

Ch: 77
34
(an-vl)
(01)
8

SAMMLUNG
der
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse
des
Kantons Wallis
von 1920-1923

BAND XXVII



Sitten
Buchdruckerei A. Beeger
1924

CA 281

Verzeichnis

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.,

die im Band XXVII enthalten sind.

Kantonsverfassung

	Seite
Teilweise Verfassungsrevision vom 11. November 1920	110

Gesetze

Vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen	123
Vollziehungsgesetz vom 20. Mai 1921 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeiten in den Fabriken	273
Vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschuß mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917	327
Vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung der Artikel 4 und 5 der Zivilprozeßordnung des Kantons Wallis	328
Vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 14 des Gesetzes über die Verteilung der Municipalitäten in den Gemeinden, vom 29. November 1886	376
Vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Art. 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei	377
Vom 14. November 1922 zu einer teilweisen Revision des Gesetzes vom 8. März 1907 über die Viehversicherung	374

Dekrete

Vom 11. Mai 1920 betreffend die Verbanung der Drance bei Vibbes	64
Vom 17. Mai 1920 betreffend die Korrektion der Kantonsstraße des Bagnertales, im Innern und beim Eingang des Weilers Bilette .	65

Vom 18. Mai 1920 betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Lebensmittelfontrolle	67
Vom 19. Mai 1920 betreffend Aufhebung der unumschränkten Vollmachten	68
Vom 20. Mai 1920 betreffend Verbauung der Morge bei St. Gingolph	68
Vom 20. Mai 1920 betreffend die Entschädigungen an die Weiber, sowie an die Zeugen und Personen, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht geladen werden, in Abänderung der Art. 17 und 23, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Dezember 1883	70
Vom 4. September 1920 betreffend Bewilligung einer Gehaltsaufbesserung an die Gerichtsbehörden für das Jahr 1920	89
Vom 4. September 1920 betreffend ein Anleihen von Fr. 2,000,000	87
Vom 4. September 1920 betreffend Erweiterung und Verbesserung der Simplonstraße beim südöstlichen Eingang von Martinach-Stadt	90
Vom 4. September 1920 betreffend die Gründung eines Volksanatoriums	88
Vom 10. November 1920 betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke zum Zwecke der Auflegung des Grundbuchs	106
Vom 18. November 1920 betreffend die Aufnahme eines Anleiheens von Fr. 1,400,000 zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten	120
Vom 15. November 1920 betreffend Ausrichtung einer Entschädigung an die Betreibungs- und Konkursbeamten	113
Vom 19. November 1920 betreffend Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit der Instruktionsrichter	117
Vom 19. November 1920 betreffend Abänderung der Klassifikation der Straße Sitten—Basse-Mendaz	119
Vom 20. November 1920 betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal	122
Vom 14. Januar 1921 betreffend Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für jeden Bezirk für die Legislaturperiode 1921—1925	143
Vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliensteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt	153
Vom 15. Januar 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten	145

Vom 12. Mai 1921 betreffend Ausrichtung von kantonalen Beisteuern an die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften für Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene	252
Vom 17. Mai 1921 betreffend die teilweise Abänderung des Dekretes vom 19. November 1920, welches die Gerichtsbarkeit der Einleitungsrichter festsetzt	201
Vom 17. Mai 1921 betreffend den Neubau der Rhonebrücke in Pign, auf der Kantonsstrasse St. Gingolph—Brig	196
Vom 19. Mai 1921 betreffend die Korrektur des Wildbaches von Messiez	197
Vom 20. Mai 1921 betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 20. Mai 1915	119
Vom 21. Mai 1921 betreffend die auszuführenden Arbeiten und den Unterhalt der Kantonsstrasse Sembrancher—Vagnes	202
Vom 2. Juni 1921 betreffend den Bau der Strasse von Daillon	212
Vom 2. Juni 1921 betreffend die Eindämmung der Wildbäche von Champéry	214
Vom 18. November 1921 betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse 1. Klasse von Sitten nach Brämis auf Gebiet der Gemeinde Sitten	261
Vom 21. November 1921 betreffend die Korrektur der Wisse in Zermatt	262
Vom 22. November 1921 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und einer Kapelle in der Irrenanstalt von Malévoz	265
Vom 22. November 1921 betreffend die Korrektur des Täschbaches auf dem Gebiete der Gemeinde Täsch	263
Vom 23. November 1921 betreffend die Korrektur der Rawylstrasse über Myent im Sittnertale	270
Vom 25. November 1921 betreffend den Bau einer Fahrstrasse von Bipp nach Etalben	267
Vom 25. November 1921 betreffend die Beisteuer für die Ausbesserungsarbeiten der Wasserleitung von Hérémence, auf dem Gebiete der Gemeinden Hérémence und Vex	268
Vom 25. November 1921 betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank	266
Vom 14. Februar 1922 betreffend Abänderung des Art. 3 des Dekretes vom 19. Mai 1915, das die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetze vom 13.	

Zum 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörden festlegt	290.
Vom 15. Februar 1922 betreffend die Korrektion des Dorfbaches von Lar	297
Vom 16. Februar 1922 betreffend die Abänderung der kantonalen Bei- steuer für den Bau einer Fahrstraße nach dem Vötschentaf, von Goppenstein bis nach Blatten	304
Vom 17. Februar 1922 betreffend die Verbauung des untern Laufes der „Gamsa“, Gebiet der Gemeinde Glis	307
Vom 17. Februar 1922 betreffend Erstellung von Pumpanlagen zur Bewässerung, in Chamofon	306
Vom 17. Februar 1922 betreffend die außerordentliche Beteiligung des Staates an den Ausgaben, die durch die Wiederherstellungsarbeiten der Rhonedämme infolge der Ueberschwemmungen vom Jahre 1920 in den Gemeinden Brigerbab, Lalden und Baltischieder verursacht wurden	308
Vom 18. Februar 1922 betreffend Bewässerungsanlagen der Gemeinde Gundis	314
Vom 18. Februar 1922 betreffend die Korrektion der Bisse im Aker- sand, auf dem Gebiete der Gemeinde Stalden	311
Vom 18. Februar 1922 betreffend den Bau der Straße nach Beyhonnaz	312
Vom 18. Februar 1922 betreffend die Eindämmung der Dranse in Bovernier	316
Vom 18. Februar 1922 betreffend den Bau der Straße von Lebron	315
Vom 18. Februar 1922 betreffend die Ermächtigung des Staatsrates, die Ausführung der Arbeiten der Kanäle für die Entjumpfung der Rhoneebene von St. Leonhard, Turtmann-Susten und Gampel zu beschließen	310
Vom 18. Februar 1922 betreffend die Ableitung der Wasser des Matt- markfées	317
Vom 9. Mai 1922 betreffend den Bau einer Fahrstraße von Basse-Mendaz nach Haute-Mendaz	326
Vom 13. Mai 1922 betreffend die Korrektion der Straße des Eringtales durch das Dorf Ver	334
Vom 13. Mai 1922 betreffend die Kostenverteilung bezüglich der Be- schaffung der Lokale und des Mobiliars für den Einleitungsrichter der Bezirke Ering und Gundis	333
Vom 15. Mai 1922 betreffend die Beisteuer an die Kinder-Krankenkassen	335

Vom 16. November 1922 betreffend die Korrektion der Gemeindestrasse 1. Klasse Sitten—Brämis—Grone auf dem Gebiete der Gemeinde Brämis	378
Vom 18. November 1922 betreffend die Verschmelzung von Gründen mit der Gemeinde Außerberg	379
Vom 18. November 1922 betreffend die Ausbezahlung außerordentlicher kantonalen Beisteuern für die Vermarktung der Gemeinden, deren Arbeiten für die Katastervermessungen im Jahre 1922 und 1923 be- ginnen müssen	381

Verordnungen

Vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grund- buches	30
Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1920 zum Konkordat vom 7. April betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahr- rädern im Kanton Wallis	135
Kantonale Ausführungsverordnung des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen vom 29. April 1921	235
Ausführungsverordnung zum Bundesbeschuß betreffend die neue außer- ordentliche Kriegsteuer (vom 25. Februar 1921)	178
Vollziehungsverordnung zum Konkordat vom 7. April 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Wallis vom 17. Dezember 1921	278

Beschlüsse

Vom 3. Januar 1920 über:

1. Die Revision vom 20. November 1919 des Art. 84 der Ver-
fassung betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen
Rat;
2. Das Dekret vom 13. November 1919 betreffend Neubau des
Kollégiums von Brig

Vom 13. Januar 1920 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	2
Ausführungsbeschuß zum Bundesratsbeschuß betreffend die Folgen der Währungsentwertung für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom 27. Januar 1920	8
Vom 7. Februar 1920 betreffend Maßnahmen gegen die Encephalitis lethargica (Schlafkrankheit)	8
Vom 17. Februar 1920 betreffend die Volksabstimmung über den Bun- desbeschuß vom 22. November 1919 über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Er-	

richtung von Spielbanken) und über das Bundesgesetz vom 17. Juni 1919 betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses	9
Vom 28. Februar 1920 betreffend die Anerkennung der Aktenstücke der Grundbuchvermessung der Gemeinde Bipp	12
Vom 2. März 1920 betreffend Zuwendung von Unterstützungen an junge Leute und Ausrichtung von Beiträgen an gelehrte Gesellschaften, an literarische und künstlerische Werke	12
Vom 2. März 1920 betreffend den Schutz der (Walliser) Alpenflora	14
Vom 13. März 1920 betreffend Bekanntmachung:	
1. der Revision des Art. 84 der Verfassung betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat, vom 29. November 1919;	
2. des Dekretes vom 12. November 1919 betreffend Neubau und Ausbau des Kollegiums von Brig	15
Vom 23. März 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit	16
Vom 26. März 1920 betreffend Widerruf verschiedener Beschlüsse . .	18
Vom 30. März 1920 betreffend Festsetzung der Gebühren der Steuerregisterhalter in den Gemeinden	19
Vom 7. April 1920 betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh	21
Vom 9. April 1920 betreffend Bezeichnung einer kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe	23
Vom 9. April 1920 betreffend die Volksabstimmung über die vom Großen Rat am 22. November 1919 angenommene Zivilprozessordnung der Republik und des Kantons Valais	24
Vom 9. April 1920 betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund	25
Vom 17. April 1920 betreffend die Bekämpfung der Maitäfer im Jahre 1920	27
Vom 30. April 1920 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat	49
Vom 15. Juni 1920 in Ergänzung desjenigen vom 7. April 1920 betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh . .	71
Vom 26. Juni 1920 betreffend Einführung der Stundenzählung 0—24	73
Vom 30. Juni 1920 betreffend die Viehsperre in der Gemeinde Champéry. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	

Vom 30. Juli 1920 betreffend die Viehsperre in der Gemeinde Zwißbergen (Gondo) und Vorichtsmaßnahmen auf der Grenze gegen Italien, Frankreich und Tessin	74
Vom 6. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Thermen'	76
Vom 6. August 1920 betreffend die Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde von Bionnaz. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 6. August 1920 betreffend die teilweise Widerrufung des Beschlusses, der die Viehsperre über die Gemeinde Champéry verhängt. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 11. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Vernahaz und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 11. August 1920 in Ergänzung der Beschlüsse vom 7. April und 15. Juni 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	78
Vom 11. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Brig und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	81
Vom 13. August 1920 betreffend Errichtung der Pfarrei Vernahaz zu einem eigenen, von Salvan getrennten Zivilstandskreise . . .	83
Vom 20. August 1920 betreffend Veröffentlichung der Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis vom 22. November 1919	84
Vom 20. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Monthey und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 7. September 1920 betreffend Widerrufung der Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Vernahaz. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 7. September 1920 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1920	91
Vom 18. September 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Vouvry und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 22. September 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde von Port-Valais und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	

Vom 25. September 1920 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 4. September 1920 betreffend die Gründung eines Volks-sanatoriums	96
Vom 25. September 1920 bezüglich der Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten . .	97
Vom 8. Oktober 1920 betreffend Anordnung einer Viebesgabenanmmung zugunsten der vom Hochwasser vom 24. und 25. September 1920 betroffenen Opfer	100
Vom 10. November 1920 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinden Eisten und Saas-Balen	101
Vom 19. Oktober 1920 betreffend Vorsichtsmaßnahmen für die Abhaltung der Herbstmärkte	103
Vom 10. November 1920 betreffend teilweise Aufhebung der Beschlüsse vom 30. Juli 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Zwischbergen verhängend, vom 6. August, die Viehsperre über die Gemeinde Thermen verhängend, und vom 20. August 1920, die Viehsperre über Ried-Brig verhängend	105
Vom 10. November 1920 betreffend Aufhebung des Beschlusses vom 30. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Champéry verhängend und betreffend teilweise Aufhebung der Beschlüsse vom 6. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Vionnaz verhängend, vom 20. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Monthey verhängend, vom 22. September 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Port-Valais verhängend. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 16. November 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche — 19. Nov. 1920. <i>Interaktion in der ...</i>	114 117
Vom 20. November 1920 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 18. November 1920 betreffend die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,400,000 zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten	121
Vom 23. November 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und denjenigen vom 16. November 1920 ergänzend	131
Vom 30. November 1920 betreffend die Ernennung des Herrn Jules Couchepin als Abgeordneten auf den Nationalrat. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	

Vom 30. November 1920 in Aufhebung der Artikel 16 und 17 des Beschlusses vom 19. Oktober 1917 betreffend Sammeln von Geseholz	132
Vom 9. Dezember 1920 bezüglich der Volksabstimmung über:	
1. Die teilweise Verfassungsrevision vom 11. November 1920;	
2. das Gesetz vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;	
3. das Dekret vom 20. November 1920 betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal	133
Vom 28. Dezember 1920 betreffend Aufhebung der kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe	135
Vom 31. Dezember 1920 betreffend die Volksabstimmung über:	
1. Das Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 58 bis in die Bundesverfassung betreffend Aufhebung der Militärjustiz;	
2. das Volksbegehren um Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung durch einen dritten Absatz betreffend Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum	139
Vom 7. Januar 1921 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs .	142
Vom 22. Januar 1921 betreffend Bezeichnung der im Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember vorgesehenen einzigen Instanz im Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke	160
Vom 26. Januar 1921 betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1921 bis 1925	161
Vom 12. Februar 1921 betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1921 bis 1925	176
Vom 23. März 1921 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt	186
Vom 9. April 1921 betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1921	187
Vom 19. April 1921 betreffend die Festsetzung des Arztetarifs für die Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt	188
Vom 19. April 1921 betreffend Festsetzung der Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien, gemäß Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung	226
Vom 27. April 1921 betreffend die Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 über den Bundesbeschluß vom 14. Februar 1921 betreffend die	

Aufnahme eines Art. 37 bis und eines Art. 37 ter in die Bundesverfassung (Automobil- und Fahrradverkehr, Luftschifffahrt) . . .	189
Vom 27. April 1921 betreffend Bildung eines eigenen Zivilstandskreises für die Gemeinde Beysonnaz, der von demjenigen von Nendaz getrennt ist. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 30. April 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 30. April 1921 betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	192
Vom 10. Mai 1921 bezüglich der Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. Januar betreffend die Abänderung der Steuergesetze	194
Vom 10. Mai 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 19. Mai 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat	199
Vom 27. Mai 1921 betreffend die Vorschriften zur Alpbeförderung und die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche .	208
Vom 2. Juni 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat	214
Vom 18. Juni 1921 betreffend die Errichtung der Gemeinde Blatten zu einem eigenen, von Bötschen getrennten Zivilstandskreise . . .	216
Vom 1. Juli 1921 bezüglich der Widerrufung des Beschlusses vom 12. Juni 1917 betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen	217
Vom 8. Juli 1921 betreffend die Gewährung einer Nachsubvention für die Rindvieh-Versicherungskassen für das Jahr 1920	217
Vom 12. Juli 1921 betreffend das Rauch- und Feuerverbot in öffentlichen Wäldern	218
Vom 19. August 1921 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1921	219
Vom 23. September 1921 betreffend den Viehhandel, das Abhalten von Märkten und Viehschauen im Herbst 1921	222
Vom 30. September 1921 betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	254
Vom 4. Oktober 1921 bezüglich Widerrufung des Rauch- und Feuerverbotes in öffentlichen Wäldern	256
Vom 8. Oktober 1921 betreffend die Abhaltung von Herbstmärkten . .	257

Vom 8. Oktober 1921 betreffend die Handänderungen zur Errichtung und Revision der Register der Kapital- und Einkommenssteuer . . .	257
Vom 19. Oktober 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Grossen Rat	258
Vom 22. Oktober 1921 betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Gemeinden Martinach-Burg, Martinach-Stadt, Lenkerbad (Dorfgebiet allein) und Siders	259
Vom 11. November 1921 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Grossen Rat	260
Vom 17. Dezember 1921 zur Ergänzung des kantonalen Beschlusses vom 2. Dezember 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung .	271
Vom 10. Januar 1922 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs .	282
Vom 10. Januar 1922 betreffend den Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Vieh und Schlachtvieh	283
Vom 3. März 1922 betreffend die Errichtung der Gemeinde Agarn zu einem eigenen, von Leuf getrennten Zivilstandskreise	318
Vom 28. März 1922, durch welchen der Gebührentarif für die mit der Siegelung und Inventaraufnahme betrauten Organe festgesetzt wird	319
Vom 1. April 1922 bezüglich der Volksabstimmung über:	
1. Das Dekret vom 25. November 1921, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank;	
2. das Dekret vom 15. Februar 1922 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 22. Mai 1875 zur Bestimmung des Tarifs der Verwaltungsakte	320
Vom 18. April 1922 betreffend die Führung der Genossenschafts-Zuchtbücher und die Ausstellung der eidgenössischen Belegscheine . .	322
Vom 5. Mai 1922 betreffend die Ausführung der Triangulation 4. Ordnung von Gemeinden der Rhoneebene zwischen Leytron und Siders und Gampel und Brig gelegen, und betreffend die Grundbuchvermessung der Gemeinde Sallion	325
Vom 5. Mai 1922 betreffend das Tragen von Militärkleidern außerhalb des Dienstes	324
Vom 11. Mai 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 über:	
1. Das Volksbegehren betreffend Aufhebung des zweiten Absatzes von Art. 44 der Bundesverfassung und Ersetzung durch einen Artikel 44 bis (Einbürgerungsweisen);	

2. das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 70 der Bundesverfassung (Ausweisung wegen Gefährdung der Landesicherheit);	
3. das Volksbegehren betreffend Abänderung des Art. 77 der Bundesverfassung (Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat)	330
Vom 19. Mai 1922 betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 16. Dezember 1919 über das gesetzliche Pfandrecht für Sparkasseneinlagen	336
Vom 23. Mai 1922 bezüglich der Volksabstimmung über das Gesetz vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917	337
Vom 23. Mai 1922 betreffend die Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pnyklogera. Wird auf den franz. Band XXVII verwiesen.	
Vom 23. Mai 1922 betreffend die Vorschriften zur Alpbestockung, die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Impfungen gegen Rauschbrand und Rotlauf der Schweine	339
Vom 30. Mai 1922 betreffend die teilweise Abänderung des Art. 15 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Viehseuchengesetz vom 19. April 1921	345
Vom 10. Juni 1922 betreffend die Organisation des Strafenregisters	346
Vom 17. Juni 1922 betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Bürgerarchive	347
Vom 17. Juni 1922 betreffend die Entwicklung und die Förderung der Baumzucht	349
Vom 17. Juni 1922 betreffend die Genehmigung des Distanzanzeigers zwischen dem Kantonshauptort und den Hauptorten der Gemeinden	
Vom 10. August 1922 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Mai 1922 betreffend die Beistener an die Kinder-Krankenkassen	354
Vom 10. August 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 24. September 1922 über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges	356

Vom 22. August 1922 betreffend die Wahl eines Ersatzmannes für den Großen Rat	358
Vom 22. August 1922 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1922 im Kanton Valais	359
Vom 7. Oktober 1922 betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode 1922 bis 1925	362
Vom 7. Oktober 1922 betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat für die Legislaturperiode 1922 bis 1925	366
Vom 27. Oktober 1922 über die Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1911 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	369
Vom 3. November 1922 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat	370
Vom 8. November 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922 über das Volksbegehren betreffend Erhebung einer Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung).	
Vom 28. November 1922 betreffend Verbot der Jagd	382
Vom 9. Dezember 1922 betreffend eine außerordentliche Hilfsaktion zugunsten der Rindviehzüchter	383
Vom 15. Dezember 1922 betreffend die Maßnahmen für das Darlehen zu herabgesetztem Zinsfuß, das von der Eidgenossenschaft zu Gunsten der Weinproduzenten gewährt wird, die ihre Ernte nicht absetzen konnten	388
Vom 23. Dezember 1922 betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	390
Vom 29. Dezember 1922 bezüglich der Volksabstimmung über:	
1. das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei;	
2. das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 14 des Gesetzes über die Verteilung der Kommunalsteuern in den Gemeinden, vom 29. November 1886	293
Vom 29. Dezember 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über:	
1. das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend Schutzhaft;	

2. den Bundesbeschluss vom 29. März 1922 betreffend das Zonen- Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich	395

Reglemente

Vom 21. Januar 1920 zum Gesetz vom 21. November 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche	3
Vom 21. Januar 1920 betreffend Festsetzung der Amtsbefugnisse des kantonalen Inspektors der Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche	6
Ausführungsreglement vom 4. Mai 1920 zum Gesetze vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fach- unterrichtes	50
Abänderungen vom 4. Mai 1920 zum Reglement vom 4. November 1918 betreffend die Anstellung, die Dienstverhältnisse und die Gehälter der Beamten und Angestellten in den Staatsbureaux	61
Vom 7. Mai 1920 betreffend den Verkehr mit automobilen und Motor- fuhrwerken auf Alpenstraßen	63
Ausführungsreglement zur Zivilprozessordnung der Republik und des Kantons Wallis	165
Abänderung des Reglementes der Walliser Kantonalbank	203
Ausführungsreglement vom 7. Februar 1922 zum kantonalen Voll- ziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fa- briken	287
Vollziehungsreglement zum Dekret vom 19. Mai 1915 und vom 14. Fe- bruar 1922 betreffend die Organisation des kantonalen Versicherungs- gerichtes und die Prozessordnung dieses Gerichtes	291
Vom 19. Oktober 1921 betreffend das obligatorische Inventar bei Todesfall	298
Vom 9. Dezember 1922 betreffend Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe bloß die öffentlichen Apotheken berechtigt sind, sowie der Substanzen, deren Verkauf freigegeben ist	384

Konkordate

Interkantonales Konkordat betreffend die Fischerei im schweizerischen Teile des Genfersees und in den Wasserläufen, die eine Grenze zwischen den Kantonen Gené, Wallis und Waadt bilden.



Beschluß

vom 3. Januar 1920

bezüglich der Volksabstimmung über:

1. Die Revision vom 20. November 1919 des Art. 84 der Verfassung, betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat;

2. Das Dekret vom 13. November 1919, betreffend Neubau und Ausbau des Kollegiums von Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 25. Januar 1920, um 10¹/₂ Uhr vormittags, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Revision des Art. 84 der Verfassung und des erwähnten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während 14 Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Unfälle Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wähler und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. Januar 1920, und in's Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 11., 18., und 25. Januar 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dw. Allet.

Beschluß

vom 13. Januar 1920

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 57, 58 und 59 des Schweizerischen interkantonalen Konkordates vom 7. April 1914;

Nach Einsicht des Art. 15 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1919, zum Konkordate betreffend den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich führen, die seinen Namen, Vornamen, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1919 verabsfolgten Kontrollschilde sind vom 20. Februar 1920 weg nicht mehr gültig und müssen von diesem Zeitpunkte an durch neue klarfarbige Schilde ersetzt werden (gültig bis zum 1. Februar 1921).

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konkordatskantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweiskarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von drei Franken direkt von den Landjägerposten Brig, Visp, Leuk, Siders, Sitten, Saron, Martinach, St. Moritz, Monthey und Bouveret verabsfolgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten ^{per} jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegengenommen.

Art. 4. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind entzogen:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungstatthalter des Bezirkes auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken belegt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Januar 1920, um in's Amtsblatt eingetrückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
E. Delacoste.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Preug.

Ausführungsreglement

zum Gesetz vom 21. Novembre 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 21. November 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes (Art. 82) vom 18 Juni 1914 und 27. Juni 1919, betreffend die Arbeit in den Fabriken;

Auf Auftrag des Departementes des Innern,

Verordnet:

Art. 1. — Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes über die Bergwerke und Steinbrüche ist dem Departement des Innern übertragen.

Art. 2. — Vor Beginn der regelmäßigen Ausbeutung einer Berggrube oder eines Steinbruches hat der Beliehene oder sein Rechtsnachfolger dem Staate, Fabrik- und Bergwerksinspektorat, Namen, Vornamen und Befähigungen des Leiters der Unternehmung mitzuteilen, und überdies die von der Abteilung für Industrie verlangten Auskünfte zu geben.

Art. 3. — Die im Art. 41 des Gesetzes über die Bergwerke und Steinbrüche vorgesehenen Pläne und Querprofile sollen angeben die Beschaffenheit und wenn möglich die Richtung der überfahrenen Lagerungen und des Gesteins

(geologischer Plan), die Anlage und die Richtung der Schächten, Stollen und anderer unterirdischer Arbeiten (Abbauplan), die in der Nähe des Bergwerkes gelegenen Häuser und andere Gebäulichkeiten, die Straßen und Wege, die dem Bergwerke dienen oder in dessen Nähe sich befinden (topographischer Plan), sowie die Maschinen und Vorrichtungen, die zur Ausbeutung der Berggrube und zur Verwertung des ausgehobenen Materials benutzt werden.

Eine Kopie dieser Pläne, die vom Aussteller zu unterzeichnen ist, soll dem kantonalen Fabrik- und Bergwerkinspektorat spätestens 4 Monate nach Inangriffnahme der Ausbeutung, oder sobald die Arbeiten, nach der Abschätzung des Inspektors, einen bedeutenden Umfang genommen haben, zugestellt werden.

Art. 4. — Die Pläne und Querschnitte sollen im Maßstabe von 1:500 angefertigt werden. Ausnahmeweise und nach Rücksprache mit dem Inspektor kann dieser Maßstab verjüngt werden, wenn die Arbeiten sehr ausgedehnt sind. In keinem Falle darf er aber kleiner sein als 1:2000. In diesem letztern Falle müssen jedoch besondere Pläne durch Abschnitte oder Bauabteilungen im Maßstabe von 1:500 angefertigt werden.

Art. 5. — Die Pläne sind stets auf dem laufenden zu erhalten; dergleichen die summarischen Register (vorgeschrieben im Art. 41 des Gesetzes) über die Umstände des Baues (Analyse der Mineralien, Menge der ausgehobenen Materialien u. s. w.). Diese Dokumente sind dem Fabrik- und Bergwerkinspektor zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie dieser Pläne und gegebenenfalls eine Skizze der auszuführenden Arbeiten, begleitet von einem kurzen Bericht über die Umstände des Baues, sind dem Departement des Innern, Abteilung für Industrie, alljährlich im Monat März zuzustellen. Diese Pläne sollen mit annähernder Genauigkeit angeben, welches der Gang der Arbeiten während des abgelaufenen Jahres war.

Art. 6. — Sind die Pläne in der festgesetzten Frist nicht hinterlegt, oder erweisen sie sich als ungenügend, so kann der Staatsrat deren Aufnahme auf Kosten des jehlbaren Beliehenen anordnen.

Art. 7. — Ohne Bewilligung des Beliehenen dürfen die bei der Abteilung für Industrie hinterlegten Pläne auf keinen Fall Drittpersonen mitgeteilt werden. Eine Ausnahme machen die Pläne von aufgegebenen Berggruben.

Art. 8. — Die Beliehenen haben dem Departemente des Innern alle Jahre im Verlaufe des Monats Januar in zwei Exemplaren ein Verzeichnis der jeden Monat des verflossenen Jahres geförderten Mengen der Bruttomineralien zuzustellen.

Das Departement des Innern führt ein Register über alle Konzessionen, sowie über den Ertrag eines jeden Bergwerkes, und übermittelt dem Finanzdepartemente bis spätestens den 15. Februar das Verzeichnis der zu erhebenden Gebühren und Steuern.

Art. 9. — Jedes Bergwerk soll in der Regel zwei verschiedene Ausgänge haben, die den Arbeitern der verschiedenen Arbeitsstellen zugleich zugänglich sind.

Ausnahmen werden in folgenden Fällen gemacht:

- 1) wenn man in einer Konzession die Arbeiten in Angriff nimmt;
- 2) wenn man Arbeiten für Schürfungen oder für Herrichtung von Arbeitsplätzen ausführt;
- 3) wenn zwei anliegende Bergwerke sich verständigen, gemeinsam einen Ausgangsstollen zu bauen;
- 4) wenn das Bergwerk eine untergeordnete Bedeutung hat und nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt.

Art. 10. — Gemäß Art. 42 des Gesetzes über Bergwerke und Steinbrüche müssen die Schächte, Stollen und Gruben fest verkleidet und ausgeschlagen sein. Alle unterirdischen Anlagen (Decaeville, Vormaßchinen, Leitungen u. s. w.) sind sachgemäß und derart zu erstellen, daß die Sicherheit der Arbeiter gewährleistet ist.

Art. 11. — Beliehene, die ein Bergwerk aufgeben, haben die Schächte und Stollen zuzudecken, um jede Gefahr zu vermeiden. Andernfalls kann das Departement des Innern auf Kosten des Beliehenen die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Art. 12. — Es ist verboten, in Stollen, wo Mineralien oder entzündbare Gase sich befinden, Ablagen von Sprengstoffen zu halten. In allen andern Bergwerken dürfen die abgelagerten Mengen den Bedarf einer Woche nicht überschreiten, außer es handle sich um aufgegebenen Berggruben oder um Bergwerke, in denen man keine entzündbaren Stoffe befördert. Die Ablagen müssen den Vorschriften des kantonalen Beschlusses vom 20. August 1909, betreffend den Transport und die Verwendung von Explosivstoffen entsprechen.

Art. 13. — Die Verwendung von sog. Sicherheitslampen ist obligatorisch an den Arbeitsstellen, wo die Entwicklung von entzündbaren Gasen zu befürchten ist. In diesem Falle bestimmt ein besonderes Reglement die weiteren Sicherheitsmaßnahmen, die der Beliehene zu treffen hat.

Art. 14. — Die Lüftung der Schächte muß genügend und gesichert sein entweder durch Galerien oder Ramine, oder aber durch besondere Ventilatoren.

Art. 15. — Jeder Bergwerkkonzessionär muß in der Nähe seines Baues die nötigen Arznei- und Rettungsmittel für Unfälle bereit halten.

Art. 16. — Je nach der Bedeutung des Bergwerkes oder der Arbeiterzahl kann das Departement des Innern vom Beliehenen die Erstellung von hygienischen oder andern Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter verlangen.

Art. 17. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Reglementes werden gemäß Art. 64 des Gesetzes vom 21. November 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche geahndet.

So verordnet im Staatsrate zu Sitten, den 21. Januar 1920, um im Amtsblatt eingelegt und Sonntag, den 1. Februar 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dsm. Allet.

Reglement

vom 21. Januar 1920

betreffend Festsetzung der Amtsbefugnisse des kantonalen Inspektors der Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Bundesgesetze vom 18. Juni 1918 und 27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken;

Nach Einsicht der bundesrätlichen Verordnung vom 3. Oktober 1919 betreffend die Vollziehung des Fabrikgesetzes;

Eingesehen die kantonale Ausführungsverordnung vom 19. Dezember 1919 zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken;

Eingesehen das Gesetz vom 21. November 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Abteilung für Handel und Industrie des Departementes des Innern ist mit der Inspektion der Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche im Kanton beauftragt.

Art. 2. — Die Amtsbefugnisse des Inspektors sind die folgenden:

- a) er überwacht im Gebiete des Kantons die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Reglemente betreffend die Arbeit in den Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen;
- b) er bezeichnet, unter Einbringung seiner Vorschläge, dem Departement des Innern die Betriebe, die als Fabriken zu betrachten sind;
- c) er führt auf den Tag fort das Verzeichnis der Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche und überwacht die Führung dieser Verzeichnisse durch die Regierungsschatthalter und Gemeindebehörden;
- d) er prüft die Pläne für Erstellung, Ausbesserungen und Erweiterungen, die von den industriellen Betrieben gemäß den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Arbeit in den Fabriken und Bergwerken vorzulegen sind;
- e) er gibt seine Meinung ab über die den industriellen Betrieben gemäß dem Gesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken zu erteilenden Ermächtigungen, über die Bewilligungen zur Betriebseröffnung, über die Genehmigung der Fabrik-, Bergwerk- und Steinbruchreglemente, und kontrolliert die Formulieren und anderweitige Mitteilungen, welche die Inhaber von Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen der zuständigen Behörde einzureichen haben;

f) er besichtigt wenigstens einmal im Jahre die im Kanton bestehenden Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche. Hauptsächlichster Zweck dieser Inspektionen ist die Feststellung, ob die Arbeitsräume mit Bezug auf Hygiene und Sicherheit eingerichtet sind, sowie die Vergewisserung, daß hinsichtlich Arbeitszeit, Alter und Verhältnisse der Arbeiter in diesen Betrieben den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet wird;

g) er amtiert als Aktuar:

1. des im Art. 4, Lit. b. der kantonalen Verordnung vorgesehenen Schiedsgerichtes;

2. der kantonalen Einigungsstelle.

h) er begutachtet die ihm vom Departement des Innern unterbreiteten Fragen betreffend die industriellen Betriebe, Bergwerke und Steinbrüche.

Art. 3. — Der Fabrikinspektor ist zur Inspektion von industriellen Betrieben berechtigt, die im Fabrikverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn man vermuten kann, daß diese Betriebe die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um dem Gesetze unterstellt zu werden.

Art. 4. — Der Inspektor ist befugt, jegliche in dem von ihm besichtigten Betrieb oder Bergwerk eingestellte Person auf alles, was ihre Beschäftigung und ihren Dienst betrifft, auszufragen.

Art. 5. — Außer in Fällen, wo die Amtspflicht es erfordert, ist der Inspektor zur strengsten Verschwiegenheit verhalten in betreff des Geschäftsganges und Betriebes der von ihm besichtigten Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche, sowie der Einrichtungen, Apparate und technischen Verfahren, die der Betriebsinhaber als Geheimnis seiner Firma erklärt.

Art. 6. — Mäximal hat der Inspektor dem Departement des Innern einen ausführlichen und motivierten Bericht über seine Tätigkeit und die ihm gutschheinenden künftigen Maßnahmen einzureichen.

Dieser Bericht hat auch die der Bundesbehörde zu übermittelnden statistischen Angaben zu enthalten.

Art. 7. — Das Reglement vom 6. Februar 1906 betreffend Festsetzung der Amtsbefugnisse des kantonalen Fabrikinspektors ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Januar 1920, um im Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 8. Februar 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

D^{ts}W. Allet.

Ausführungsbefehl

zum Bundesratsbefehl betreffend die Folgen der Währungsentwertung für Aktiengesellschaften u. Genossenschaften.

(Vom 27. Januar 1920).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das Kantonsgericht, als einzige kantonale Instanz, ist zuständig:

1. Zur Wahl des im Art. 6 des obgenannten Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1919 vorgesehenen Kurators;

2. Zur Gewährung der im Art. 7 des nämlichen Beschlusses vorgesehenen Stundung und zum Erlaß der erforderlichen sichernden Maßnahmen zugunsten der Gläubiger.

Art. 2. — Das vor dem Kantonsgericht einzuschlagende Verfahren ist das beschleunigte.

Art. 3. — Die ansuchende Partei zahlt für die im Art. 1 hievor genannten Verrichtungen eine Gebühr von Fr. 20 bis 100.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. Januar 1920, um im Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 1. Februar 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dav. Allet.

Befehl

vom 7. Februar 1920

betreffend Maßnahmen gegen die Encephalitis lethargica (Schlafkrankheit).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des kantonalen Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

In Ergänzung der kantonalen Verordnung vom 13. Juli 1915;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Anzeigepflicht, wie sie im Art. 3 der kantonalen Verordnung betreffend die zu ergreifenden Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten vorgeschrieben ist, gilt auch für die Encephalitis lethargica (Schlafkrankheit).

Art. 2. — Die im Art. 7 der nämlichen Verordnung für die Absonderung von angesteckten Kranken vorgesehenen Bestimmungen sind auch auf die von der Encephalitis befallenen Personen anwendbar.

Art. 2. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den im Art. 15 der Verordnung vom 13. Juli 1915 festgesetzten Bußen geahndet.

Art. 4. — Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1920, um im Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 15. Februar 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

vom 17. Februar 1920

**betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 22. November 1919 über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken)
und über das Bundesgesetz vom 17. Juni 1919 betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 21. März 1920 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 21. März 1920, um halb 11 Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der obgenannten gesetzlichen Erlasse auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohn-fähiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3. des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Die gesetzlichen Erlasse, welche Gegenstand der Abstimmung bilden, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepäsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Anthes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein «Ja» für die Annahme oder ein «Nein» für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 29. Februar und 7. und 14. März 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vize-präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Beschluß

vom 28. Februar 1920.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 20. Februar 1920 erteilte Genehmigung;

In Ausführung des Art. 44 des Décrets vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Die Aktenstücke der Grundbuchvermessung der Gemeinde Bipp sind endgültig anerkannt und es wird ihnen die Beweisraft öffentlicher Urkunden verliehen.

Sitten, den 28. Februar 1920.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 2. März 1920

**betreffend Zuwendung von Unterstützungen an junge Leute
und Ausrichtung von Beiträgen an gelehrte Gesellschaften,
an literarische und künstlerische Werke.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In der Absicht, in großen Umrissen die Verwendungsart der Kredite zu bestimmen, die der Große Rat unter der Rubrik „Unterstützungen, Beiträge, Förderung von Kunst und Wissenschaft“ alljährlich zu seiner Verfügung stellt;

Willens, dadurch die Tragweite des Beschlusses vom 2. März 1891 zu verallgemeinern;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Innert dem Rahmen der ihm vom Großen Räte bewilligten Kredite verabsolgt der Staatsrat jungen Leuten, die zum Zwecke der Unterrichtsrichtung an den höheren Lehranstalten des Kantons ihre Studien fortzusetzen gesinnt sind, Unterstützungen.

Art. 2. — Um dieser Unterstützung teilhaftig zu werden, muß der Kandidat vorerst die hierzu nötigen bezüglichen literarischen und wissenschaftlichen

Studien erfolgreich gemacht haben, die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und eine Erklärung seiner Wohnsitzgemeinde betreffend seine Vermögensverhältnisse beibringen.

Art. 3. — Bei Freiwerden von Lehrstellen an den Staatskollegien haben die so unterstützten und für den Unterricht herangebildeten Kandidaten, bei gleichen Bedingungen, vor anderen Bewerbern den Vorzug. Sie müssen überdies während wenigstens 6 Jahren zur Verfügung des Staates stehen.

Sobald sie vor Ablauf dieser Frist den Unterricht auf, so können sie zur gänzlichen oder teilweisen Rückvergütung der bezogenen Unterstützungen verhalten werden.

Art. 4. — Die unter den vorgenannten Bedingungen gewährten Unterstützungen betragen höchstens Fr. 500 per Semester und können während der Dauer von höchstens 6 Semestern zuerkannt werden.

Art. 5. — Der Staat kann Studierenden, die zur Fortsetzung ihrer Fachstudien nicht die nötigen Mittel besitzen, Unterstützungen von Fr. 200—500 per Semester zuwenden, unter der Bedingung, daß die Wohnsitzgemeinde ihnen einen gleichwertigen Beitrag verabsfolgt.

Art. 6. — Die gelehrten Gesellschaften des Kantons, wie geschichtsforschende oder naturwissenschaftliche Gesellschaften u. dgl., Erziehungsvereine können, je nach ihrer Bedeutung und Tätigkeit, einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 500 erhalten.

Die unterstützten Gesellschaften haben dem Staate jeweilen 10 Exemplare ihrer jährlichen oder periodischen Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7. — Bei Anlaß von besonderen Veröffentlichungen, die für das Land ein eigenes Interesse haben, kann der Staat gelehrten Gesellschaften außerordentliche Beiträge gewähren.

Art. 8. — Der Staat richtet ebenfalls jährliche Beiträge aus an Studentenheime der Hochschulen, unter der Bedingung, daß sie von einer bewährten Person geleitet werden und einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

Art. 9. — Der Staat bewilligt überdies Beiträge außerkantonalen Gesellschaften oder wissenschaftlichen Unternehmungen, die sich mit Arbeiten beschäftigen, welche den Kanton wenigstens indirekt interessieren und unter der Bedingung, daß sie vom Bunde und anderen Kantonen unterstützt werden.

Art. 10. — Innerhalb dem Rahmen der ihm zu Gebote stehenden Mittel, fördert der Staat, in Form von Bestellung oder Zuwendung von Beiträgen, wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Veröffentlichungen bezw. Werke von Volkserbürgern.

Art. 11. — Der Beschluß vom 2. März 1894 ist widerrufen.

Art. 12. — Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1920, um ins Amtsblatt eingedruckt und Sonntag, den 14. März 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osm. Millet.

Beschluß

vom 2. März 1920

betreffend den Schutz der (Walliser) Alpenflora.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß das Ausreißen und Pflücken von wilden Pflanzen von Jahr zu Jahr in bedauerlicher Weise zunimmt;

In Anbetracht der bisherigen Gefährdung der Alpenflora und erwägend die Dringlichkeit von strengern Schutzmaßnahmen;

Eingesehen den Art. 186 des Einführungsgesetzes zum S. J. G. B.;

Auf Antrag des Erziehungsdepartements,

Beschließt:

Art. 1. Das Ausreißen von nachstehenden wildwachsenden Pflanzen ist untersagt:

Feigenbaum, Granatbaum, Hügeninien, Eisenhutblättriger Hahnenfuß, Ge-
neigter Steinbrech (cernua), Didieri-Lulpe, Sumach (Brasilienholz) (Rhus
cotinus).

Art. 2. — Das Ausreißen von mehr als 8 wirklich wilden Pflanzen-
stämmen ist untersagt, mit Ausnahme der als gemein und sehr verbreitet
anerkannten Arten.

Dagegen ist ausdrücklich verboten das Ausreißen mit ihren Wurzeln
von seltenen und wenig verbreiteten Pflanzen, sowie das Pflücken derselben,
um sie in Bündel zu legen.

Art. 3. — Das massenhafte Pflücken von Stengeln und Blüten nach-
geannter Arten ist untersagt: Kleine Schafgarbe (mit Ausnahme der tausend-
blättrigen Schafgarbe), Frühlings-Teufelsauge, Alpen-Akai, Mannschilder,
Edelrauten und sonstige Zwergbeißfüße, Alpen-Manns-Streu, Edelweiß, Zwerg-
enziane, Hügeninien, Vinnäeen, Beinkräuter, Knabenkräuter (insbesondere der
Frauenschuß), Alpenmohn, Raute (Stinkraute), Mäusedorn, Alpenhorten,
Steinbrecher, Seerosen.

Art. 4. — Ausnahmen von diesem Verbote können vom Erziehungsdepartement gestattet werden, namentlich zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken.

Art. 5. — Die Gemeindebehörden, die Landjäger, die Wild-, Wald- und Furchtüter sind beauftragt, für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

Art. 6. — Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit Bußen von 5 bis 100 Franken bestraft, die im Rückfalle verdoppelt werden können.

Die Bußen werden vom Regierungsstatthalter des Bezirkes ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 7. — Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft.

Derselbe wird in den Bahnhöfen, in den Gasthöfen, in den Alpenklubhütten und in den öffentlichen Wirtschaften der Gebirgsstationen angeschlagen.

Art. 8. — Der Beschluß vom 13. Juli 1906 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1920, um im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Beschluß

vom 13. März 1920

betreffend Bekanntmachung:

1. der Revision des Art. 84 der Verfassung betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat, vom 29. November 1919;
2. des Dekretes vom 12. November 1919 betreffend Neubau und Ausbau des Kollegiums von Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Volksabstimmung vom 25. Januar 1920, aus welcher erhellt, daß:

1. die im Amtsblatt Nr. 51 des Jahres 1919 veröffentlichte Revision des Art. 84 betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat, vom 29. November 1919, mit 7724 Ja gegen 5233 Nein auf 13.144 Stimmente angenommen wurde;
2. daß in der gleichen Nummer des Amtsblattes veröffentlichte Dekret vom 12. November 1919 betreffend den Neubau und Ausbau des Kolle-

giums von Brig mit 8689 Ja gegen 4035 Nein auf 13,144 Stimmende angenommen wurde;

Erwägend, daß in der vom Gesetze bestimmten Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben worden ist;

Eingesehen den Art. 53, Biff. 2 der Verfassung,

Beschließt:

Es werden vollziehbar erklärt und treten sofort in Kraft:

1. die Revision des Art. 84 der Verfassung betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat, vom 20. November 1919;

2. das Dekret vom 12. November 1919 betreffend Neubau und Ausbau des Kollegiums von Brig.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. März 1920, um ins Amtsblatt eingedruckt und Sonntag, den 21. März 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osw. Milet.

Beschluß

vom 23. März 1920

betreffend Milberung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 9. Februar 1920 betreffend Milberung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit;

Eingesehen die Wohnungsnot in verschiedenen Ortschaften des Kantons;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Volkswohnungen in gesundheitlicher Hinsicht zu verbessern;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1— Der Kanton Wallis fördert gemeinsam mit dem Bunde die private, genossenschaftliche und öffentliche Wohnbautätigkeit durch Beiträge an Wohnungsneubauten und an Umbauten. Beiträge werden nur bewilligt, wenn der Kostenaufwand Fr. 3000 überschreitet und die Neu- oder Umbauten den Zweck verfolgen, die Wohnungsnot zu mildern und die gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen zu verbessern.

Art. 2. — Die Leistung des Staates besteht aus einem Beitrage, der 7,5 % der Totalbaukosten ausmachen kann.

Art. 3. — Die Höhe des Beitrages wird bestimmt durch die Art und die Zweckbestimmung des Baues und durch das vorgesteckte Ziel mit Bezug auf die Milderung der Wohnungsnot und auf die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse.

Art. 4. — Der kantonale Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Gemeinde für die Bau- und Umbaukosten eine ebenso hohe Leistung wie der Kanton übernimmt.

Art. 5. — An Stelle der Kantonsbeiträge können Beiträge der Gemeinden und allfälliger Dritter treten.

Art. 6. — Wenn in Gemäßheit der Art. 2 und 4 hievor Beiträge ausgerichtet worden sind, haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden, im Verhältnis ihrer Leistungen, einen im Grundbuch gemäß Z. G. B., Art. 959, vorzumerkenden Anspruch auf die Hälfte des Gewinnes, der bei Handänderungen innerhalb 15 Jahren, vom Zeitpunkte der Vormerkung im Grundbuch an gerechnet, erzielt wird.

Unter Gewinn ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkosten und unter Selbstkosten der Betrag des Anlagewertes abzüglich Beitrag nach Art. 2 dieses Beschlusses zu verstehen.

Art. 7. — Die vom Kanton und den Gemeinden übernommenen Beiträge dürfen nur unter der Voraussetzung zugesprochen werden, daß bei Einreichung des Beitragsgesuches und der übrigen zugehörigen Akten der Nachweis erbracht wird, daß der Rest der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für das Bauwerk sichergestellt ist.

Art. 8. — Gesuche um Bewilligung von Beiträgen gemäß dem Bundesratsbeschuß vom 9. Februar 1920 und dem gegenwärtigen Beschuß sind dem Departemente des Innern bis zum 15. Mai 1920 einzureichen unter Beilage der Pläne mit ausführlichen Kostenberechnungen, des Finanzausweises und der durch die Behörde beglaubigten Angabe des von der Gemeinde bewilligten Beitrages.

Art. 9. — Nach Einsicht der beigebrachten Belege bestimmt der Staatsrat die Höhe des im Art. 2 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Beitrages.

Art. 10. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen beauftragt und trifft die erforderlichen Ausführungsmaßnahmen.

Art. 11. — Der vorliegende Beschuß ist dem Großen Räte in der nächsten Maitagung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt erst nach dieser Genehmigung in Wirksamkeit.

So beschloffen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 28. März 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 26. März 1920

betreffend Widerruf verschiedener Beschlüsse.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,
Im Hinblick auf die gegenwärtige allgemeine Lage;
Eingesehen die verschiedenen Preisschreiben der Bundesbehörden;
Auf Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Nachstehende Beschlüsse sind widerrufen:

Beschluß vom 7. Februar 1917, betreffend den Lebensmittelankauf.

Verfügung vom 19. Februar 1917, betreffend den Lebensmittelankauf.

Beschluß vom 7. Februar 1917 über den Verkauf der Monopolwaren.

Beschluß vom 9. Mai 1917 betreffend die Abgabe von Milch zu herabgesetzten Preisen.

Beschluß vom 12. Juni 1917, betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.

Beschluß vom 30. November 1917, betreffend die Abgabe von Petroleum zu herabgesetztem Preise.

Beschluß vom 4. Dezember 1917, betreffend die Organisation von Fürsorgekommissionen in den Gemeinden.

Beschluß vom 30. Januar 1918 in Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918, betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

Beschluß vom 19. Februar 1918, betreffend Verteilung der Hafer- und Gerstenprodukte.

Beschluß vom 19. Februar 1918, betreffend die Verteilung von Hafer.

Beschluß vom 22. Februar 1918, betreffend die Abgabe von Milch und Brot zu herabgesetzten Preisen.

Beschluß vom 16. April 1918, betreffend Erhebung einer Gebühr für den Versand von Anthrazit.

Beschluß vom 21. Mai 1918, betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch.

Beschluß vom 21. Mai 1918, betreffend die Einführung der Käsearte.

Beschluß vom 2. Juli 1918, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch von Großvieh (Kindergeeschlecht).

Beschluß vom 31. Juli 1918, betreffend die Versorgung mit Kartoffeln.

Beschluß vom 9. August 1918, betreffend den Getreidebau für die Ernte 1919.

Beschluß vom 13. September 1918, betreffend die Versorgung des Landes mit Raufutter, Getreidestroh und Niedstreue für 1918-1919.

Beschluß vom 13. September 1918, betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse.

Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 4. April 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Beschluß

vom 30. März 1920

betreffend Festsetzung der Gebühren der Steuerregisterhalter in den Gemeinden.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Wissens, die Entschädigungen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend festzusetzen:

Eingesehen den Art. 24 des Gesetzes vom 24. November 1891 betreffend die Errichtung der Steuerregister;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die den Steuerregisterhaltern zu entrichtenden Gebühren sind festgesetzt wie folgt:

a) für die allgemeine Revision der Steuerregister, 10 Rappen durch Grundstück, bezw. durch einzutragende Nummer;

b) für die Erstellung der Summarbestände, 10 Rappen durch Steuerpflichtigen und für jedes zu erstellende Exemplar;

c) für die jährliche Uebermittlung an die betreffenden Gemeindeverwaltungen der ausführlichen Verzeichnisse der den Auswärtigen gehörenden Liegenschaften, wie sie im Art. 7 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Verteilung der Munizipallasten vorgesehen ist, eine Entschädigung von 5 Rappen durch Nummer, bezw. Steuerpflichtigen;

d) für die periodischen Handänderungen, die jährlich vom 1. Januar bis 1. März vorzunehmen sind, 70 Rappen für die erste Nummer und 20 Rappen für jede weitere Nummer und 50 Rappen für die Eröffnung eines neuen Kapitels;

e) für Auszüge und Erklärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden, 70 Rappen für die erste Nummer und 10 Rappen für jede weitere Nummer. Sollen darin die vier Grenzen angegeben werden, kann eine Entschädigung von 15 Rappen durch Grenze hinzugerechnet werden;

f) für alle im Kataster vorzunehmenden Nachschlagsungs- und andere Arbeiten, die in obigen Gebühren nicht vorgesehen sind, eine Entschädigung im Verhältnis zum Zeitaufwand von Fr. 1.50 durch Stunde.

Die unter Lit. a, b und c vorgesehenen Gebühren und Kosten sind von der Gemeinde zu bezahlen, diejenigen unter Lit. d, e und f dagegen von den beteiligten Privaten.

Art. 2. — Die Kosten für die Eintragungsänderungen (ausgenommen die Veränderungen bei den Revisionen) in den Katasterbüchern sind von den Eigentümern zu tragen.

Art. 3. — Die Kosten für Zustandhaltung des Katasterplanes fallen zu drei Fünfteln der Gemeinde und zu zwei Fünfteln dem Eigentümer zur Last.

Art. 4. — Zu Gemeinden, in denen die Registerhalter mit anderen Amtsverrichtungen beladen sind und einen fixen Gehalt beziehen, fallen die vorstehenden Gebühren in die Gemeindefasse.

Art. 5. — Die Wahl der Registerhalter unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 6. — Der Beschluß vom 27. Dezember 1897 ist widerrufen.

Art. 7. — Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beladen, der sofort in Kraft tritt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 30. März 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 4. April 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Niset.

Beschluß

vom 7. April 1920

betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die sanitärischen Verhältnisse in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Kantonen;

Eingesehen die erneuten Begehren von landwirtschaftlichen Versammlungen;

Eingesehen die Vormeinungen der Viehmarktspektoren;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Handel mit Vieh der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart im Innern des Kantons ist freigegeben.

Das Vieh kann auch außer Kanton verkauft werden.

Die Einfuhr von Vieh der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart, sowie von Kaninchen, Geflügel, Fellen, Heu, Stroh und Dünger ist untersagt.

Jedoch kann der Kantonsstierarzt, auf begründetes Begehren der Importhändler, Bewilligungen erteilen, wenn das Vieh und das Futter von unverseuchten Gegenden herkommt, und unter Vorbehalt der Beobachtung der vom Departement des Innern erlassenen Maßnahmen.

Art. 2. — Händlern, Meggern und Vieheigentümern, die in Bezirken von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Kantonen wohnsässig sind, ist der Besuch der Viehmärkte und der Ankauf von Vieh im Wallis untersagt.

Art. 3. — Viehhändlern, Meggern und Vieheigentümern ist es verboten, sich in den verseuchten Gegenden der andern Kantone, sowie in den italienischen und französischen Grenzgebieten zu begeben, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht.

Die unter Art. 2 und 3 des vorliegenden Beschlusses genannten Personen sind straffällig und haben sich auf ihre Kosten, unter Aufsicht eines vom Kantonsstierarzt bezeichneten Delegierten, einer Desinfektion zu unterziehen.

Die Bezeichnung der verseuchten Gegenden findet sich im Wochenblatt des eidgenössischen Veterinäramtes.

Art. 4. — Die Viehmärkte können vom 14. d. April an wieder abgehalten werden.

Die Gemeinden, in denen die Märkte abgehalten werden, haben unter eigener Verantwortlichkeit für die strenge Beobachtung der Art. 2 und 3 hievon zu sorgen. Sie können sich zu diesem Behufe mit der Kantonspolizei

in Verbindung setzen. Nicht im Kanton wohnsässigen Viehhändlern ist es untersagt, außerhalb des Marktplatzes Vieh aufzukaufen und haben den Nachweis zu erbringen, daß sie aus einer von der Maul- und Klauenseuche verschonten Gegend kommen. In zweifelhaften Fällen sind diese Personen der im obigen Artikel vorgesehenen Desinfektion, unter Aufsicht des Viehmarktspektors, unterworfen und können von der Polizei weggeführt werden.

Viehhändlern, Mehrgern und Käufern ist es verboten, vor Abschluß des Handels das Maul des Viehs zu berühren.

Damit die Gesundheitskontrolle wirksam durchgeführt werden kann, darf das Vieh nur zu den nachgenannten Stunden auf den Marktplatz geführt werden:

Vom 1. April bis 1. November, von 7 bis 10 Uhr morgens.

Art. 5. — Eigentümer, die ihr Vieh außer Kanton oder im französischen Grenzgebiete füttern wollen, sind darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfertigung von Fütterzeugnissen, Formular C, nur auf schriftliches Begehren des Eigentümers erfolgt, worin die Lage der Alpe, der Name und der Wohnsitz des Fütterers genau anzugeben sind.

Das Begehren ist spätestens 15 Tage vor dem Aufsalzen dem kantonalen Veterinäramt einzureichen. Ein Begehren wird nur auf eine günstige Vorurteilung vonseiten der Gemeindebehörde berücksichtigt.

Sollte das außer Kanton gefütterte Vieh von der Maul- und Klauenseuche befallen oder angesteckt werden, so ist es an Ort und Stelle abzuschlachten, wofür der Kanton nicht entschädigungspflichtig ist.

Die Rückkehr des Viehs im Kanton wird nur auf eine mindestens 15 Tage vorher an das kantonale Veterinäramt gerichtete Anfrage bewilligt, und nur insoweit, als die Gesundheitsverhältnisse der Gegend, wo das Vieh gefüttert wurde, dies gestattet.

Die Kosten der Untersuchung und der sanitärischen Maßnahmen sind zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 6. — Die mit der Kontrolle der Märkte betrauten Viehärzte, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, sowie die Organe der Kantons- und Ortspolizei sind mit der strengen Innehaltung dieser Vorschriften beauftragt.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügungen werden mit Bußen von 10 bis 500 Franken bestraft, die vom Departement des Innern ausgesprochen werden. Ist der Fehlbare ein Viehhändler, so kann ihm überdies das Patent entzogen werden. Die Fehlbaren sind ferner noch für den durch die Uebertretung verursachten Schaden haftbar.

Allfällige Rekurse sind spätestens innert 10 Tagen nach Anzeige an den Staatsrat zu richten.

Das Departement des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt; es hat zu diesem Zwecke die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 8. — Die Beschlüsse vom 11., 14. und 25. November 1919 sind widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 7. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons nach Empfang veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Beschluß

vom 9. April 1920

betreffend Bezeichnung einer kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmateriavalversorgung des Landes;

Eingesehen die Verpflichtung der Kantonsregierungen, geeignete Organisationen zu schaffen, um die Verteilung von Brennmateriakien zu gewährleisten;

Eingesehen das Kreisschreiben vom 23. März 1920 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Brennmateriavalversorgung für Hausbrand und Kleinbetriebe während der Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Verband der Anthrazitproduzenten von Wallis APAVAL wird als kantonale Amtsstelle für Brennstoffe bezeichnet.

Art. 2. — Unter Aufsicht und nach den Weisungen des Departementes des Innern hat sich der vorgenannte Verband vom 1. Mai 1920 an mit der Verteilung von Brennstoffen in den verschiedenen Gemeinden des Kantons zu befassen und trifft zu diesem Behufe die erforderlichen Maßnahmen, um eine normale und rationelle Verteilung von Brennstoffen zu gewährleisten.

Art. 3. — Das Departement des Innern ist besonders mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und bestimmt die Befugnisse und die Obliegenheiten der kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 18. April 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Beschluß

vom 9. April 1920

betreffend die Volksabstimmung über die vom Großen Rat am 22. November 1919 angenommene Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 16. Mai 1920, um halb 11 Uhr vormittags, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Zivilprozeßordnung auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1918 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 2., 9. und 16. Mai 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 9. April 1920

betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 5. März 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 16. Mai 1920 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 16. Mai 1920, halb 11 Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesbeschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohn-sätziger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der obernährten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmsfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtess wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichts destoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wosern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungskathhalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 2., 9. und 16. Mai 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dav. Millet.

Beschluß

vom 17. April 1920,

betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1920.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Im Hinblick auf den großen Schaden, den die Maikäfer an den Bäumen und an den Kulturen im allgemeinen verursachen;

Eingesehen den kantonalen Beschluß vom 25. März 1913 betreffend die Vertilgung der für die Landwirtschaft schädlichen Insekten;

Eingesehen die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 18. Februar 1920;

Willens, zu diesem Behufe wirksame Maßnahmen zu treffen;

Auf Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Sammlung und Tötung der Maikäfer ist in allen Gemeinden, in denen ein bedeutender Flug dieser Käfer festgestellt wird, als obligatorisch erklärt.

Art. 2. — Die Gemeinden bestimmen die von jedem Steuerpflichtigen zu sammelnde Menge unter Berücksichtigung nachstehender Abstufung:

a) Haushaltungen, die keine oder weniger als Fr. 5.— kantonale Steuer bezahlen: 1,5 Dekaliter;

b) Eigentümer mit Steuern:

von	5 bis 20 Fr.	kantonale Grundsteuer:	2 Dekaliter
"	20 bis 50 Fr.	" "	3 "
"	50 bis 100 Fr.	" "	4 "
"	100 bis 200 Fr.	" "	6 "
"	200 bis 300 Fr.	" "	8 "
"	300 bis 400 Fr.	" "	10 "
"	400 bis 500 Fr.	" "	12 "
"	über 500 Fr.	" "	15 "

Die Abgabe und die Tötung der Maikäfer sind von der Gemeindepolizei zu kontrollieren.

Art. 3. — Die Gemeinden haben die gesammelten Maikäfer für mindestens Fr. 1.50 pro Dekaliter entgegenzunehmen. Dagegen sind sie berechtigt, von jeder Haushaltung oder jedem Eigentümer, die nicht die vorgeschriebene Menge eingebracht haben, einen gleichen, um 50 % erhöhten Betrag zu verlangen.

Bund und Kanton vergüten den Gemeinden, welche die Sammlung und Tötung der Maikäfer organisiert haben, zwei Drittel der als Sammelprämien von den betreffenden Gemeinden gemachten Gesamtausgaben. Die Vergütung darf jedoch 10 Rappen durch Liter der eingesammelten Maikäfer nicht übersteigen.

Art. 4. — Die Gemeinden bestimmen den Beginn und Schluß der Sammlung. Sie sollen die Sammlung sofort nach dem Flug der Käfer anordnen, damit sie nach Möglichkeit noch vor der Legezeit vertilgt werden können. Wo das Sammeln der Maikäfer durch Private ungenügend ist, können sie erforderlichenfalls Arbeiterabteilungen hiefür organisieren.

Sie treffen die nötigen Maßnahmen, damit die getöteten Käfer verwendet werden, entweder durch Herrichtung als Geflügelfutter oder durch Kompostierung und Verwendung als Düngemittel.

Art. 5. — Die Gemeindeverwaltungen sind verhalten, bis spätestens den 15. Juli 1920 der kantonalen Abteilung für Landwirtschaft, in Sitten, ihren Bericht einzureichen, worin sie die Gesamtmenge der eingebrachten Maikäfer, die hiefür gemachten Ausgaben und den noch zu beziehenden Betrag für unerfüllte Sammelspflicht anzugeben haben. Dieser kurzen Zusammen-

stellung ist ein ausführliches Verzeichnis aller zum Sammeln verpflichteten Steuerpflichtigen beizufügen, mit Angabe der geforderten und abgelieferten Menge und der bezahlten Prämien oder der auferlegten Bußen.

Art. 6. -- Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit Bußen von 20 bis 200 Franken bestraft. Die Bußen werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Art. 7. -- Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit dessen Vollzug beauftragt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 17. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und sofort nach Empfang in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. De la c o s t e.

Der Staatskanzler:

Dän. M i e t.

Verordnung

vom 17. April 1920

betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung der Art. 953 B. G. B. und 296 des Einführungsgesetzes;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Verordnet:

I. Organisation.

1. Grundbuchkreise und Grundbuchämter.

Art. 1. — Jeder der gegenwärtigen Hypothekaramtskreise bildet einen Grundbuchkreis. Die bestehenden Hypothekarbureaux sind aufgehoben und werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ersetzt durch die Grundbuchämter (Art. 244 E.-G.).

Art. 2. — Der Kanton wird in fünf Grundbuchkreise eingeteilt.

Der erste Kreis umfaßt die Bezirke Goms, Ostlich-Raron, Brig und Visp mit Grundbuchamt in Brig;

Der zweite Kreis umfaßt die Bezirke Westlich-Raron und Leuk mit Grundbuchamt in Leuk;

Der dritte Kreis umfaßt die Bezirke Siders, Ering, Sitten und Gündis mit Grundbuchamt in Sitten;

Der vierte Kreis umfaßt die Bezirke Martinach, Entremont und die Gemeinden Vernayaz, Salvan und Finghaut mit Grundbuchamt in Martigny-Bourg;

Der fünfte Kreis umfaßt die verbleibenden Gemeinden des Bezirkes St. Maurice und den Bezirk Monthey mit Grundbuchamt in Monthey.

2. Wahl des Grundbuchbeamten, Wählbarkeit, Stellvertretung, Angestellte, Amtsort, Bureauzeiten.

Art. 3. — An der Spitze jedes Grundbuchamtes steht der Grundbuchverwalter und sein Stellvertreter.

Sie werden vom Staatsrat ernannt. (Art. 246 E.-G.).

Bei der Wahl des Stellvertreters gibt der Staatsrat dem Grundbuchverwalter Gelegenheit, allfällige Wünsche inbezug auf die Person des Stellvertreters vorzubringen.

Art. 4. — Der Staatsrat stellt den Grundbuchbeamten ein der Größe und Wichtigkeit des Kreises entsprechendes Kanzleipersonal zur Verfügung.

Namentlich ist den Beamten zur Besorgung der für die Anlegung des Grundbuches erforderlichen Arbeiten besondere Kanzleiaushilfe zu bewilligen.

Art. 5. — Jedem Grundbuchamt wird ein Geometer zugeteilt.

Während der Periode der Einführung des Grundbuches kann jedoch ein und derselbe Geometer für zwei oder mehrere Grundbuchämter tätig sein.

Die Obliegenheiten des Geometers sind unschrieben im Dekret vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen.

Art. 6. — Dem Personal der Grundbuchämter wird strengste Diskretion zur Pflicht gemacht. Dasselbe untersteht, was seine Rechte und Pflichten anbetrifft, dem Reglement betreffend die Beamten und Angestellten in den Staatsbüreau.

Art. 7. — Der Grundbuchbeamte hat die Befugnis, Unterschriften von Grundbuchakten zu beglaubigen, sofern diese Unterschriften in seiner Gegenwart hingeseht oder persönlich anerkannt werden.

Art. 8. — Der Grundbuchbeamte hat bei Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen seiner Unterschrift immer das ihm vom Staate zur Verfügung gestellte amtliche Siegel beizufügen.

Art. 9. — Die Grundbuchbeamten können weder Abgeordnete auf die eidg. Räte und den Großen Rat sein, noch irgendwelche administrative noch richterliche Beamtung versehen.

Ebenso ist ihnen die Ausübung des Notariates untersagt. (Art. 247 C.-G.).

Art. 10. — Der Grundbuchbeamte hat sich in Ausstand zu begeben, sofern es sich um Eintragungen handelt, an denen er oder seine Ehefrau oder Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie interessiert sind.

Art. 11. — Die Gemeinden, in welchen sich Grundbuchämter befinden, haben die vom Finanzdepartement als erforderlich erachteten Räumlichkeiten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinde bleibt das Beschwerderecht an den Staatsrat gewahrt.

Die Amtsstofale sollen leicht zugänglich, geräumig, gut beleuchtet, heizbar und möglichst feuersicher sein.

In jedem Bureau ist ein für das Publikum bestimmter Vorraum zu schaffen.

Die Gemeinde des Amtssitzes hat für den Unterhalt dieser Räumlichkeiten, sowie für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung derselben zu sorgen. (Art. 244 C.-G.)

Art. 12. — Die Bureaustunden für das Personal der Grundbuchämter werden festgesetzt wie folgt: vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags von 2—6 Uhr.

Dem Publikum stehen die Grundbuchämter offen jeden Werktag: vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr.

Art. 13. — Auf jedem Grundbuchamt befindet sich ein Inventar über die vorhandenen Register und das vorhandene Bureauaterial und Mobiliar.

3. Aufsicht über die Grundbuchämter und Beschwerdeverfahren.

Art. 14. — Der Staatsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Die Grundbuchbeamten und ihre Stellvertreter stehen unter seiner unmittelbaren Kontrolle.

Die Kontrolle wird speziell durch das Finanzdepartement ausgeübt.

Die Regierung bezeichnet zu diesem Zwecke einen besondern Kontrollbeamten (Inspektor). (Art. 247, al. 2.)

Art. 15. — Dem Grundbuchinspektor liegt die Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Grundbuchämter ob.

Diese Prüfung hat der Inspektor bei jedem Grundbuchamt jährlich mindestens einmal vorzunehmen. Der Staatsrat kann jederzeit außerordentliche Inspektionen anordnen. (Art. 248 E.-G.)

Art. 16. — Die Inspektion hat sich insbesondere zu erstrecken auf die formelle und materielle Behandlung der Rechtsgeschäfte, sowie auf die Kassaführung.

In dringlichen Fällen erstattet der Inspektor sofort, sonst aber jeweils am Ende jedes Verwaltungsjahres dem Staatsrat Bericht über das Resultat seiner Inspektionen.

Art. 17. — Wegen Rechtsverzögerung seitens der Grundbuchbeamten kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Wird die Anmeldung einer Eintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung vom Grundbuchverwalter gemäß Art. 24 abgewiesen, so hat der Anmeldende das Recht, binnen 10 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Staatsrat Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde ist schriftlich in zwei Doppelten beim Vorsteher des Finanzdepartementes einzureichen.

Letzterer fordert den Grundbuchbeamten zur Vernehmung auf und macht von Amtswegen diejenigen Erhebungen, die ihm für die Beurteilung der Angelegenheit von Wichtigkeit erscheinen. Daraufhin hat der Staatsrat in kürzester Frist zu entscheiden und den motivierten Entscheid dem Beschwerdeführer und dem Grundbuchbeamten zur Kenntnis zu bringen.

Der Entscheid des Staatsrates kann binnen 10 Tagen seit dessen Zustellung an den Bundesrat weitergeleitet werden.

Art. 18. — Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung werden vom Staatsrat mit Ordnungsstrafe geahndet. Die Ordnungsstrafe besteht:

- a) in Verweis;
- b) in Geldbuße bis zu 1000 Franken;
- c) in schweren Fällen in Amtsentsetzung.

Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. (Art. 957 B. G. B.).

4. Haftung der Grundbuchbeamten und Rautionspflicht.

Art. 19. — Der Kanton ist verantwortlich für allen Schaden, der aus der Führung des Grundbuches entsteht. Er hat jedoch Rückgriff auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt. (Art. 251 E.-G.)

Art. 20. — Die Grundbuchbeamten sind dem Staate verantwortlich für allen Schaden, der ihm aus pflichtwidriger Führung des Grundbuches entsteht, mag dieser Schaden veranlaßt sein durch das Verhalten des Grundbuchverwalters selbst, seines Stellvertreters oder des angestellten Kanzleipersonals. (Art. 251, III. 2, E.-G.)

Der Grundbuchverwalter hat jedoch seinerseits gesetzlichen Rückgriff auf den Stellvertreter, resp. auf die Angestellten, denen ein Verschulden zur Last fällt.

Blos mündliche Auskünfte des Grundbuchbeamten ziehen keine Haftbarkeit nach sich.

Art. 21. — Schadenersatzklagen auf Grund vorstehender Bestimmungen werden beurteilt nach den Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes.

Art. 22. — Zur Sicherstellung des Kantons haben die Grundbuchbeamten vor ihrem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft von Fr. 20,000—30,000 und ihre Stellvertreter eine solche von Fr. 5,000—10,000 zu leisten.

Ueber den Betrag der Bürgschaft entscheidet der Staatsrat in jedem einzelnen Fall mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der Amtsgeschäfte der einzelnen Beamten.

Die Bürgschaft kann durch eine andere gleichwertige und vom Staatsrat als genügend erachtete Sicherheit ersetzt werden. (Art. 252 E. G.)

Die Bürgen haften dem Staate noch während einer Dauer von 5 Jahren nach Amtsaustritt des Grundbuchverwalters, desgleichen anderweitig von demselben bestellte Sicherheiten.

Art. 23. — Das Finanzdepartement hat sich alljährlich von dem Vorhandensein der nötigen Sicherheiten zu überzeugen und gegebenen Falles die erforderlichen Massregeln zu ergreifen.

5. Die Befolgung der Beamten und Angestellten.

Art. 24. — Die Grundbuchverwalter, deren Stellvertreter, sowie das Kanzleipersonal werden vom Staate besoldet.

Der Grundbuchbeamte wird in die V. Klasse eingereiht.

Die Gehälter der Substituten und des Kanzleipersonals werden vom Staatsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Die Befolgung bildet die ausschließliche Entschädigung für die Inanspruchnahme und Betätigung der Grundbuchverwalter in ihrem Amte. Die bisher bezogenen Sporteln sind zu buchen und fallen in die Staatskasse.

6. Die Buchhaltung.

Art. 26. — Das provisorische Grundbuch umfaßt:

a) Für jede Gemeinde:

- 1) Das Hauptbuch;
- 2) die Pläne der Gemeindevermessungen, soweit solche vorhanden sind;
- 3) das Eigentümerverzeichnis;
- 4) das Register für die Servituten und Grundlasten;
- 5) das Register über Ansprüche oder Wasserleitungen von Genossenschaften;
- 6) das Register für die Belege.

b) Für den Kreis:

- 1) Das Tagebuch;
- 2) das Register über Korrespondenz.

Art. 27. — Für das Hauptbuch wird ausschließlich das Kollektivblatt verwendet, in dem Sinne, daß das Kollektivblatt, wo die Umstände dies als zweckmäßig erscheinen lassen, auch als Einzelblatt benützt werden kann. Das Kollektivblatt enthält eine kurze Liegenschaftsbeschreibung bezüglich jedes Grundstückes, das auf dem Blatte eingetragen ist.

Auf jedem Kollektivblatt wird eine besondere Spalte für die Nummerungen reserviert.

Art. 28. — Bei der Anlage des Grundbuches sind sämtliche Grundstücke desselben Eigentümers, die grundpfandlich zusammengehören (Verpfändung mehrerer in derselben Gemeinde liegender Grundstücke desselben Eigentümers für die gleiche Schuld), auf ein und dasselbe Grundstückblatt, sämtliche pfandfreien Grundstücke auf ein oder mehrere andere Grundstückblätter aufzutragen.

Bezüglich der Umschreibung eines Grundstückes von einem Kollektivblatt auf ein Einzelblatt oder mehrere Grundstücke von Einzelblättern auf ein Kollektivblatt gelten die Vorschriften der G. B. S., Art. 94.

Art. 29. — Die vorhandenen Vermessungswerke, welche in Gemäßheit der besondern Verordnung des Staatsrates ergänzt worden sind, bilden Bestandteil des provisorischen Grundbuches und sind im Doppel beim Grundbuchamte aufzubewahren.

Das kantonale Vermessungsamt sorgt für eine richtige Nachführung dieser Pläne.

Art. 30. — Das Eigentümerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge anzulegen und enthält: den Geschlechtsnamen, Vornamen, Abstammung und Wohnort des Eigentümers, eventuell seinen Heimort.

Die Ehefrau wird unter ihrem Mädchennamen eingetragen und durch den Geschlechtsnamen des Ehemannes ergänzt.

Z. B. — Dubuis Marie des Joseph verheiratet Luyet.

Güter von Bevormundeten sind unter deren Namen einzutragen.

Bei Miteigentum wird jeder Miteigentümer in das Eigentümerverzeichnis eingetragen.

Bei Erbgemeinschaft werden die Güter eingetragen auf den Namen des Erblassers.

Z. B. — Germanier Elqi des Peter, die Erbgemeinschaft.

Die Einträge betreffend die Gemeinden, Burerschaften und juristischen Personen erfolgen in alphabetischer Reihenfolge am Schlusse des Eigentümerverzeichnis in nachstehend bezeichneter Weise:

Die Gemeinden, Burerschaften, Stiftungen, Anstalten, Alp-, Almend- und Wassergenossenschaften unter dem Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeinde, z. B.:

A. Arbaz:	Die Burerschaft.
E. Evolène:	Kapelle von Haudères.
C. Conthey:	Pfarrbenefizium.
M. Mase:	Alpgenossenschaft Arpetta.
H. Hérémence:	Die grosse Wasserfuhr.
S. Sitten:	Waisenhaus.

Die Handelsgesellschaften und Genossenschaften unter ihrer Firma, z. B.:

- A. Association agricole du Valais.
- B. Bank Brig.
- C. Compagnie du chemin de fer V. Z.
- D. Dubuis & Cie.

Die Eintragungen betreffend Bund und Kanton erfolgen ebenfalls am Schlusse des Eigentümerverzeichnis in folgender Weise:

Eidgenossenschaft: Wallis.

Art. 31. — Das Register für die Servituten und Grundlasten enthält eine genaue Beschreibung dieser Rechte. Jede Servitut und jede Grundlast enthält eine spezielle Ordnungsnummer.

In diesem Register wird das herrschende und das dienende Grundstück (bei Personalservituten, das dienende Grundstück und der Name des Berechtigten), Natur und Inhalt der Servitut oder der Grundlast näher umschrieben.

Eine spezielle Spalte wird vorbehalten behufs Verweisung auf die Belege.

Art. 32. — Das Register über die Alp- und Wassergenossenschaften hat zu enthalten:

- a) Den Namen der Alpe oder der Beteilschaft;
- b) die Statuten oder Reglemente;
- c) die Anzahl der Rechte, ihre genaue Umschreibung, die Art der Unterteilung und die Schätzung;
- d) die Namen, Vornamen, Abstammung und Wohnort der Beteilen und die Zahl der jedem Beteilen zustehenden Rechte;
- e) ein alphabetisches Register der Beteilen.

Für jeden Beteilen wird im Register eine Spalte freigelassen behufs Eintragung allfälliger Veränderungen am Bestande seiner Rechte oder Eintragung von Belastungen.

Teilrechte von weniger als einem Viertel Akrecht oder einem Wasserziel unter einer Viertelsunde werden in dieses Register nicht eingetragen.

Art. 33. — Die für das Grundbuch bestimmten Belege sind auf amtlich festgesetztem Formular einzureichen.

Art. 34. — Die Belege sind vom Grundbuchbeamten mit der Ordnungsziffer der Anmeldung im Tagebuch zu versehen und gemeindeweis zu klassieren.

Sie werden gemeindeweis eingebunden und paginiert und sind bis zum Zeitpunkt des Einbindens sorgfältig in Registermappen aufzubewahren. Es ist gestattet, eventuell die Belege mehrerer Jahre in einem Bande zu vereinigen, oder wenn der Umfang dies verlangt, für ein Jahr mehrere Bände zu erstellen.

Je zweihundert Belege sind zusammenzubinden.

Art. 35. — Die Anmeldungen werden mit den Belegen klassiert und führen die gleiche Ordnungsnummer, wie das Beleg selbst.

Art. 36. — Ist für mehrere Eintragungen in verschiedenen Grundbuchblättern nur ein Beleg vorhanden, so hat der Grundbuchverwalter bei denjenigen Grundbuchakten, in deren Faszikel das Beleg selbst nicht aufgenommen werden kann, eine Verweisung auf dasselbe anzubringen und im übrigen diese Verweisung als Beleg zu benützen.

Art. 37. — Das Tagebuch ist nach dem vom Bundesrat aufgestellten Formular zu führen, mit der Ergänzung, daß eine Kolonne aufgenommen wird für Angabe des stipulierten Wertes, sowie eine Kolonne für die bezogene Gebühr.

Art. 38. — Das Register über die Korrespondenzen ist nach kaufmännischer Art zu führen, so daß der Nachweis der erfolgten Mitteilungen, welche durch Gesetz und Verordnung vorgeschrieben sind, jederzeit einwandfrei erbracht werden kann.

II. Allgemeine Vorschriften.

Art. 39. — Maßgebend für die Führung des kantonalen Grundbuches sind im allgemeinen die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch (nachstehend zitiert G. B. B.).

Art. 40. — Gegenstand des Eintrages in das Grundbuch bilden:

1. Die Liegenschaften;
2. die selbständigen und dauernden Rechte an Liegenschaften;
3. die Bergwerke.

Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Liegenschaften werden nur dann in das Grundbuch aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden wollen (Art. 944, Z. G. B.).

Art. 41. — Folgende Rechte finden im Grundbuch Aufnahme:

1. Das Eigentum;
2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten;
3. die Pfandrechte.

Rechte im Sinne der Art. 959, 960, 961 Z. G. B. werden vor solche gemäß Art. 696, 841, 946, 962 Z. G. B. und Art. 45, Schlußtitel, angemerkt.

III. Eintragungsverfahren.

1. Anmeldung.

Art. 42. — Die Anmeldungen von Einträgen haben bei demjenigen Grundbuchamt zu erfolgen, in dessen Kreis sich die im Akt bezeichneten Grundstücke befinden.

Liegen die Grundstücke in verschiedenen Grundbuchkreisen, so hat die Anmeldung bei jedem derselben zu erfolgen, unter Beifügung der Belege.

Art. 43. — Die Anmeldung eines Eintrages in das Grundbuch hat schriftlich und vorbehaltlos zu geschehen.

Die Schriftlichkeit der Anmeldung kann auf besonderem Formular erfolgen, sie kann aber auch dadurch bewerkstelligt werden, daß am Schlusse des einzutragenden Aktes die mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung aufgenommen wird: „Vorstehender Akt ist im Grundbuch einzutragen“.

Art. 44. — Die Legitimation zur Anmeldung eines Eintrages bestimmt sich auf Grund der Art. 965 und 966 Z. G. B. und der Art. 15, 16 und 17 G. B. B.

Art. 45. — Die Anmeldung hat vom Berechtigten selbst auszugehen.

Stellvertretung ist zulässig, vorausgesetzt, daß sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht, die bei den Grundbuchakten zu verwahren ist, ausweist.

Die Notare und die Steuerregisterhalter sind jedoch befugt, solche Rechtsgeschäfte, die gemäß Gesetz notarieller Beurkundung bedürfen, ohne Vollmachtausweis im Namen der beteiligten Parteien anzumelden (Art. 963 Z. G. B., Art. 253 C. G.).

Diese Anmeldung hat spätestens innert 15 Tagen nach Stipulation des Aktes zu erfolgen.

Art. 46. — Bei der Anmeldung hat der Notar die Originalurkunde und eine auf amtlichem Formular verfaßte, beglaubigte Abschrift, der Registerhalter ein auf amtlichem Formular niedergeschriebenes Originaldoppel (Verordnung vom 31. Dezember 1912, Art. 8, Art. 18, M. 3, Art. 23) vorzulegen.

Privaturkunden, die zum Eintrag angemeldet werden, sowie Eintragungen auf Grund behördlicher Verfügung sind ebenfalls auf amtlichem Formular einzureichen und zwar im Original. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften beglaubigt sein.

Art. 47. — Der Grundbuchbeamte bescheinigt auf den ihm vorgelegten Akten, sowie auf allfällig weiteren Doppeln das Datum und die Nummer der Anmeldung.

Art. 48. — Werden in einem und demselben Akte mehrere Immobilien-sachenrechte begründet oder übertragen, so ist bei der Anmeldung seitens des Anmeldenden ein Vorbereau beizulegen, welches eine summarische und übersichtliche Angabe aller dringlichen Rechte enthält, die im Grundbuch eingetragen werden sollen.

Im Falle des Art. 813 B. G. B. ist der Rang der Pfandstelle deutlich sichtbar am Kopf des für das Grundbuch bestimmten Doppels vorzumerken.

2. Prüfungspflicht des Grundbuchbeamten.

Art. 49. — Sofort nach Eingang der Anmeldung beim Grundbuchamt hat der Beamte dieselbe mit einem Empfangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Tagebuch einzuschreiben.

Weist der vorgewiesene Akt erhebliche Mängel auf, so ist die Eintragung in das Grundbuch vom Grundbuchverwalter abzulehnen und die Anmeldung abzuweisen.

Die Gründe der Abweisung sind im Tagebuch kurz anzugeben und dem Anmeldenden schriftlich durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Die Abweisung der Anmeldung wird rechtskräftig, nachdem die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist (Art. 24 G. B. B.).

Art. 50. — Die Prüfung des Beamten hat sich insbesondere zu erstrecken:

a) Hinsichtlich des Verfügungsrechtes:

1. Auf die Legitimation zur Verfügung.

Bei Eigentumsübertragung und Belastung, sowie bei Grunddienstbarkeiten ist nur der verfügungsberechtigt, der als Berechtigter im Grundbuch eingetragen ist.

Im übrigen gilt als Regel, daß bei jeder Rechtsänderung die Zustimmung des in seinen dinglichen Rechten auch nur mittelbar Beeinträchtigten einzuholen ist.

2. Auf die Handlungs- und Dispositionsfähigkeit des Verfügenden.

Bei der Prüfung kann sich der Beamte auf das vorgelegte Material beschränken. Er ist nicht verpflichtet, weitere Erhebungen von Amtes wegen anzustellen.

3. Auf die Identität des Anmeldenden mit dem Verfügungsberechtigten.

Ist der Anmeldende im Besitz der Eintragungsbelege, so ist er durch diesen Besitz ohne weiteres als mit dem verkündeten Verfügungsberechtigten identisch anzusehen.

Im Zweifelsfalle ist der Grundbuchbeamte berechtigt, die Vorwelsung eines Heimatscheines, Familienbüchleins, Passes oder anderer Legitimationspapiere zu verlangen.

4. Auf die Vertretungsbefugnis, falls die Anmeldung durch Stellvertretung erfolgt (Prüfung der Vollmacht, Procura, etc.).

5. Auf die Zuständigkeit der Behörde, falls eine Anmeldung durch eine solche erfolgt

6. Hinsichtlich der Grundstücke, ob die Vorschriften betreffend die Belastungsgrenze (Art. 848 Z. G. B. und 228 E.-G.), sowie betreffend das Verbot der Güterzerstückelung (Art. 256 E.-G.) beobachtet worden sind.

b) Hinsichtlich des Rechtsgrundes:

Darauf, ob die für die Gültigkeit desselben erforderliche Form erfüllt sei.

Art. 51. — Der Ausweis über die Form des Rechtsgrundes wird erbracht gemäß Art. 18—23 der G. B. B.

Zuständig zur Ausstellung der Bescheinigung im Falle von Erbgang sowie bezüglich des Nutznießungsrechtes des überlebenden Ehegatten (Art. 462, 747 Z. G. B.), ist im Kanton Wallis der Gemeinderichter, im Falle der Erbschaftsausfägung (Art. 570, 573, 576 Z. G. B.) der Einleitungsrichter.

3. Anzeigepflicht.

Art. 52. — Von allen grundbuchlichen Verfügungen, die ohne Vorwissen der Beteiligten erfolgen, hat der Grundbuchbeamte den Interessenten Anzeige zu machen (Art. 665, 743, 744, 834, 837, 841, 845, 976 Z. G. B.).

Die Fristen, die für die Aufsechtung solcher Verfügungen aufgestellt sind, nehmen ihren Anfang mit der Zustellung dieser Anzeige.

IV. Die besondern Obliegenheiten des Grundbuchbeamten.

1. Die Eintragungen.

Art. 53. — Die angemeldeten Geschäfte werden vom Grundbuchsführer unverzüglich in das Tagebuch eingetragen, das alle Eingänge in zeitlicher Reihenfolge zu verzeichnen hat.

Das Datum dieses Eintrages ist maßgebend für den Haupteintrag.

Sind die Voraussetzungen für den Eintrag erfüllt, so erfolgt der Eintrag im Hauptbuch.

Art. 54. — Die Einschreibungen in das Hauptbuch haben in sorgfältiger Schrift ohne Naturen, Korrekturen oder Zwischenschriften zu geschehen (G. B. B. 25). Bleistiftnotizen sind nur zulässig bei Einträgen von ganz vorübergehender Bedeutung (G. B. B. 26, Abs. 2, 86, Abs. 3).

Die Löschungen bestehender Einträge erfolgen durch Durchstreichung mit roter Tinte (G. B. B. Art. 62).

Art. 55. — Behufs Ermöglichung der Uebersicht sind alle Einträge in den Kolonnen des Grundbuchblattes in möglichst abgekürzter Form bloß mit Stichwörtern (Kauf, Erbgang etc.) aufzunehmen.

Art. 56. — In die Kolonne für Eigentum ist einzutragen: der Name des Eigentümers und der zur Darstellung des Rechtes dienende Erwerbsgrund samt Datum.

Die Person des Eigentümers ist so genau zu bezeichnen, als eine sichere Feststellung der Identität dies notwendig erscheinen läßt, neben Vor- und Geschlechtsnamen, Name des Vaters, auch Beruf und Wohnort und jede andere Bezeichnung, wenn dies zur Unterscheidung Gleichnamiger notwendig ist.

Art. 57. — Bei Miteigentum sind außer allen Namen der Miteigentümer die Anteilsquoten des Einzelnen anzugeben, bei Gesamteigentum die Natur der Gemeinschaft (Erbengemeinschaft, Gemeinderschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft).

Art. 58. — Die Behandlung von Stockwerkseigentum.

a) Sind sämtliche Interessenten einverstanden, das Verhältnis in Miteigentum umzuwandeln, so wird dem Grundstück ein Blatt eröffnet und sämtliche bisherige Stockwerkseigentümer in der Spalte für Eigentum unter Angabe des Quotenverhältnisses nach Kataster als Miteigentümer am ganzen Grundstück mit dem darauf stehenden Gebäude eingetragen.

Sodann sind in der Spalte für die Dienstbarkeiten zu Gunsten und zu Lasten jedes Miteigentumanteiles oder des ganzen Grundstückes besondere Dienstbarkeiten mit dem Inhalte ausschließlicher Benutzungsrechte und ausschließlicher Unterhaltspflicht mit Bezug auf die einzelnen Stockwerke oder Räume einzutragen, z. B.: „A“, Ausschließliche Benutzungsrechte der einzelnen Miteigentümer im Rahmen der Liegenschaftsbeschreibung. Uebertragbare Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 Z. G. B., oder: „L“, Ausschließliche Unterhaltspflicht der einzelnen Miteigentümer im Rahmen der Liegenschaftsbeschreibung. Uebertragbare Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 Z. G. B.

In der Kolonne „Vormerkungen“ ist zu Gunsten jedes Miteigentümers das Vorkaufrecht im Sinne von Art. 686 Z. G. B. einzutragen.

b) Können sich die Interessenten nicht verständigen, so wird dem betreffenden, stockwerkweise geteilten Gebäude ein Blatt im Grundbuch eröffnet.

In die Spalte für Eigentum werden die einzelnen Stockwerkseigentümer eingetragen.

Neben jedem Eintrag sind in deutlicher Schrift die Worte anzubringen: „Stockwerkeigentum des alten Rechtes“.

Der Grundbuchverwalter hat es, solange ihm nicht ein Vergleich oder ein gerichtliches Urteil vorgelegt wird, abzulehnen, auf diesem Grundbuchblatt irgendwelche Einträge vorzunehmen.

Art. 59. — Bäume auf fremdem Boden :

Das Rechtsverhältnis wird in der Weise behandelt, daß für den einen Berechtigten das Eigentum am Boden und für den andern die übertragbare Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 Z. G. B. eingetragen wird.

Bei der Anlage des Grundbuches sind die Interessenten aufmerksam zu machen auf die Vorschrift des Art. 271 C.-G.

Art. 60. — In der Kolonne für die Dienstbarkeit und Grundlasten sind diese Rechte gemäß den Vorschriften der G. B. B. aufzunehmen.

Realservituten sind sowohl auf dem Blatt des belasteten als berechtigten Grundstückes, Personalservituten nur auf dem Blatte des belasteten Grundstückes einzutragen, unter Angabe der berechtigten Person.

Art. 61. — Insbesondere sind Wege über Privatgrundstücke oder öffentliches Eigentum, die von jedermann benutzt werden können, sowie solche Wege, die nur während einer beschränkten Zeit zu Bewirtschaftung öffentlichen Gutes dienen (Almenden, Wälder etc.), nur auf dem Grundstücksblatt des belasteten Grundstückes einzutragen.

Art. 62. — Steht das Grundstück, zu dessen Lasten oder zu dessen Gunsten eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden soll, auf einem Kollektivblatt, so sind bei dem Eintrag auf diesem Blatt stets die Nummern des belasteten und des berechtigten Grundstückes anzugeben.

Sind das belastete und das berechnigte Grundstück auf einem Kollektivblatt vereinigt, so bedarf es nur einer Eintragung, unter Angabe der Nummer des belasteten und des berechtigten Grundstückes.

Art. 63. — Landwirtschaftliche Dienstbarkeiten, die sichtbar sind und sich aus dem nachbarrechtlichen Verhältnis ergeben (Bewässerungs- und Zu- und Durchgangsrchte zwecks Bewirtschaftung) werden in das Grundbuch nicht eingetragen.

Art. 64. — In der Kolonne für die Grundpfandrechte erfolgen alle für den Inhalt des Pfandrechtes wesentlichen Angaben (G. B. B. Art. 40).

Art. 65. — Die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechtes aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch (Art. 227 C.-G.).

Art. 66. — Die Eintragung von Grundpfandrechten in ein Kollektivblatt darf nur erfolgen, wenn sämtliche darin aufgenommenen Grundstücke verpfändet werden sollen.

Wird die Eintragung eines Grundpfandrechtes nur für einzelne auf dem Kollektivblatt enthaltene Grundstücke nachgesucht, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen die Ausscheidung dieser oder der übrigen Grundstücke des Blattes nach den Vorschriften über die Umschreibung vorzunehmen. (G. B. B. Art. 41, Art. 94).

Art. 67. — Die an die Spalte für Grundpfandrechte angelegte Spalte für Bemerkungen zu den Grundpfandrechten ist insbesondere bestimmt für die Aufnahme folgender Einträge:

Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen, G. B. B. Art. 40, M. 2. Zustimmung des Grundpfandgläubigers zu einer später errichteten Dienstbarkeit, G. B. B., Art. 37, M. 2. Hinweis auf mitverpfändete Grundstücke, G. B. B., Art. 42, M. 1, Art. 44. Beschränkung des Grundpfandrechtes auf einen Miteigentumsanteil, G. B. B., Art. 47. Bei Bodenverbesserungen Angabe der Tilgung durch Annuitäten, G. B. B., Art. 49, M. 2. Die Bezeichnung des Baupfandrechtes, G. B. B., Art. 50, die Angabe des Bevollmächtigten nach Z. G. B., Art. 860, des Stellvertreters von Gläubiger und Schuldner bei Anleiheobligationen, G. B. B., Art. 51, M. 2. Änderungen des Rechtsverhältnisses durch Abzahlungen und Zinsfußermäßigungen, G. B. B., Art. 67. Pfandentlassung bei Abtrennung eines Grundpfandrechtes unter Angabe von Umfang und Datum der Abtrennung, G. B. B., Art. 90.

Art. 68. — Zum Zwecke der Einschreibungen von Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen ist nach jedem Grundbucheintrag in der Abteilung Grundpfand eine Zeile leer zu lassen (G. B. B., Art. 83).

2. Ausstellung der Schuldbriefe und Gülten.

Art. 69. — Zur Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült bedarf es der öffentlichen Beurkundung des Pfandvertrages durch einen Notar.

Nach erfolgter Anmeldung des Pfandvertrages hat der Grundbuchbeamte die nötigen Einträge in das Grundbuch zu besorgen und hierauf die Pfandtitel gemäß den Vorschriften der Art. 53—55, G. B. B., auszufertigen.

Art. 70. — Der Grundbuchbeamte hat von Amtes wegen darauf zu achten, daß sowohl beim Schuldbrief (Art. 228 E.-G.), als auch bei der Gült (Art. 848 Z. G. B.), die gesetzlich vorgeschriebene Belastungsgrenze nicht überschritten werde.

Art. 71. — Jeder Titel ist vom Grundbuchbeamten, bevor er ihn dem Regierungsstatthalter zur Prüfung und Mitunterzeichnung übergibt, genau mit den Einträgen im Grundbuch zu kontrollieren, zu datieren und mit Unterschrift und Amtssiegel zu versehen.

Art. 72. — Jeder Titel ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich das Bureau des Grundbuchamtes befindet, zur Mitunterzeichnung zu übergeben (Art. 41, E.-G., Nr. 3).

Der Regierungsstatthalter hat sich auf ergangene Anzeige des Grundbuchbeamten hin persönlich zum Grundbuchamte zu begeben und die ihm zur Mitunterzeichnung vorgelegten Schuldbriefe zu vergleichen und alsdann eigenhändig zu unterschreiben.

Der Regierungsstatthalter versieht die von ihm unterzeichneten Pfandtitel mit seinem Amtssiegel.

Art. 73. — Die Aushändigung der Pfandtitel (Art. 58, G. B. B.) ist beim betreffenden Eintrag im Hauptbuch mit Angabe des Adressaten vorzunehmen, desgleichen die Empfangsbescheinigung. Letztere ist bei den Belegen aufzubewahren.

3. Löschungen und Abänderungen.

Art. 74. — Jede Löschung und Aenderung im Grundbuch muß vom Berechtigten schriftlich auf amtlichem Formular eingereicht werden.

Die Unterschrift des Berechtigten muß beglaubigt sein.

Handelt es sich um eine Verfügung der zuständigen Behörde, so ist eine Legalisation nicht notwendig.

Das Grundstück, auf welches sich die Löschung oder Aenderung bezieht, ist genau nach Kataster zu bezeichnen.

Art. 75. — Die Form der Löschungen und Abänderungen im Grundbuch vollzieht sich auf Grund der Vorschriften der G. B. B., Art. 62—65.

Art. 76. — Im Falle des Art. 143, R. G. wird das Grundstück auf dem Blatte des Aufsteigerers gelöscht und auf Grund einer vom zuständigen Betreibungsamt ausgestellten Bescheinigung wieder in das Blatt des ursprünglichen Eigentümers eingetragen.

Art. 77. — Die Löschung eines Nießungs- oder Wohnrechtes erfolgt durch Beibringung einer Bescheinigung über den Tod des Berechtigten.

Art. 78. — Finden Aenderungen am Grundeigentum zufolge des ehelichen Güterrechtes oder Veränderungen bei den Gesellschaftern einer Kollektivgesellschaft statt, so werden dieselben vom Grundbuchbeamten auf Grund der Mitteilungen des Güter- und Handelsregisterführers von Amtes wegen im Grundbuch vorgemerkt.

Art. 79. — Aenderungen am Grundeigentum zufolge von Naturgewalt (Lawensturz, Feuersbrunst etc.) sind dem Grundbuchamt durch die Steuerregisterhalter zur Kenntnis zu bringen.

Der Grundbuchverwalter macht der Aufsichtsbehörde hievon Mitteilung. Letztere hat ihm von Fall zu Fall die nötigen Weisungen zu erteilen.

Art. 80. — Aenderungen oder Löschungen von Einträgen über Schuldbriefe und Gülsen dürfen nur vorgenommen werden, wenn zugleich der Originaltitel zur Abänderung oder Löschung oder richterliche Ermächtigung vorliegt. (Art. 68 G. B. B.).

4. Vormerkungen und Anmerkungen.

Art. 81. — Die Eintragungen und Löschungen von Vormerkungen sind auf amtlichem Formular anzumelden. Die Grundstücke, auf welche sich die Vormerkung bezieht, sind genau nach Kataster zu bezeichnen.

Die Betreibungs- und Konkursämter sind von Amtes wegen verpflichtet, alle Aenderungen, die auf Grund des Sch. R. G. inbezug auf die von ihnen veranlaßten Vormerkungen eintreten, dem Grundbuchamte zur Kenntnis zu bringen.

Die Nummerkungen werden im Hauptbuch eingetragen.

5. Teilung, Vereinigung, Umschreibung und Berichtigung.

Art. 82. — Bei Zerstückelung eines Grundstückes bleibt die alte Nummer mit dem Rest des Grundstückes bestehen. Die übrigen Teile erhalten neue Nummern, die an die letzte Nummer des Grundbuches anschließen.

Art. 83. — Die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken soll vom Grundbuchverwalter nur dann vorgenommen werden, wenn eine vom amtlichen zuständigen Geometer ausgestellte Meßurkunde oder wo keine Vermessungspläne bestehen, ein Attest der Gemeindebehörde vorliegt, daß die neugebildeten Grundstücke gehörig vermarktet sind.

Art. 84. — Die Vorschriften betreffend die Teilung (Art. 86—89, G. B. B.) finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstück von einem Kollektivblatt auf ein Einzelblatt umgeschrieben wird.

Ebenso kommen die Bestimmungen betreffend Vereinigung (Art. 91, 92 G. B. B.) zur Anwendung, wenn mehrere Grundstücke von Einzelblättern auf ein Kollektivblatt umgeschrieben werden.

Art. 85. — Ist ein Grundbuchblatt vollgeschrieben, so wird es auf ein neues Blatt übertragen in dem Sinne, daß nur die nicht gelöschten Angaben sämtlicher Abteilungen auf das Ergänzungsblatt übertragen werden.

Das alte Grundbuchblatt wird mit dem Vermerk „Abgeschrieben auf Ergänzungsblatt Nr. ...“ versehen.

Das Ergänzungsblatt erhält unter Hinweis auf die bisherige eine neue Nummer.

Dieses Verfahren darf auch überall da angewendet werden, wo das Grundbuchblatt unübersichtlich geworden.

Art. 86. — Scheidet ein Grundstück aus einem Kollektivblatt aus, so ist nur die betreffende Ordnungsziffer und die dazugehörige Nummer zu streichen unter Angabe des Datums und der Verweisung, sowie des Belegs, das den Grund der Ausschcheidung angibt.

Art. 87. — Die Grundbuchberichtigungen erfolgen auf Grund eines bezüglichen Eintrages in das Hauptbuch. Sie sind vom Grundbuchbeamten eigenhändig zu datieren und zu unterzeichnen.

6. Auszüge und Bescheinigungen.

Art. 88. — Auszüge aus dem Hauptbuch oder den dazugehörigen Belegen werden auf amtlichem Formular ausgestellt und sind vom Grundbuchverwalter zu beglaubigen.

Ebenso hat der Grundbuchverwalter auf Verlangen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Eintragung im Hauptbuch nicht vorhanden ist.

V. Gebührentarif.

Art. 89. — Die Grundbuchverwalter beziehen für alle amtlichen Einrichtungen zu Handen des Staates Gebühren.

Die Gebühren sind auf allen Ausfertigungen, sowie im Tagebuch vorzumerken.

Auf den Originalakten werden Kontrollmarken aufgeklebt, die dem Betrag der bezogenen Gebühr entsprechen.

Die Kontrollmarken sind vom Grundbuchbeamten durch Anbringen des Amtsstempels zu vernichten.

Der Stempelaufdruck hat in der Weise zu erfolgen, daß er zum Teil auf die Kontrollmarke, zum Teil auf den Akt zu liegen kommt.

Art. 90. — Ist ein Aufkleben von Kontrollmarken auf dem Originalakt nicht möglich, so stellt der Grundbuchbeamte einen Empfangsschein aus, den er aus einem nummerierten Stammregister ablöst, klebt die Marken auf den Empfangsschein, und nimmt im Stammregister Vormerk von der erfolgten Einzahlung.

Art. 91. — Gebühren werden immer auf 10 Rappen aufgerundet, in dem Bruchteile unter 5 Rappen nicht berücksichtigt werden.

Art. 92. — Von Gebühren befreit sind die Fälle des Art. 954, Abs. 2, Z. 6. B., sowie des Art. 2 betreffend das Gesetz über die Bodenverbesserungen.

Art. 93. — Portoauslagen sind in den Gebühren nicht einbegriffen und werden zu denselben hinzugerechnet.

Für Postsendungen ist neben den Portoauslagen noch ein Betrag von 30 Rappen pro Sendung zu verrechnen.

Art. 94. — Sind für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Personen Gebühren zu beziehen, so haften sie dem Staate solidarisch.

Art. 95. — Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, sind die Gebühren vom Käufer bezw. Erwerber zu bezahlen.

Die Gebühren für die Errichtung, Aenderung oder Löschung eines Grundpfandrechts bezahlt mangels anderer Abrede der Schuldner bezw. derjenige, der das Pfandrecht bestellt.

Art. 96. — In Grundbuchsachen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Nach dem Werte:

bei einem Betrage von Fr. 1 bis Fr. 1,000 inklusive Fr. 1,	
von mehr als Fr. 1,000— 3,000 „	1,50 Promille,
von mehr als Fr. 3,000—10,000 „	2 Promille,
von mehr als Fr. 10,000	2,50 Promille.

Bei der prozentualen Berechnung wird jedes angefangene Tausend als voll gerechnet.

Diese Gebühren werden erhoben von folgenden Eintragungen:

a) Eigentum und andere selbständige und dauernde Rechte, wie z. B. Bau- und Quellenrechte (Art. 655, 662, 779, 780 Z. G. B., Art. 7, G. B. B.). Bei Tauschgeschäften für den wirklichen Wert der eingetauschten Objekte.

b) Grundlast (Art. 783, Z. G. B.).

c) Grundpfand mit oder ohne Zugehör (Art. 729, 805, Z. G. B.). Im Falle der Verteilung infolge Zerstückelung wird für Grundlast und Grundpfand die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die einzelnen Neueintragungen zu bezahlen wäre. (Art. 787, 833, 846, 852, Z. G. B., Art. 45, 46, 87, 88, G. B. B.).

d) Für die Erhöhung der Pfandsomme bezüglich jenes Betrages, der die Gebühr noch nicht entrichtet hat (G. B. B., Art. 61).

e) Die Vormerkungen betreffend Pfändung und Arrest.

II. Bei folgenden Eintragungen, mögen dieselben unabhängig oder in Verbindung mit einem andern Eintrag erfolgen, werden fixe Gebühren erhoben:

1. Eine Gebühr von Fr. 12.—: bei Ausstellung eines Schuldbriefes oder einer Gült durch die Grundbuchverwaltung (Art. 859, Z. G. B., Art. 20, G. B. B.).

Der Grundbuchbeamte bezieht überdies zu Handen des Regierungsstatthalters für jeden von Letzterem zu unterzeichnenden Schuldbrief oder Gülttitel eine Gebühr von Fr. 1.

2) Eine Gebühr von Fr. 6.— bei folgenden Eintragungen:

a) Vormerkung persönlicher Rechte und Verfügungsbeschränkungen (Art. 681, 683, 959, 960 Z. G. B., Art. 71—74, G. B. B.).

Mit Ausnahme der Vormerkung von Pfändungen, Arrest, Konkurs und Nachlassstundung (vergl. unter Nr. 5, lit. a).

b) Vormerkung vorläufiger Einträge (Art. 961, Z. G. B., Art. 75, G. B. B.).

c) Nutznießung, Baurecht, Wohnrecht u. dergl. (Art. 746, 776, 779, Z. G. B.).

d) Unmerkungen (Art. 946, Z. G. B.).

e) Errichtung einer leeren Pfandstelle (Art. 813, Z. G. B., Art. 48, 63, G. B. B.).

f) Pfandrecht oder Nutznießung an einer Grundpfandforderung (Art. 66, G. B. B.).

3) Eine Gebühr von Fr. 3.— bei folgenden Eintragungen:

a) Eintragung von Servituten.

b) Löschung der Vormerkung persönlicher Rechte und Verfügungsbeschränkungen (vergl. unten Nr. 5 a).

c) Löschung oder Teilablösung einer Grunddienstbarkeit (Art. 696, 736, Z. G. B.).

d) Löschung von Nießnießung, Wohnrecht, Baurecht und andern selbständigen Rechten (Art. 748, Z. G. B.).

e) Löschung einer Grundlast oder eines Grundpfandes oder Kapitalverminderung im Betrage über Fr. 5000 (Art. 786, 801, 864, Z. G. B., Art. 64, G. B. B.).

f) Minderung von Gläubiger oder Schuldner einer Grundpfandforderung (Art. 832, 846, Z. G. B., Art. 64, 66, G. B. B.).

g) Löschung einer Nummerung.

4) Eine Gebühr von Fr. 2.— bei folgenden Eintragungen:

a) Vormerkung von Konkurs- und Nachlassstundung. (Die Löschung dieser Vormerkungen ist gebührenfrei.)

b) Löschung einer Grundlast oder eines Grundpfandes oder Kapitalverminderung im Betrage bis zu Fr. 5000.

c) Pfandverminderung und Pfandvermehrung (Art. 61, G. B. B.).

d) Umwandlung eines Höchstpfandrechtes, Minderung des Zinsfußes, Zinstages oder des Vermerkes über das Befolgen besonderer Vereinbarungen gemäß G. B. B., Art. 40, Abs. 2.

e) Nachträgliche Ernennung eines Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült (Art. 51, G. B. B.).

f) Veränderungen in Schuldbrief und Gülttitel.

5) Eine Gebühr von Fr. 1.50:

a) Für jede Parzelle bei Grundbuchauszügen und Grundbuchbescheinigungen (Art. 825, 967, Z. G. B., Art. 105, G. B. B.). Für jede weitere Parzelle erfolgt ein Zuschlag von Fr. 0.20.

b) Für Vormerkung des Nachrückungsrechtes.

6) Eine Gebühr von Fr. 1.—:

a) Für Anzeige der Schuldübernahme an den Gläubiger (Art. 834, Z. G. B., Art. 66, G. B. B.).

b) Für Anzeige von grundbuchlichen Verfügungen (Art. 969, Z. G. B.).

c) Für amtliche Korrespondenzen im Interesse von Privaten, Vorladungen etc.

7) Eine Gebühr von Fr. 0.50 für die Beglaubigung jeder Unterschrift.

Vorstehender Gebührentarif ist analogieweise auf alle nicht ausdrücklich erwähnten Fälle anwendbar.

Art. 97. — Bei Eintragung von Wasserrechts- und Bergwerkskonzessionen hat der Grundbuchbeamte jeweils die Weisungen des Finanzdepartementes einzuholen, desgleichen in Fällen, die im vorstehenden Artikel nicht speziell angeführt sind.

Art. 98. — Für besondere Nachforschungen und Erhebungen hat der Grundbuchbeamte nachstehende Gebühren zu Händen der Staatskasse zu beziehen. Für:

eine Viertelstunde und darunter	Fr. 1.—
eine halbe Stunde	Fr. 2.—
drei Viertelstunden	Fr. 2.50
eine Stunde	Fr. 3.—

Art. 99. — Für jede mündliche Auskunfterteilung hat er zu beziehen Fr. 0.50. Für Abschriften mit Maschinenschrift pro Seite Fr. 0.80.

Art. 100. — Gegen die Berechnung der Grundbuchgebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Rekurs an das Finanzdepartement zu, welches endgültig entscheidet.

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenrechnung.

VI. Kassawesen.

Art. 101. — Die Grundbuchverwalter haben zu führen:

1. ein Kassabuch, betreffend die bezogenen Gebühren;
 2. ein Register, betreffend die Verrechnung der Kontrollmarken.
- Die vorgenannten Bücher sollen solid eingebunden und paginiert sein.

Art. 102. — Die Bücher sind vom Beamten ständig nachzuführen.

Am Schlusse jedes Trimesters werden die Bücher abgeschlossen und rekapituliert.

Der Betrag der bezogenen Gebühren soll dem Totalbetrag der verkauften Kontrollmarken entsprechen.

VII. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 103. — Mit dem kant. Grundbuch ist die einfache Grundbuchwirkung im Sinne des Art. 48 des Schl. L. B. G. B. ohne Grundbuchwirkung zu Gunsten gutgläubiger Dritter verbunden.

Art. 104. — Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen das Vereinigungsverfahren noch nicht durchgeführt ist, gelten die Vorschriften des Art. 276 und 277, C. G.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. April 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

E. De la Cote.

Der Staatskanzler:

Dm. Alet.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß der Bundesrat am 4. Mai 1920 der Verordnung vom 17. April 1920, betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchs seine Genehmigung erteilt hat,

Beschließt:

Art. 1. — Die Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchs tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Art. 2. — Von diesem Zeitpunkt an sind alle mit der genannten Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die Art. 35 bis 49 des Dekretes vom 22. Mai 1875 zur Bestimmung des Tarifs der Verwaltungsakte widerrufen.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 14. Mai 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 20. Juni 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dw. Milet.

Beschluß

vom 30. April 1920

betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der am 15. April 1920 eingegangenen und von den bevollmächtigten Vertretern der konservativen Partei für die Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 unterzeichneten Mitteilung, welche Vertreter, von dem ihnen durch Art. 25 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 betreffend die Nationalratswahlen zukommenden Recht Gebrauch machend, die Kantonsregierung in Kenntnis setzen, daß sie an Stelle des verstorbenen Dr. Alexander Seiler, Herrn Dr. Hermann Seiler als Nationalrat vorschlagen,

Erklärt

Herrn Dr. Hermann Seiler, Staatsrat, in Sitten, als Abgeordneten des Kantons auf den Nationalrat.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 30. April 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. Mai 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dw. Milet.

Ausführungsreglement

vom 4. Mai 1920

**zum Gesetze vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation
des landwirtschaftlichen Fachunterrichts.**

1. Kapitel.

Kantonale landwirtschaftliche Schule.

1. Lehrprogramm. — Ordnung im Internat. — Verwaltung der Schule.

Der Staat unterhält in Chateau-Neuf, Sitten:

a) eine landwirtschaftliche Jahresschule mit 18 monatigen Kursen. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr am 15. November.

b) eine landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr im November, um im Monat März abzuschließen.

Die kantonale Schule soll überdies als Versuchsstation für Rebban, Baumzucht und Gemüsebau dienen.

II. Grundzüge des Unterrichtes.

a) Der praktische Unterricht.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung der Schüler in der Gutswirtschaft erteilt. Die Schüler der Jahresschule sollen soweit möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obst-, Gemüse- und Waldbau, in der Obstverwertung und in der Alpwirtschaft herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Schule soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Wallis angepasst und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Gewinn abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll überhaupt darnach trachten, das kaufmännische Geschick der Schüler anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das hiefür bestimmte Dienstpersonal erteilt.

b) Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und die Schüler auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft zu unterweisen. Dieser Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften.

Französische Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Kaufabschlüsse);

Religionsunterricht;

Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen);

Geometrie und Feldmessen;

Physik;

Chemie;

Zoologie;

Botanik;

Geologie;

Zeichnen.

b) Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer.

Volkswirtschaftslehre;

Landwirtschaftliche Betriebslehre;

Landwirtschaftliche Buchhaltung;

Genossenschaftswesen;

Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat;

Verfassungs- und Gesezeskunde.

c) Landwirtschaftliche Fächer.

Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre);

Spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide-, und Hackfruchtbau; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen);

Allgemeine Tierzucht (Züchtungs- und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre);

Spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezücht, sowie Ziegen-, Schaf-, Bienen- und Nutzgeflügelzücht);

Milchwirtschaft;

Gesundheitspflege und Tierheilkunde;

Apthwirtschaft;

Pflanzenkrankheiten;

Weinkultur und Weinbesorgung;

Obstbau und Obstverwertung;

Gemüsebau;

Waldbau;

Landwirtschaftliche Baukunde;

Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Ueber Umfang der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion unterliegt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Uebungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht an der Jahres- und Winterschule ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen. Die praktische Instruktion der Schüler und der theoretische Unterricht sind möglichst in Einklang zu bringen.

Mit dem theoretischen Unterricht sind praktische Uebungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, durch die Hauptlehrer und Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil derselben kann auch den Werkführern und dem Buchhalter übertragen werden.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die Jahres- und Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Kandidaten, deren Muttersprache nicht die französische ist, müssen sich überdies ausweisen können, daß ihnen diese Sprache geläufig ist.

Die Anmeldungen sind jeweiligen rechtzeitig der Direktion der Schule einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. die Schulzeugnisse;
2. ein Ausweis über Alter und Heimat des Kandidaten;
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit befähigt. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Lebenszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt.

Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 erforderlich.

Die Aufnahmebedingungen sind für alle Schweizerbürger dieselben.

Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden, als Hospitanten aufgenommen werden. Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörde als Schüler oder Hospitanten Aufnahme finden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern festgesetzt ist.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten aber tüchtigen Wallisererschülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerber's, beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefundener Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Jahresschüler auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhaus erfolgen, wobei die Schule die bisherigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die bisherigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule eine Bibliothek, eine Sammlung von Tafeln und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse eines jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiß, Leistungen und über Betragen. Außerdem erhalten die Schüler, welche die Schlussprüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Entlassungszeugnis.

Die Schlussprüfungen finden jeweilen am Ende der Kurse statt; sie sind mündlich und öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und anderen Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Verwaltung.

a) Die kantonale landwirtschaftliche Schule umfaßt folgendes Personal:

1. einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor muß Inhaber eines Diploms der kulturtechnischen Abteilung oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein und,

soweit möglich, sollen auch die ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren die gleichen Fähigkeitsausweise besitzen.

b) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Conti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Gutsbetrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departemente des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und den gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigung der Beamten und Angestellten des Staates.

2. Kapitel.

Landwirtschaftliche Winterschule von Oberwallis.

I. Unterrichtsprogramm, Ordnung des Konvikts, Verwaltung.

Der Staat unterhält in Bipp eine landwirtschaftliche Schule mit:

1. Zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jeweils im November und sind im Monat März abzuschließen;

2. Sommerkurse für praktische Landwirte. Der Unterricht ist ausschließlich praktisch. Die Kurse beginnen alljährlich im April und dauern bis Ende Oktober.

II. Grundzüge des Unterrichts.

a) Theoretischer Unterricht der Winterkurse.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese zunächst zu erweitern und eine gründliche landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln.

Er erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften:

Deutsche Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Verkaufsschlüsse);

Religionsunterricht;

Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen);

Geometrie und Feldmessen;

Physik;

Chemie;

Zoologie;

Botanik.

2. Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer:

Volkswirtschaftslehre;
Landwirtschaftliche Betriebslehre;
Landwirtschaftliche Buchhaltung;
Genossenschaftslehre;
Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat;
Verfassungs- und Gesetzeskunde.

3. Landwirtschaftliche Fächer:

Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre);
Spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtban; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen);
Allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre);
Spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferde- zucht, sowie Ziegen-, Schaf- und Nutzgeflügelzucht);
Milchwirtschaft und Milchverwertung;
Gesundheitspflege und Tierheilkunde;
Alp- und Weidwirtschaft;
Pflanzenkrankheiten;
Obstbau und Obstverwertung;
Gemüsebau;
Weinbau;
Waldbau;
Landwirtschaftliche Baukunde;
Landwirtschaftliche Geräte und Maschinenkunde.

Ueber Umfang und Inhalt der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch die Landwirtschafts-
direktion unterliegt.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Uebungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges und des Turnens ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen.

Mit dem theoretischen Unterrichte sind praktische Uebungen und Demonstrationen im Laboratorium und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zweckmäßig zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil desselben kann auch dem Werkführer und dem Buchhalter übertragen werden.

b) Praktischer Unterricht in Sommerkursen für praktische Landwirte.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung in der Gutswirtschaft erteilt. Die praktischen Landwirte sollen soweit als möglich

zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obstbau und in der Obstverwertung herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb, der mit der Schule verbunden ist, soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen vom Oberwallis angepaßt und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Ertrag abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll überhaupt darnach trachten, das kaufmännische Geschick auch praktisch anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das Dienstpersonal erteilt.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die landwirtschaftliche Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Von Böglingen einer fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Die Anmeldungen sind jeweils rechtzeitig der Schuldirektion einzureichen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Schulzeugnisse;
2. ein Ausweis über Alter und Heimat des Kandidaten;
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Lebenszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist, und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt; ein Zeugnis über praktische landwirtschaftliche Betätigung.

In die praktische Schule werden aufgenommen junge Leute, die während der Sommermonate ihre praktischen landwirtschaftlichen Kenntnisse in der Gutswirtschaft der Schule vervollständigen wollen. Es werden nur sovielen Schüler aufgenommen, als zu ihrer guten Ausbildung zulässig ist.

Je nach den Verhältnissen können auch solche junge Leute zum praktischen Unterricht zugelassen werden, die die Winterkurse nicht besucht haben. Die Schüler, die später diese Kurse mitmachen wollen, haben jedoch den Vortritt. Ihr Eintrittsbegehren ist an die Schuldirektion zu richten und muß von einem Lebenszeugnis und einem amtlichen Altersausweis begleitet sein. Sie können auch zu einer Eintrittsprüfung verhalten werden.

Für die Aufnahme in die praktischen Kurse ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmebedingungen sind für alle Schweizerbürger die gleichen.

Ältere, gut begabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, als Hospitanten aufgenommen werden.

Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörden hin als Schüler, Praktiker oder Hospitanten aufgenommen werden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern festgesetzt ist.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten aber tüchtigen Walliserschülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefundener Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Praktiker auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhause erfolgen, wobei die Schule die bisherigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die bisherigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der Schule eine Bibliothek, eine Sammlung von Tabellen und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabsolgt über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, sowie über das Betragen. Ueberdies erhalten die Schüler des zweiten Jahres, die mit Erfolg die Schlußprüfung bestehen, ein Austrittszeugnis.

Auf Verlangen wird jedem Zögling der praktischen Kurse von der Anstaltsdirektion ein Zeugnis über Leistung und Betragen ausgestellt.

Die mündlichen Schlußprüfungen finden jeweils im Frühjahr zum Abschluß der Kurse statt und sind öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der Schule nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und andern Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirection ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Geschäftsführung.

a) Die Schule umfaßt folgendes Personal:

1. einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor der Schule muß Inhaber eines Diploms der kulturellen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein und, soweit möglich, sollen auch die ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren die gleichen Fähigkeitsausweise besitzen.

d) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Conti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Gutsbetrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departement des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und den gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigung der Beamten und Angestellten des Staates.

3. Kapitel.

Ein besonderes vom Staatsrat auszuarbeitendes Reglement bestimmt den Gegenstand und den Umfang des landwirtschaftlichen Haushaltungsunterrichtes. Dieses Reglement wird erlassen, sobald das für diesen Unterricht erforderliche Personal genügend ausgebildet ist. Es soll den verschiedenen Kantonsstellen Rechnung tragen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Mai 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Der Große Rat hat dem vorstehenden Reglemente in der Sitzung vom 21. Juni 1920 die Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Cyr. Joris.

Abänderungen

vom 4. Mai 1920

zum Reglement vom 4. November 1918 betreffend die Anstellung, die Dienstverhältnisse und die Gehälter der Beamten und Angestellten in den Staatsbureaux.

II. Abschnitt.

Art. 8. — Sie werden in sieben Klassen eingeteilt mit nachstehenden Ansätzen:

1. Klasse:	Fr. 2500.—	bis	Fr. 3400.—
2. " "	3500.—	;;	;; 5000.—
3. " "	4500.—	;;	;; 6000.—
4. " "	5500.—	;;	;; 7000.—
5. " "	6000.—	;;	;; 7500.—
6. " "	6500.—	;;	;; 8000.—
7. " "	7000.—	;;	;; 9000.—

Art. 9. — Die Beamten und Angestellten werden wie folgt auf die verschiedenen Klassen verteilt:

1. Klasse: Kopisten, Bureaugehilfen.

2. Klasse: Das in der ersten Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal (keine Aenderung, außer Streichung der Worte Kopisten und Hilfssekretäre).

3. Klasse: Das in der zweiten Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal (keine Aenderung).

4. Klasse: Das in der 3. Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal (keine Aenderung).

5. Klasse: Das in der 4. Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal (keine Aenderung).

6. Klasse: Das in der 5. Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal, mehr die Grundbuchverwahrer; statt Adjunkt des Kultur-Ingenieurs soll es heißen: die Adjunkten der Ingenieure.

7. Klasse: Das in der 6. Klasse des bestehenden Reglementes eingegriffene Personal (keine Aenderung).

Die Angestellten in der 7. Klasse müssen im Besitze eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms sein.

Art. 14. — Das 1. Alinea wird abgeändert wie folgt:

Zu der Regel beginnen die Angestellten mit dem Minimum des ihrer Klasse zukommenden Gehaltes, und es tritt alle drei Jahre eine Gehaltserhöhung von Fr. 300 für die ersten sechs Klassen und Fr. 400 für die siebente ein, bis das Maximum erreicht ist.

(Die übrigen Alinea bleiben unverändert.)

Art. 17. — Falls die ihm zukommenden Reisekosten nicht bereits durch eidgenössische oder kantonale Gesetze oder Verordnungen festgesetzt sind, bezieht der Angestellte, der sich in Amtsgeschäften vom Kantonshauptort entfernt, für seine persönlichen effektiven Auslagen Entschädigungen bis zum Maximum von:

- a) Im Kanton: Fr. 12.— pro Tag;
 " " " 6.— pro Halbttag;
 " " " 5.— für Uebernachten.
- b) Außer Kanton: Fr. 16.— pro Tag;
 " " " 8.— pro Halbttag;
 " " " 6.— für Uebernachten.
- c) Rückvergütung der wirklich ausgelegten Transportkosten (Fahrkarte III. Klasse).

Sedoch beziehen die Angestellten, die einige Zeit am gleichen Orte verbleiben müssen, eine herabgesetzte Entschädigung, die jeweilen vom Staatsrate bestimmt wird.

IV. Abschnitt.

Art. 20 bis. — Angestellte, die im Zeitpunkte der Inkrafttretung der Ruhegehaltskasse über 50 Jahre zählen, oder die im gleichen Augenblicke aus Gesundheitsrückichten nicht Mitglieder dieser Kasse werden können, haben im Falle des Rücktrittes, der Dienstunfähigkeit oder von Tod für sich und ihre Rechtsnachfolger Anrecht auf zwei Drittel der durch die Statuten für die Pensionskasse vorgesehenen Entschädigungen, als Gegenwert der Lasten und Leistungen des Staates, die den übrigen Angestellten zugute kommen. Diese Entschädigungen werden auf dem Budgetwege ausbezahlt und sind unter „Allgemeine Ausgaben“ zu buchen. Die in den Statuten der Ruhegehaltskasse enthaltenen und die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehaltes beschlagenden Bestimmungen sind auch auf die in diesem Artikel erwähnten Angestellten anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Mai 1920..

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Däv. Aillet.

Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1920 vorstehenden Aenderungen seine Genehmigung erteilt.

Der 1. Vize-Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

A. Salzmänn. — Chr. Foris.

Verordnung

vom 7. Mai 1920,

betreffend den Verkehr mit Automobilen und Motorfahrzeugen auf den Alpenstraßen

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und des Baudepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Für den Verkehr mit Automobilen und Motorfahrzeugen sind nur nachbezeichnete Alpenstraßen geöffnet:

1. Brig-Gletsch;
2. Gletsch-Grimsel;
3. Gletsch-Turka;
4. Brig-Simplon-Gondo;
5. Sausten-Leukerbad;
6. Siders-Miege;
7. Siders-Montana;
8. Gradedsch-Penz;
9. Sitten-Mahensässe über Veg und Agettes;
10. Sitten-Ahent;
11. Sitten-Mendaz;
12. Sitten-Saviese;
13. Martinach-Großer St. Bernhard;
14. Sembrancher-Pourtier;
15. Martinach-Chatelard über Forklapaz;
16. Monthey-Morgins;
17. Monthey-Champéry;

Art. 2. — Der Verkehr mit Lastwagen und Autobussen kann nur ausnahmsweise und auf Grund einer besondern Bewilligung stattfinden.

Art. 3. — Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, ist der Verkehr während der Nacht, d. h. nach acht Uhr abends in den Monaten April-September und nach fünf Uhr abends in den übrigen Monaten des Jahres, gänzlich untersagt.

Art. 4. — Desgleichen ist der Verkehr auch allen Personen untersagt, die nicht im Besitze einer vorschriftsmässigen Fahrbewilligung sind. (Art. 8 und 16 des Konfordates.)

Art. 5. — Gemäß den Bestimmungen des Art. 37. des eidgenössischen Konfordates vom 7. April 1914, darf die Geschwindigkeit 18 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Bei Krümmungen und im Juniern der Ortschaften, sowie auf Brückenbelag aus Eisen und Holz darf die Geschwindigkeit diejenige eines Pferdes im Trab nicht überschritten werden.

Art. 6. — Die Bestimmungen des eidgenössischen Konkordates vom 7. April 1914 sind genau einzuhalten.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen werden mit einer vom Justiz- und Polizeidepartement auszusprechenden Buße von 20 bis 500 Franken bestraft; der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 8. — Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Mai 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

E. Delacoste.

Der Staatskanzler:

Dm.illet.

Dekret

vom 11. Mai 1920,

betreffend die Verbauung der Drance bei Liddes.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896, betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Auf das Begehren der Gemeinde Liddes;

Eingesehen die vom Baudepartement erstellten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenberechnungen;

Eingesehen den Beschluß des Bundesrates vom 16. Juni 1919, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 40 % an die wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Höchstbetrag von Fr. 40,000.— oder 40 % der Voranschlags-summe von Fr. 100,000;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die auf Gebiet der Gemeinde Liddes beim Weiler „Drance“ und am Orte „Le Moulin“ vorgesehene Verbauung der Drance wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 100,000.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten fallen der Gemeinde Viddes zur Last, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3. — Kraft des Art. 5 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an der Ausführung dieses Werkes mit 20 % der wirklichen Kosten.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von Fr. 5000.— und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten müssen innert der Frist von vier Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, ausgeführt werden.

Die Gemeinde Viddes hat für den von Bund und Staat übernommenen Beitrag den Vorschuß zu leisten. Sie kann somit die Arbeiten in einer kürzer als im vorstehenden Absatz festgesetzten Frist ausführen.

Art. 6. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 11. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dav. Millet.

Dekret

vom 17. Mai 1920,

**betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse des Vagnestales,
im Innern und beim Eingang des Weilers Bilette.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend das allgemeine Interesse, welches die Korrektur der Kantonsstrasse des Vagnestales, im Innern und beim Eingang des Weilers Bilette bietet;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Bagnès;

Eingesehen die Art. 3 und 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektur der Kantonsstraße des Bagnestales im Innern und beim Eingang des Weilers Bilette wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß Vorschlag des Kantonsdepartementes belaufen sich die Baukosten auf Fr. 18,000.—.

Art. 3. — Die Kosten dieser Korrektur sind von der Gemeinde Bagnès zu tragen, auf deren Gebiet sie vorgenommen wird.

Art. 4. — Kraft des Art. 22 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an diesen Kosten mit 40 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 3,600.— und insoweit der Staat über die erforderlichen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innert der Frist von zwei Jahren, von der Veröffentlichung dieses Dekretes an gerechnet, vollendet sein.

Wenn die Gemeinde Bagnès für den dem Staate zukommenden Beitrag den Vorschuß leistet, kann sie die Arbeiten vor dieser Frist ausführen.

Art. 7. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 17. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm. Millet.

Dekret

vom 18. Mai 1920,

betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Lebensmittelkontrolle.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu dem vorgenannten Gesetze, vom 15. Dezember 1911;

Eingesehen die vorgelegten Pläne und Kostenberechnungen, betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Lebensmittelkontrolle;

Eingesehen das eidgenössische Reglement vom 29. Januar 1909, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden für diese Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Erstellung eines Gebäudes für die Lebensmittelkontrolle, gemäß den vorgelegten Plänen und Kostenberechnungen, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Zu diesem Zwecke wird ein Kredit von Fr. 150,000 oder 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 300,000 bewilligt.

Art. 3. — Das Departement des Innern und das Baudepartement sind mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 4. — Dieses Dekret wird, weil in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. Mai 1920.

Der 1. Vize-Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

H. Salzmann. — Chr. Foris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm.illet.

Dekret

vom 19. Mai 1920,

betreffend Aufhebung der unumschränkten Vollmachten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die allgemeine Lage sich genügend gebessert hat, um die dem Staatsrate für die Kriegsperiode übertragenen außerordentlichen Vollmachten aufheben zu können;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Das Dekret vom 11. November 1914, das dem Staatsrate für die Kriegsperiode unumschränkte Vollmachten erteilte, ist widerrufen.

Der Staatsrat bleibt zuständig zum Erlasse der notwendigen Beschlüsse zur Ausführung der von den Bundesbehörden auf Grund der ihnen erteilten Generalvollmachten erlassenen Bundesvorschriften.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 19. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingedruckt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw.illet.

Dekret

vom 20. Mai 1920,

betreffend die Verbauung der Morge bei St. Gingolph.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgefertigten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenberechnungen;

Eingesehen das mit der französischen Brücken- und Straßenverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen;

Eingesehen den Beschluß des eidgenössischen Departementes des Innern vom 19. November 1919, betreffend Zusicherung eines Beitrages von 30 % an die wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 10,500.—, oder 30 % der Voranschlagssumme von Fr. 35.000.—;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Verbauung der Morge, von der Grenzbrücke der Rantonsstrasse abwärts bis zum Einfluß des Flusses in den Genfersee, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Gemeinde St. Gingolph, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, übernimmt die bisherigen Kosten.

Art. 3. — In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 5 des vorgenannten Gesetzes leistet der Staat einen Beitrag von 20 % der wirklichen Kosten.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 3,500.— und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten müssen innert zwei Jahren nach Veröffentlichung des Dekretes vollendet sein.

Die Gemeinde St. Gingolph hat für den Staats- und Bundesbeitrag den Vorschuß zu leisten.

Art. 6. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben, zu Sitten, den 20. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw.illet.

Dekret

vom 20. Mai 1920,

betreffend die Entschädigungen an die Weibel, sowie an die Zeugen und Personen, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht geladen werden, in Abänderung der Art. 17 und 23, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Dezember 1883.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die im Gesetze vom 1. Dezember 1883 vorgesehenen Gebühren für Entschädigung der Weibel, sowie der Zeugen und Personen, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht geladen sind, infolge der Lebenssteigerung und der Erhöhung der Transportkosten nicht mehr im Verhältnisse zu den diesen Personen verursachten Auslagen stehen;

Erwägend, daß es von Wichtigkeit ist, dem Bürger die Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht, bei der Rechtspflege mitzuwirken, zu erleichtern, ohne die Revision des Tarifs der Gerichtskosten abzuwarten;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gerichtsweibel beziehen durch Sitzung vor dem Friedensrichter und vor dem Einleitungsrichter eine Gebühr von Fr. 1.—, vor Kreisgericht Fr. 3.—, vor Kantonsgericht Fr. 5.—, für die Anzeige von Rechtsboten Fr. 0.50 und überdies die im Art. 3 dieses Dekretes vorgesehenen Reiseentschädigungen.

Art. 2. — Die Zeugen und jede Person, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht gerufen werden, mit Ausnahme der Parteien, erhalten, nebst der Reisegebühr, eine Entschädigung von Fr. 3.—.

Die Entschädigung wird ihnen während abgehaltener Sitzung vom Aktuar ausbezahlt, ebenso die in den nachstehenden Artikeln vorgesehene Reiseentschädigung und allfällige Zuschlagsgebühren.

Art. 3. — Die Reiseentschädigung, die den im Art. 1 genannten Personen zukommt, beträgt Fr. 0.30 durch Kilometer auf den Schweizerischen Bundesbahnen, Hin- und Rückreise einbegriffen.

Diese Entschädigung wird auf Fr. 0.60 durch Kilometer auf Straßen- oder Bergbahn festgesetzt, Hin- und Rückreise einbegriffen.

Bruchteile von 501 Meter gelten als Kilometer.

Art. 4. — Die zur Erscheinung oder Aussage berufenen Zeugen und Personen, mit Ausnahme der Parteien, welche infolge der Vorladung außerhalb ihres Wohnsitzes übernachten müssen, beziehen, nebst der Entschädigung für Gegenwart und Reise, eine Zuschlagsgebühr von Fr. 5.— durch Nacht.

Art. 5. — Die Art. 11, 12, 17 und 23, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Dezember 1883 sind widerrufen.

Art. 6. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von dauernder Tragweite und wegen seiner Dringlichkeit, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 20. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmännli. — Chr. Foris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 18. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juli 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Millet.

Beschluß

vom 15. Juni 1920,

in Ergänzung desjenigen vom 7. April 1920, betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Kantonen und in den italienischen und französischen Grenzgebieten;

Eingesehen die Gefahr für die Verschleppung der Krankheit;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Einfuhr im Kanton Wallis von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, sowie von Hunden, Kaninchen, Geflügel, von frischem oder Gefrierfleisch, und von Fellen, Heu, Stroh und Dünger ist verboten.

Deshalb ist verboten die Einfuhr von Früchten, Gemüse, Getreide- und Futtermitteln, die aus Bezirken oder Gegenden stammen, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht.

Die Bezeichnung der verseuchten Gegenden findet sich im Wochenblatt des eidgenössischen Veterinäramtes.

Jedoch kann der Kantonstierarzt, auf begründetes Begehren der Importhändler Bewilligungen erteilen, wenn das Vieh, Futtermittel, Getreide usw. von unverseuchten Gegenden herkommen, und unter Beobachtung der vom Departemente des Innern erlassenen Maßnahmen.

Art. 2. — Händlern, Metzgern, Vieheigentümern, sowie denjenigen Personen, die gewöhnlich mit Vieh in Verührung kommen, und die in verseuchten Bezirken oder Gegenden wohnsässig sind, ist es untersagt, im Kanton zu verkehren und namentlich sich dem Vieh zu nähern.

Es ist den Händlern, Metzgern, Vieheigentümern und Viehhirten vom Wallis verboten, sich in die verseuchten Gegenden der andern Kantone oder in die französischen und italienischen Grenzgebiete zu begeben, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht.

Ohne vorangehende Ermächtigung durch das Departement des Innern ist die Einreise in den Kanton Personen untersagt, die ein Hausiergewerbe betreiben.

Art. 3. — Auf den italienischen und französischen Grenzübergängen werden je nach Bedürfnis Aussicht- und Desinfektionsposten errichtet.

Der Kantonstierarzt ist befugt, in den Grenzspalten gewisse Zonen zu bezeichnen, in welchen das Weiden verboten ist.

Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gegenden aufgehalten haben, werden bei ihrem Eintritt ins Wallis gemäß den Bestimmungen des staatsrätlichen Beschlusses vom 8. Juli 1919 auf ihre Kosten desinfiziert oder aber zurückgewiesen.

Art. 4. — Die im Art. 2 genannten Personen, die eine Desinfektion bestanden haben, erhalten von der Desinfektionsstelle eine bezügliche Erklärung.

Art. 5. — Die Hirten auf den Alpen haben den im Art. 2 erwähnten Personen den Zutritt zum Vieh zu verweigern, insofern sie nicht im Besitze einer von einer Desinfektionsstelle ausgesetzigten Erklärung sind.

In diesem Falle sind solche Personen unverzüglich dem Inspektor oder dem nächsten Landjägerposten anzuzeigen.

Art. 6. — Vieh, welches zur Sommerung außer Kanton geführt wurde, kann nur mit vorläufiger Bewilligung des Kantons-Veterinäramtes wieder ins Wallis eingeführt werden.

Das bezügliche Begehren ist 15 Tage vor der Einfuhr zu stellen und muß den Sommerungsort und den Namen des Viehmieters enthalten.

Art. 7. — Die Regierungsstatthalter, die Gemeindebehörden, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei, die Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften haben im Rahmen ihrer Obliegenheiten für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses zu wachen.

Art. 8. — Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Bußen von 10 bis 500 Franken bestraft, die vom Departement des Innern ausgesprochen werden. Ist der Fehlbare ein Viehhändler, so wird ihm überdies das Patent entzogen. Die Fehlbaren sind ferner noch für den durch die Uebertretung verursachten Schaden haftbar.

Unfälle Rekurse sind spätestens innert 10 Tagen nach Anzeige an den Staatsrat zu richten.

Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschloßen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Juni 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und sofort nach Empfang in allen Gemeinden des Kantons, auf den Grenzalpen und auf den Bahnhofstationen angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm. Milet.

Beschluß

vom 26. Juni 1920,

betreffend Einführung der Stundenzählung 0—24.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 19. April 1919 betreffend Einführung der Stundenzählung 0—24;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 25. November 1919 betreffend die Stundenzählung 0—24 im Zivilstandsdienst, vom 1. Mai 1920 an;

Eingesehen die Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vom 10. September 1919 betreffend Einführung der Stundenzählung 0—24;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Vom 1. Juli 1920 an ist in allen kantonalen und Gemeindeverwaltungen die Stundenzählung 0—24 anzuwenden:

- a) für die Bezeichnung der in den Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen und Reglementen der Regierung und der Gemeinden festgesetzten Stunden;
- b) bei Ausarbeitung eines neuen Gesetzes oder Reglementes;
- c) in allen Formularen oder Kreisschreiben, die von einer kantonalen oder Gemeindebehörde ausgehen.

Es beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Juni 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 4. Juli 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 30. Juli 1920,

betreffend die Viehsperre in der Gemeinde Zwischbergen (Gondo) und Vorsichtsmaßnahmen auf der Grenze gegen Italien, Frankreich und Tessin.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche auf einer Alpe der Gemeinde Gondo und auf verschiedenen Grenzsorren von Italien, Frankreich und Tessin;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für diese Gegend und die Grenzgebiete;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinde Zwischbergen für die Rinder-, Schweine-, Ziegen-, und Schafgattung. Demzufolge darf kein Stück Vieh der obbezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete ein- oder ausgeführt werden.

Die Alpen Schwarze Balmen (Balma Negra), Erdblaten und Alpien sind gesperrt.

Ohne Ermächtigung des Kantonstierarztes ist es jedermann untersagt, die verseuchte Gegend zu betreten oder selbe zu verlassen.

Personen, welche die verseuchte Gegend betreten haben, sind unter Kontrolle des Landjägerpostens zu desinfizieren. Dem Eigentümer wird über diese Desinfektion eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Viehherden der verschiedenen Alpen dieser Gemeinde sind bis auf weiteres 500 Meter auseinanderzuhalten.

Art. 2. — Es wird ein Sicherheitsgebiet errichtet, bestehend aus dem Gebiete der Gemeinde Simplon.

Daß im Sicherheitsgebiet befindliche Klauenvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können, je nach Umständen, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geschlachtet werden.

Die Schätzung des abzuschlachtenden Viehs wird vom Kantonstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in der gesperrten Gemeinde und auf dem französischen, italienischen und tessinischen Grenzgebiete umherirrenden Tiere werden beschlagnahmt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan.

Der fehlbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonstierarzt getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen. Alle dringlichen Maßnahmen sind übrigens von diesem lehtern anzuordnen.

Art. 5. — Auf Befehl des Kantonstierarztes haben die Gemeinden Bewachungsposten auf den Grenzübergängen nach Frankreich, Italien und Tessin zu errichten, um Personen und Vieh aus den verseuchten Gegenden zurückzuweisen. Die Fußgänger sind vor ihrem Eintritt ins Wallis zu desinfizieren und es wird ihnen von der obbezeichneten Stelle eine bezügliche Bescheinigung ausgestellt.

Der Staat vergütet den Gemeinden teilweise die wirklichen Auslagen.

Art. 6. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Klauenviehs vorzunehmen und darin die Lage der Viehherde anzugeben. Das Ergebnis ist dem Kantonstierarzt einzusenden.

Sie haben überdies allwöchentlich eine Inspektion des Viehs ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonstierarzt einen eingehenden Bericht abzustatten.

Diese Inspektionen sind zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur der Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh dem Viehinspektor mitzuteilen.

Art. 8. — Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege und jegliche Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw. sind unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes zu desinfizieren.

Die Häute von verseuchten Tieren sind sorgfältig zu desinfizieren und dürfen nur mit einem Desinfektionschein verschickt werden.

Art. 9. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei und die Flurhüter sind beauftragt, in ihrem Wirkungskreise für den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 10. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen können mit Bußen bis auf Fr. 2000.— bestraft werden. Diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Refus an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

Es beschloß im Staatsrate zu Sitten, den 30. Juli 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und sofort nach Empfang in den Bezirken von Leuf bis Goms veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preug.

Beschluß

vom 6. August 1920,

betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Thermen.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche auf einer Alpe der Gemeinde Thermen;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für das Vieh dieser Gegend;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinde Thermen für die Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen. Demzufolge darf kein Stück Vieh der obbezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete ein- oder ausgeführt werden.

Die Rosswaldgegend ist gesperrt, nämlich Staffelsalp, Rosswaldalp, Steinenalp, Bertelsalp bis zu einer Grenzlinie, die sich längs dem Ganterbach bis zur Ganterbrücke zieht und von da der Simplonstrasse folgend bis nach Nied-Brig.

Ohne Ermächtigung des Kantonsstierarztes ist es jedermann untersagt, die verseuchte Gegend zu betreten oder selbe zu verlassen.

Personen, welche die verseuchten Alpen betreten haben, sind vor Verlassen derselben unter Aufsicht des Landjägerpostens zu desinfizieren. Dem Eigentümer wird über diese Desinfektion eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Viehherden obgenannter Alpen sind bis auf weiteres 500 Meter auseinanderzuhalten.

Die Ziegen und Schafe der gesperrten Alpen sind fortwährend zu bewachen. Diese Tiere sind jeden Abend in Stallungen oder Pferchen einzusperren.

Art. 2. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche das Gebiet der Gemeinden Nid, Brig und Simplon umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Kauenvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonsstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Die Simplonstrasse bleibt offen. Jedoch ist es den Fremden verboten, die Weideplätze der Sicherheitszone, welche die Gemeinden Nid-Brig, Simplon und Zwischbergen umfaßt, zu betreten.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können, je nach Umständen, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geschlachtet werden.

Die Schätzung des abzuschlachtenden Viehes wird vom Kantonsstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in der gesperrten Gemeinde und auf den italienischen Grenzgebieten umherirrenden Tiere werden beschlagnahmt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan. Der fehlbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonsstierarzt getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen. Alle dringlichen Maßnahmen sind übrigens von diesem letztern anzuordnen.

Art. 5. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Kauenviehes dieser Gemeinden vorzunehmen und die Lage der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kantonsstierarzt einzusenden.

Sie haben überdies allwöchentlich eine Inspektion des Viehes ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonsstierarzt einen eingehenden Bericht abzustatten.

Diese Inspektionen sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh dem Viehinspektor mitzuteilen.

Art. 7. — Versenchtete Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege und jegliche Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw. sind unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes zu desinfizieren.

Die Häute von versenchteten Tieren sind unter tierärztlicher Aufsicht sorgfältig zu desinfizieren und dürfen nur mit einem Desinfektionschein des Kantonstierarztes ausgeführt werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, in ihrem Wirkungskreise für den Vollzug obiger Bestimmungen zu wachen.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen können mit Bußen bis auf Fr. 2000 bestraft werden. Diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. August 1920, um sofort nach Empfang in den Gemeinden der Bezirke von Leuk bis Goms veröffentlicht und auf den Alpen des Bezirkes Brig angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preug.

Beschluß

vom 11. August 1920,

**in Ergänzung der Beschlüsse vom 7. April und 15. Juni 1920
betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und
Klauenseuche.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz und in den Grenzgebieten;

Eingesehen das vermehrte Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Kanton und die Verschleppungsgefahr;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend Bekämpfung der Tierseuchen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Jahrmärkte, die Volksfeste, Kirmessen, gesellschaftliche Veranstaltungen sind ohne besondere Ermächtigung des Departementes des Innern untersagt.

Desgleichen sind untersagt das Hansieren und die Ausübung eines ambulanten Gewerbes in den versuchten und angrenzenden Bezirken und von den in diesen Bezirken wohnsässigen Personen.

Art. 2. — Die Handelsfreiheit mit Vieh ist aufgehoben. Jedoch können die Metzger und Viehhändler in den unversuchten Bezirken Schlachtvieh ankaufen, unter der Bedingung, daß der Transport, wenn immer möglich, durch die Eisenbahn erfolgt. Kälber und Kleinvieh sind auf Fuhrwerken bis zur Versandstation und bis zum Schlachthaus zu transportieren.

Den Metzgern und Viehhändlern ist es verboten, die Tiere zu betasten oder in die Ställe einzubringen.

Art. 3. — In den versuchten Ortschaften sind die Katzen und Hühner einzusperrern; desgleichen sind auch die Hunde einzusperrern oder am Koppel zu führen.

Art. 4. — Die Einreise von Personen und Fuhrwerken aus Gegenden, die von der Maul- und Klauenseuche angesteckt sind, ist verboten.

Ohne Ermächtigung der Gemeindebehörde ist es jeder außer der Gemeinde wohnenden Person verboten, die Weiden zu betreten oder dem Vieh sich zu nähern.

Art. 5. — Die außer Kanton als Hirte, Küher, Kutscher, Metzer angestellten Walliser Bürger, sowie Personen, die in gleicher Eigenschaft einwandern, haben bei der Eingangsstation ins Wallis eine Desinfektion zu bestehen, worüber ihnen ein Desinfektionschein ausgestellt wird. Dieser Schein ist inuert 12 Stunden seit Ankunft in der Gemeinde der Ortsbehörde einzuhändigen. Sollte dieser Ausweischein fehlen, so haben die Gemeinden unverzüglich die Desinfektion auf Kosten des Einreisenden vornehmen zu lassen.

Art. 6. — Der Verkehr mit Lastwagen auf den wegen der Maul- und Klauenseuche gesperrten Straßen ist verboten. Das Departement des Innern ist zuständig, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Begehen der Uebergänge zwischen Wallis und Waadt ist ebenfalls verboten.

Art. 7. — Das Departement des Innern kann die Verlegung der Viehherden, die sofortige Entäuserung der Weiden und der Futtermittel verlangen, gegen vorangehende und endgültige Schätzung durch Sachverständige, die vom Departement ernannt werden. Das Departement kann auch auf Rechnung der Gemeinden das Futter für die Ernährung des genannten Viehs ankaufen.

Art. 8. — Die geheilten Tiere sind nach der Sperre zu zeichnen. Das Zeichen soll in Zahlen den Tag der Verseuchung angeben. Die so gezeichneten Tiere können zu landwirtschaftlichen Arbeiten in der gesperrten Gemeinde verwendet werden, dürfen aber nicht mit unverseuchten Tieren vermischt werden, jedenfalls nicht während 6 Monaten nach der Genesung.

Vor Ablauf der 6 Monate kann dieses Vieh nur für die Schlachtbank verkauft werden, und in diesem Falle ist es von seinem Standorte direkt zum Schlachthaus zu führen.

Der Viehinspektor nimmt auf dem Gesundheitschein von diesem Vorbehalte Vormerk, und der Vieheigentümer hat seinerseits zu erklären, daß er davon Kenntnis genommen hat.

Für verseuchtes, nicht für das Schlachten bestimmtes Vieh kann der Viehinspektor während der 6 vorgeschriebenen Monate keinen Gesundheitschein ausstellen.

Die Kantone bezeichnen eigene Alpen für angesteckte Tiere, deren Heilung nicht mehr als 6 Monate nach der Ueberführung auf die Alpweide zurückreicht.

Bei Aufhebung der Sperre können die nur teilweise geheilten Tiere auf Anordnung des Departementes amtlich geschätzt und abgetan werden.

Art. 9. — Die Regierungsstatthalter, die Gemeindebehörden, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 10. — Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Bußen bis auf Fr. 2000 bestraft; diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Ist der Fehlbare ein Viehhändler, so kann ihm überdies das Patent entzogen werden. Die Fehlbaren sind nebstdem für den durch die Uebertretung verursachten Schaden haftbar.

Allfällige Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Mitteilung an den Staatsrat zu richten.

Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 11. August 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und sofort nach Empfang in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluß

vom 11. August 1920,

betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Brig und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einem Stalle der Gemeinde Brig;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für das Vieh dieser Gegend;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 18. Juni 1917;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinde Brig für die Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen. Demzufolge darf kein Stück Vieh der obbezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete einge- oder ausgeführt werden.

Das Vieh der Gemeinde ist bis auf weiteres in die Stallungen gebannt.

Einzig die zum Schlachten bestimmten Tiere können in die Gemeinde eingeführt und müssen sofort geschlachtet werden.

Schlachtvieh, welches sich bereits in der Gemeinde befindet, ist vorerst vom Viehinspektor zu untersuchen und darf nur mit schriftlicher Bewilligung dieses Letztern anderswo geführt werden.

Die Ragen sind einzusperren und die Hunde am Koppel zu führen.

Art. 2. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche das Gebiet der Gemeinden Glis und Naters umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Klauenvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Die Simplonstrasse ist für Personen, Fuhrwerke und Tiere am 14. 15. und 16. August, sowie bis auf weiteres jeden Sonntag gesperrt.

In Dringlichkeitsfällen können der Kantonstierarzt und der Regierungstatthalter von Brig ausnahmsweise Ermächtigungen erteilen. Personen, die nicht in den Ortschaften selbst wohnsässig sind, ist es untersagt, die Weiden, Ställe und Privatgüter zu betreten.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können gegebenenfalls, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgetan werden.

Die Schätzung des abzuschlachtenden Viehs wird vom Kantonstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in der gesperrten Gemeinde herumirrenden Tiere werden, wenn möglich, eingekappt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan.

Der fehlbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonstierarzt getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen.

Art. 5. — Die Viehinpektoren der gesperrten und in der Sicherheitszone einbegriffenen Gemeinden nehmen unverzüglich eine Zählung des jedem Eigentümer dieser Gemeinden angehörenden Klauenviehs vor, unter Angabe des Zustandes der Viehhabe, und übermitteln das Ergebnis dem Kantonstierarzt.

Uebrigens haben sie allwöchentlich eine Inspektion des Viehes ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonstierarzt einen eingehenden Bericht zu erstatten.

Diese Kosten sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles, bei ihrem Vieh sofort dem Kantonstierarzt mitzuteilen.

Art. 7. — Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege, sowie alle Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw., die von der Maul- und Klauenseuche hätten verseucht werden können, müssen unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes desinfiziert werden.

Die Häute von verseuchten Tieren sind sorgfältig zu desinfizieren und dürfen nur mit einem Desinfektionschein verschickt werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinpektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, in ihrem Wirkungskreise über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden mit Bußen bis auf 2000 Fr. bestraft. Diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

So beschloffen im Staatsrate zu Eitten, den 11. August 1920, um ins

Untersblatt eingerückt und sofort nach Empfang in allen Gemeinden der Bezirke von Leuk bis Goms und in den Alpen des Bezirkes Brig angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:
M. de Preux.

Beschluß

vom 13. August 1920,

betreffend Errichtung der Pfarrei Vernahaz zu einem eigenen von Salvan getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Gemeinde Vernahaz, gemäß dem am 17. Februar 1920 abgeschlossenen und vom Kapitel der königlichen Abtei von St. Moriz genehmigten Uebereinkommen sich als selbständige, von Salvan getrennte Pfarrei errichtet hat;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vernahaz vom 20. Juli 1920 um Errichtung dieser Gemeinde zu einem eigenen, von Salvan getrennten Zivilstandskreise;

Eingesehen das Dekret vom 21. Mai 1912 über die Zivilstandsordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Vernahaz bildet vom 1. Januar 1920 an für sich allein einen Zivilstandskreis.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte des neuen Kreises hat auf Kosten der Gemeinde Vernahaz sich vom Zivilstandsbeamten von Salvan einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden Eintragungen, von der Errichtung dieser Pfarrei an gerechnet, ausstellen zu lassen.

Will die Gemeinde Vernahaz einen vollständigen Auszug der Zivilstandsakten, die ihre Angehörigen vor Errichtung zur Pfarrei betreffen, sich beschaffen, so hat der Zivilstandsbeamte von Salvan gegen gebührende Vergütung ihr eine authentische Abschrift einzuhändigen.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. August 1920, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Frey.

Beschluß

vom 20. August 1920,

betreffend Veröffentlichung der Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis, vom 22. November 1920.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920, aus welchem erhellt, daß die vom Großen Rate am 22. November 1919 angenommene Zivilprozeßordnung mit 20,391 Ja gegen 2243 Nein auf 22,634 gültigen Stimmen angenommen worden ist;

Eingesehen den Art. 53, Ziff. 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Art. 1. — Die Zivilprozeßordnung vom 22. November 1919, die in das Amtsblatt vom 16. April 1920 eingerückt und an den Sonntagen, den 18. und 25. des genannten Monats veröffentlicht worden ist, wird als vollenziehbar erklärt, um am 1. Januar 1921 in Kraft zu treten.

Art. 2. — Zum Ersatz des öffentlichen Anschlages werden auf der Munizipalkanzlei einer jeden Gemeinde bis zum 1. nächsten Januar Exemplare dieses Gesetzes aufgelegt, um dem Publikum behufs Kenntnisaufnahme zur Verfügung gestellt zu bleiben.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. August 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 29. August 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Frey.

Beschluß

vom 20. August 1920,

betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Nied-Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche auf einer Weide der Gemeinde Nied-Brig;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für das Vieh dieser Gegend;

Eingesehen das Bundesgesetz über Viehseuchen vom 13. Juni 1917;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinde Nied-Brig für die Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattung. Demzufolge darf kein Stück Vieh der bezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete ein- oder ausgeführt werden.

Der Bann wird verhängt über die Gegend von Verisal zwischen dem Santerbach und dem Fronbach. In dieser Gegend ist es verboten, von der Straße abzuweichen. Die Simplonstrasse ist für den Viehverkehr gesperrt.

Ohne Ermächtigung des Kantonstierarztes ist es jedermann untersagt, die verseuchte Gegend zu betreten oder selbe zu verlassen.

Personen, welche die verseuchten Weiden betreten haben, sind vor Verlassen derselben unter Aufsicht des Landjägerpostens zu desinfizieren. Dem Eigentümer wird über diese Desinfektion eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Viehherden obgenannter Alpen sind bis auf weiteres 500 Meter auseinanderzuhalten.

Die Ziegen und Schafe der gesperrten Alpen sind fortwährend zu bewachen. Diese Tiere sind jeden Abend in Stallungen oder Pferchen einzusperren.

Art. 2. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche das Gebiet der Gemeinden Glis und Simplon umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Klauenvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Die Simplonstrasse bleibt offen. Jedoch ist es den nicht ansässigen Personen verboten, die Weideplätze der Sicherheitszone, welche die Gemeinden Glis, Simplon und Zwischbergen umfaßt, zu betreten.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgetan werden.

Die Schätzung des abzuschachtenden Viehes wird vom Kantonstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in der gesperrten Gemeinde und auf den italienischen Grenzgebieten umherirrenden Tiere werden beschlagnahmt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan. Der fehlbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonstierarzt getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen. Alle dringlichen Maßnahmen sind übrigens von diesem lehtern anzuordnen.

Art. 5. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Klauenviehes dieser Gemeinden vorzunehmen und die Lage der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kantonstierarzt einzusenden.

Sie haben überdies allwöchentlich eine Inspektion des Viehes ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonstierarzt einen eingehenden Bericht abzustatten.

Diese Inspektionen sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6. — Es wird den Viehbesizern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh, sofort dem Viehinspektor mitzuteilen.

Art. 7. — Verseuchte Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege und jegliche Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw. sind unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes zu desinfizieren.

Die Häute von verseuchten Tieren sind unter tierärztlicher Aufsicht sorgfältig zu desinfizieren, und dürfen nur mit einem Desinfektionschein des Arztes ausgeführt werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, in ihrem Wirkungskreise über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Dbittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen können mit Bußen bis auf Fr. 2000.— bestraft werden. Diese werden vom Departemente des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Refers an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. August 1920, um sofort nach Empfang in den Gemeinden der Bezirke von Leuf bis Goms veröffentlicht und auf den Alpen des Bezirkes Brig angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:

R. v. Preug.

Dekret

vom 4. September 1920,

betreffend ein Anleihen von Fr. 2,000,000.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Erwägung:

1. daß das Walliser Volk über nachfolgende Ausgaben abgestimmt hat:
 - a) das Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftl. Fachunterrichtes Fr. 1,500,000.—
 - b) das Dekret vom 13. November 1919 betreffend den Neubau und Umbau des Kollegiums von Brig Fr. 300,000.—
 2. daß der Große Rat in seiner letzten Maitagung ein Dekret betreffend den Bau eines Gebäudes für die Lebensmittelkontrolle angenommen und die dem Kanton hieraus erwachsenden Kosten, sich belaufend auf Fr. 150,000.— bewilligt hat;
 3. daß der Art. 30 der Verfassung den Großen Rat ermächtigt, für die Bedürfnisse des Staates eine Ausgabe von Fr. 50,000.— zu beschließen, welcher Betrag zur Deckung des Ausgabenüberschusses des Verwaltungsjahres 1920 dienen soll
- | | |
|-------|------------------------|
| Total | <u>Fr. 2,000,000.—</u> |
|-------|------------------------|

Eingesehen, daß diese Ausgaben nicht aus dem Betrage der gewöhnlichen Einnahmen des Staates gedeckt werden können;

Erwägend, daß es im Interesse des Landes liegt, die erforderlichen Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben zu beschaffen, deren Aufschiebung die Entwicklung des Kantons in ökonomischer und sozialer Hinsicht beeinträchtigen könnte;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat ist ermächtigt, ein Anleihen bis zum Betrage von Fr. 2,000,000,— aufzunehmen.

Art. 2. — Die Art und Weise und die Bedingungen dieses Anleiheus werden vom Staatsrate festgesetzt.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 4. September 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Pellissier.

Die Schriftführer:
H. Salzmännli. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das vorliegende Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 10. nächsten Oktober, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. September 1920.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Dekret

vom 4. September 1920

betreffend die Gründung eines Volksanatoriums.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das häufige Auftreten der Lungenkrankheit im Kanton;

Eingesehen die Notwendigkeit, für die Behandlung von Lungenkranken vorzusorgen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Auf der Station Montana wird ein Volksanatorium für Lungenkranke gegründet.

Art. 2. — Es wird zu diesem Zwecke ein Kredit von Franken 700,000 bewilligt.

Art. 3. — Der Staatsrat erläßt ein Ausführungsreglement zu diesem Dekrete, welches der Genehmigung des Großen Rates zu unterbreiten ist.

Art. 4. — Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Es vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 4. September 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Pellissier.

Die Schriftführer:
A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das vorstehende Dekret ist ins Amtsblatt einzurücken und an den Sonntagen, den 17., 24. und 31. Oktober 1920, in allen Gemeinden zu verlesen und anzuschlagen, um am 31. Oktober 1920 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. September 1920.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Oliv.illet.

Dekret

vom 4. September 1920,

**betreffend Bewilligung einer Gehaltsaufbesserung an die
Gerichtsbehörden für das Jahr 1920.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Zu Anbetracht, daß die bisherigen Gehälter der Gerichtsbehörden ungenügend sind, und der Notwendigkeit, sie mit den Gehältern der Angestellten der kantonalen Verwaltung in Einklang zu bringen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Für das Jahr 1920 wird den Gerichtsbehörden eine Erhöhung von 40 % der im Dekrete vom 13. November 1914 festgesetzten Gehälter bewilligt.

Art. 2. — Die frühern Erlasse betreffend Ausrichtung von Zulagen an die Gerichtsbehörden werden nicht abgeändert.

Art. 3. — Eingesehen die Dringlichkeit, tritt dieses Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 4. September 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Beschließt:

Das vorliegende Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 10. nächsten Oktober, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. September 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm.illet.

Dekret

vom 4. September 1920,

betreffend Erweiterung und Verbesserung der Simplonstraße beim süd-östlichen Eingang von Martinach-Stadt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des Interesses, welches die Erweiterung und die Verbesserung der Simplonstraße am süd-östlichen Eingang von Martinach-Stadt bietet;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Martinach-Stadt;

Eingesehen die Art. 3 und 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten der Simplonstraße am süd-östlichen Eingang von Martinach-Stadt sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten der vorgesehenen Arbeiten sind auf Fr. 60,000 veranschlagt.

Art. 3. — Die Auslagen für diese Verbesserung fallen der Gemeinde Martinach-Stadt zur Last, welche die Ausführung verlangt hat.

Art. 4. — Gemäß Art. 22 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an der Ausführung dieses Werkes mit 50 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000.— und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — In Anbetracht der Dringlichkeit müssen die Arbeiten in einem Jahre, von der Veröffentlichung dieses Dekretes an gerechnet, vollendet sein.

Die Gemeinde Martinach-Stadt hat somit für den dem Staate zufallenden Kostenanteil den Vorschuß zu leisten.

Art. 7. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 4. September 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Beschließt:

Das vorliegende Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 10. nächsten Oktober, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. September 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

vom 7. September 1920,

betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1920.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des kantonalen Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1906, abgeändert durch dasjenige vom 21. Mai 1917;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 10. August 1920 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1920;

Beschließt:

Art. 1. — Die Dauer der Jagd ist festgesetzt wie folgt:

- a) die allgemeine Jagd: vom 15. September bis 15. Dezember;
- b) die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere: vom 15. September bis 5. Oktober;
- c) die Jagd auf Rehe: vom 15. September bis 30. Oktober.

Art. 2. — Nachstehender kantonaler Bannbezirk wird beibehalten: Im Bezirke Gundis das Gebiet, das im Osten durch die Morse, im Süden durch die Rhone, im Westen durch die Vizerne und im Norden durch den Canal Sitten-Niddes begrenzt ist.

Art. 3. — Es werden folgende kantonale Bannbezirke errichtet:

a) Im Bezirke Martinach: das Gebiet, welches begrenzt ist im Osten durch die Straße von Charrat, von der Kantonsstraße bis zum Weiler Charrat-les-Chenes, im Süden durch die Straße von Charrat zum Weiler Guercet, im Westen durch die Straße von Guercet zur Kantonsstraße, im Norden durch die Kantonsstraße Martinach-Charrat;

b) in den Bezirken Visp und Brig: das Gebiet, welches begrenzt ist: von der Einmündung der Saltina in die Rhone bei Brig zur Saltina-schlucht bis im Grund (1066 M.), das Nesselstal bis zum Grizhorn (2696 M.), Raufhorn, das Fletschhorn, das Laquinhorn, das Weissmies, den Portjengrad, von da zur italienischen Grenze über das Sonnighorn, das Lattelhorn, die Cima di Cingino (3238 M.), den Piz d'Antignie, das San Foderhorn (3040 M.), den Monte-Moro, östlich des Seewinen-Gletschers, die Saaser Vispe, diesen Fluß über Saas-Almagel, Saas-Grund, Saas-Balen, Eisten, Stalben, bis zur Einmündung der Vispe in die Rhone, von dort der Rhone entlang bis zur Einmündung der Saltina bei Brig, Ausgangspunkt.

Art. 4. — In den in den vorgehenden Artikeln umschriebenen drei Bannbezirken, sowie in den durch die Verordnung des Bundesrates vom 15. August 1916 über die Bannbezirke für das Hochwild errichteten Freiberge ist die Jagd verboten. (Siehe Beilage.)

Art. 5. — Ferner ist die Jagd verboten auf dem durch die Reblaus verseuchten Gebiete der Gemeinde Füllh, das wie folgt begrenzt ist: durch die Straße von Brancön nach Vers l'Eglise im Süden; durch den Höhenzug im Norden; durch den Weg des Weilers Brancön im Westen und durch die Seilbahn der elektro-chemischen Gesellschaft im Osten.

Art. 6. — Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirksnehmern, den andern Personen von der Staatskasse ausgestellt.

Art. 7. — Die im Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 vorgeschriebene Photographie ist beim Lösen der Patente dem Einnehmer oder

dem Staatskassier vorzuweisen und von diesem Beamten auf die Bewilligung anzubringen.

Art. 8. — In Personen, die aus den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Kantonen oder Gegenden kommen, werden keine Bewilligungen erteilt.

Es werden gleichfalls keine Jagdbewilligungen ausgestellt für die Bewohner der Gemeinden des Kantons, über welche wegen der Maul- und Klauenseuche die Viehsperre verhängt ist, oder die als Sicherheitszone bezeichnet sind.

In diesen Gemeinden ist die Jagd untersagt.

Alle vom Staatsrate oder vom Departemente des Innern erlassenen Verfügungen betreffend die von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gegenden sind auf die Jäger anwendbar.

Art. 9. — Der vorliegende Beschluß beeinträchtigt nicht die Rechte der Talsgesellschaft Saas (Bezirk Sipp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere, welche Rechte durch Urkunde vom 16. Mai 1804 verbrieft und von den Bundesbehörden als zivilrechtlicher Natur anerkannt sind.

Art. 10. — Gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 werden für die Wiederbevölkerung mit Wild und die Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Tieren 25 % von jeder Bewilligung vorweggenommen. Die Auszahlung des den Bezirkskommissionen zufallenden Anteiles geschieht nur gegen Vorweisung der Rechnungen und der Belegstücke.

Art. 11. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den in den Jagdgesetzen vorgesehenen Bußen geahndet.

Art. 12. — Der Beschluß vom 26. August 1919 betreffend die Ausübung der Jagd ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 7. September 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. September 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Beilagen zum vorliegenden Beschluß.

Eidgenössische Bannbezirke.

Bezirk 1: Mont Pleureux und Mont Blanc de Seillon.

(Bisheriger Bezirk mit teilweiser Grenzverlegung.)

Grenzen: Von Bonatchesse dem Wildbach aufwärts folgend bis zum Grot-Gletscher (3356 M.), dem Felsgrat nach über Parrain (3262 M.), la

Rosa Blanche (3348 M.), die Kette des Mont Calme, Petit Mont Calme (3229 M.), Grand Mont Calme (3211 M.), Col de Prasseuri (2971 M.), über den Punkt 3074 M., den Col d'Allevés (2919 M.), le Mont Roset (3056 M.), le Metailler (3216 M.), bis zum Metal-Gletscher, dem Metalbach hinunter folgend in die Digence. Letzterer nach aufwärts bis zum Durandgletscher, längs dessen östlichem Rand über den Pas de Chevrès zur Pigne d'Arolla (3801 M.), über den Gletscher von Buibez, Col de Chermontane (3804 M.), zum Petit Mont Collon (3545 M.), über den Gletscher des Mont Collon zu Punkt 3506 M. an der Grenze gegen Italien. Dieser folgend bis Amianthe oder Gran Testa de Vy (3600 M.), dem Felskamm nach über den Col de Sonadon, den Grand Combin (4317 M.), der Felsgrat der Mulets de la Viaz, le Tournelon blanc, der Felsgrat Pierre à vire bis zur Drance und letzterer abwärts folgend bis Bonatchesse.

Bezirk 2: Ferrex (bis anhin Mont Dolent).

(Im Jahre 1920 teilweise abgeändert.)

Grenzen: Vom Hospiz des Großen St. Bernhard hinunter zum See, längs der Grenze bis zum Col du Fourchon, von hier durch die Combe du Fourchon hinunter zur Drance und dieser folgend bis Praz de Fort, dem Grand Chablis aufwärts folgend bis zur Grathöhe und jenseits in gerader Linie zum Chalet de Bavon, dem Weg zum Weiler Bichères und in gerader Linie hinunter zur Vereinigung des Wildbaches La mit der Drance, letzterer aufwärts folgend bis zum Hospiz des Großen St. Bernhard.

Bezirk 3: Haut de Gry.

(Abgeändert.)

Grenzen: Von der Frette de Saillès (2599 M.) die Kantonsgrenze gegen Waadt und später diejenige gegen Bern bis in den Weg, der von Osteig zum Hotel Sanetsch führt; dem Sanetschweg folgend bis zur Brücke von Glarey; die Morges bis zur Einmündung der Rogne, diesem Wildbach aufwärts folgend bis zum Fußweg nach der Combe de Flore, von hier der Weg nach Mappaz bis zu den Mahens d'Eincron, der Weg nach Loko bis auf den Grat und letztem abwärts folgend zur Kapelle St. Bernard, von hier über den Felsrücken hinunter zur Lizerne, zum Wehr der Wasserleitung von Ardon, die Lizerne bis zum Couloir der Thejeura, letzterem nach zum Thalweg, der Weg, der nach la Combasse, la Rogia und Reimiaz führt, der Fußweg von Reimiaz zur Wasserleitung von Appelhe; von hier die Wasserleitung Pathier bis zu derjenigen von Leytron, genannt Biedzo. Von dieser Vertiklichkeit die Salence aufwärts bis zur Quelle und hinauf zur Frette de Saillès (2599 M.).

Sitten, den 7. September 1920.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes:

J. v. Chastonay.

Beschluß

vom 7. September 1920,

betreffend die teilweise Aufhebung der Maßnahmen für die Viehsperre der Gemeinde Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Berichtes des Kantonstierarztes, laut welchem seit einem Monat in dieser Gemeinde kein weiterer Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die durch Beschluß vom 11. August 1920 verhängten Maßnahmen sind aufgehoben.

Jedoch bleiben die Gebiete der Gemeinden Brig, Glis und Raters als Sicherheitszone der Viehsperre über die Gemeinden Nied-Brig und Thermen bestehen.

Beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. September 1920, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 22. September 1920,

in Abänderung der Beschlüsse vom 4. und 11. August, betreffend Verfügung der Viehsperre über das Vieh der Gemeinden Thermen und Brig und des Beschlusses vom 7. September betreffend die teilweise Aufhebung der Maßnahmen für die Viehsperre der Gemeinde Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Berichtes des Kantonstierarztes, laut welchem seit einem Monate in den Gemeinden Nied-Brig, Thermen und Zwischbergen kein weiterer Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist und daß die Desinfektionen vollendet sind;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Viehsperre wird aufrecht erhalten über die Alpen von Stüdtiege, Meigie zum Kreuz, Retsli, Glimmeschier, Roßwald, Staffel, obere und untere Schmidmatte, Brence.

Art. 2. — Das verbleibende Gebiet der Gemeinden Ried-Brig und Thermen ist als Sicherheitszone bestimmt.

Art. 3. — Die über die Gemeinden Brig, Glis und Naters verhängten Maßnahmen sind aufgehoben.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 22. September 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden der Bezirke Goms, Westlich-Naron, Brig, Bipp, Westlich-Naron und Leuf sofort nach Empfang verlesen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Dzw. Nict.

Beschluß

vom 25. September 1920,

bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 4. September 1920 betreffend die Gründung eines Volksfanatoriums.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Zu Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 31. Oktober 1920, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufbrüchen des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. September 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 17., 24. und 31. Oktober 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm. Milet.

Beschluß

vom 25. September 1920,

bezüglich der Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888,

betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 31. Oktober 1920 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 31. Oktober 1920, um 10 1/2 Uhr, einzuberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesgesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohn-säßiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmsfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. September 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 17., 24. und 31. Oktober 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm. Ulliet.

Beschluß

vom 8. Oktober 1920,

betreffend Anordnung einer Liebesgaben Sammlung zugunsten der vom Hochwasser vom 24. und 25. September 1920 betroffenen Opfer.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Umfang und die Bedeutung des angerichteten Schadens;
Willens, den Opfern dieser Katastrophe nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Zugunsten der von den Ueberschwemmungen vom 24. und 25. letzten September betroffenen Opfer wird in sämtlichen Gemeinden des Kantons eine Hauskollekte angeordnet.

Diese Gabensammlung wird von den Municipalitäten vorgenommen und soll bis zum 1. nächsten Dezember beendet sein.

Art. 2. — Es werden nur Gaben in bar angenommen.

Art. 3. — Die Municipal- und Burgerpräsidenten sollen ihre Räte zusammenberufen, um über die von ihren Verwaltungen zu bewilligende Hilfssteuer zu beraten.

Art. 4. — Die Gemeindepräsidenten haben ebenso die Korporationen, religiösen Genossenschaften und bürgerlichen Vereine ihrer Gemeinde zur Gabenspendung zu veranlassen.

Art. 5. — Der Ertrag der Sammlung ist, von einem Verzeichnis begleitet und mit der Aufschrift: „Gaben für die Opfer der Ueberschwemmungen“, sowie mit der Angabe des Absenders versehen, an die Kantonalbank in Sitten zu richten.

Art. 6. — Die Verteilung unter die Gemeinden und die Verwendung der eingegangenen Gaben werden von einem durch den Staatsrat bestellten kantonalen Ausschusse durchgeführt.

Mit der Verteilung unter die Beschädigten einer und derselben Gemeinde wird ein vom Municipalrate zu ernennendes fünfgliedriges Ortskomitee, welchem der Ortspfarrer und der Gemeindepräsident anzugehören haben, beauftragt.

Die Entwürfe für die Verteilung in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Departementes des Innern.

Art. 7. — Das kantonale Hilfskomitee veröffentlicht einen einläßlichen Bericht über die erhaltenen Spenden und deren Verwendung.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Oktober 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 10. Oktober 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Allet.

Beschluß

vom 10. November 1920,

betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinden Giften und Saas-Balen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh der Gemeinden Giften und Saas-Balen;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für das Vieh dieser Gegend;

Eingesehen das Bundesgesetz über Viehseuchen vom 13. Juni 1917;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinden Giften und Saas-Balen für die Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen. Denzufolge darf kein Stück Vieh der bezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete ein- oder ausgeführt werden.

Sämtliches Vieh beider Gemeinden ist bis auf weiteres in die Ställe gebannt.

Der Bann wird verhängt über die Gegend von Walden, Gemeinde Giften, und Züdermatt, Gemeinde Saas-Balen. In dieser Gegend ist es verboten, von der Straße abzuweichen. Die Saas-Straße ist für den Viehverkehr gesperrt, von der Stalben-Brücke aufwärts.

Ohne Ermächtigung des Kantonstierarztes ist es jedermann untersagt, die verseuchte Gegend zu betreten oder selbe zu verlassen.

Personen und Saumtiere, welche ermächtigt sind, die Straße zu befahren, sind unter Aufsicht des Landjägerpostens zu desinfizieren. Dem Eigentümer wird über diese Desinfektion eine Bescheinigung ausgestellt.

Art. 2. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche das Gebiet der Gemeinden Saas-Grund, Saas-Almagel, Saas-Fee und Stalden umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Kleinvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgetan werden.

Die Schätzung des abzuschlachtenden Viehes wird vom Kantonstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in der gesperrten Gemeinde umherirrenden Tiere werden beschlagnahmt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan. Der fesslbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonstierarzt getroffenen vorzorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen. Alle dringlichen Maßnahmen sind übrigens von diesem lektorn anzuordnen.

Art. 5. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Kleinviehes dieser Gemeinden vorzunehmen und die Lage der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kantonstierarzt einzusenden.

Sie haben überdies allwöchentlich eine Inspektion des Viehes ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonstierarzt einen eingehenden Bericht abzustatten.

Diese Inspektionen sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh, sofort dem Viehinspektor mitzuteilen. Dieser wird den Kantonstierarzt telegraphisch davon in Kenntnis setzen. Jede Verzögerung bei der Anmeldung wird strenge bestraft.

Art. 7. — Versuchte Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege und jegliche Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw. sind unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes zu desinfizieren.

Die Häute von verseuchten Tieren sind unter tierärztlicher Aufsicht sorgfältig zu desinfizieren, und dürfen nur mit einem Desinfektionschein des Kantonstierarztes ausgeführt werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, in ihrem Wirkungskreise über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen können mit Bußen bis auf Fr. 2000.— bestraft werden. Diese werden vom Departemente des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

Es beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. November 1920, um sofort nach Empfang in den Gemeinden der Bezirke von Leuf bis Goms veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
F. Burgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Ueli.

Beschluß

vom 19. Oktober 1920,

betreffend Vorsichtsmaßnahmen für die Abhaltung der Herbstmärkte.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die Notwendigkeit, in gewisser Beziehung den Viehhandel vor der Winterung zu gestatten;

Ernügend, daß die Maul- und Klauenseuche in den meisten Kantonen noch stark verbreitet ist;

In teilweiser und vorübergehender Abänderung des Beschlusses vom 11. August 1920 betreffend allgemeine Vorsichtsmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Unter den nachstehend bezeichneten Vorsichtsmaßnahmen können folgende Märkte an nachbezeichneten Orten und Daten abgehalten werden:

Stalben und Martinach-Bourg: Mittwoch den 3. November;

Brig: Donnerstag den 4. November;

Leuf und Sembrancher: Freitag den 5. November;

Sitten: Samstag den 6. November;

Martinach-Stadt und Visp: Montag den 8. November;

Naters: Dienstag den 9. November;

Sibers: Donnerstag den 11. November;

Sitten: Samstag den 13. November.

Art. 2. — Vieh, welches von der Maul- und Klauenseuche angesteckt war, aber geheilt worden ist, bleibt unter Bann und ist von den Märkten ausgeschlossen. Es darf nur zum sofortigen Schlachten verkauft werden.

Art. 3. — Außer Kanton oder in Gemeinden unter Bann wohnsässigen Personen ist der Zutritt zu den Märkten untersagt und es ist ihnen verboten, Käufe abzuschließen. Hiefür soll eine besondere Kontrolle eingeführt werden.

Art. 4. — Unter seiner eigenen Verantwortlichkeit soll der Viehinspektor Gesundheitscheine für die Märkte nur dann ausstellen, wenn er sicher ist, daß das für den Handel bestimmte Vieh wirklich Eigentum des Verkäufers ist und daß in der Gemeinde kein verdächtiger Fall von ansteckender Krankheit wahrgenommen wird.

Mit Ausnahme für Händler, die ihre für 1920 quittierte Patentkarte vorweisen können, kann ein Stück Vieh nur einmal verkauft werden. Der Verkäufer hat auf dem Gesundheitschein den Namen des Käufers einzutragen. Für den Wiederverkauf hat der Händler sich einen weiteren Gesundheitschein auf seinen Namen ausstellen zu lassen.

Art. 5. — Die Auffyhr des Viehs auf dem Markt erfolgt von 8 bis 10 Uhr und der Abtrieb ist auf 12 Uhr festgesetzt.

Es ist verboten, bei der Hin- oder Rückfahrt zum Markte das Vieh auf den Straßen stehen zu lassen oder anderswo als auf dem Marktplatz Verkäufe abzuschließen.

Art. 6. — Die Gemeinden, wo die Märkte abgehalten werden, sollen die zur strengen Vollziehung der vorstehenden Verordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kosten für sanitarische Untersuchung und Ueberwachung sind zu ihren Lasten. Sie können sich hiefür mit der Kantonspolizei ins Einvernehmen sehen.

Art. 7. — Im Falle einer Verschlimmerung des sanitarischen Zustandes werden die Märkte unterdrückt.

Art. 8. — Die Gemeinden, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei, in ihrem betreffenden Wirkungskreise, sind mit dem Vollzug der vorstehenden Verfügungen betraut.

Das Departement des Innern ist beauftragt, für die Vollziehung des vorliegenden Beschlusses die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses werden mit Bußen von Fr. 10 bis 1000 bestraft. Die Bußen werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch ihre Uebertretung verursachten Schaden haftbar.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Oktober 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. Oktober 1920, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates: ?

J. Burenner.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 10. November 1920,

betreffend teilweise Aufhebung der Beschlüsse vom 30. Juli 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Zwischbergen verhängend, vom 6. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Thermen verhängend, und vom 20. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Nied-Brig verhängend

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Nach Kenntnisnahme vom Berichte des Kantonstierarztes, aus welchem hervorgeht, daß in der Gegend seit zwei Monaten kein weiterer Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die durch die vorgenannten Beschlüsse getroffenen Maßnahmen sind widerrufen mit Ausnahme derjenigen, die im Art. 8 des Beschlusses vom 11. August 1920 betreffend allgemeine Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben sind, welche in Kraft bleiben.

Art. 2. — Bis auf weiteres ist das von der Maul- und Klauenseuche geheilte Vieh abzufondern und bleibt unter Bann. Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, den Bann aufzuheben.

Art. 3. — Der Dünger der versuchten Alpen und Weiden ist, wenn möglich, noch vor dem Winter auf dem Lande auszustreuen.

Diese Alpen und Weiden bleiben unter Bann und dürfen im Jahre 1921 erst nach einer weiteren tierärztlichen Inspektion und gegebenenfalls nach einer neuen Desinfektion bezogen werden.

Es beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. November 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden der Bezirke von Goms bis Leut, Sonntag, den 14. November 1920, verlesen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Dew. Allet.

Dem vorstehenden Beschlusse gemäß ist die Jagd im ganzen Bezirke Brig geöffnet.

Sitten, den 10. November 1920.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes:
J. v. Chastonay.

Dekret.

vom 10. November 1920,

betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 942 und ff. J. G. B., des Art. 40, Abs. 2 des Schlußtitels des J. G. B. und der Art. 179 und ff. des Einführungsgesetzes, sowie des Art. 9 des Gesetzes vom 24. November 1891 betreffend Errichtung und Revision der Register der Kapital- und Einkommensteuer;

In Erwägung, daß die eidgenössischen Vermessungen des Kantons vor 1976 nicht durchgeführt werden können, wie dies im Finanzprogramm des Bundes vorgesehen ist, und daß die in den Gemeinden vorhandenen Planstizzen und grundbuchlichen Einrichtungen, nach deren Revision, die Anlegung und die Benutzung des Grundbuchs vereinfachen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — In der Regel wird das Grundbuch mittelst der revidierten neuen Pläne und Kadaster, welchen die vorhandenen Dokumente zugrunde liegen, angelegt.

Art. 2. — Zu diesem Behufe sollen die in den Gemeinden vorhandenen Pläne, Parzellarskizzen und grundbuchlichen Einrichtungen (kraft des Art. 9 des Gesetzes vom 24. November 1891) innert der von dem mit dem Grund-

buch beauftragten Departemente festgesetzten Frist in jeder Gemeinde nachgeführt werden.

Art. 3. — Die unter 1) genannten Unternehmungen werden sodann zur Bewerbung unter die amtlichen Geometer ausgeschrieben.

Art. 4. — Die Kosten, die durch die Revision der Katasterpläne und durch die Erstellung der für die Anlegung des Grundbuches notwendigen Ergänzungsdokumente verursacht werden, sind zu Lasten der Gemeinden. Der Bund beteiligt sich daran mit 50 % und der Kanton mit 25 %. Die Kosten der Nachführung (unter 2 hievon) werden nicht entschädigt.

Art. 5. — Gemeinden, in welchen die Pläne oder Skizzen benutzt werden können, sind während der Frist von mindestens 20 Jahren, von der Revision dieser Dokumente an gerechnet, von der Pflicht zur eidgenössischen Vermessung entbunden.

Art. 6. — Die eidgenössischen Vermessungen werden in Gemäßheit von Art. 2 des Dekretes vom 22. Mai 1914 fortgesetzt.

Art. 7. — Eingesehen den Art. 30, Abs. 3, b, tritt dieses Dekret sofort nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 10. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Pellissier.

Die Schriftführer:
A. Salzmann. — Chr. Joriss.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Eingesehen die vom Bundesrate in der Sitzung vom 13. Januar 1921 dem Dekret vom 10. November 1920 betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerte zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches erteilte Genehmigung,

Beschließt:

Das Dekret vom 10. November 1920 betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerte zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. Januar 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 6. Februar 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Daw. Millet.

Beschluß

vom 10. November 1920,

betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinden Eisten und Saas-Balen.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh der Gemeinden Eisten und Saas-Balen;

Eingesehen die Verschleppungsgefahr für das Vieh dieser Gegend;

Eingesehen das Bundesgesetz über Viehseuchen vom 13. Juni 1917;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird die Viehsperre verhängt über die Gemeinden Eisten und Saas-Balen für die Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen. Demzufolge darf kein Stück Vieh der bezeichneten Gattungen in dem gesperrten Gebiete ein- oder ausgeführt werden.

Sämtliches Vieh beider Gemeinden ist bis auf weiteres in die Ställen gebannt.

Der Bann wird verhängt über die Gegend von Walden, Gemeinde Eisten, und Indermatt, Gemeinde Saas-Balen. In dieser Gegend ist es verboten, von der Straße abzuweichen. Die Saas-Straße ist für den Viehverkehr gesperrt, von der Staalen-Brücke aufwärts.

Ohne Ermächtigung des Kantonstierarztes ist es jedermann untersagt, die verseuchte Gegend zu betreten oder selbe zu verlassen.

Personen und Saumtiere, welche ermächtigt sind, die Straße zu befahren, sind unter Aufsicht des Landjägerpostens zu desinfizieren. Dem Eigentümer wird über diese Desinfektion eine Bescheinigung ausgestellt.

Art. 2. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche das Gebiet der Gemeinden Saas-Grund, Saas-Almagel, Saas-Fee und Staalen umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Klauenvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Ermächtigung des Kantonstierarztes das Gemeindegebiet verlassen.

Art. 3. — Die verseuchten Tiere können, nach Rücksprache mit der Bundesbehörde und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgetan werden.

Die Schlachtung des abzuschlachtenden Viehes wird vom Kantonstierarzt vorgenommen.

Die Eigentümer werden mit 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Die in den gesperrten Gemeinden umherirrenden Tiere werden beschlagnahmt oder aber von den im Art. 8 bezeichneten Polizeiorganen abgetan. Der fehlbare Eigentümer ist straffällig.

Art. 4. — Die vom Kantonstierarzt getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sind gutgeheißen. Alle dringlichen Maßnahmen sind übrigens von diesem letztern anzuordnen.

Art. 5. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Kleinviehes dieser Gemeinden vorzunehmen und die Lage der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kantonstierarzt einzusenden.

Sie haben überdies allwöchentlich eine Inspektion des Viehes ihrer Gemeinde vorzunehmen und dem Kantonstierarzt einen eingehenden Bericht abzustatten.

Diese Inspektionen sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 6. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh, sofort dem Viehinspektor mitzuteilen. Dieser wird den Kantonstierarzt telegraphisch davon in Kenntnis setzen. Jede Verzögerung bei der Anmeldung wird strenge bestraft.

Art. 7. — Versuchte Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege und jegliche Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw. sind unter Aufsicht des Kantonstierarztes oder eines delegierten Tierarztes zu desinfizieren.

Die Häute von versuchten Tieren sind unter tierärztlicher Aufsicht sorgfältig zu desinfizieren, und dürfen nur mit einem Desinfektionschein des Kantonstierarztes ausgeführt werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischhauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, in ihrem Wirkungsbereich über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Drittei der Buße gehört dem Angeber.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen können mit Bußen bis auf Fr. 2000. — bestraft werden. Diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. November 1920, um

sofort nach Empfang in den Gemeinden der Bezirke von Leuf bis Goms veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Teilweise Verfassungsrevision.

(11. November 1920.)

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die vom Großen Räte vorgenommene Abstimmung über die Zweckmäßigkeit einer Revision der folgenden Artikel der Verfassung von 1907 (Art. 24, 30, Abs. 4 und 5, und Litt. c., 44, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 90);

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Kapitel

Bestimmungen finanzieller Natur.

Art. 1. — Der Artikel 24 ist abgeändert wie folgt:

Die Staats- und Gemeindesteuern werden durch die Gesetzgebung festgesetzt unter Wahrung der Grundsätze der Progression und eines gewissen Existenzminimums.

Art. 2. — Der Artikel 30 ist abgeändert wie folgt:

2. Die vom Großen Räte ausgearbeiteten Gesetze und Dekrete, angenommen:

a)

b)

c) Die außerordentlichen Beiträge, welche die Eidgenossenschaft in Gemäßheit des Art. 42 der Bundesverfassung den Kantonen auferlegen kann.

4. Jede Schlußnahme des Großen Rates, welche eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 200,000.— zur Folge hat, wenn diese Ausgabe aus dem Ertrage der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages nicht gedeckt werden kann.

5. Unterbrückt.

II. Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Wahl und die Befugnisse des Staatsrates.

Art. 3. — Der Artikel 52 ist abgeändert wie folgt:

Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrat anvertraut.

Einer derselben wird aus den Wählern des Kantonssteiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfaßt; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gündis, und einer aus denjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Die zwei andern werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden.

Die Mitglieder des Staatsrates werden am gleichen Tage wie die Mitglieder des Großen Rates direkt vom Volke gewählt und treten ihr Amt am darauffolgenden 1. Mai an. Ihre Wahl erfolgt nach dem Mehrheits-system. Der Staatsrat konstituiert sich alljährlich selbst. Der ausscheidende Präsident ist nicht unmittelbar wieder wählbar.

Die frei gewordene Stelle eines Staatsrates ist nach 60 Tagen wieder zu besetzen, insofern die Gesamterneuerung nicht innert vier Monaten erfolgt.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mittelst des gleichen Listenskrutiniums statt.

Werden die Wahlverhandlungen am bestimmten Tage nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden Sonntag wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt gegeben.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Ist die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Haben zwei oder mehrere Bürger des nämlichen Bezirkes die absolute Mehrheit erhalten, so gilt nur derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 4. — Die Artikel 53, 54, 55, 56, 57 und 58 sind in ihrer gegenwärtigen Fassung beibehalten.

III. Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Wahl der Ständeräte.

Art. 5. — Es wird folgender Artikel 85 bis in die Verfassung aufgenommen:

Die Abgeordneten auf den Ständerat werden alle drei Jahre bei der ordentlichen Gesamtterneuerung des Nationalrates direkt vom Volke gewählt. Diese Wahlen erfolgen im ganzen Kanton als einziger Wahlkreis nach dem Mehrheitsystem.

Die Wahl der Ständeräte findet mittelst des gleichen Listenskrutiniums statt. Werden die Wahlen am bestimmten Tage nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden Sonntag wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt gegeben.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Abgeordnete vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Ist die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit erhalten haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit der geistlichen und weltlichen Amtsverrichtungen.

Art. 6. — Der Artikel 90 der Verfassung ist aufgehoben.

V. Kapitel.

Verschiedene und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. — Der Artikel 43 wird abgeändert wie folgt:

Der Große Rat wählt in der ersten ordentlichen Session jeder neuen Amtsperiode das Kantonsgericht und ernennt in jeder Maisession den Präsidenten und Vize-Präsidenten dieser Behörde.

Art. 8. — Der Artikel 44 ist in dem Sinne abgeändert, daß die Ziffern 8 und 9 weggelassen.

Art. 9. — Die gegenwärtige Amtsbauer des Staatsrates läuft mit dem 30. April 1921 und diejenige der Ständeräte am Vorabend des ersten Monats Dezember 1922 ab.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 11. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmänn. — Chr. Joris.

Dekret

vom 15. November 1920,

betreffend Ausrichtung einer Entschädigung an die Betreibungs- und Konkursbeamten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Botschaft des Staatsrates vom 15. Oktober 1920,

Verordnet:

Art. 1. — Für das Jahr 1920 wird den Betreibungs- und Konkursbeamten eine Entschädigung ausgerichtet.

Diese Entschädigung beträgt Fr. 1500 für die Bureaux der Bezirke Brig, Siders, Sitten, Martinach und Monthey; Fr. 1000 für die Bureaux der Bezirke Visp, Leuf, Ering, Gündis, Entremont und St. Moritz, und Fr. 500 für die Bureaux der Bezirke Goms, Mörel und Raron.

Art. 2. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 15. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 2. nächsten Januar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Dezember 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Beschluß

vom 16. November 1920,

betreffend vorförgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche an zahlreichen Orten des Kantons, daherkommend, daß auf den letzten Viehmärkten verseuchtes Vieh aus Sibers aufgeführt und verkauft worden ist, ohne daß vorerst die Anzeige der Krankheit bei der Gesundheitsbehörde gemacht wurde;

Eingesehen die Gefahr der raschen und allgemeinen Verbreitung dieser Krankheit, unter den gegenwärtigen besonders ungünstigen Umständen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Maul- und Klauenseuche;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Unter der Leitung und Kontrolle des Departements des Innern, sind die in diesem Beschlusse vorgesehenen Maßnahmen durch die betreffenden Gemeindebehörden anzuwenden, sobald in der Gemeinde ein sicherer oder nur verdächtiger Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist.

Das Verzeichnis der unter Bann gestellten Gemeinden wird im Amtsblatte veröffentlicht.

Art. 2. — Die Sperre wird über die Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen verhängt. Demzufolge darf kein Stück Vieh der bezeichneten Gattungen in das gesperrte Gebiet eingeführt werden noch daselbe verlassen.

Das Vieh der gesperrten Gebiete ist bis auf weiteres in die Ställe zu bannen. Hunde, Katzen und Hühner sind einzusperren.

Die in der Gemeinde umherirrenden Tiere werden, wenn möglich, beschlagnahmt, oder aber von den Polizeiorganen abgetan.

Art. 3. — Die Personen, die verseuchtes Vieh besitzen, dürfen ebenfalls bis nach ihrer Desinfizierung ihre Gebäulichkeiten nicht verlassen.

Es ist dem Personal, welches die kranken Tiere verpflegt, verboten, die ihm vom Kantonskierarzt oder dessen Delegierten bezeichneten Lokale zu verlassen.

Im Dringlichkeitsfalle kann dieses Personal nach einer vollständigen Desinfizierung der Kleider und Schuhe ausnahmsweise die versuchten Lokale verlassen. Diese schriftliche Bewilligung wird vom Landjäger oder gegebenenfalls vom Viehinspektor ausgestellt. Die Gegenstände, Pakete usw., die von den versuchten Lokalen herrühren, dürfen ohne Bewilligung des Viehinspektors und ohne vorherige Desinfizierung aus dem Orte nicht speiert werden.

Die außerhalb der gesperrten Ortschaften wohnsässigen Personen dürfen ohne Bewilligung des Departements des Innern sich nicht in dieselben begeben.

Dieses Verbot betrifft jedoch nicht die Personen und Fuhrwerke, welche die nicht gesperrten öffentlichen Straßen und Wege verfolgen, und sich in diesen Ortschaften nicht aufhalten.

Art. 4. — Das Departement des Innern wird für die Vernehmung der Schlachttiere in den gesperrten oder als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden besondere Maßnahmen treffen.

Art. 5. — Desinfektionsposten werden gemäß den Weisungen des Kantonsstierarztes errichtet. Die Desinfektion wird durch Agenten ausgeführt, die von der Gemeindebehörde bezeichnet werden. Die Personen, Pferde, Maultiere und Fuhrwerke, die sich in eine andere Ortschaft oder an einen feuchtfreien Ort der Gemeinde begeben, müssen vor der Abfahrt desinfiziert werden. Eine diesbezügliche Bescheinigung, mit dem Stempel der Gemeinde oder des Viehinspektors und dem Datum versehen, wird zu diesem Zwecke ausgestellt.

Art. 6. — Die Viehinspektoren der gesperrten und als Sicherheitsgebiet bezeichneten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Klauenviehes dieser Gemeinden vorzunehmen und die Lage der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Kantonsstierarzte mitzuteilen.

Sie haben überdies das Vieh ihrer Gemeinde zu besichtigen, um sich über den Gesundheitszustand desselben zu vergewissern, und dem Kantonsstierarzte darüber einen ausführlichen Bericht abzugeben.

Art. 7. — Die Märkte, Viehverkäufe, Volksfeste, Kirmessen, kinematographischen Vorstellungen, regionalen Schützenfeste, gesellschaftlichen Veranstaltungen, öffentlichen Bälle, sowie die Versammlungen, die Personen mehrerer Ortschaften angehen, sind ohne besondere Bewilligung des Departements des Innern verboten.

Für die Abhaltung der Municipal- und Bürgerversammlungen in den versuchten Gemeinden, wird die Gemeindebehörde die nötigen Desinfektionsmaßnahmen treffen. Das gleiche gilt für jede andere gestattete Versammlung.

In den Gemeinden, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, ist es den im Art. 3 bezeichneten Personen verboten, ohne Bewilligung des Departements des Innern und ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Desinfektionsbedingungen, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

Das Departement des Innern wird die nötigen Maßnahmen treffen, um die Ausübung des Stimmrechtes zu sichern.

Das gleiche Departement kann ebenfalls, wenn nötig, die Schließung der Wirtschaften und anderer öffentlichen Anstalten anordnen.

Sind ebenfalls verboten: Das Hausieren und die Ausübung eines ambulanten Gewerbes.

Art. 8. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer anstecklichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh, dem Viehinspektor sofort anzuzeigen.

Jede verspätete Anzeige wird streng bestraft.

Der Viehinspektor wird den Kantonsveterinär telegraphisch davon in Kenntnis setzen.

Art. 9. — Es wird eine Sicherheitszone errichtet, welche die Nachbargemeinden der verseuchten Gemeinde umfaßt.

Das im Sicherheitsgebiet befindliche Kleinvieh kann nur nach einer Untersuchung und mit Bewilligung des Kantonsveterinärs das Gemeindegebiet verlassen.

Art. 10. — Die verseuchten Tiere können, je nach Umständen, nach Rücksprache mit den Bundesbehörden und durch Beschluß des Departementes des Innern, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgetan werden.

Die Schätzung des abzuschlachtenden Viehes wird vom Kantonsveterinär vorgenommen. Die Eigentümer werden mit höchstens 80 % dieser Schätzung entschädigt.

Art. 11. — Futter, Stroh, Streu und Dünger gesperrter oder in der Sicherheitszone gelegener Gemeinden dürfen ohne Bewilligung des Departements des Innern nicht aus der Ortschaft geführt werden.

Tiere, Lokale, Misthöfe, Plätze, Wege, sowie alle Gegenstände, Gerätschaften, Kleider usw., die von der Maul- und Klauenseuche verseucht worden sind, müssen unter Aufsicht des Kantonsveterinärs oder eines belegierten Tierarztes desinfiziert werden. Die Versehung von Dünger, Stroh und Futter darf nur mit Bewilligung des Departementes des Innern vorgenommen werden.

Die Häute von verseuchten Tieren sind unter Aufsicht des offiziellen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren. Sie dürfen ohne Desinfektion nicht ausgeführt werden.

Art. 12. — Die Jagd ist in allen gesperrten und in der Sicherheitszone gelegenen Gegenden verboten.

Art. 13. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die vorsorglichen und besondern Maßnahmen werden in jedem einzelnen Falle vom Kantonstierarzte angeordnet.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Art. 14. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses werden mit Bußen bis auf Fr. 2000.— bestraft. Diese werden vom Departemente des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. November 1920, um sofort nach Empfang veröffentlicht und in den Gemeinden des Kantons, sowie an den versuchten Orten angeschlagen und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
H. Bürgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Dekret

vom 19. November 1920,

betreffend Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit der Instruktionsrichter.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Artikel 2 und 392 der Zivilprozeßordnung vom 22. November 1919;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Zahl der Instruktionsrichter ist auf neun festgesetzt.

Art. 2. — Es gibt einen Instruktionsrichter:

- a) für die Bezirke Goms, Westlich-Maron und Brig, mit Sitz in Brig;
- b) für die Bezirke Visp und Westlich-Maron, mit Sitz in Visp;
- c) für den Bezirk Leuf, mit Sitz in Leuf;

- b) für den Bezirk Siders, mit Sitz in Siders;
- e) für den Bezirk Sitten, mit Sitz in Sitten;
- f) für die Bezirke Ering und Gubis, mit Sitz in Sitten;
- g) für den Bezirk Martinach und die Gemeinden Salvan, Vinhaut, Dorenaz und Vernayaz, mit Sitz in Martinach-Stadt;
- h) für den Bezirk Entremont, mit Sitz in Sembracher;
- i) für die Bezirke Monthey und St. Moritz, mit Ausschluß der oben unter lit. g aufgezählten Gemeinden, mit Sitz in Monthey.

Art. 3. — Jeder Instruktionsrichter hat einen Stellvertreter.

Art. 4. — Die dem Einleitungsrichter gemäß Art. 9 und 12 des Ausführungsgesetzes vom 26. Mai 1891 zum Sch. R. G. vorbehaltenen Entschiede werden vom örtlich zuständigen Instruktionsrichter ausgefällt.

Art. 5. — Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes St. Moritz (Art. 14 ff. des Ausführungsgesetzes zum Sch. R. G.) wird dem Instruktionsrichter des Bezirkes Monthey übertragen.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 19. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Pellissier.

Die Schriftführer:
M. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 2. nächsten Januar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Dezember 1920.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Dän. Nilet.

Dekret

vom 19. November 1920,

betreffend Abänderung der Klassifikation der Straße Sitten- Basse-Mendaz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Erwägung der Wichtigkeit der Straße des Mendaztales und der technischen Verhältnisse, welche sie aufweist;

Nach Einsicht des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über die Klassifikation und den Bau der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Straße des Mendaztales, die bis dahin auf der ganzen Länge den Gemeindestraßen erster Klasse zugeteilt war, wird von ihrem Anfang bis zur Ortschaft Basse-Mendaz zu den Kantonsstraßen gezählt.

Art. 2. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 19. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 2. nächsten Januar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Dezember 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm.illet.

Dekret

vom 18. November 1920,

betreffend die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,400,000 zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten sich auf Fr. 1,400,000.— belaufen;

Eingesehen die Dringlichkeit, den durch die Ueberschwemmung verursachten Schaden auszubessern, und die Gefahr einer Verschiebung der in Aussicht genommenen Arbeiten;

Eingesehen die Unmöglichkeit, diese Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen des Etats zu decken;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat ist ermächtigt, ein Anleihen bis zum Betrage von Fr. 1,400,000.— zum Zinsfuße von 6 % aufzunehmen.

Art. 2. — Die Art und Weise und die Bedingungen dieses Anleihe werden vom Staatsrate festgesetzt.

So vom Großen Rate gegeben, zu Sitten, den 18. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 28. November, 5. und 12. Dezember 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen werden, um am 12. Dezember 1920 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. November 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 20. November 1920,

bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 18. November 1920, betreffend die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,400,000.— zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 12. Dezember 1920, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jener Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals eingetragene Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufbruchen des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Unfälle Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. November 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 28. Dezember, 5. und 12. Dezember 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 20. November 1920,

betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesetz vom 24. Mai 1919 betreffend Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals an den Primarschulen;

Erwägend, daß dieses Gesetz, welches für normale Zeiten erlassen wurde, sich als ungenügend erwiesen hat;

Erwägend die Notwendigkeit, dasselbe bis zu seiner Totalrevision in gewisser Hinsicht vorübergehend zu ergänzen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Außer dem im Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1919 vorgesehenen monatlichen Minimalgehalt wird den Lehrern und Lehrerinnen eine Gehaltszulage von 50 Franken per Monat ausgerichtet.

Art. 2. — Staat und Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Auszahlung der in vorstehendem Artikel genannten Zulage.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt für das Schuljahr 1920/21 in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 20. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

H. Salzmännli. — Chr. Fritsch.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal wird ins Amtsblatt eingedruckt und an den Sonntagen, den 12. 19. und 26. nächsten Dezember in allen Gemeinden des Kantons perlesen und angeschlagen werden, um am 26. Dezember 1920 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Gesetz

vom 20. November 1920,

betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die in der Volksabstimmung vom 25. Januar 1920 angenommene Revision des Art. 84 der Verfassung;

Erwägend, daß es geboten ist, einige Bestimmungen des Wahlgesetzes abzuändern;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

1. Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Wahlen der Abgeordneten und Suppleanten.

Art. 1. — Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersahmänner werden nach dem Proportionalwahlsystem und in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewählt.

Die Wahlen geschehen bezirksweise.

Art. 2. — Parteien oder Wählergruppen, die auf Zuteilung von Mandaten Anspruch erheben, haben ihre Wahlvorschläge dem Regierungstatthalter spätestens den 21. Tag (am drittletzten Montag) vor dem Wahltag, um 18 Uhr abends, einzureichen.

Die Wahlvorschläge dürfen im ganzen sovielen Namen von Kandidaten sowohl für Abgeordnete als Ersahmänner enthalten, als Sitze zu vergeben sind; die überzähligen am Ende der Liste werden durch den Regierungstatthalter von Unten wegen gestrichen.

Art. 3. — Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 im Bezirke stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen, welche dessen Herkunft angibt.

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichneten haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter, und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 4. — Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Bezirkes, so fordert der Regierungstatthalter den Vorgeslagenen sofort auf, bis zum 17. Tage vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen solle. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgeslagenen stehen soll.

Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 5. — Jeder Kandidat kann bis spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag beim Regierungstatthalter die schriftliche Erklärung abgeben, daß

er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 6. — Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichenfalls eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Die Regierungsstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am 16. Tage vor dem Wahltag auszusprechen und mitzuteilen. Beschwerden gegen diese Entscheide sind an den Staatsrat zu richten, welcher spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag entscheidet.

Nach dem 11. Tage vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 7. — Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Wahllisten.

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

Der Regierungsstatthalter übermittelt die Listen dem Departement des Innern, um sie mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichung wird im Amtsblatte der dem Wahltag vorangehenden Woche oder spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung erfolgen.

Art. 8. — Jeder Wähler ist berechtigt, mittelst eines gedruckten Wahlzettels, der eine der amtlich veröffentlichten Wahllisten wiedergibt, oder durch ganzes oder theilweises Ausfüllen eines leeren Wahlzettels mit Namen von Vorgeschlagenen, welche auf irgend einer der veröffentlichten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm auch gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet, und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 9. — Sind nichtig:

- a) gedruckte Wahlzettel, die nicht mit einer der amtlich veröffentlichten Listen übereinstimmen oder an denen Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen auf anderem als handschriftlichem Wege vorgenommen worden sind;
- b) Wahlzettel mit oder ohne Listenbezeichnung, enthaltend Kandidatenamen, von denen keiner auf einer Liste des Wahlkreises steht;

c) auf mechanischem Wege vervielfältigte Stimmzettel, die den eingezeichneten Listen nicht entsprechen.

Enthält ein Umschlag mehr als einen Stimmzettel, so werden diese Stimmzettel als ungültig erklärt, insofern sie nicht vollständig identisch sind.

Art. 10. — Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen, als Abgeordnete und Suppleanten im Bezirke zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Namen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die leer gelassenen Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Trägt der Wahlzettel keine oder mehr als eine Bezeichnung, so zählen die leer gelassenen Stimmen nicht; sie werden leere Stimmen genannt.

Namen, die auf keiner Liste stehen, werden nicht berücksichtigt. Die auf sie gegebenen Stimmen gelten aber als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel die Bezeichnung einer Liste trägt.

Wahlzettel, die die Bezeichnung einer Liste tragen, aber keinen vorgeschlagenen Kandidaten enthalten, sind ungültig. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Kandidatin zu ernennen sind, so streicht das Wahlbureau die überzähligen Namen, von rechts unten angefangen.

Art. 11. — Nach Schluß der Wahlverhandlung stellt das Centralbureau auf Grund der Protokolle der Gemeindebureau des Bezirkes fest:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der von jeder Liste erhaltenen Zusatzstimmen;
3. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmenzahl).

Art. 12. — Hierauf werden die zu wählenden Abgeordneten und Suppleanten auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahlen verteilt. Dabei wird nach Maßgabe folgender Artikel verfahren.

Art. 13. — Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die Wahlzahl.

Jede Liste erhält soviel mal einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Art. 14. — Wenn durch diese Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Abgeordneten geteilt, und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zuerkannt, welche hierbei den größten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, so lange noch weiter freie gebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 15. — Wenn die gemäß Art. 14 vorgenommene Verteilung für eine oder mehrere Listen den gleichen Quotienten ergibt, so wird der Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei der ersten Teilung durch den Wahlquotienten den größten Stimmenrest aufwies.

Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die größte Stimmenzahl aufweist.

Sind auch die Kandidatenstimmen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 16. — Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Werden einer Liste mehr Mandate zuerkannt, als sie Namen enthält, so werden alle darauffstehenden Abgeordneten als gewählt erklärt. Die verbleibenden Sitze werden den Ersatzmännern zugeteilt gemäß den Vorschriften des Art. 24.

Sind keine Ersatzmänner vorhanden, so finden Ergänzungswahlen im Sinne des Art. 20 statt.

Art. 17. — Ist keine Wahlliste hinterlegt, so können die Wähler für einen beliebigen wählbaren Bürger stimmen. Im ersten Wahlgange sind jedoch nur diejenigen Bürger gewählt, die die Mehrzahl mehr eine der abgegebenen Stimmen erhalten haben; unter denjenigen, die die Mehrheit erhalten haben, sind die mit der größten Stimmenzahl gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 18. — Ist nur eine Wahlliste aufgelegt, so sind nur die Kandidaten dieser Liste wählbar.

Im ersten Wahlgang sind aber nur solche gewählt, die die Mehrzahl mehr eine der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Art. 19. — Kommen die Art. 17 und 18 zur Anwendung, so hat eine Ergänzungswahl stattzufinden, wenn die Liste der Gewählten mit der Zahl der für jeden Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Suppleanten nicht übereinstimmt.

Art. 20. — Bei Ergänzungswahlen kann der Wähler für einen beliebigen wählbaren Bürger stimmen, und die Kandidaten, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, gelten als gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 21. — Uebersteigt die Zahl der Kandidaten aller Listen nicht die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, so schreitet man zur Wahl gemäß den allgemeinen im vorliegenden Gesetze für das Proportional-Wahlssystem aufgestellten Regeln.

Art. 22. — Die Ergänzungswahlen werden am Sonntag nach den allgemeinen Wahlen wieder aufgenommen.

Art. 23. — Ist die Wahl in mehreren Bezirken auf die gleiche Person gefallen, so hat der Staatsrat den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Bezirke er die Wahl annehme, zu veranlassen. Geht die Erklärung nicht innert fünf Tagen nach erfolgter Auforderung ein, so wird der Bezirk vom Staatsrate durchs Los bestimmt.

Art. 24. — Die Wiederbesetzung von Stellen infolge von Doppelwahlen oder im Falle der Erledigung während der Amtsbauer gehört derjenigen Partei, welcher die Stellen zugeteilt waren.

Der Staatsrat erklärt daher denjenigen der nicht gewählten Kandidaten dieser Partei als gewählt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist auf der Liste, welcher dieses Mandat zufällt, kein überzähliger Abgeordneter-Kandidat mehr vorhanden, so erklärt der Staatsrat den oder die Suppleanten nach ihrem Stimmenrang als Abgeordnete.

Bei Tod oder Wahlunfähigkeit des überzähligen Abgeordneten-Kandidaten oder des Suppleanten, der am meisten Stimmen erhalten, rückt der Nachfolger an seine Stelle.

Art. 25. — Abgeordnete und Erfahrmänner, die ihre Entlassung einzureichen wünschen, haben den Staatsrat hievon schriftlich in Kenntniss zu setzen. Dieser wird für die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stelle im Sinne obiger Vorschriften die nötigen Maßnahmen treffen.

2. Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Gemeinde- und Bürgerwahlen.

Art. 26. — Falls das Begehren gestellt wird, die Gemeinde- und Bürgerwahlen nach dem Verhältniswahl-System vorzunehmen, erfolgen die vorläufigen Wahlgeschäfte gemäß den Artikeln 62, 63, 64, 65 und 66 des Gesetzes vom 23. Mai 1908.

Art. 27. — Die auf der Gemeindekanzlei eingereichten Wahllisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

Art. 28. — Die Stimmabgabe, die Stimmauszählung und die Berechnung der Ergebnisse geschehen in Gemäßheit der Artikel 8, 9, 10, 11, 12 u. ff. des vorliegenden Gesetzes.

3. Kapitel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 29. — Fristen, die dieses Gesetz vorschreibt, oder die auf Grundlage desselben angesetzt werden, gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr am Tage der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 30. — Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, den er im Abstimmungslokal in Gegenwart von Mitgliedern des Wahlbureaus zu sich nimmt und in den er seinen Stimmzettel hineinlegt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und nicht gefalteten Umschlag dem Präsident, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbureaus in die Urne legt.

Die Gemeinde- und Burgerräte können beschließen, im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang zu errichten, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufgelegt werden und durch den der Abstimmende sich zur Urne zu begeben hat.

Art. 31. — Alle politischen Parteien, die eine Kandidatenliste eingegeben haben, müssen im Wahlbureau vertreten sein. Zu diesem Zwecke haben sie bis spätestens am 6. Tage vor dem Wahltag dem Gemeinderat ihre Vorschläge zu unterbreiten.

Die Parteien sind befugt, einen oder zwei Vertreter zu bezeichnen, welche bei Ausmittlung der Wahlresultates im Zentralbureau anwesend sein dürfen.

Art. 32. — Die Umschläge müssen für dieselbe Abstimmung alle von gleicher Größe und Farbe sein; sie werden von der Gemeinde geliefert und mit dem Gemeindestempel versehen.

Der Präsident des Wahlbureaus wacht darüber, daß der Wähler nicht mehr als einen Umschlag hinterlegt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weißes Papier zu verwenden.

Art. 33. — Die Gemeinden sind gehalten, eine geeignete Urne zu haben.

Vor der Abstimmung wird die Urne geöffnet, um in Gegenwart aller Mitglieder des Wahlbureaus sich zu vergewissern, daß sie leer ist; sie wird vom Präsidenten sodann bis zur Stimmenauszählung zugeschlossen.

Art. 34. — In Gemeinden oder Sektionen, die mehr als 1000 Einwohner zählen, kann der Gemeinderat veranlassen, daß die Bürger am Vorabend stimmen können. Er setzt in diesem Falle den Beginn der Abstimmung fest und bestimmt die Dauer.

Die Stimmzettel dieser Abstimmung werden in Gegenwart des Büreaus in einen Briefumschlag gelegt und verschlossen, um am folgenden Tage zugleich mit der Hauptabstimmung wieder geöffnet und ausgezählt zu werden.

In den Gemeinden, in welchen am Samstag keine Abstimmung stattfindet, können die Wähler, welche infolge ihrer Amtsstelle oder Arbeit in Fabriken verhindert sind, an der Sonntagsabstimmung teilzunehmen, ihre Stimme in versiegeltem Briefumschlage dem Präsidenten abgeben. Die Abgabe kann vom Vortage bis zur Eröffnung des Wahlbüreaus stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt.

Der Briefumschlag muß mit der Unterschrift und der Angabe des Berufes oder der Beamtung des Stimmenden versehen sein.

Der Präsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbüreau, welches sie bei Beginn der Stimmenauszählung eröffnet und die Stimmliberts in die Urne legt.

Die Namen der Stimmenden dieser Kategorie werden in der Liste eingetragen mit Vermerkung dieser Art der Stimmabgabe.

Art. 35. — Durch das gegenwärtige Gesetz sind widerrufen die Artikel 20, 27, Absatz 5, 42, 43, 44, 48, 67; 68 und 69 des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und die Artikel des Gesetzes vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen, welche diesem Gesetze entgegenstehen.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 20. November 1920.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

M. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Beschließt:

Verstehendes Gesetz betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 12., 19. und 26. nächsten Dezember in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden, um am 26. Dezember 1920 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. November 1920.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm.illet.

Beschluß

vom 23. November 1920,

betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und denjenigen vom 16. November 1920 ergänzend.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche an zahlreichen Orten des Kantons, daherkommend, daß auf den letzten Viehmärkten verseuchtes Vieh aus Siders aufgeführt und verkauft worden ist, ohne daß vorher die Anzeige der Krankheit bei der Gesundheitsbehörde gemacht wurde;

Eingesehen die Gefahr der Ausbreitung der Krankheit in den noch unberührten Gegenden, unter den gegenwärtigen besonders ungünstigen Verhältnissen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Maul- und Klauenseuche;

Eingesehen den Art. 84 des kantonalen Gesetzes über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Ueber die Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen aller noch nicht verseuchten Gemeinden des Kantons wird eine Sperre von 15 Tagen verhängt. Demzufolge darf kein Stück Vieh der bezeichneten Gattungen in das gesperrte Gebiet eingeführt werden, noch dasselbe verlassen.

Das Vieh der gesperrten Gebiete ist bis auf weiteres in die Ställe zu hannen.

Art. 2. — Für die mit der Sperre belegten oder in der Sicherheitszone gelegenen Gemeinden ist die Versehung von Schlachttieren gestattet mittelst einer dem Abtransport vorangehenden Untersuchung durch den Viehinspektor und Nummerung auf dem Gesundheitschein: verkauft an Metzger in, um sofort geschlachtet zu werden.

Art. 3. — Die Viehinspektoren der mit der Sperre behafteten Gemeinden haben unverzüglich eine Zählung des Klauenviehs dieser Gemeinden vorzunehmen und den Zustand der Viehherden festzustellen. Das Ergebnis ist dem Kantonstierarzt mitzuteilen. Sie haben überdies das Vieh ihrer Gemeinde zu besichtigen, um sich über den Gesundheitszustand desselben zu vergewissern, und der gleichen Amtsstelle einen ausführlichen Bericht abzugeben.

Art. 4. — Die Viehinspektoren sind zuständig, um die Versehung des Viehs in der Gemeinde zur Beschälung oder zum Aufbrauch des Futters in den Boralpen zu gestatten, unter der Bedingung, daß die Tiere untersucht und als gesund befunden werden.

Art. 5. — Es wird den Viehbesitzern die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, das Auftreten einer angänglichen Krankheit, ja selbst nur den Verdacht eines Krankheitsfalles bei ihrem Vieh, dem Viehinspektor anzuzeigen.

Dieser lehtere hat den Kantonstierarzt unverzüglich telegraphisch davon in Kenntnis zu setzen.

Jede verspätete Anzeige wird strenge bestraft.

Art. 6. — Das Departement des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die vorsorglichen und besondern Maßnahmen werden in jedem einzelnen Falle vom Kantonstierarzt angeordnet.

Die Gemeindebehörden, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Ortspolizei sind beauftragt, über den Vollzug der obigen Bestimmungen zu wachen.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden mit Bußen bis auf Fr. 2000 bestraft. Diese werden vom Departemente des Innern ausgesprochen. Die Fehlbaren sind überdies für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar.

Der Drittel der Buße gehört dem Angeber.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen ist vorbehalten.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 23. November 1920, um sofort nach Empfang in den Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm. Allet.

Beschluß

vom 30. November 1920,

**in Aufhebung der Artikel 16 und 17 des Beschlusses vom
19. Oktober 1917 betreffend Sammeln von Feschoß.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1920 bezüglich Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Versorgung des Landes mit

Brennholz und Erteilung von Befugnissen an Kantone, welche unter Mangel an Brennholz leiden, neue Vorschriften zu erlassen;

Eingesehen den Bundesratsbeschuß vom 26. Oktober 1920 in Aufhebung der Bestimmungen betreffend Sammeln von Leseholz;

Erwägend, daß im Kanton kein Holzmangel herrscht;

Auf Antrag des Forstdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Artikel 16 und 17 des kantonalen Beschlusses vom 19. Oktober 1917 betreffend Sammeln von Leseholz sind am 1. Dezember 1920 aufgehoben.

Art. 2. — Die übrigen Bestimmungen des kantonalen Beschlusses betreffend Versorgung des Landes mit Brennholz sind am 1. Januar 1921 aufgehoben.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 30. November 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Wilet.

Beschluß

vom 9. Dezember 1920

bezüglich der Volksabstimmung über:

1. Die teilweise Verfassungsrevision vom 11. November 1920;

2. das Gesetz vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

3. das Dekret vom 20. November 1920 betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 26. Dezember 1920, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der vorgenannten gesetzlichen Erlasse auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals eingetragene Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrucken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 12., 19. und 26. Dezember 1920, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates :

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Wiet.

Beschluß

vom 28. Dezember 1920,

betreffend Aufhebung der kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes;

Eingesehen die Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. November 1920 betreffend Einfuhr, Verteilung und Verkehr mit Kohle,

Beschließt:

Art. 1. — Die mit Beschluß vom 9. April 1920 geschaffene kantonale Amtsstelle für Brennstoffe, die mit der Kontrolle der Verteilung der Brennstoffe beauftragt war, ist auf den 1. Januar 1921 aufgehoben.

Art. 2. — Das Departement des Innern, Abteilung für Handel und Industrie, ist mit der Ueberwachung der Verteilungen im Kanton beladen und kontrolliert die Lieferungen der Zentralstelle.

Art. 3. — Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Dezember 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons, Sonntag, den 9. Januar 1921, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

D. W.illet.

Vollziehungsverordnung

vom 28. Dezember 1920

zum Konkordat vom 7. April 1914, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das vom Bundesrate am 7. April 1914 genehmigte interkantonale Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

Eingesehen die vom Großen Räte in der Sitzung vom 22. Mai 1912 erteilte Zustimmung zu diesem Konfordate,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat bezeichnet die für den Automobilverkehr geöffneten Straßen. Die besondern Bewilligungen werden von dem mit der Aufsicht der Automobile beladenen Departemente ausgestellt; die Bewilligungen können von der Entrichtung einer Gebühr, sowie von andern bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 2. — Das Justiz- und Polizeidepartement ist die im Konfordate vorgesehene Amtsstelle. Die Anwendung der Art. 50, 59 und 60 des Konfordates betreffend die Fahrräder liegt in der Befugnis des Finanzdepartementes.

Art. 3. — Im Einverständnisse mit dem Baudepartemente für die klassifizierten Straßen und mit den Gemeindeverwaltungen für die übrigen Straßen bezeichnet das Justiz- und Polizeidepartement die Brücken und Straßen, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der im Art. 51 des Konfordates festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Der Verkehr mit Lastautos kann während der Laumwitterperiode eingestellt werden.

Art. 4. — Alle Fahrzeuge mit Motorantrieb sind der Verordnung über den Automobilverkehr unterworfen.

Art. 5. — Die Verkehrs- und Fahrbewilligungen werden jeweilen für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt und müssen alljährlich erneuert werden.

Zu diesem Behufe haben die Eigentümer und Führer von Automobilen und Motorfahrrädern ihre Begehren um Erneuerung der Bewilligung vor dem 31. Januar jeden Jahres einzureichen.

Diejenigen, die an diesem Datum ihre Bewilligung nicht erneuert oder ihre Kontrollschilde nicht eingeliefert und ihre Streichung nicht verlangt haben, werden von Amtes wegen eingeschätzt und mit einer Buße von 10 % der zu entrichtenden Gebühr belegt.

Verdient der Eigentümer sein Motorrad oder seinen Motowagen, so hat er innert 8 Tagen dem Justiz- und Polizeidepartemente hievon Mitteilung zu machen.

Art. 6. — Die Bewilligungen sowie die Schilde können zeitweilig oder ganz zurückgezogen werden: wenn seit deren Erteilung festgestellt ist, daß ein Verweigerungsfall oder eine Bedingung vorliegt, wie sie in den Art. 12 und 13 des Konfordates vorgesehen sind.

Sie können auch für eine bestimmte Zeit dem Eigentümer entzogen werden, der sein Fahrzeug einer Person anvertraut, die keine Fahrbewilligung besitzt.

Art. 7. — Die Kontrollschilde werden für den Eigentümer der Fahrzeuge persönlich abgegeben; sie sind nicht übertragbar.

Wenn sie aus irgend einem Grunde (Veräußerung des Fahrzeuges, Weggang vom Kanton, Verzicht auf die Bewilligung usw.) nicht benutzt werden, müssen sie dem Justiz- und Polizeidepartement zugestellt werden.

Der für den Schild bezahlte Betrag wird nicht vergütet; der Schild bleibt jedoch zur weitem Verfügung des Betreffenden.

Art. 8. — Für Probefahrten können provisorische Verkehrsbewilligungen für eine Dauer von 15 Tagen ausgestellt werden; die Gebühr für diese Bewilligungen beträgt Fr. 10 für ein Auto und Fr. 3 für ein Motorfahrzeug.

Mit dieser Bewilligung werden rot durchstrichene Schilder abgegeben, die nur im Kanton und für Probefahrten gültig sind. Die Schilder werden gegen Hinterlage von Fr. 5 verabsolgt, die rückvergütet werden, wenn der Betreffende den Schild spätestens zwei Tage nach Ablauf der Bewilligung zurückerstattet.

Art. 9. — Die Eigentümer oder Führer von Motorkraftwagen haben innert der Frist von 15 Tagen beim Justiz- und Polizeidepartement den Wechsel ihres Wohnortes oder ihrer militärischen Einteilung anzugeben und berichtigen zu lassen.

Art. 10. — Die jährliche Gebühr, die der Staat von jedem Fahrzeug mit Motorantrieb bezieht, ist festgesetzt wie folgt:

Motorfahräder	Fr. 30
Motorfahräder mit Schlepper	Fr. 40
Dreiräder (bis 5 HP.)	Fr. 50
Automobile (bis 5 HP.)	Fr. 50
Für jede weitere Pferbekraft bis 20 HP.	Fr. 10
und für jede weitere HP.	Fr. 5

Art. 11. — Von der Gebühr sind entzogen:

- die Motorkraftwagen und Motorfahräder, die in Fabriken oder in Magazine untergebracht sind, die zu Reparaturwerkstätten oder als Verkaufsstelle für solche Fahrzeuge bestimmt sind;
- die Fahrzeuge, die Privateigentum sind und nicht gebraucht werden; solche Fahrzeuge sind zu plombieren;
- die Fahrzeuge, die zu einem öffentlichen vom Staate anerkannten Verkehrsdienst bestimmt sind.

In diesen drei Fällen haben die Eigentümer der Fahrzeuge das Departement vor dem 31. Januar davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 12. — Die Untersuchung der Fahrzeuge und die Prüfung der Fahrer werden ausschließlich vom kantonalen Automobilinspektor vorgenommen.

Art. 13. — Die Prüfungs- und Untersuchungsgebühren sind festgesetzt wie folgt:

Untersuchung eines Automobils	Fr. 15
Untersuchung eines Motorfahrrades	Fr. 5
Prüfung eines Automobilführers	Fr. 10
Prüfung eines Motorradfahrers	Fr. 5

Uebrigens sind dem Experten, gegebenen Falls, von dem Beteiligten die Reisekosten und Auslagen rückzuerstatten.

F a h r r ä d e r.

Art. 14. — Die Fahrkarten und Schilder für Fahrräder ohne Motorantrieb werden jährlich vom Finanzdepartemente nach den Bestimmungen eines vom Staatsrate jedes Jahr zu erlassenden Beschlusses verabsolgt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden mit einer Buße von Fr. 3 bis 500 belegt.

Unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, werden diese Bußen vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgesprochen.

Art. 16. — Bei wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen, kann dem Betroffenen die Fahrbewilligung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

Der Entzug des Rechtes zur Führung hat für das ganze Konfordatsgebiet Gültigkeit. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 17. — Bei Entzug der Fahrkarte oder des Schildes hat der Inhaber kein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr oder auf Entschädigung.

Art. 18. — Wenn der Wagenführer sich einer schweren Zuwiderhandlung schuldig macht, so kann das Fahrzeug (Motowagen, Motorfahrrad oder Fahrrad ohne Motorantrieb), von der Polizei in Beschlag genommen werden. Das gleiche ist der Fall bei schweren Unfällen oder bedeutendem Schaden, die von einem Motorfahrzeug oder einem Fahrrad verursacht werden.

Die Beschlagnahme kann vom Regierungsrathhalter oder nötigenfalls vom Justiz- und Polizeidepartemente gegen Bürgschaft oder Hinterlage von höchstens Fr. 500 oder auch gegen Abgabe des im Art. 11 des Konfordates vorgeschriebenen Versicherungsvertrages aufgehoben werden.

Art. 19. — Die Kantons- und Gemeindepolizeibeamten, sowie die Straßenaufseher sollen für die Beobachtung der Bestimmungen des Konfordates

und des vorliegenden Beschlusses sorgen, nehmen für von ihnen festgestellte Übertretungen Strafverbal auf, und können, je nach Umständen (Vergehen, Übertretungen, Unfälle) die geeigneten Maßnahmen treffen.

Art. 20. — Die Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1919 ist aufgehoben.

So angenommen vom Staatsrate zu Sitten, den 28. Dezember 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Beschluß

vom 31. Dezember 1920,

betreffend die Volksabstimmung über:

1. das Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 58 bis in die Bundesverfassung betreffend Aufhebung der Militärjustiz;
2. das Volksbegehren um Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung durch einen dritten Absatz betreffend Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 12. Oktober 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 30. Januar 1921 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 30. Januar 1921, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der obgenannten Volksbegehren auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohn-sässiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Die Volksbegehren, welche Gegenstand der Abstimmung bilden, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdesto-weniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiv-bürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 31. Dezember 1920, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 16., 23. und 30. Januar 1921, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet,

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Beschluß

vom 7. Januar 1921,

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 57, 58 und 59 des schweizerischen interkantonalen Konföderates vom 7. April 1914;

Nach Einsicht des Art. 15 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 31. Dezember 1920, zum Konföderate betreffend den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweisarte bei sich führen, die seinen Namen, Vornamen, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweisarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1920 verabsorgten Kontrollschilde sind vom 20. Februar 1921 weg nicht mehr gültig und müssen von diesem Zeitpunkte an durch neue dunkelrote Schilder ersetzt werden (gültig bis zum 1. Februar 1921).

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konföderatskantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweisarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von drei Franken direkt von den Landjägerposten Brig, Visp, Leuf, Siders, Sitten, Saxon, Martinach, St. Moritz, Monthey und Bouveret verabsorgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten speziell jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegen genommen.

Art. 4. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind enthoben:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungsstatthalter des Bezirkes auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken bestraft.

Es beschloffen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Januar 1921, um ins Amtsblatt eingedruckt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
Osw. Milet.

Dekret

vom 14. Januar 1921,

betreffend Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat für jeden Bezirk für die Legislaturperiode 1921-1925.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des revidierten Art. 84 und der Art. 85 und 86 der Verfassung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen und des Art. 6 des Wahlgesetzes von 1908;

Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Zahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1921—1925 wird durch die schweizerische Bevölkerung festgesetzt wie folgt:

1. Goms	3987	4
2. Naron, mit folgender Verteilung:		
a) Ostlich-Naron	2153	2
b) Westlich-Naron	4547	4
3. Brig	7184	7
4. Visp	9507	9
5. Leuf	6997	6
6. Siders	14179	13
7. Ering	7643	7
8. Sitten	11481	10

9. Gumbis	9770	9
10. Martinach	13673	12
11. Entremont	8874	8
12. St. Moritz	7603	7
13. Monthey	11217	10

Zusammen Abgeordnete 108

Art. 2. — Die Suppleanten werden in jedem Bezirke in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten erwählt.

Art. 3. — Ein Beschluß des Staatsrates wird die Art und Weise dieser Wahlen bestimmen.

Art. 4. — Dieses Dekret wird, weil nicht von bleibender Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 14. Januar 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — A. Delaloye.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 30. Januar 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. Januar 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 15. Januar 1921.

betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 395 der B. P. O.;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

1. Allgemeines.

Art. 1. — Die Gehälter der Kantonsrichter und der Instruktionsrichter sowie deren Gerichtsschreiber werden von der Staatskasse bestritten.

Die Gebühren der Gemeinderichter und deren Gerichtsschreiber, der Weibel, der Sachverständigen und der Zeugen sind von den Parteien zu tragen.

2. Kantonsgericht.

Art. 2. — Der Jahresgehalt des Präsidenten des Kantonsgerichtes beträgt Fr. 10,00 und derjenige der übrigen Mitglieder des Gerichtes Fr. 9000. Der Gehalt des Gerichtsschreibers beträgt Fr. 7000.

Art. 3. — Die Ersatzmänner werden auf Kosten des Richters, den sie vertreten, im Verhältnis von Fr. 25 durch Tag nebst Reisevergütung entschädigt. Bei gesetlicher Ablehnung des Richters werden diese Gebühren von der Staatskasse getragen.

Uebersteigt die vom Kantonsrichter dem Ersatzmanne zu zahlende Reisevergütung Fr. 5, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse gedeckt.

Art. 4. — Für die jährlichen Inspektionen der Gerichtsschreibstellen und der Betreibungsämter beziehen die Mitglieder des Kantonsgerichtes die in Art. 15 vorgesehene Reiserergütung, vom Amtssitz des Gerichtes an gerechnet.

Art. 5. — Alle andern Einkünfte sind abgeschafft.

3. Instruktionsrichter.

Art. 6. — Der Jahresgehalt der Instruktionsrichter der Kreise Brig, Visp, Siders, Sitten, Ering-Gundis, Martinach und Monthey sind festgesetzt auf Fr. 8000.

Derjenige der Richter von Leuf- und Entremont beträgt Fr. 7000.

Art. 7. — Der Gehalt der Gerichtsschreiber ist festgesetzt auf Fr. 5000, mit Ausnahme desjenigen für die Gerichtsschreiber der Bezirke von Leuf und Entremont, welcher Fr. 4500 beträgt.

Art. 8. — Die Ersazmänner der Instruktionsrichter sowie der Gerichtsschreiber erhalten nachstehende dem Gehalt des vertretenen Richters bezw. Gerichtsschreibers entnommenen Gebühren:

- a) Fr. 15 durch Tag nebst Reisevergütung;
- b) Fr 10 für jede Amtsverrichtung von einem halben Tage.

Bei gesetlicher Ablehnung des Richters oder Gerichtsschreibers werden diese Gebühren von der Staatskasse getragen.

Art. 9. — Uebersteigt die vom Instruktionsrichter dem Ersazmann zu zahlende Reisevergütung Fr. 5, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse gedeckt.

Für Amtsverrichtungen außerhalb des ordentlichen Amtssizes an andern Bezirkshauptorten haben die Instruktionsrichter und die Gerichtsschreiber Anspruch auf die in Art. 15 vorgesehene Reisevergütung und auf eine Zulage von Fr. 5 durch Tag.

Bezüglich dieser Auslage ist dem Staate jeweils am Ende jedes Monats bei Einreichung der Präsenzliste Rechnung zu stellen.

Für die Inspektion der Betreibungsämter beziehen die Instruktionsrichter die in Art. 15 vorgesehene Reiseentschädigung.

Bei Augenscheinen und andern Amtsverrichtungen außerhalb des Amtssizes, die hievor nicht vorgesehen sind, haben die Instruktionsrichter und ihre Gerichtsschreiber nur Anspruch auf Reiseentschädigung, welche in diesem Falle ausschließlich zu Lasten der Parteien ist.

Art. 10. — Alle andern Einkünfte sind abgeschafft.

Art. 11. — Ist ein Instruktionsrichter während mehr als dreißig Tagen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er das Kantonsgericht hievon zu benachrichtigen. Dieses wird alsdann die dem Ersazmann an Stelle der im Art. 8 vorgesehenen Gebühren zukommende Entschädigung, die dem Gehalt des abwesenden oder verhinderten Richters zu entnehmen ist, festsetzen.

Art. 12. — Am Ende eines jeden Monats erstellen die Gerichtsschreiber in zwei Doppelten die Präsenzliste der Ersazmänner mit Angabe der diesen letztern zukommenden Reisevergütungen sowie der Entschädigung, die er seinem Stellvertreter im Falle gesetlicher Ablehnung bezahlt hat.

Eines von diesen Doppelten ist dem Justiz- und Polizeidepartemente einzusenden. Die dem Ersazmann zukommenden Gebühren und Reisevergütungen

werden am Ende des folgenden Monats vom Gehalt des Richters und Notaren vorweggenommen.

4. Gemeinderichter.

Art. 13. — Den Gemeinderichtern und ihren Gerichtsschreibern wird bewilligt:

- a) für die Sitzung Fr. 3;
- b) für Abfassung eines Urteils Fr. 6;
- c) für Amtsverrichtungen wie Siegelanlegung, Inventare, Versteigerungen usw., für die erste Stunde Fr. 3 und für jede weitere Stunde Fr. 1.50;
- d) für die Unterschrift eines Rechtshotes, Fr. 0.50.

5. Weibel.

Art. 14. — Die Weibel beziehen durch Sitzung:

- a) vor dem Kantonsgericht und den Kreisgerichten Fr. 5;
- b) vor dem Instruktionsrichter Fr. 3;
- c) vor dem Gemeinderichter Fr. 1.50;
- d) für Anzeige Fr. 0.50.

Die Weibel sind gehalten, die Anzeigegebühren auf dem Doppel vorzumerken.

6. Reisevergütungen.

Art. 15. — Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, die Instruktionsrichter, die Gemeinderichter und die Gerichtsschreiber beziehen eine Reisevergütung, welche festgesetzt ist, wie folgt:

- a) auf den Bundesbahnen Fr. 0.60 durch Kilometer;
- b) auf jeder andern Strecke Fr. 1.20 durch Kilometer.

Art. 16. — Die Weibel beziehen nachstehende Reisevergütung:

- a) auf den Bundesbahnen Fr. 0.30 durch Kilometer;
- b) auf jeder andern Strecke Fr. 0.60 durch Kilometer.

Art. 17. — Die Reisevergütung gilt für Hin- und Rückfahrt.

Art. 18. — Die Reisevergütung wird vom Wohnorte des Bezugsberechtigten an berechnet.

Für die Gerichtsbehörden werden die Reisegebühren von ihrem Amtssitze aus berechnet.

Art. 19. — Die Beamten, welche am gleichen Tage und am gleichen Orte mehrere Amtsverrichtungen vornehmen, dürfen nur eine einzige Reisevergütung verlangen, die auf die Parteien zu verteilen ist.

7. Amtskläger.

Art. 20. — Die Gebühren der Amtskläger und ihrer Stellvertreter sind:

- a) für Abfassung einer Klage, Fr. 5 bis 10;
- b) für Begehren, von Fr. 3 bis 10;
- c) für Abfassung einer Denkschrift, von Fr. 10 bis 30;
- d) für die Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter, von Fr. 20 bis 50;
- e) für die Verhandlungen vor dem Kreisgericht, Fr. 30 bis 30;
- f) für die Verhandlungen vor dem Kantonsgericht, von Fr. 50 bis 150.

Wenn jedoch die Verhandlungen mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, kann ihm das Gericht eine entsprechende Mehrentschädigung zusprechen.

Für Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß beziehen sie überdies, nebst der Reisevergütung, Fr. 5 für die erste Stunde und Fr. 3 für jede weitere Stunde.

Art. 21. — Die Reisevergütung für die Amtskläger ist die gleiche, wie sie im Art. 15 für die Richter festgesetzt ist.

Die Gebühren der Amtskläger sind von den Parteien zu zahlen und im Unvermögensfalle von der Staatskasse.

8. Sachverständige.

Art. 22. — Im allgemeinen werden die Gebühren der Sachverständigen auf Grund ihrer Rechnung bezahlt. Scheint diese übertrieben, so kann sie der Richter von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien herabmindern.

9. Zeugen.

Art. 23. — Zeugen und Personen, die vor Gericht zu erscheinen einberufen sind, erhalten nebst der Reisevergütung eine Entschädigung von Fr. 3.

Müssen sie übernachten, so beziehen sie eine Zulage von Fr. 5 durch Nacht. Die Reisevergütung der Zeugen ist die nämliche, wie sie im Art. 16 festgesetzt ist.

In Ausnahmefällen kann der Richter einem Zeugen eine Supplement-Entschädigung zusprechen.

10. Parteien.

Art. 24. Den Parteien wird die gleiche Entschädigung zuerkannt wie den Zeugen.

9. Honorare der Advokaten.

Art. 25. — Verfahren vor dem Gemeinderichter:

Abfassung eines Rechtsbotes
Vollmacht

Fr. 3.—
Fr. 1.—

Erscheinen und Verhandlung Fr. 5.—

Abfassung von Fragebogen für das Parteiverhör, für Abhör
der Zeugen, für Expertisen und für die Einleitung des
Handels vorgeesehenen Akten Fr. 2.—

Kostenverzeichnis oder Einsprache dagegen Fr. 2.—

Erscheint der Advokat zur Vermittlung, so kann er der Gegenpartei nur
die für die Parteien vorgeesehenen Gebühren in Anrechnung bringen.

Art. 26. — Verfahren auf einseitiges Begehren:

Klageanhebung Fr. 3 bis 20

Vollmacht Fr. 3

Erscheinen vor dem Instruktionsrichter Fr. 5 bis 20

Eingabe für Beweisaufnahme Fr. 3 bis 5

Kontradiktorische Verhandlung vor dem Instruktionsrichter Fr. 10 bis 50

Begehren um Verschollenerklärung Fr. 10 bis 20

Verhandlung für Verschollenerklärung Fr. 30 bis 50

Art. 27. — Bevormundungsverfahren:

Vollmacht Fr. 3

Denkschrift an den Instruktionsrichter Fr. 10 bis 30

Berufungsverfahren Fr. 30 bis 100

Art. 28. — Verfahren vor dem Instruktionsrichter als einzige Instanz:

Vollmacht Fr. 2 bis 5

Abfassung von Rechtsboten Fr. 3 bis 10

Denkschriften Fr. 10 bis 30

Vorverhandlungen und Verhandlungen bei Zwischenfragen Fr. 10 bis 30

Erscheinung für Instruktionsakte, Parteiverhör, Abhör von
Zeugen, Parteien und Sachverständigen und Begehren für
Vornahme von Instruktionsakten Fr. 3 bis 10

Schlußverhandlungen Fr. 20 bis 50

Begehren für ein Zwischen- oder Ebfikturteil Fr. 10 bis 20

Kostenverzeichnis oder Einsprache dagegen Fr. 3 bis 5

Die vorstehenden Ansätze werden im Verhältnis zum Streitwert be-
rechnet. (Art. 8 B. P. O.)

Art. 29. — Für Rechtshandel, welche in die Zuständigkeit des Instruk-
tionsrichters als erste Instanz, des Kantonsgerichtes oder des Gerichtshofes
für Verwaltungstreitigkeiten liegen, werden die Honorare der Advokaten im
Verhältnis zum Streitwerte (Art. 8 B. P. O.) nach folgender Abstufung
berechnet:

1. von	500 bis	1000 von	150 bis	250 Fr.
2. von	1000 bis	2000 von	200 bis	300 Fr.
3. von	2000 bis	5000 von	280 bis	500 Fr.
4. von	5000 bis	10000 von	450 bis	700 Fr.
5. von	10000 bis	20000 von	600 bis	1000 Fr.

6. von 20000 bis 50000 von 800 bis 1200 Fr.

7. von 50000 bis 100000 von 1200 bis 2500 Fr.

8. von 100000 und darüber von 1,5 bis 2,5 % des Streitwertes.

Die Pauschalhonorare werden um 10 bis 50 % erhöht, wenn der Prozeß eine außergewöhnliche Arbeit erfordert, namentlich in Fällen, wo die Beweismittel schwer und mühsam beigebracht werden können; in solchen, wo die Aktenhefte außerordentlich weitläufig sind; in solchen, wo die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse besonders verwickelt sind; sowie in Prozessen, die eine längere Rechnungsprüfung erheischen, und in ähnlichen Fällen.

Art. 30. — Bei Einsprache gegen die im Kostenverzeichnis eingestellten Honorare bestimmt der zuständige Richter deren Höhe gemäß der vorstehenden Abstufung und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Handels, des Umfangs und der Bedeutung der vom Advokaten geleisteten Arbeit, der verwendeten Zeit, sowie der Vermögensverhältnisse der Parteien.

Art. 31. — Kann der Streitwert nicht ziffernmäßig ermittelt werden, so bestimmt der zuständige Richter die Honorare im Rahmen der vorstehenden Ansätze, falls die Parteien sich über den Streitwert des Rechtshandels nicht einigen können.

Art. 32. — Hat eine Partei eine offenkundig übertriebene Forderung gestellt, so werden die Honorare nach dem Betrage berechnet, die sie in guten Treuen zu fordern berechtigt war. Bei Einsprachen entscheidet der Richter in jedem einzelnen Falle.

Art. 33. — Wird der Rechtsstreit durch Abstand, Vergleich oder durch Ausfall des Rechtsgrundes erledigt, so hat der Advokat, je nach der Lage des Handels, Anrecht auf Honorare von einem Viertel bis zum ganzen Betrage der vorstehenden Abstufung.

Art. 34. — Der vorliegende Tarif ist sinngemäß auch für das Verfahren vor Schiedsrichtern maßgebend.

Art. 35. — Besonderes Verfahren vor dem Kantonsgericht:

a) bei Ablehnungsfragen:

Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens	Fr. 10 bis 20
Erscheinung vor dem Gerichtspräsidenten	Fr. 20 bis 30
Erscheinung vor dem Kantonsgericht	Fr. 30 bis 50

b) bei Nichtigkeitsklagen:

Denkschriften	Fr. 50 bis 80
Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens	Fr. 10 bis 20
Erscheinung für Beweisaufnahme	Fr. 20 bis 30

Art. 36. — Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht:

- a) Rechtsstreite in der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten Fr. 70 bis 100
b) Rechtsstreite in der Zuständigkeit des Gerichtes Fr. 100 bis 300

Art. 37. — Verfahren in Sachen von Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 9, 11, 12 und 13 des C.-G. zum Sch. R. G.):

Händel von weniger als Fr. 100	Fr. 5 bis 20
Händel von 100 bis 1000	Fr. 10 bis 50
Händel von 1000 und darüber	Fr. 20 bis 200

Art. 38. — Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht:

bis auf Fr. 1000	Fr. 50 bis 100
von Fr. 1000 und darüber	Fr. 80 bis 300

Art. 39. — In Strafsachen und solchen der Lebensmittelpolizei beziehen die Advokaten die Gebühren der Amtskläger.

12. Allgemeine Vorschriften.

Art. 40. — 1) Die Abschriften der Gerichtsschreiber und Advokaten werden mit Fr. 1.— die Seite zu 30 Linien mit je 50 Buchstaben bezahlt;

2) für das Doppel des Rechtsbotes wird nur die Abschriftgebühr bewilligt;

3) die Reisevergütung der Advokaten ist die in Art. 15 vorgesehene;

4) in Rechtshändeln, die in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen, kann der Advokat der Gegenpartei für Reisevergütung nicht mehr als Fr. 25.— anrechnen und dies für den ganzen Handel.

Wenn Gerichtsverhandlungen notwendig werden, die im vorliegenden Tarif nicht vorgesehen sind, so werden sie im Kostenverzeichnis auf Grundlage jener Akte berechnet, die mit diesen am meisten Bewandnis haben. Die außergerichtlichen Gebühren sind den Advokaten vom Klienten zu zahlen und dürfen der Gegenpartei nicht angerechnet werden.

13. Fiskalgebühren.

Art. 41. — Der Kläger ist gehalten, mit dem ersten Prozeßakte als Voranschuß den Betrag von Fr. 10 beim Gerichtsschreiber zu hinterlegen, um diesen für seine Vorschüsse für Vorladungen zu decken.

Dieser Betrag kann im Verlaufe des Prozesses je nach der Ausdehnung der Instruktion erhöht werden. Der Gerichtsschreiber führt Buch über diese Vorschüsse.

Art. 42. — Alle Prozeßakte sowohl in Zivil- als in Strafsachen sowie Vorladungen, Eintagungen und Einberufungen müssen auf Stempelpapier abgefaßt sein.

Art. 43. — Die Staatskasse bezieht von den Parteien Gerichtsgebühren nach folgenden Ansätzen:

a) für jede Hinterlage von Denkschriften und jede Instruktionsfixung in Rechtsstreiten:

von 100 bis 500 Fr.	Fr. 4.—
von 501 bis 2000 Fr.	Fr. 6.—
von 2001 bis 5000 Fr.	Fr. 10.—
für jede weitere Summe von Fr. 5000	Fr. 5.—
ohne daß jedoch die Gebühr Fr. 200.— übersteigen darf.	

b) für Schlußverhandlungen vor dem Instruktionsrichter:

von 100 bis 500 Fr.	Fr. 20.—
von 501 bis 2000 Fr.	Fr. 25.—

c) für Schlußverhandlungen vor dem Kantonsgericht:

von 500 bis 2000 Fr.	Fr. 100.—
von 2001 bis 5000 Fr.	Fr. 150.—
für jede weitere Summe von Fr. 5000	Fr. 20.—
ohne daß jedoch die Gebühr Fr. 500.— übersteigen darf.	

Für jedes Zwischenurteil das Doppelte.

d) in Versicherungssachen werden die Gebühren für Stempelmarken auf die Hälfte heruntergesetzt.

Die Rechtspflege vor den Gemeinderichtern ist gebührenfrei.

Art. 44. — Für Rechtshandel, deren Wert nicht ziffernmäßig festgestellt ist, und in Sachen des Personenstandes, Ehecheidung, Trennung der Ehegatten, Gütertrennung, Vaterschaftsklagen, Verschollenerklärungen bestimmt der Richter bei Einleitung des Verfahrens die Gebühr nach obiger Abstufung, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Handels und der Vermögensverhältnisse der Parteien.

Art. 45. — Für jede Berufung, Anschlußberufung und Wichtigkeitsklage an das Kantonsgericht, hat der Berufungskläger oder Rekurrent einen Voranschuß von 100 Fr. zu entrichten, welcher unter Verfallstrafe innert der vom Gesetze vorgeschriebenen Frist beim Schreibamt des Kantonsgerichtes zu erlegen ist (Art. 276 und 294 Z. 3. P. O.).

Im Falle der Wichtigkeitsklage beträgt der in Art. 294 Z. 3. P. O. vorgesehene Voranschuß mindestens 40 Fr.

Die Partei, gegen welche Berufung eingelegt wird, hat die Gebühr von Fr. 100 am Tage der Verhandlungen zu bewerkstelligen.

Art. 46. — Die Gebühren in Kriminal- und Korrekzionelhändeln sind:

- a) für Sitzung des Untersuchungsausschusses, Fr. 6;
- b) für einen Nichtstatthaftigkeitsentscheid und ein Urteil des Instruktionsrichters, Fr. 10;
- c) für ein Urteil des Kreisgerichtes, Fr. 40;
- d) für ein Urteil des Kantonsgerichtes, Fr. 110.

Art. 47. — Die von den Parteien vor dem Instruktionsrichter und dem Kantonsgerichte in Schuldbetreibungs- und Konkursfachen bezahlten Taxen und Gebühren werden zuhanden des Staates bezogen.

Art. 48. — Die Fiskalgebühren und jene des Art. 47 werden durch Stempelmarken aufgedrückt.

14. Schlußbestimmung.

Art. 49. — Der vorliegende Tarif tritt, mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Auf die vor diesem Datum eingeleiteten Prozesse jedoch sind die Stempelgebühren des frühern Gerichtskostentarifs anwendbar.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 15. Januar 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

H. Salzmann. — H. Delafoye.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 13. lauf. Februar in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Februar 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm. Millet.

Dekret

vom 15. Januar 1921,

welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Revision der Artikel 24 und 30 der kantonalen Verfassung und die Dringlichkeit einer Umänderung des Finanzgesetzes, um

nicht nur eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten, sondern auch um dem Staate die notwendigen Einnahmen zu verschaffen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Erwerbssteuer unterliegt jeder Erwerb des Steuerpflichtigen aus einer Tätigkeit, insbesondere aus Industrie, Handel, Gewerbe, Ausübung einer Kunst, Beruf, aus Beamtung, Anstellung oder Dienstverhältnis.

Zum Erwerb gehören auch die aus irgend einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen sich ergebenden Spekulationsgewinne, sowie Gratifikationen, Tantiemen, Belohnungen für geleistete Dienste, Unterhalt, Wohnung und ähnliche Vorteile, endlich Pensionen und Leibrenten.

Art. 2. — Der Große Rat kann, unter Berücksichtigung des jeweiligen Kostenveranschlages, die Ansätze der Vermögens- und Erwerbssteuer verhältnismäßig herabsetzen oder erhöhen.

Die Erhöhung kann 25 % der in den nachstehenden Artikeln vorgesehenen Steueransätze nicht übersteigen.

Art. 3. — In keinem Falle kann die Einkommensteuer vom Ertrage einer Liegenschaft oder eines Kapitals erhoben werden, welche schon der Besteuerung im Kanton unterworfen sind.

Die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften entrichten eine Kapital- und eine Ertragssteuer, gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.

Art. 4. — Die Gebäulichkeiten werden für die Gemeindesteuer für zwei Drittel ihres Wertes besteuert.

Die landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten wie Ställe, Scheunen und Stadel werden für die Kantonssteuer nur für zwei Drittel ihres Wertes besteuert.

Art. 5. — Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen des Steuerpflichtigen. Zur Festsetzung des steuerbaren Vermögens werden von den Aktiven alle Hypothekar- und Chirographarschulden in Abzug gebracht, die mit Namen und Wohnort des Gläubigers angeführt sind, sofern dieser letztere die Steuer auf die betreffenden Guthaben entrichtet, oder aber davon auf Grund des Artikels 55 des Finanzgesetzes entbunden ist.

Der Steuerpflichtige gibt jedes Jahr, vor dem 15. Februar, eine schriftliche Erklärung über sein steuerpflichtiges Mobilienvermögen ab. Gleichzeitig gibt er den Immobilienbesitz außerhalb des Kantons an. Die verlangten Schuldenabzüge werden auf dieser Steuererklärung ebenfalls angegeben.

Das Vermögen von Ehegatten wird unter jedem Güterstande für die Klasseneinteilung als einheitliches Vermögen behandelt. Dasselbe gilt vom Vermögen der Gemeinderschaft.

Die Steuer wird nach dem Stande des Vermögens am 1. Januar berechnet.

Die Fristen für die Vornahme der Abänderungen, welche durch das Gesetz betreffend Errichtung und Revision der Kapital- und Einkommensteuer vorgesehen sind, werden durch den Staatsrat bestimmt.

Art. 6. — Die Vermögenssteuer ist progressiv und berechnet sich nach folgender Tabelle:

Tabelle der Vermögenssteuer.

bis 1,000	Fr.	1,0 0/00
1,001— 2,000	Fr.	1,1 0/00
2,001— 3,000	Fr.	1,2 0/00
3,001— 4,000	Fr.	1,3 0/00
4,001— 5,000	Fr.	1,4 0/00
5,001— 6,000	Fr.	1,5 0/00
6,001— 7,000	Fr.	1,6 0/00
7,001— 8,000	Fr.	1,7 0/00
8,001— 9,000	Fr.	1,8 0/00
9,001— 10,000	Fr.	1,9 0/00
10,001— 20,000	Fr.	2,0 0/00
20,001— 30,000	Fr.	2,1 0/00
30,001— 40,000	Fr.	2,2 0/00
40,001— 50,000	Fr.	2,3 0/00
50,001— 60,000	Fr.	2,4 0/00
60,001— 70,000	Fr.	2,5 0/00
70,001— 80,000	Fr.	2,6 0/00
80,001— 90,000	Fr.	2,7 0/00
90,001— 100,000	Fr.	2,8 0/00
100,001— 200,000	Fr.	3,0 0/00
200,001— 300,000	Fr.	3,4 0/00
300,001— 400,000	Fr.	3,8 0/00
400,001— 500,000	Fr.	4,2 0/00
500,001— 1,000,000	Fr.	4,6 0/00
1,000,001— 2,000,000	Fr.	5,0 0/00
2,000,001 und mehr		6,0 0/00

Von 3 0/00 an wird der Steuerfuß nach dem durchschnittlichen Verhältnis vorstehender Scala berechnet.

Der Steuerfuß ist auf die Gesamtheit des steuerbaren Vermögens anwendbar, wo sich dasselbe auch befinden mag.

Der Vermögenssteuer sind nicht unterworfen (Existenzminimum):

- a) 2000 Franken von einem Gesamtvermögen, welches 3000 Franken nicht übersteigt. 1000 Franken von einem Gesamtvermögen von 3001 bis 5000 Franken;

- b) 2000 Franken von einem Gesamtvermögen, das 5000 Franken nicht übersteigt bei Witwen und deren Kinder unter 16 Jahren, wenn das Vermögen jedes einzelnen 5000 Franken nicht übersteigt; dasselbe gilt auch für Waisenkinder, die weder Vater noch Mutter haben und für Arbeitsunfähige.

Art. 7. — Die Erwerbssteuer wird auf Grund des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen erhoben.

Der verheiratete Steuerpflichtige hat seinem Arbeitsertrag denjenigen seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, welche in seinem Haushalt leben, hinzurechnen.

Zur Ermittlung des steuerbaren Gewinnes werden vom Rohgewinne abgezogen:

- a) alle zur Hervorbringung desselben aufgewandten Kosten, wie Unkosten, Betriebskosten, und die im Wallis entrichteten Kantons- und Gemeindesteuern, mit Ausnahme jedoch der Haushalts-, Unterhaltungs- und Wohnungskosten des Steuerpflichtigen;
- b) die geschäftsmäßig nach der Praxis begründeten Abschreibungen;
- c) 6 % des im Geschäfte des Erwerbers arbeitenden Kapitals, sofern letzteres der Vermögenssteuer unterworfen ist.

Die Beiträge an Unfall- und Hilfskassen des Personals, sofern diese Kassen in Form einer Stiftung errichtet worden sind und diese Stiftung nicht allein vom Willen des Stifters abhängt, die unwiderruflichen Zuwendungen für Wohlfahrtsfonds und Werke öffentlichen Nutzens, deren Sitz sich im Kanton befindet, werden nur für die Berechnung des Steueranlasses in Betracht gezogen.

Die Steuer wird vom Ertrag des vorausgehenden Jahres berechnet und bezogen. Zu diesem Zwecke gibt der Steuerpflichtige jährlich, vor dem 15. Februar, seine Erwerbs-Steuererklärung ab. Er ist überdies gehalten, sämtliche Einkünfte, welche die Steuerverwaltung von ihm verlangt, abzugeben und, wenn er im Handelsregister eingetragen ist, seine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Art. 8. — Die Erwerbssteuer ist progressiv und auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:

Tabelle der Erwerbssteuer:

bis 500 Fr.	1,0 %
501— 1,000 Fr.	1,1 %
1,001— 2,000 Fr.	1,2 %
2,001— 3,000 Fr.	1,3 %
3,001— 4,000 Fr.	1,4 %
4,001— 5,000 Fr.	1,5 %

5,001— 6,000 Fr.	1,6 %
6,001— 7,000 Fr.	1,7 %
7,001— 8,000 Fr.	1,8 %
8,001— 9,000 Fr.	1,9 %
9,001—10,000 Fr.	2,0 %
10,001—11,000 Fr.	2,2 %
11,001—12,000 Fr.	2,4 %
12,001—13,000 Fr.	2,6 %
13,001—14,000 Fr.	2,8 %
14,001—15,000 Fr.	3,0 %
15,001—16,000 Fr.	3,2 %
16,001—17,000 Fr.	3,4 %
17,001—18,000 Fr.	3,6 %
18,001—19,000 Fr.	3,8 %
19,001—20,000 Fr.	4,0 %
20,001—25,000 Fr.	4,4 %
25,001—30,000 Fr.	4,8 %
30,001—40,000 Fr.	5,2 %
40,001—50,000 Fr.	5,6 %
50,001—75,000 Fr.	6,0 %
75,001 und mehr	7,0 %

Der Erwerbssteuer sind entzogen (Existenzminimum):

1. 1000 Franken von jedem Gesamterwerb, welcher 4000 Franken nicht übersteigt;
2. 400 Franken pro Kind unter 16 Jahren eines verheirateten Steuerpflichtigen.

Art. 9. — Tagelöhner und diejenigen, welche nicht einem Dienstvertrag unterstehen, zahlen die Erwerbssteuer auf Grund des Minimalsteuereinfasses von 1 %.

Art. 10. — Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften unterliegen der Kapitalsteuer und der Ertragssteuer wie folgt:

1. die Kapitalsteuer berechnet sich auf Grund von 1,5 0/00 des einbezahlten Aktienkapitals oder der Gesamtsumme der einbezahlten Anteile, sowie der Reserven und auf Grund von 1 0/00 des nicht einbezahlten Aktienkapitals oder der nicht einbezahlten Anteile;
2. die Ertragssteuer wird vom Reinertrag erhoben und beträgt halb soviel Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des Aktienkapitals und der Reserven darstellt.

Jedoch darf diese Steuer 12 % des Reingewinnes nicht übersteigen.

Als steuerbarer Reingewinn gelten:

1. der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung, vermindert um den Aktivsaldo oder vermehrt um den Passivsaldo der letzten Rechnung;

2. alle vor Berechnung des Aktivsaldo ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmäßig begründete Unkosten betrachtet werden können, z. B. Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte;
3. Abschreibungen, die nichts geschäftsmäßig begründet sind. Die im Valais entrichteten Kantons- und Gemeindesteuern gelten als Unkosten.

Die Beiträge an Unfall- und Hilfskassen des Personals, sofern diese Kassen in Form einer Stiftung errichtet worden sind und diese Stiftung nicht allein vom Willen des Stifters abhängt; ferner die unwiderruflichen Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds und Werke öffentlichen Nutzens mit Sitz im Kanton, werden nur für die Festsetzung des Steueransatzes berücksichtigt.

Die Steuer berechnet sich auf Grund des im Vorjahre erzielten Reingewinnes.

Zu diesem Zwecke sind diese Gesellschaften verpflichtet, der Steuerverwaltung ihre Bilanz, detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung des verflossenen Geschäftsjahres einzusenden und alle hiezu notwendigen und verlangten Auskünfte zu geben.

Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton ihren Sitz haben, daselbst aber keine Tätigkeit ausüben, zahlen eine Vermögenssteuer auf Grund von 0,50 0/00 des Aktienkapitals, resp. der Gesamtsumme der einbezahlten Anteile.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, Konsumgenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften und Raiffeisenkassen unterliegen der Kapital- und Ertragssteuer gemäß den für die natürlichen Personen vorgesehenen Grundsätzen und Steuerfällen.

Für die konzessionierten Transportunternehmungen kann die Kapitalsteuer auf drei Viertel reduziert werden, falls das Finanzergebnis des der Besteuerung unmittelbar vorangehenden Jahres keinen Reingewinn aufweist.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1903, betreffend die Gemeindesteuern der Gesellschaften, bleiben vorbehalten.

Art. 11. — Die Burgerschaften unterliegen der Vermögenssteuer auf Grund eines Maximalsteueransatzes von 2 0/00.

Art. 12. — Nichtschweizer, welche im Kanton weder Handel noch Gewerbe oder einen Beruf ausüben und nicht daselbst geboren sind, sind der Mobiliar- und Einkommensteuer unterworfen, sofern sie sich im Kanton länger als 6 Monate aufhalten.

Vorübergehendes Verlassen des Kantons gilt nicht als Unterbrechung.

Art. 13. — Die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen zur Festsetzung des steuerbaren Mobiliarvermögens, des außerhalb des Kantons liegenden Immobilienvermögens, der verlangten Schuldenabzüge und des Erwerbes sind alle Jahre zu erneuern.

Diese Erklärungen sind an die Gemeinde zu richten.

Art. 14. — Zur leichtern und bessern Heranziehung der versteuerbaren Kapitalien wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Dekretes das obligatorische Inventar bei Todesfall eingeführt.

Dieses Inventar wird sich jedoch nur auf die Werttitel und Kapitalien beziehen.

Ein Reglement, das dem Großen Räte zur Genehmigung zu unterbreiten ist, wird die Anwendung dieses Grundsatzes regeln.

Art. 15. — Ein vollständig revidiertes Finanzgesetz ist spätestens bis zur Novemberession 1922 dem Großen Räte zu unterbreiten.

Im Notwendigkeitsfalle können die Verfassungsgrundsätze der Progression und eines gewissen Existenzminimums vom Großen Räte durch ein Dekret mit vorübergehendem Charakter vom Jahre 1923 an auch auf die Gemeindesteuern ausgedehnt werden.

U e b e r g a n g s - B e s t i m m u n g e n .

Art. 16. — Der Steuerpflichtige, welcher anlässlich der ersten Steuererklärung betreffend das Vermögen oder den Erwerb auf Grund des vorliegenden Dekretes eine vollständige Steuererklärung abgibt, wird der geschuldeten Steuerbußen enthoben.

Art. 17. — Sind aufgehoben:

die Artikel 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27; 28, 29 und 30 des Finanzgesetzes vom 10. November 1903;

die Artikel 2 und 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer;

der Artikel 16 des Gesetzes vom 24. November 1891 betreffend Errichtung und Revision der Kapital- und Einkommensteuer;

ebenso das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 15. Januar 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — A. DeLafoye.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 3., 10. und 17. nächsten April, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen werden, um am 17. April 1921 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. März 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

vom 22. Januar 1921,

betreffend Bezeichnung der im Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1920 vorgesehenen einzigen Instanz im Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die bundesrätliche Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend die Nachlaßfindung, das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. -- Das Kantonsgericht ist als einzige Instanz im Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke bezeichnet. (Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1920.)

Art. 2. — Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft.

Also beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 22. Januar 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 30. Jf. Januar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

vom 26. Januar 1921,

betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode 1921 bis 1925.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen den revidierten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Verfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen und des Artikels 6 des Wahlgesetzes von 1908;

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rates vom 14. Januar 1921 betreffend Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für jeden Bezirk für die Legislaturperiode 1921 bis 1925;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 6. nächsten März, um 10 Uhr, einberufen, um gemäß den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner für die Legislaturperiode 1921 bis 1925 zu schreiten.

Art. 2. — Die Wahl erfolgt nach dem Proportionalwahlssystem in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3. — Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten und Suppleanten ist durch das vorgenannte Dekret vom 14. Januar 1921 festgesetzt.

Im Anbetracht des offensichtlichen Irrtums betreffend die Volkszählung im Bezirk Brig, hat dieser Bezirk Anrecht auf einen achten Sitz, unter Vorbehalt der Gültigkeitserklärung dieser Wahl durch den Großen Rat in seiner konstituierenden Sitzung im Monat März.

Art. 4. — Parteien oder Wählergruppen, die auf Zuteilung von Mandaten Anspruch erheben, haben ihre Wahlvorschläge dem Regierungsrathhalter spätestens den 21. Tag (am drittletzten Montag) vor dem Wahltage, d. h. am 14. Februar 1921, um 18 Uhr, einzureichen.

Die Wahlvorschläge dürfen im ganzen so viele Namen von Kandidaten sowohl für Abgeordnete als Suppleanten enthalten, als Sitze zu vergeben sind; die überzähligen Kandidaten am Ende der Liste werden durch den Regierungsstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5. — Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 im Bezirke stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Namen in der Reihenfolge der Unterschriften an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Namen an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6. — Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Bezirkes, so fordert der Regierungsstatthalter den Vorgesetzten sofort auf, bis zum 17. Tage vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen solle. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgesetzten stehen soll.

Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 7. — Jeder Kandidat kann bis spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalter die schriftliche Erklärung abgeben, daß er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 8. — Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichenfalls eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgesetzte einreichen, die Bezeichnung von Vorgesetzten verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Die Regierungstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am 16. Tage vor dem Wahltag auszufällen und mitzuteilen. Beschwerden gegen diese Entscheide sind an den Staatsrat zu richten, welcher spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag entscheidet.

Nach dem 11. Tage vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9. — Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Wahllisten.

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

Die Regierungstatthalter übermitteln die Listen dem Departement des Innern, um sie mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichung wird im Amtsblatte in der dem Wahltag vorangehenden Woche, oder spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung erfolgen.

Art. 10. — Jeder Wähler ist berechtigt, mittelst eines gedruckten Wahlzettels, der eine der amtlich veröffentlichten Wahllisten wiedergibt, oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen eines leeren Wahlzettels mit Namen von Bezugschlagenen, welche auf irgend einer der veröffentlichten Liste stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm auch gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet, und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal aufgeführt ist, zählt nur als Kandidatenstimme.

Art. 11. — Es ist Sache der verschiedenen politischen Gruppen oder Parteien, diese Listen drucken zu lassen und die Wahlzettel zu verteilen. Die Gemeinden sind gehalten, im Wahlbureau eine genügende Anzahl leerer Zettel von gleicher Größe solchen Wählern zur Verfügung zu stellen, die ihre Stimmzettel selbst ausfüllen wollen.

Art. 12. — Desgleichen sind die Gemeinden gehalten, den Wählern im Wahlbureau Umschläge mit dem Gemeindestempel bereit zu halten. In Anbetracht der kurz bemessenen Zeit bis zu den Wahlen können die von den Gemeinden bis dahin benutzten Wahlurnen noch für die Wahlen vom 6. März 1921 Verwendung finden.

Art. 13. — Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, den er im Abstimmungslokal in Gegenwart von Mitgliedern des Wahlbureaus zu sich nimmt und in den er seinen Stimmzettel hineinlegt.

Er überreicht sodann den unverflossenen und nicht gefalteten Umschlag dem Präsidenten, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbureaus in die Urne legt.

Die Gemeinderäte können beschließen, im Stimmlokal einen vom übrigen Raum abgesonderten Gang zu errichten, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufgelegt werden und durch den der Abstimmende sich zur Urne zu begeben hat.

Art. 14. — In Gemeinden oder Sektionen, die mehr als 1000 Einwohner zählen, kann der Gemeinderat veranlassen, daß die Bürger am Vorabende stimmen können.

In Gemeinden, in welchen am Sonntag keine Abstimmung stattfindet, können die Wähler, welche infolge ihrer Amtsstelle oder Arbeit in Fabriken verhindert sind, an der Sonntagsabstimmung teilzunehmen, ihre Stimme in versiegelttem Briefumschlag dem Präsidenten abgeben. Die Abgabe kann am Vortage und bis zur Eröffnung des Wahlbureaus stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt. (Art. 34, Gesetz vom 20. November 1920.)

Art. 15. — Die Abstimmungsformulare (nach dem Muster der Formulare für die Nationalratswahlen angefertigt) werden den Gemeinden und den Regierungstatthaltern vom Departemente des Innern zugestellt.

Art. 16. — Die Stimmenauszählung geschieht in gleicher Weise wie bei den Nationalratswahlen im Monat Oktober 1919 mit Ausnahme des Rumulierens, welches untersagt ist.

Alle vom Wahlbureau vorgenommenen Streichungen haben mit roter Tinte zu erfolgen.

Art. 17. — Das Wahlbureau schreitet vorerst zur Ermittlung der von den Kandidaten für die Sitze als Abgeordnete erzielten Resultate. Nachdem diese Ausrechnung vollzogen, nimmt es die Auszählung der den Suppleanten gegebenen Stimmen vor. Jedes dieser Resultate ist, für die Abgeordneten und die Suppleanten getrennt, auf Formular 5 (Abstimmungs-Verbal) einzutragen.

Art. 18. — In Gemeinden, in welchen sektionsweise gestimmt wird, tragen die Hilfsbureaus das Abstimmungsergebnis in die Formulare 1, 2 und 3 ein; dagegen erfolgt die Zusammenstellung der Parteistimmen in Formular 4 durch das Zentralbureau der Gemeinde.

Art. 19. — Das Zentral-Wahlbureau des Bezirkes versammelt sich am Hauptorte seines Bezirkes; es ist gebildet aus sämtlichen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitz des Regierungstatthalters.

Art. 20. — Die Präsidenten der Wahlbureaus übermitteln dem Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung und am Wahltag selbst telegraphisch die von jeder Wahlliste und von jedem Kandidaten erhaltene Stimmenzahl.

Gemeinden, welche keinen Telegraph besitzen, haben die Ergebnisse dem nächsten Telegraphenbureau aufzugeben. Wenn in Gemeinden, in welchen sectionsweise abgestimmt wird, die Zusammenstellung der Resultate am Wahltage selbst nicht hat stattfinden können, um mitgeteilt zu werden, so ist das Ergebnis telegraphisch durch Sektion bekannt zu geben.

Art. 21. — Die Formulare über das Wahlergebnis in den Gemeinden sind dem Regierungstatthalter von der Gemeindebehörde am Wahltage einzuhandigen.

Art. 22. — Die Präsidenten der Wahlbureaux sind persönlich verantwortlich für die Abgabe dieser Resultate. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bußen bis auf Fr. 100 belegt werden. Gemeindevahlbureaux, welche die im Gesetze vorgeschriebenen Streichungen nicht vornehmen oder dafür nicht rote Tinte verwenden, werden mit Bußen von 5 bis 50 Fr. bestraft. Mit der gleichen Buße werden belegt die für die Stimmenauszählung in den Gemeinden bezeichneten Angestellten und die es unterlassen, die gesetzlichen Bestimmungen genau innezuhalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Januar 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 6. und 27. Februar und 6. März 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Wilet.

Ausführungsreglement

zur Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis.

Das Kantonsgericht,

In Ausführung der Artikel 391 und 392 der B. P. O. sowie des Artikels 47, Article 3, des Gesetzes betreffend die Gerichtsorganisation,

Verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Organisation.

Art. 1. — Die Rechtspflege in bürgerlichen Streitfachen wird ausgeübt:

1. durch den Gemeinderichter;
2. durch den Instruktionsrichter;
3. durch das Kantonsgericht als einzige Instanz und als Berufungs- und Kassationsgericht.

Art. 2. — Die Rechtspflege in Strafsachen wird ausgeübt durch die in Artikel 2 der G. O. vorgesehenen Behörden.

2. Die Instruktionsrichter.

Art. 3. — Die Zahl der Instruktionsrichter ist für das ganze Kantonsgebiet auf neun festgesetzt.

Art. 4. — Jeder Instruktionsrichter hat einen Stellvertreter.

Art. 5. — Im Ablehnungs- oder Verhinderungsfalle der Instruktionsrichter und deren Stellvertreter bezeichnet der Präsident des Kantonsgerichtes den Richter, welcher mit der Instruktion und Beurteilung des Handels beauftragt ist.

In Dringlichkeitsfällen kann der zunächst erreichbare Instruktionsrichter oder Stellvertreter angerufen werden.

Art. 6. — Instruktionsrichter, die für mehrere Bezirke örtlich zuständig sind, sollen die Sitzungen betreffend Instruktion des Verfahrens und Urteilsfällung am Hauptorte desjenigen Bezirkes abhalten, in welchem der Handel hängig ist.

Wofern die Umstände des einzelnen Falles und das Interesse der Parteien dies erheischen, darf jeder Instruktionsrichter Sitzungen in andern Ortschaften des Kantons abhalten.

Der Instruktionsrichter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.

Art. 7. — In Zivilsitzungen ist der Instruktionsrichter verpflichtet, wöchentlich mindestens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten.

Bezüglich der Gerichtstage ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Gerichtstage für den Instruktionsrichter des Kreises:

Brig: Montag, Dienstag;
Bipp: Mittwoch, Donnerstag;
Leuf: Freitag, Samstag;
Siders: Dienstag, Mittwoch;
Sitten: Donnerstag, Freitag;
Ering-Gundis: Montag, Samstag;
Martinach: Mittwoch, Donnerstag;
Entremont: Montag, Dienstag;
Monthey: Freitag, Samstag;

Art. 8. — In Strafsachen hat der Instruktionsrichter so oft Sitzungen zu halten, als die rasche Erledigung der Geschäfte dies erfordert.

3. Die Kreisgerichte.

Art. 9. — Es bestehen drei Kreisgerichte als Korrekzionnel- und Kriminalgerichte.

Das erste ist gebildet aus den Bezirken Goms, Nöstlich-Naron, Brig, Visp, Westlich-Naron und Leui;

das zweite aus den Bezirken Siders, Ering, Sitten und Gundi;

das dritte aus den Bezirken Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Jedes Kreisgericht besteht aus den drei dem betreffenden Kreise zugeordneten Instruktionsrichtern.

Den Vorsitz führt jeweils der Instruktionsrichter desjenigen Bezirkes, in welchem der Handel hängig ist.

Art. 10. — Die Vorschriften des Artikels 5 sind auch auf die Instruktionsrichter als Mitglieder der Kreisgerichte anwendbar.

Art. 11. — Die Kreisgerichte halten ihre Sitzungen am Hauptort desjenigen Bezirkes ab, in welchem der Handel hängig ist.

Sie können jedoch anderwärts und selbst in einem andern Bezirke Sitzungen abhalten, wenn die Umstände des Handels oder die Interessen der Parteien es erfordern.

Der Vorsitzende entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.

Art. 12. — Die Kreisgerichte sind gehalten, die obschwebenden Handel in den alljährlich stattfindenden fünf Sessionen zu bereinigen.

Die Sessionen der Kreisgerichte werden an folgenden Tagen eröffnet:

Für die Gerichte des 1. und 3. Kreises:

- am 1. Montag Januar;
- am 1. Montag März;
- am 1. Montag Mai;
- am 2. Montag September;
- am 3. Montag Oktober.

Für das Gericht des 2. Kreises:

- am 1. Montag Februar;
- am 1. Montag April;
- am 1. Montag Juni;
- am 3. Montag September;
- am 1. Montag Dezember.

Art. 13. — Die Kreisgerichte treten überdies zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende das Vorhandensein der Dringlichkeit erkennt.

Diese Sitzungen sollen jedoch nicht in die Gerichtsferien fallen.

Art. 14. — Die Kreisgerichte erledigen für jede Session die Händel der verschiedenen Bezirke in der in Artikel 392, litt. a. und b. der Z. P. O. vorgesehenen Reihenfolge.

Art. 15. — Sind aus dem gleichen Bezirke mehrere Händel zu erledigen, bezeichnet der Vorsitzende die Reihenfolge.

Art. 16. — Die Partei, welche beabsichtigt, einen der Richter oder dessen Ersahmann abzulehnen, hat den Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor Zusammentritt des Gerichtes davon zu benachrichtigen, ansonst sie die durch diese Versäumnis verursachten Kosten zu tragen hat.

Art. 17. — Liegt zwischen der Vorladung zur Verhandlung und dem Beginne der Session nicht ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen, wird die Einladung zur Erscheinung für die folgende Session gemacht, es sei denn, die Parteien seien anders übereingekommen.

4. Das Kantonsgericht.

Art. 18. — Das Kantonsgericht erledigt die vor ihm hängigen Rechtsgeschäfte in fortlaufender Rangordnung (Permanenz).

Während der Gerichtsferien sind keine Amtsverrichtungen vorzunehmen.

Ueber seine innere Organisation, die Bildung von Abteilungen und die Geschäftsordnung wird das Kantonsgericht ein eigenes Reglement aufstellen.

Art. 19. — Die Ablehnung eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes soll dem Präsidenten fünf Tage vor den Verhandlungen des Gerichtshofes durch schriftliche Eingabe zur Kenntnis gebracht werden.

Die Gegenpartei ist sofort von diesem Ablehnungsgesuch in Kenntnis zu setzen.

Art. 20. — Wenn infolge Ablehnung der ordentlichen Richter und deren Ersahmänner der Gerichtshof nicht vollständig ist, ergänzt er sich selbst durch Bezeichnung von einem oder mehreren außerordentlichen Ersahmännern, welche aus den Instruktionsrichtern oder deren Stellvertretern zu wählen sind.

Art. 21. — Nach Schluß der Verhandlungen findet am gleichen Tage oder spätestens am darauffolgenden die Beratung und Urteilsfällung statt.

Art. 22. — Die Rangordnung der dem Gerichtshof unterbreiteten Händel wird durch den Gerichtspräsidenten bestimmt und durch die Gerichtskanzlei in angemessener Weise bekannt gegeben.

Art. 23. — Erfolgt weniger als fünf Tage vor dem Termin der mündlichen Verhandlungen eine Abstands Erklärung, so hat die Partei, welche den

Abstand erklärt, die unnütz verursachten Gerichtskosten und dem Anwalt der Gegenpartei die Hälfte der für die mündliche Verhandlung vorgesehenen Höchstgebühr zu bezahlen.

Art. 24. — Der Präsident ordnet die Einberufung der Parteien resp. deren Vertreter nach der Rangordnung der Handel an.

Art. 25. — Unter Verfallstrafe hat innert 20 Tagen nach erfolgter Berufungserklärung die Berufungspartei beim Schreibamt des Kantonsgerichtes die im Tarif der Gerichtskosten vorgeschriebene Gebühr oder, eintretendenfalls, einen Armenschein oder eine Erklärung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand zu hinterlegen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für denjenigen, der die Anschlußberufung erklärt.

Die Partei, gegen welche Berufung eingelegt wird, hat die nämliche Hinterlage am Tage der Verhandlungen zu bewerkstelligen.

Art. 26. — Innert der Frist von fünf Tagen stellt der Gerichtsschreiber erster Instanz der Partei, gegen welche Berufung eingelegt wird, ein Doppel der Berufungserklärung zu. Binnen der nämlichen Frist übermittelt er dem Aktuarate des Kantonsgerichtes die Akten des Rechts Handels mit einem Doppel der Berufungserklärung.

Art. 27. — Der Präsident und die Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie der Gerichtsschreiber sollen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Umgebung haben.

Ausnahmsweise kann das Kantonsgericht, wenn kein Nachteil für die Abwicklung der Geschäfte zu befürchten ist, einzelnen Mitgliedern die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Art. 28. — Außerhalb der Gerichtssitzungen haben die Mitglieder des Kantonsgerichtes ihre Zeit dem Aktenstudium zu widmen.

Art. 29. — Der Berichtsteller beim Kantonsgericht hat in der ihm vom Präsidenten angewiesenen Reihenfolge dem Schreibamte des Gerichtes die ihm von den Schreibämtern der ersten Instanz übermittelten Aktenhefte der Strafprozesse zuzustellen.

Art. 30. — Die Aktuare der Instruktionsrichter und Kreisgerichte haften in Zivilsachen für die Kosten und andern Folgen, welche aus verspäteter Einsendung der Aktenhefte erwachsen, und können vom Kantonsgericht mit Geldbuße bis zu Fr. 200 belegt werden.

Art. 31. — Sofort nach Inkrafttreten des kantonsgerichtlichen Urteiles hat der Kantonsgerichtsschreiber das betreffende Aktenheft mit einem Doppel des Urteiles an das Schreibamt des Gerichtes erster Instanz zurückzusenden.

Die Gerichtsschreiber erster Instanz haben das Ergebnis des kantonsgerichtlichen Urteils im Urteilsprotokoll am Rande vorzumerken.

Art. 32. — Wenn die Klägerpartei von der Bestimmung des Art. 266, Al. 3, der Z. P. O. Gebrauch machen will, so hat sie die Denkschrift fünf Tage vor den Verhandlungen zu hinterlegen, und es wird davon der Gegenpartei unverzüglich Kenntnis gegeben.

Art. 33. — Das Kantonsgericht ist mit der Aufsicht über die untern Gerichtsbehörden und die Advokaten beladen.

Unbeschadet der für Vergehen in den Art. 131 ff. des St. G. B. vorgesehenen Strafen kann das Kantonsgericht aus wichtigen Gründen Gerichtsbeamte und Advokaten zeitweilig in ihren Funktionen einstellen.

Es ordnet alljährlich eine Inspektion aller Schreibämter und Archive an und erstattet dem Justiz- und Polizeidepartement über die zu seiner Kenntnis gelangten Unregelmäßigkeiten Bericht.

Es reicht alljährlich dem Staatsrate einen Bericht mit statistischen Angaben über die Dauer der Prozesse ein, welcher gleichzeitig mit dem Verwaltungsbericht dem Großen Räte zu unterbreiten ist.

Art. 34. — Aufrechterhalten und in Kraft verbleiben die Amtsbefugnisse, welche dem Kantonsgericht durch das Gesetz vom 26. Mai 1891 betreffend Vollziehung des Sch. R. G. übertragen werden.

5. Die Gerichtsschreibämter.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Art. 35. — Die Gemeinderichter, die Instruktionsrichter, die Kreisgerichte und das Kantonsgericht müssen von einem Notar als Aktuar verbeiständet sein.

Für Rechtshandel, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderichters fallen und bei denen er nur als Vermittler tätig ist, ist die Gegenwart eines Notars nicht notwendig.

Art. 36. — Der Aktuar des Instruktionsrichters amtiert in den von diesem eingeleiteten Handeln beim Kreisgericht ebenfalls als solcher.

Art. 37. — Die Gerichtsschreiber werden von derjenigen Behörde ernannt, welche sie verbeiständen.

Art. 38. — Beim Kantonsgericht und am Amtssitz jedes Instruktionsrichters sind ständige Gerichtskanzleien einzurichten, an deren Spitze als verantwortlicher Chef der Gerichtsschreiber steht.

Je nach der Arbeitslast kann ihm das Kantonsgericht die Anstellung eines oder mehrerer Kanzleihilfen bewilligen.

Art. 39. — Amtliche Verhinderung vorbehalten, hat das Personal der Gerichtskanzleien die Bureaustunden einzuhalten, welche das Kantonsgericht bzw. der Instruktionsrichter für das Schreibamt festgesetzt und veröffentlicht hat.

Art. 40. — Das gesamte Personal der Gerichtskanzleien ist verpflichtet, über die Amtsgeschäfte Verschwiegenheit zu beobachten.

2. Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

Art. 41. — Dem Gerichtsschreiber obliegt insbesondere die Protokollführung, die Ausführung der vom Gerichte getroffenen Anordnungen (Mitteilung der Dispositive, Erlass der Vorladungen), Ausfertigung der Abschriften, das Registratur- und Kontrollwesen, die Kassaführung, diehaltung des Archives und im allgemeinen die Erledigung der sämtlichen Kanzleigeschäfte.

Art. 42. — Der Aktuar hat allen Sitzungen und Verhandlungen beizuwohnen und unter Aufsicht des vorsitzenden Richters Protokoll zu führen in Gemäßheit des Art. 165 ff. der Z. P. O.

Bei der Protokollführung soll er sich bewußt sein, daß er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde ausstellt.

Er darf demgemäß nur Tatsachen verurkunden, die er sinnlich wahrgenommen hat und die sich vor ihm abgespielt haben.

Er hat von den Parteien weder schriftliche Vernehmlassungen (Vorschriften) noch Diktate entgegenzunehmen.

Art. 43. — Vor Beginn der Verhandlungen soll der Gerichtsschreiber von den Prozeßakten, soweit solche vorhanden sind, Kenntnis nehmen.

Nach beendeter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den beteiligten Personen das Protokoll zur Gutheißung und Unterschrift vorlegen und hievon unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen Erwähnung tun.

Rasuren, Durchstreichungen und Zusätze sind zu beglaubigen.

Art. 44. — Der Gerichtsschreiber führt unter persönlicher Verantwortung seines Vorgesetzten:

1. für jeden Zivilhandel ein Aktenheft gemäß Artikel 334 Z. P. O.;
2. für jeden Strafhandel ein Aktenheft gemäß abgeändertem Artikel 15 des Reglementes des Kantonsgerichtes vom 20. Mai 1914;

3. eine Kontrolle in Zivilsachen, aus welcher insbesondere ersichtlich sind: die Namen der Parteien, ihrer Vertreter, Datum der Einreichung der Klage, Datum der Zustellung, Fristbestimmung, Eingang der Antwort, Zahl der Sitzungen mit Einschluß des Vortermineß und der Schlußverhandlung, das Datum der Erledigung in den verschiedenen Instanzen;

4. eine Kontrolle in Strafsachen, aus welcher insbesondere ersichtlich sind: die Personalien der Interessenten, Datum des Einganges, Zahl der Instruktionssitzungen inklusive Schlußverhandlung, Datum der Erledigung in den verschiedenen Instanzen, Art des Deliktes;

5. eine Kontrolle über Beschwerden im Sinne des Sch. R. G. und des Artikels 28^f der Z. P. O., aus der insbesondere ersichtlich sind: der Name des Beschwerdeführers resp. Klägers auf Richtigkeit, des Beklagten, Eingang der Beschwerde resp. Richtigkeitsklage, Fristansetzung, Datum der Erledigung in letzter Instanz;

6. eine Rogatorienkontrolle.

Art. 45. — Die für die Führung der Aktenhefte und das Kontrollwesen nötigen Einbanddecken, die hievor erwähnten Register und Formulare, sowie alle andern Schreibmaterialien stellt der Staat den Gerichtsschreibern zur Verfügung.

Art. 46. — Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, daß die Parteien in allen Streitsachen die Akten geordnet, nummeriert und mit spezifiziertem Aktenverzeichnis der Kanzlei einreichen.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat er die Akten zur ordnungsgemäßen Eingabe zurückzuweisen.

Art. 47. — Die während der Dauer des Verfahrens eingehenden Aktenstücke werden in der Reihenfolge ihres Einganges dem betreffenden Aktenheft einverleibt und in das Verzeichnis eingetragen.

Alle Aktenstücke, von denen die Parteien im Prozeß Gebrauch zu machen wünschen, sind beim Aktuariat im Original und in einer Abschrift für die Gegenpartei zu hinterlegen. Das Original bleibt bis zur endgültigen Erledigung des Handels in Verwahrung des Aktuars.

Gegen Zurücklassung einer beglaubigten Abschrift kann der Gerichtsschreiber den Parteien die von ihr hinterlegten Originale zurückerstatten.

Art. 48. — Der Aktuar hat die hinterlegten Aktenstücke mit dem Protokoll zu versehen.

Art. 49. — Die Akten, welche nicht in einer der beiden Landessprachen abgefaßt, oder welche nicht leicht lesbar sind, sollen mit einer Uebersetzung oder mit einer beglaubigten und leserlichen Abschrift begleitet sein.

Art. 50. — Die Ausfolgung von Gerichtsakten darf nur aus zureichenden Gründen und mit Bewilligung des zuständigen Richters stattfinden.

Die Aushingabe darf nur gegen einen Empfangsschein erfolgen.

Art. 51. — Die Aktenhefte der beendigten Prozeduren sollen, sobald deren Umfang dies erheischt, gebunden und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen werden.

Art. 52. — Die sämtlichen während eines Jahres gefällten Zivil- und Strafurtheile sind in einem Bande zu sammeln und mit einem alphabetischen Register zu versehen.

Art. 53. — Der Gerichtsschreiber besorgt das Rechnungswesen; er nimmt die Prozeßkostenvorschüsse der Parteien sowie die Barlationen und die gerichtlich deponierten Gelder in Empfang und hat darüber genau Buch zu führen.

Am Schlusse jedes Prozesses hat er den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Ueberschüsse auszubezahlen.

Der Gerichtsschreiber soll den Vorsitzenden und die Parteien rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht mehr hinreichen.

Art. 54. — Der Gerichtsschreiber soll am Ende des Protokolls einer jeden Amtshandlung die Kosten derselben und jene der Abschriften anführen. Diese Meldung hat auch auf der Abschrift selbst zu erfolgen.

Art. 55. — Dem Gerichtsschreiber obliegt die Aufsicht über die Archive und Bibliothek des Gerichtes.

Er hat ein Inventar über die in den Archiven liegenden Aktenstücke und einen Katalog über die vorhandene Bibliothek zu führen.

Art. 56. — Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Preisschreiben, Instruktionen und Weisungen gesammelt, eingebunden und registriert werden.

6. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 57. — Die Mitglieder der Gerichte sollen alle ihre Zeit dem Amte widmen.

Art. 58. — Jedem Richter ist es untersagt, schriftliche oder mündliche Konsulten zu erteilen über Handel, die ihm unterbreitet werden könnten.

Art. 59. — Zu den Schlußverhandlungen haben die Richter, die Gerichtsschreiber und Parteivertreter in schwarzer Kleidung zu erscheinen.

Art. 60. — Die für die Durchführung des Prozeßverfahrens notwendigen Formulare wird das Kantonsgericht einheitlich feststellen und zur Verfügung der Gerichtskanzleien halten.

Art. 61. — Ueber Einzelheiten betreffend die Anwendung des Gesetzes der Zivilprozeßordnung wird das Kantonsgericht je nach Bedürfnis im Rahmen der Vorschriften über die Gerichtsorganisation und der B. P. O. den Richtern und Gerichtsschreibern Weisungen erteilen.

Art. 62. — Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch alle Vorschriften der G. O. und des Reglementes vom 30. Mai 1896, welche auf das Verwaltungsgericht, sowie die Vorschriften, welche auf andere Gerichte Bezug haben.

Art. 63. — Mit dem 1. Januar 1921 hören die Funktionen der bisherigen Einleitungsrichter, Kreisgerichte und Gerichtsschreiber auf.

In diesem Zeitpunkt treten an deren Stelle und werden daher ausschließlich zuständig die neun Instruktionsrichter resp. drei Kreisgerichte und das Kantonsgericht, welche im Sinne dieses Reglementes die Funktionen der bisherigen Instanzen übernehmen.

Art. 64. — Zivilhandel, bei denen vor dem 1. Januar 1921 die Verhandlungen vor Kreisgericht stattgefunden und die nach altem Recht weitergezogen werden können, werden, im Falle der Berufung, nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes dem Kantonsgerichte unterbreitet.

Art. 65. — Die Bestimmungen über die Gerichtsferien, Art. 111 und 112 der B. P. O., sind auch anwendbar auf die vor dem 1. Januar eingeleiteten Rechtshandel.

Art. 66. — Die neun Instruktionsrichter werden vom Kantonsgericht sofort nach Inkrafttreten dieses Reglementes ernannt und zwar für die Dauer der laufenden Legislaturperiode.

Art. 67. — Die bisherigen Einleitungsrichter und Gerichtsschreiber, welche nicht wieder gewählt werden, jedoch während einer Dauer von zehn Jahren das Amt bekleidet haben, beziehen bis zum Schluß der gegenwärtigen Legislaturperiode ihren Gehalt im bisherigen Umfang.

Haben sie weniger als zehn Dienstjahre, beziehen sie bis zum Schlusse der Legislaturperiode die Hälfte des bisherigen Gehaltes.

Wer infolge Bekleidung eines politischen Amtes, mit welchem Unverträglichkeit verbunden ist, für eine Wiederwahl als Richter nicht in Betracht fällt, hat keinen Anspruch auf irgendwelchen Gehaltsbezug.

Art. 68. — Auf jeder der bisherigen Gerichtsschreibereien ist bis zu einem vom Kantonsgerichte zu bestimmenden Zeitpunkt ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher nicht erledigter Streitsachen, Beschwerden und Rogatorien nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Zivilsachen;
2. Strafsachen;
3. Sachen betreffend Sch. R. G. (hängig gemachte Rechtsöffnungsbegehren, Konkursbegehren, Nachlaß- und Beschwerdesachen);
4. nicht erledigte Rogatorien.

Aus diesem Verzeichnis soll rasch ersichtlich sein, in welchem Stadium sich die pendente Streitsache befindet.

Art. 69. — Die sämtlichen Aktenhefte noch hängiger Streitsachen sind bis zu diesem Zeitpunkt gegen Empfangsbcheinigung demjenigen Aktuarate zu übergeben, welches nach den Vorschriften dieses Reglementes nunmehr zuständig ist.

Das gleiche gilt für die Uebergabe der Archive.

Art. 70. — Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, welche mit der Inspektion der Gerichtskanzleien betraut sind, haben diese Uebergabe zu überwachen und dem Kantonsgericht darüber Bericht zu erstatten.

Die Inspektoren haben namentlich dafür zu sorgen, daß die neuen Instanzen bezüglich der hängigen Straf- und Sch. R. G.-Sachen die erforderlichen Maßnahmen zur Erledigung treffen.

Art. 71. — Jeder der bisherigen Einleitungsrichter hat dem Inspektor auch ein genaues Verzeichnis derjenigen Streitsachen zu übermitteln, welche nach neuem Recht durch den Gemeinderichter abzuurteilen sind.

Der Inspektor hat darüber zu wachen, daß das Aktenheft dem zuständigen Ortsrichter überwiesen wird.

Also beschloffen zu Sitten, den 26. August 1920.

Der Präsident:

J. Marclay.

Der Aktuar:

D. von Chastonay.

Der Große Rat hat vorstehendem Reglemente in der Sitzung vom 11. Januar 1921 die Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Pellissier.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — A. Delaloye.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Reglement wird im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons Sonntag, den 20. If. Februar, veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Also beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Februar 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Beschluß

dom 12. Februar 1921,

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1921 bis 1925.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 3 der teilweisen Verfassungsrevision vom 11. November 1920;

Eingesehen die Gesetze über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 6. nächsten März, um 10 Uhr, einberufen, um gemäß den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1921 bis 1925 zu schreiten.

Art. 2. — Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mittelst des gleichen Listenskrutiniums statt. Einer derselben wird aus den Wählern des Kantonsteiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfaßt; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gündis; und einer aus denjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey. Die zwei andern werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden.

Art. 3. — Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, den er im Abstimmungslokal in Gegenwart von Mitgliedern des Wahlbureaus zu sich nimmt und in den er seinen Stimmzettel hineinlegt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und nicht gefalteten Umschlag dem Präsident, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbureaus in die Urne legt.

Die Umschläge müssen für dieselbe Abstimmung alle von gleicher Größe und Farbe sein; sie werden von der Gemeinde geliefert und mit dem Gemeindestempel versehen.

Der Präsident des Wahlbureaus wacht darüber, daß der Wähler nicht mehr als einen Umschlag hinterlegt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weißes Papier zu verwenden.

Die Gemeinderäte können beschließen, im Stimmlokale einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang zu errichten, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufgelegt werden und durch den der Abstimmende sich zur Urne zu begeben hat.

Art. 4. — In Gemeinden oder Sektionen, die mehr als 1000 Einwohner zählen, kann der Gemeinderat veranlassen, daß die Bürger am Vorabend stimmen können. Er setzt in diesem Falle den Beginn der Abstimmung fest und bestimmt die Dauer.

Die Stimmzettel dieser Abstimmung werden in Gegenwart des Bureau's in einen Briefumschlag gelegt und verschlossen, um am folgenden Tage zugleich mit der Hauptabstimmung wieder geöffnet und ausgezählt zu werden.

In den Gemeinden, in welchen am Samstag keine Abstimmung stattfindet, können die Wähler, welche in Folge ihrer Amtsstelle oder Arbeit in Fabriken verhindert sind, an der Sonntagsabstimmung teilzunehmen, ihre Stimme in versiegeltem Briefumschlage dem Präsidenten abgeben. Die Abgabe kann vom Vortage bis zur Eröffnung des Wahlbureau's stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt.

Der Briefumschlag muß mit der Unterschrift und der Angabe des Berufes oder der Beamtung des Stimmenden versehen sein.

Der Präsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbureau, welches sie bei Beginn der Stimmenauszählung eröffnet und die Stimmkuberts in die Urne legt.

Die Namen der Stimmenden dieser Kategorie werden in der Liste eingetragen mit Vermerkung dieser Art der Stimmabgabe.

Art. 5. — Die im Militärdienst befindlichen Bürger können am betreffenden Waffenplatze stimmen.

Das kantonale Departement des Innern und das kantonale Militärdepartement haben sich mit der Militärbehörde des Waffenplatzes ins Einvernehmen zu setzen in betreff der Bildung des Wahlbureau's und der Einsetzung des Abstimmungsprotokolles und der von den Militärs eingelegten Stimmzettel.

Die vereinzelt Militärs können ihre Stimmzettel durch Vermittlung des Schutzkommandanten dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 6. — Ein Doppel des Verhals jeder Gemeinde und jeder Abteilung soll dem Generalverhale beigelegt werden und mit diesem unverzüglich an den Regierungstatthalter des Bezirkes übersiefert und von diesem am gleichen Tage an das Departement des Innern versendet werden.

Art. 7. — Die Präsidenten der Wahlbureau's übermitteln dem Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung und am Wahltag selbst telegraphisch die von jedem Kandidaten erhaltene Stimmenzahl.

Gemeinden, welche keinen Telegraph besitzen, haben die Ergebnisse dem nächsten Telegraphenbureau aufzugeben. Wenn in Gemeinden, in welchen sektionsweise abgestimmt wird, die Zusammenstellung der Resultate am Wahltage selbst nicht hat stattfinden können, um mitgeteilt zu werden, so ist das Ergebnis telegraphisch durch Sektion bekannt zu geben.

Art. 8. — Die Präsidenten der Wahlbureauz sind persönlich verantwortlich für die Abgabe dieser Resultate. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bußen bis auf Fr. 100 belegt werden. Mit den gleichen Bußen werden belegt die für die Stimmenauszählung in den Gemeinden bezeichneten Angestellten und die es unterlassen, die gesetzlichen Bestimmungen genau innezuhalten.

Art. 9. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 12. Februar 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 20. und 27. Februar und 6. März 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Ausführungsverordnung **zum Bundesbeschluß betreffend die neue außerordentliche** **Kriegssteuer**

(vom 25. Februar 1921).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 28. September 1920, betreffend die neue, außerordentliche Kriegssteuer;

Eingesehen die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1920 zu diesem Bundesbeschlusse;

Eingesehen die eidgenössische Anleitung vom 7. Dezember 1920 betreffend die erstmalige Schätzung der Grundstücke;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Verordnet:

A. Organisation und Zuständigkeit.

Organe.

Art. 1. — Die Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die neue, außerordentliche Kriegsteuer im Kanton wird durch nachstehende Organe gesichert:

- a) durch das Finanzdepartement als kantonale Kriegsteuerverwaltung;
- b) durch die Gemeinderäte als Hilfsorgane der kantonalen Kriegsteuerverwaltung;
- c) durch die Kriegskommissionen als Einschätzungsorgane;
- d) durch eine kantonale Kommission als Rekursinstanz.

Die kantonale Kriegsteuerverwaltung.

Art. 2. — Die kantonale Kriegsteuerverwaltung ist dem Finanzdepartement übertragen.

Zu diesem Zwecke ist ihm für die Dauer des Bezuges ein eigener Dienstzweig angegliedert, an dessen Spitze ein Kommissär steht.

Die Pflichten und Befugnisse des Kommissärs sind durch sein Pflichtenheft bestimmt.

Art. 3. — Die kantonale Kriegsteuerverwaltung ist mit allen Geschäften beladen, die den Bezug der Steuer betreffen und die nicht einem andern Organe zugewiesen sind.

Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Vorbereitung und die Vollziehung der einschlägigen Beschlüsse und Verordnungen, die Ausarbeitung der vorläufigen Reglemente, Kreis schreiben usw.
2. Das vorbereitende Verfahren für die Einschätzung und die Erstellung der Verzeichnisse der notorischen oder mutmaßlichen Steuerlisten (Steuerrodel).
3. Die Ueberwachung und Kontrolle der Tätigkeit der Kreis kommissionen, die Sorge für eine strenge und gleichmäßige Anwendung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 und der bundesrätlichen Ausführungsverordnung vom 6. Dezember 1920 betreffend die neue, außerordentliche Kriegsteuer im ganzen Gebiete des Kantons.
4. Die Einschätzung der Steuerpflichtigen, die unter Art. 6, Mlinea 2 und 3, lit. b. und c. des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 erwähnt sind.
5. Das Rekursrecht im Sinne von Art. 99 und 105 des angeführten Bundesbeschlusses.

6. Der Briefwechsel und die Berichte an die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung und an die Kantonsbehörden und im allgemeinen die Beforgung aller auf die Kriegsteuer bezüglichen Kanzleiarbeiten.
7. Der Briefwechsel mit den Kriegsteuerverwaltungen anderer Kantone.
8. Die Buchführung und der Bezug der Steuer.
9. Die allfälligen Betreibungen.
10. Die Aufbewahrung der auf die Kriegsteuer bezüglichen Aktenhefte.

Art. 4. — Für diesen Dienstzweig wird eine gesonderte Buchführung angelegt.

Die Kosten für die Organisation und die Erhebung dieser Steuer werden von dem dem Kanton zufallenden Betrage in Abrechnung gebracht.

Die Staatskasse macht die nötigen Vorschüsse.

Die Gemeinderäte als Hilfsorgane der kantonalen Kriegssteuerverwaltung.

Art. 5. — Die Gemeinderäte sind beauftragt:

- a) die provisorischen Verzeichnisse zu erstellen;
- b) die provisorischen Verzeichnisse durch monatlichen Nachtrag von neuen Steuerpflichtigen, oder von Personen, die übersehen worden sind, zu ergänzen.
- c) den Kriegsteuerorganen auf deren Begehren alle zur Ermittlung des Vermögens oder Erwerbes des Steuerpflichtigen, sowie zum Steuerbezug nötigen Angaben zu verschaffen;
- d) die in Absatz 4 und 5 des Art. 15 hiernach erwähnten Formulare und Anleitungen zu verteilen;
- e) der Kriegsteuerverwaltung die Namen aller außerhalb der Gemeinde wohnsässigen Steuerpflichtigen anzugeben, die in der Gemeinde Vermögenswerte besitzen, aber in den Steuerlisten der Auswärtigen nicht eingetragen sind.

Art. 6. — Die Gemeindebehörden sind verhalten, den ihnen vom Departemente für alle die Kriegsteuer betreffenden Verpflichtungen erteilten Weisungen Folge zu geben.

Sie erhalten eine Entschädigung von Fr. 2 für jeden Steuerpflichtigen, der der Steuer wirklich unterworfen ist.

Diese Entschädigung wird den Gemeinden nur dann ausbezahlt, wenn die Arbeiten den erhaltenen Weisungen gemäß ausgeführt sind.

Einschätzungsorgane.

Art. 7. — Von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung werden eingeschätzt:

1. die juristischen Personen, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;

2. die nicht in der Schweiz domizilierten natürlichen Personen,
 - a) die Inhaber oder Teilhaber oder Kommanditäre von in der Schweiz betriebenen Geschäftsunternehmungen sind;
 - b) die als Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden von inländischen Aktiengesellschaften Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften Lantienien beziehen;
3. Alle Steuerpflichtigen, für die nach Ablauf des ersten Jahres der Steuerperiode die Voraussetzungen der Steuerpflicht eingetreten sind.

Art. 8. — Die Einschätzung aller übrigen Steuerpflichtigen, das heißt der natürlichen Personen, aufgeführt unter Art. 6, Ziff. 3, lit. a. des Bundesbeschlusses wird durch die Kriegskommissionen vorgenommen.

Art. 9. — Der Kanton wird in 3 Einschätzungskreise eingeteilt, nämlich:

In den Kreis „Oberwallis“, umfassend die Bezirke: Soms, Desfilich-Karon, Brig, Visp, Westlich-Karon und Leut;

In den Kreis „Mittelwallis“, umfassend die Bezirke: Siders, Ering, Sitten und Gunds;

In den Kreis „Unterwallis“, umfassend die Bezirke Entremont, Martinach, St. Moritz und Monthey.

Art. 10. — In jedem Kreis wird eine Einschätzungskommission ernannt, gebildet aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern.

Diese Kommissionen werden vom Staatsrate bestellt, welcher auch den Präsidenten jeder Kommission ernennt.

Für die Verrichtungen in den Bezirken werden sie durch zwei den einzelnen Bezirken entnommenen und vom Staatsrate bezeichneten Mitglieder ergänzt.

Art. 11. — Die Kriegssteuere Kommissionen werden durch das Finanzdepartement einberufen. Ihre Beschlüsse werden mittelst des absoluten Mehr's gefaßt.

Art. 12. — Ihre Befugnisse sind diejenigen, welche durch den Bundesbeschuß, der Taxationsbehörden zugewiesen sind, nämlich:

- a) sie bewerten das Vermögen und den Erwerb der Steuerpflichtigen und bestimmen den Steuerbetrag;
- b) sie fassen endgültige Beschlüsse, vorbehaltlich der Rekurse, die gegen diese Einschätzungen erhoben werden;
- c) sie geben ihre Vormeinung ab über die an die kantonale Kommission gerichteten Rekurse.

Art. 13. — Sie können jederzeit eine Nachprüfung oder eine Begutachtung durch Sachverständige anordnen, wenn ihr diese Verrichtung als notwendig erscheint.

In diesem Falle bezeichnet sie die Sachverständigen.

Sie können ihre Befugnisse zur Nachprüfung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen.

Rekursbehörde.

Art. 14. — Es wird eine kantonale Kommission als Rekursinstanz eingesetzt, bestehend aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die vom Staatsrate ernannt werden.

Diese Kommission wird von einem Aktuaren verbeiständet, der seinerseits ebenfalls vom Staatsrate ernannt wird.

B. Einschätzungsverfahren, Bewertung und Rekurs.

Vorbereitungsverfahren.

Art. 15. — Die kantonale Kriegssteuerverwaltung erstellt unter Beihilfe der Gemeinderäte und auf Grundlage der eidgenössischen Verordnung die provisorischen Listen der Steuerpflichtigen, die vermeintlich oder notorischer Weise der Kriegsteuer unterworfen sind.

Alle auf diesen Verzeichnissen eingetragenen Steuerpflichtigen erhalten ein Steuererklärungsformular für Vermögen und Erwerb (Art. 77 des Bundesbeschlusses).

Dieses Formular ist vom Steuerpflichtigen auszufüllen und der Kriegssteuerverwaltung innert 30 Tagen nach Empfang zurückzusenden (Art. 79 des Bundesbeschlusses).

Uebrigens werden alle der Kriegsteuer unterworfenen Personen, auch wenn sie nicht auf diesen Verzeichnissen eingetragen sind, durch öffentliche Aufforderung eingeladen, innert der gleichen Frist ihre Erklärungen über Vermögen oder Erwerb mittelst der auf der Gemeindefanzlei zu ihrer Verfügung stehenden Formulare abzugeben.

Ein Preisschreiben, welches die eidgenössischen und kantonalen Weisungen für die Einschätzung des Vermögens für die Kriegsteuer enthält, wird jedem notorischen oder mutmaßlichen Steuerpflichtigen zugeschickt und den Gemeindefanzleien zugestellt, um den Steuerpflichtigen samt den Erklärungsformularen eingehändigt zu werden.

Art. 16. — Steuerpflichtige, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen das Steuererklärungsformular nicht ausgefüllt oder ohne die geforderten Belege zurückgesandt haben, werden durch die Einschätzungsbehörde mit einer Ordnungsbusse von Fr. 20—200 belegt und werden zur Nachholung des Versäumten binnen zehn Tagen aufgefordert, unter der Androhung, daß die Unterlassung der Nachholung des Versäumten als Steuerhinterziehung gelten kann (Art. 82, B.-B.).

Art. 17. — Auf Grund der Summarbestände der Gemeinden und der eingezogenen Erkundigungen wird zu einer provisorischen Ermittlung des Vermögens und des Einkommens des Steuerpflichtigen geschritten.

Einschätzung.

Art. 18. — Die provisorischen Verzeichnisse des Steuerpflichtigen werden den Kreiskommissionen überwiesen, die die definitiven Verzeichnisse erstellen, über deren Inhalt, sowie über die Einschätzung des Summarbestandes und der Festsetzung der Steuer entscheiden.

Sie schreiten zu dieser Einschätzung gemäß Art. 73 u. ff. des Bundesbeschlusses.

Art. 19. — Die von den Kreiskommissionen ermittelten Steuern werden der kantonalen Kriegssteuerverwaltung mitgeteilt.

Diese übermittelt die Ergebnisse der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung und dem eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung.

Art. 20. — Die also festgesetzten Steuerbeträge werden alsdann den Steuerpflichtigen mitgeteilt mit der Einladung, unter Verfallstrafe innert der Frist von 20 Tagen ihre begründeten Einsprachen schriftlich der Kreiskommission einzureichen.

Auf Verlangen wird dem Steuerpflichtigen eine detaillierte Zusammenstellung seines Steuerbetrages zugestellt.

Art. 21. — Die zuständige Kreiskommission entscheidet über diese Einsprachen, ihre Entscheide werden durch eingeschriebene Zusendung angezeigt. Einsprachen, die unbestimmt gehalten und ohne Begründung erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

Rekurse.

Art. 22. — Der Steuerpflichtige und die Kriegssteuerverwaltung können in allen Fällen, in denen dies durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1920 vorgesehen ist, an die kantonale Rekurskommission Beschwerde führen.

Das Verfahren ist festgelegt in den Art. 98 u. ff. des Bundesbeschlusses.

Verschiedene Verfügungen und Strafbestimmungen.

Art. 23. — Die kantonalen und Gemeinde-Angestellten sind gehalten, den Organen der Kriegssteuerverwaltung, auf ihr Begehren, unentgeltlich alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 24. — Die nach dem 1. Januar 1921 zugefallenen und der Kriegsteuer unterworfenen Erbschaften haben diese Steuer vor der Erbteilung zu entrichten.

Die Erben sind dafür solidarisch haftbar. Die Gemeinderichter, die Waisenämter, die Notare, die Steuerregisterhalter und Grundbuchämter sind gehalten, über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu wachen, und alle ihnen bekannten Fälle der Kriegssteuerverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Art. 25. — Die der Kriegsteuer unterworfenen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz wechseln oder die Schweiz verlassen, müssen vor ihrer Abreise den gänzlichen Betrag der Steuer entrichten oder aber dafür Sicherheit leisten.

Die Gemeinde- und Polizeibehörden und die kantonalen Behörden sind gehalten, der Kriegssteuerverwaltung sofort, nötigen Falls durch Telephon oder Telegramm, die Abreise solcher Personen anzuzeigen und zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

Art. 26. — Die im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen dürfen ihre in der Schweiz gelegenen steuerbaren Güter, ihre geschäftlichen Betriebe, ihren Anteil an Kommanditgesellschaften nicht veräußern, bevor sie nicht die gänzliche Steuer entrichtet oder Sicherheit geleistet haben.

Die Notare, Grundbuchbeamten, Registerhalter, Handelsregisterführer müssen vor Abfassung von Akten oder vor Entgegennahme von Eintragungen oder Handänderungen von den Betreffenden den Beweis der Zahlung der Kriegsteuer verlangen, oder in Abgang eines solchen Beweises sofort der kantonalen Kriegssteuerverwaltung Mitteilung machen.

Art. 27. — Alle Mitglieder und Angestellten der kantonalen Kriegssteuerverwaltung sind verpflichtet, über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, über die erhaltenen Auskünfte und über die im Schoße der Behörden gepflogenen Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

Zukünderhandlungen gegen diese Vorschrift können einen Verweis, eine Buße von 5—100 Fr. oder vom Staatsrate auszusprechende Entlassung nach sich ziehen.

Art. 28. — Die Mitglieder der Einschätzungs- und Rekurskommission treten in Ausstand in Fällen, bei denen es sich handelt um die Besteuerung des betreffenden Mitgliedes selbst oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem 4. Grade.

Ein Mitglied dieser Behörde ist ablehnbar, wenn zwischen ihm und dem Steuerpflichtigen Beziehungen bestehen, die Verpflichtungen oder eine gewisse Abhängigkeit nach sich ziehen, oder im Allgemeinen, wenn bestimmte Gründe bestehen, die seine Unparteilichkeit als zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Ablehnung erfolgt durch einfache Anzeige an den Präsidenten der respektiven Behörde.

Die Einschätzungskommission oder die Rekurskommission entscheidet selbst die Zuständigkeit des Begehrens.

Art. 29. — Die Mitglieder der Kreiscommissionen und der kantonalen Rekurscommission werden durch Präsenzgelber entschädigt, die sich für den ganzen Tag auf Fr. 18 und den halben Tag auf Fr. 9 belaufen.

Sie beziehen überdies folgende Reiseentschädigungen:

a) für Fahrten auf den C. B. B., per Km. Fr. 0.30;

b) auf andern Strecken, per Km. Fr. 1.—.

Die Reiseentschädigung versteht sich für Hin- und Rückweg.

Das Auswärts-Übernachten wird mit Fr. 10 entschädigt.

Bezug der Steuer.

Art. 30. — Die endgültig festgesetzten Steuerbeträge werden von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung in den durch den Bundesbeschluß bestimmten Fristen und an den vom eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Fälligkeitsterminen erhoben.

Die gleiche Behörde besorgt den Bezug der an hinterzogenen Steuern, Nachsteuern und Bußen geschuldeten Beträge.

Schlußbestimmungen.

Art. 31. — Das Finanzdepartement wird beauftragt, die notwendig erscheinenden Bestimmungen betreffend die eidgenössische Kriegsteuer zu erlassen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. Februar 1921, um in Kraft zu treten nach erfolgter Genehmigung des eidgenössischen Finanzdepartementes.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Millet.

Die vorgenannte Verordnung, welche am 22. April 1921 vom eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt wurde, tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 17. Mai 1921.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preug.

Beschluß

vom 23. März 1921,

bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobilitärssteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 17. April 1921, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Unfälle Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 1921, um ins Amtabblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 3., 10. und 17. April 1921, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm. Alet.

Beschluß

vom 9. April 1921,

betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1921.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. November 1885 betreffend Impfzwang und Massnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die amtliche Impfung wird vom 1. Mai bis zum 1. Oktober stattfinden. Die Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 2. — Der Impfung sind alle Kinder und alle Personen unterworfen, die noch nicht geimpft worden sind.

Art. 3. — Die Impfung wird vom Bezirksarzt vorgenommen, der sich den nötigen Impfstoff vom Schweizerischen bakteriologischen Institut in Bern zu beschaffen hat.

Art. 4. — Die Gemeindeverwaltungen haben dem Bezirksärzte bis zum 1. nächsten Mai ein in zwei Doppeln ausgefertigtes Namensverzeichnis der Kinder und, eintretendenfalls, der noch zu impfenden Personen einzuhändigen.

Art. 5. — Im Einverständnis mit dem Impfarzte machen die Gemeinderäte, mittelst Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufungsorte, Tag, Ort und Stunde bekannt, an welchem die Impfung und die Prüfung der erzielten Erfolge stattfinden.

Art. 6. — Die Bezirksärzte haben dem Departement des Innern bis zum 1. Dezember 1921 einen allgemeinen Bericht über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und über die erzielten Erfolge einzureichen.

Art. 7. — Die vom Impfarzte zu beziehende Gebühr ist auf Fr. 1.— für jede Person festgesetzt.

Wenn die vom Arzte bezogenen Gebühren für die Impfungen in der Gemeinde nicht Fr. 20 ergeben, die Kilometerentschädigung nicht inbegriffen, sind die Gemeinden gehalten, diesen Betrag aufzurunden.

Die Kilometerentschädigung für Hin- und Rückreise wird mit Fr. 0.60 auf Eisenbahn und Fr. 1.— auf Straßen berechnet. Außerdem sind die Gemeinden, welche nicht an der Eisenbahn liegen, verpflichtet, dem Arzte ein Pferd oder ein Fuhrwerk für die Hin- und Rückreise zu verschaffen.

Art. 8. — Widerhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden gemäß dem vorgenannten Gesetze bestraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Vize-Staatskanzler:
H. de Preurg.

Beschluß

vom 19. April 1921,

betreffend die Festsetzung des Arztetarifs für die Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Art. 22, Abs. 1, und Art. 73 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung;

Eingesehen die Vorschläge der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt;
Nach Befragung der Walliser Ärztegesellschaft;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Entwurf für den Tarif vom 1. Januar 1921, vorge-
schlagen von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und
festgesetzt nach dem Uebereinkommen der Schweizerischen Unfallversicherungs-
anstalt und der Schweizerischen Ärztekommision, ist als vorläufiger kanto-
naler Tarif für die ärztliche Behandlung der Versicherten der Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921 ange-
nommen worden.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1921, um ins Amts-
blatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den
1. Mai, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Osw. Wilet.

Beschluß

vom 27. April 1921,

**betreffend die Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 über den Bundesbe-
schluß vom 14. Februar 1921 betreffend die Aufnahme eines Art. 37 bis
und eines Art. 37 ter in die Bundesverfassung (Automobil- und Fahr-
radverkehr, Luftschiffahrt).**

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen
und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888,
betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom
30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und
Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betref-
fend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher
jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete be-
auftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 12. Oktober 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 30. Januar 1921, festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 22. Mai 1921, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesbeschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohn-sässiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der obenwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschuß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmsfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Unten wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgetrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und, nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. April 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 8., 15. und 22. Mai 1921, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dav. Millet.

Beschluß

vom 30. April 1921,

betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921 betreffend die Maßnahmen, die zu treffen sind, um der Arbeitslosigkeit vorzubeugen;

Eingesehen die Notwendigkeit, daß unverzüglich neue Arbeiten anzufangen sind, um Arbeitslose zu beschäftigen,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Mit Unterstützung der Eidgenossenschaft kommt der Kanton Wallis den Gemeinden zu Hülfe inbezug auf die Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit treffen.

Er gewährt zu diesem Zwecke, in den Grenzen der von Bund und Kanton vorgesehenen Kredite, Beisteuern im Betrage von höchstens 10 % der Gesamtkosten der Arbeiten, die durch die Gemeindebehörden unternommen werden, um die Arbeitslosen zu beschäftigen.

Er gewährt für den Bau von Wohnhäusern ebenfalls Beisteuern, die höchstens 5 % der Gesamtkosten für den Bau betragen können.

Art. 2. — Diese Beisteuern werden nur gewährt, wenn die Kosten der Arbeiten Fr. 2000 übersteigen. Sie werden auf Grundlage der hinterlegten Voranschläge bestimmt.

Art. 3. — In allen Fällen ist die Beisteuer des Kantons abhängig von der Beteiligung der Gemeinde an den Gesamtkosten der Arbeiten oder an den Baukosten und zwar muß der Gemeindebeitrag dem des Staates mindestens gleichkommen. Der Bund gewährt Beisteuern, die denen des Staates und der Gemeinden gleichkommen.

Art. 4. — Die Beisteuern, die allenfalls von Drittpersonen gewährt werden, können die Beisteuern der Gemeinden ersetzen.

Art. 5. — Die Höhe der Beisteuern wird nach der Natur und den Vorteilen bestimmt, die die unternommenen Arbeiten für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bieten.

Art. 6. — Die im Art. 1 des gegenpärtigen Beschlusses vorgesehenen Beisteuern werden nur für jene Arbeiten gewährt, welche die gewöhnlichen Bundesbeisteuern nicht in Anspruch nehmen.

Eine Ausnahme bilden die Ameliorationsarbeiten, die infolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Art. 7. — Für den Bau von Wohnhäusern werden in erster Linie Projekte in Aussicht genommen, die inbezug auf den Baukostenpreis am besten geeignet sind, die Wohnungsnot zu lindern.

Art. 8. — Für die Besteuern, die zu Gunsten des Wohnungsbaues gewährt werden, haben Bund, Kanton und Gemeinden im Verhältnis ihrer Teilnahme eine Forderung, die gemäß Art. 959 des B. G. B. im Grundbuch vorgemerkt werden muß, für die Hälfte des Reingewinnes, welcher innerhalb 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Vormerkung, durch Uebertragung des Eigentums erzielt worden ist.

Unter Reingewinn ist der Unterschied zwischen Verkaufspreis und Selbstkostenpreis zu verstehen und unter Selbstkostenpreis der Preis der Piegenschaft (Baugrund und Bau), weniger die im Art. 2 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehene Besteuer.

Art. 9. — Die im Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Besteuern können nur bewilligt werden, wenn die zur Ausführung des ganzen Projektes notwendigen finanziellen Hilfsmittel zugesichert sind.

Art. 10. — Jedes Gesuch, das die Erlangung von Besteuern in vorgenanntem Sinne zum Zwecke hat, muß bis spätestens zum 15. Juni 1921 dem Departement des Innern eingereicht werden. Jedem Gesuch müssen folgende Belegstücke beigelegt sein:

- a) Detaillierter Plan der Arbeiten oder der Bauten;
- b) Detaillierter Voranschlag der zu unternehmenden Arbeiten;
- c) Technischer Rapport;
- b) Erklärung der Gemeinde, daß die finanziellen Hilfsmittel zur Ausführung des Projektes zugesichert sind;
- e) Anfang und Dauer der auszuführenden Arbeiten.

Die genannten Belegstücke müssen im Doppel hinterlegt werden, wenn es sich um die genannten Arbeiten betreffend die Arbeitslosigkeit handelt und in einem Exemplar, wenn es sich um Wohnungsbauten oder um Umgestaltung von Gebäuden handelt.

Art. 12. — Der gegenwärtige Beschluß muß in der nächsten Mai-Session dem Großen Räte zur Genehmigung unterbreitet werden.

So beschloßen im Staatsräte zu Sitten, den 30. April 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Der Große Rat des Kantons hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1921 vorstehenden Beschluß genehmigt.

Der Präsident des Großen Rates:
G. Tabin.

Die Schriftführer:
L. Gallenbarter. — Chr. Garb.

Beschluß

vom 10. Mai 1921,

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 17. April 1921, aus welchem hervorgeht, daß das Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt, mit 9740 Ja gegen 5328 Nein auf 15,164 gültige Stimmen angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde;

Nach Einsicht des Artikels 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Das obgenannte Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt, ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Mai 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 15. laufenden Mai in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Dekret

vom 12. Mai 1921,

betreffend Ausrichtung von kantonalen Beisteuern an die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften für Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse, das die Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene für den Kanton bieten;

Eingesehen die bedeutende Erhöhung der Arbeitslöhne und die Verteuerung aller Baumaterialien;

Eingesehen die Zuschlagsbeiträge, die von der Bundesversammlung bereits bewilligt worden sind;

Willens, den Gemeinden, welche diese Arbeiten unternommen, wirksam zu Hülfe zu kommen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Kantonsbesteuer, die den Entwässerungsunternehmungen in der Rhoneebene:

Visp-Maron,
Sitten-Nidbes,
Saillon-Fully und
Nidbes-Martinach

geschuldet sind, werden im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten ausbezahlt.

Art. 2. — Um den Vollzug dieses Dekretes zu ermöglichen, wird der Staat eine Anleihe von Fr. 2,500,000 aufnehmen.

Art. 3. — Die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften übernehmen einen Zins von 3 % der jährlichen Vorschüsse, die den zehnten Teil der wirklichen Gesamtausgaben des Unternehmens überschreiten sollten.

Art. 4. — Die Dekrete vom 19. Mai 1910, betreffend Entsumpfung der Rhoneebene auf dem Gebiet der Gemeinden Saillon und Fully;

13. November 1915, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene von Nidbes nach Martinach;

19. Mai 1917, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene Visp-Maron, auf Gebiet der Gemeinden Gholz, Visp, Balthieder, Niedergesteln und Maron;

22. November 1919, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene von Sitten nach Ribbes, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Gündis, Petroz, Ardou, Chamoson, Lechtron und Saillon, sind im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes abgeändert.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 12. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 7. August 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. August 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Millet.

Dekret

vom 17. Mai 1921,

**betreffend den Neubau der Rhonebrücke in Pysin, auf der
Kantonsstraße St. Gingolph—Brig.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des Interesses, welches der Neubau der Rhonebrücke auf der Kantonsstraße St-Gingolph—Brig, bei Pysin, Gebiet der Gemeinde Siders, bietet;

Eingesehen den Bericht des Baudepartementes über die Dringlichkeit, für die öffentliche Sicherheit den Neubau dieser Brücke vorzunehmen;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation und Bau der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Der Neubau der Rhonebrücke auf der Kantonsstraße St. Gingolph—Brig, bei Siders, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß den vom Baudepartemente aufgestellten Plänen und Kostenberechnungen belaufen sich die Baukosten auf Fr. 236,000.— zu Lasten des Staates.

Art. 2. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 17. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 24. Juli 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Millet.

Dekret

vom 19. Mai 1921,

betreffend die Korrektur des Wildbaches von Aleses.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Dorénaz;

Eingesehen die vom Baudepartement gemachten Pläne und Voranschläge, welche vom Staatsrat genehmigt wurden;

Eingesehen den Beschluß des eidgenössischen Departementes des Innern vom 23. März 1921 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 33 1/3 % der in der Talsohle auszuführenden Arbeiten und 40 % für diejenigen im Gebirge der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 21,140 zur Ausführung dieser Arbeiten, deren Voranschlag Fr. 60,000 beträgt;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektio[n] des Wildbaches von Messes, die auf dem Gebiete der Gemeinde von Dorénaz entworfen ist, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten, die auf Fr. 60,000 geschätzt werden, sind von der Gemeinde Dorénaz zu tragen.

Art. 3. — Kraft des Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes leistet der Staat an diese Kosten einen Beitrag von 20 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 6000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten müssen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Veröffentlichung des Dekretes beendet sein.

Die Gemeinde Dorénaz hat den Vorschuß für den Beitrag des Bundes und des Staates zu übernehmen.

Sie kann so die in Aussicht genommenen Arbeiten innerhalb einer kürzern Frist ausführen, als sie oben festgesetzt ist.

Art. 6. — Gegenwärtiges Dekret tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 19. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 24. Juli 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw.illet.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der am 30. April 1921 eingegangenen und von den Bevollmächtigten Vertretern der Konservativen Partei für die Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 unterzeichneten Mitteilung, welche Vertreter, von dem ihnen durch den Art. 25 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 betreffend die Nationalratswahlen zukommenden Recht Gebrauch machend, die Kantonsregierung in Kenntnis setzen, daß sie an Stelle des rücktretenden Herrn Joseph Kuntzen, Herrn Chrille Pitteloud, Präfekt des Bezirkes Ering, in Sitten, als Nationalrat vorgeschlagen,

Erklärt

Herrn Chrille Pitteloud, Regierungsstatthalter des Bezirkes Ering, in Sitten, als Abgeordneten des Kantons auf den Nationalrat.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 29. Mai 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Vize-Staatskanzler:

A. de Frey.

Dekret

vom 20. Mai 1921,

betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Großen Rat, vom 20. Mai 1915.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Notwendigkeit, die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rates mit den gegenwärtigen Lebensbedingungen in Einklang zu bringen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Artikel 62 und 63 der Geschäftsordnung für den Großen Rat vom 20. Mai 1915 werden abgeändert wie folgt:

Art. 62. — Die Mitglieder des Großen Rates beziehen für jede Sitzung, in der sie anwesend sind, ein Sitzungsgeld von Fr. 10.

Der Präsident und die Schriftführer erhalten ein solches von Fr. 20 für jede Vormittagsitzung. Für Nachmittagsitzungen beziehen sie Fr. 10.

Die Mitglieder von Kommissionen beziehen für jeden Tag außerhalb der Session ein Sitzungsgeld von Fr. 15.

Für Kommissionsitzungen während den Sessionen werden nur allfällige Reiseauslagen vergütet.

Die Schriftführer beziehen für jeden Tag, den sie außerhalb der Session auf die Reinschrift des Protokolls verwenden, ein Sitzungsgeld von Fr. 15.

Art. 63. — Die Reiseentschädigung beträgt für jeden Tag und für jeden Bahnkilometer auf schweizerischen Bundesbahnen 20 Rappen und für jeden Wegkilometer oder Bahnkilometer auf den Bergbahnen 60 Rappen, mit der Einschränkung jedoch, daß, mit Ausnahme des ersten und letzten Tages der Session, diese Entschädigung 10 Franken nicht übersteigen darf.

Für die Rückreise wird keine Entschädigung gewährt.

Art. 2. — Der Artikel 64 der Geschäftsordnung des Großen Rates ist aufgehoben.

Art. 3. — Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate, zu Sitten, den 20. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Cyr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 7. August 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. August 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsm. Niet.

Dekret

betreffend die teilweise Abänderung des Dekretes vom 19. November 1920, welches die Gerichtsbarkeit der Einleitungsrichter festsetzt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Artikel 2 und 392 der Zivilprozessordnung;
Eingesehen das Protokoll der Grossrats-Sitzung vom 22. November 1919;
Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Art. 2, lit. g und i des obgenannten Dekretes vom 19. November 1920 wird abgeändert wie folgt:

- g) für die Bezirke Martinach und St. Moritz, mit Sitz in Martinach-Stadt.
Für die Instruktion und die Verhandlungen der im Bezirke hängigen
Händel begeben sich die Einleitungsrichter und das Kreisgericht an den
Hauptort dieses Bezirkes;
i) für den Bezirk Monthey, mit Sitz in Monthey.

Art. 2. — Art. 5 ist widerrufen.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 17. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt, um Sonntag den
3. Juli 1921 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Juni 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgenner.

Der Staatskanzler:

Dsw. Millet.

Dekret

vom 21. Mai 1921,

betreffend die auszuführenden Arbeiten und den Unterhalt der Rantonsstraße Sembrancher-Bagnes.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Erwägung der großen Gefahr, welche dem öffentlichen Verkehr durch den gegenwärtigen Zustand der Rantonsstraße Sembrancher-Bagnes droht;

Nach Einsicht der Art. 3 und 23 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über die Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Der Unterhalt der Rantonsstraße Sembrancher-Bagnes ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Nach dem vom Baudepartemente aufgestellten Voranschlag sind die Kosten der in Aussicht genommenen Arbeiten auf Fr. 175,000.— berechnet.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 21. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:
G. Tabin.

Die Schriftführer:
L. Gallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 24. Juli 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Abänderung des Reglementes der Walliser Kantonalbank.

Der Große Rat des Kantons Wallis,
Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die nachfolgenden Artikel des Reglementes der Kantonalbank vom 23. Mai 1918 sind abgeändert und erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Art. 4. — Die Kantonalbank wird rechtskräftig verpflichtet:

- a) Durch die Kollektivunterschrift eines Mitgliedes der Bankkommission und des Direktors oder Unterdirektors.
- b) Im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Bankkommission, durch die Kollektivunterschrift des Direktors und des Unterdirektors.

Die Unterschrift des Kassiers verpflichtet die Anstalt in den Geschäftsverrichtungen und des Kassadienstes; die Agenten in den Geschäftsverrichtungen ihres Bereiches.

Die Bankkommission kann die Unterschrift derjenigen Schriftstücke, welche für die Bank keine Verpflichtungen schaffen, einem Direktor oder den Buchhaltern der interessierten Dienstzweige anvertrauen.

Vorbehalten sind die Verfügungen des Art. 21 betreffend die Rupontitel.

Art. 10. — Die Minimaleinlage beträgt 2 Franken, und das Maximalguthaben auf ein Büchlein 10,000 Franken.

Dieser Maximalbetrag kann durch Beschluß des Verwaltungsrates herabgesetzt werden.

Niemand kann mehr als ein Büchlein besitzen.

Die Zinsen werden am 31. Dezember eines jeden Jahres kapitalisiert, sie laufen von dem der Einlegung folgenden Tage an.

Für ein Guthaben unter 5 Franken wird kein Zins vergütet.

Die Bank übernimmt die Portospesen der Bareinlagen und diejenigen der Rücksendung der zur Einschreibung der Einlagen vorgelegten Büchlein.

Die Portospesen für Rückbezüge trägt der Kunde.

Art. 11. — Die Rückzahlungen erfolgen:

1. Auf Verlangen, bis zu 500 Franken;
2. Mittelfst achttägiger Kündigung für die Summen von 500 bis 1000 Fr.;
3. Mittelfst fünfzehntägiger Kündigung für die Summen von 1000 bis 2000 Franken;

4. Mittelft einmonatlicher Kündigung für die Summen von 2000 bis 5000 Franken;

5. Mittelft dreimonatlicher Kündigung für Summen über 5000 Franken.

Es können auf Verlangen, im Zeitraume von acht Tagen in einem oder in mehreren Bezügen höchstens 500 Franken und höchstens 5000 Franken in weniger als drei Monaten zurückgezogen werden.

Art. 16. — Die von dem Bestand an Hypothekendarlehen der Anstalt garantierten Pfandbriefe (Art. 916 und ff. des Z. G. B.) können bis zur Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages dieser Darlehen, mit jährlichen Zinsabschnitten, mit Fälligkeit Ende eines Monats versehenen Stücken von 100 Fr. und das Mehrfache von 100 Fr. herausgegeben werden.

Art. 36. — Vormünder, Kuratoren, amtliche Verwalter oder Liquidatoren sind ohne weiteres dazu ermächtigt (Art. 118 und 119 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B.), die von ihnen in Gewahrsam gehaltenen Kapitalien, in einer von den oben ausgemachten Formen, nach ihrer Wahl, auf die Kantonalbank anzulegen.

Sollten in der mit der Verwaltung des Depots vertrauten Person Veränderungen eintreten, so verpflichten diese Veränderungen die Bank nur insofern sie derselben schriftlich angezeigt oder von der die Ueberwachung ausübenden Behörde beglaubigt worden sind.

Art. 38. — Der Staatskassendienst ist der Kantonalbank zugeteilt. Die Bank nimmt für Rechnung des Staates Einzahlungen und Vergütungen entgegen; sie nimmt die Zahlungen gegen Uebergabe und Quittierung der von den Departementen ausgestellten oder im Finanzdepartement visierten Anweisungen vor.

Die Einzelheiten der Verwaltung, die Vergütung, bilden den Gegenstand eines Vertrages zwischen der Bank und dem Finanzdepartement.

Art. 48. — Die Vorschüsse an die Gemeinden und Burgergemeinden können 100 % der gelieferten Garantien erreichen.

Sie können, ausnahmsweise, mit Ermächtigung des Staatsrates, sogar ohne besondere Garantien gewährt werden. Den endgültigen Entscheid treffen die Bankorgane, die dafür allein verantwortlich bleiben.

Das Gesuch um Krediteröffnung wird von den gesetzlichen Ermächtigungen und von einer Abschrift des Protokolls der Sitzung begleitet, in welcher der Gemeinderat oder der Burgerrat die Anleihe beschlossen hat.

Art. 54. — Die Krediteröffnung im Kontokorrent wird autorisiert:

- a) Von der Direktion, bis zu 5000 Franken;
- b) Von der Bankkommission, von 5000 bis 20,000 Franken;
- c) Ueber 20,000 Franken, von dem Verwaltungsrat.

Anwendbar sind die Verfügungen der Art. 32 und 33.

Art. 54 bis. — Die Bankkommission nimmt in jeder Sitzung von den durch die Direktion gewährten Krediten Kenntnis (Art. 53, 54).

Art. 56. — Die Höhe des Kredites darf durch die Kapitalisierung der Zinsen nicht überschritten werden. Jede Ueberschreitung des Kredites ist sofort fällig.

In der Regel sind die Kreditvorschüsse im Kontokorrent gegen vorherige dreimonatliche Kündigung rückzahlbar. Sie sind, in den in den Art. 47, 80 und 81 vorgesehenen Fällen, ohne Frist rückzahlbar.

Art. 65. — Die Hypothekendarlehen erfolgen unter allen vom Gesetze vorgesehenen Formen.

Die Darlehen mit festen oder veränderlichen Tilgungen bilden die Regel.

Ihre Dauer beträgt für Private 25 Jahre und höchstens 50 Jahre für die Gemeinden und Burgergemeinden.

Es kann eine periodische Erneuerung von kürzerer Dauer ausgemacht werden.

Der Schuldner und allenfalls der Bürge müssen im Wallis wohnhaft sein oder dort ihren Wohnsitz wählen.

Art. 70. — (Dieser Artikel ist abgeschafft, siehe Art. 84.)

Art. 71. — Die Hypothekendarlehen dürfen nicht unter 1000 Franken stehen; sie werden anderseits nur durch die verfügbaren Mittel und den Wert der Sicherheiten beschränkt.

Die dargeliehenen Summen dürfen zwei Drittel des Wertes der Grundstücke, die Hälfte für die Gebäude und Weinberge und ein Drittel für das industrielle Mobiliar, nicht übersteigen.

Der Wert wird in der Regel durch die Grundbuchtage bestimmt. Diese kann ausnahmsweise und auf Kosten der Darlehensnehmer durch eine Schätzung von Sachverständigen auf Veranlassung der Bankorgane ersetzt werden.

Art. 73. — Privatwaldungen, Steinbrüche, Bergwerke werden als Pfand nicht angenommen.

Ebenso verhält es sich mit Bodenparzellen, welche nicht wenigstens folgende Raumsflächen aufweisen: Die Viehweiden 1000 Quadratmeter, die Wiesen und Acker 400 Quadratmeter, die Weinberge und Gärten 200 Quadratmeter.

Art. 77. — Zinsschuldig nach dem jährlich vom Verwaltungsrat festgesetzten Satz ist jede verfallene Summe.

Im Verzögerungsfall ist der Schuldner außerdem folgenden Strafen unterworfen:

1/2 % von der fälligen Summe für eine vierzehntägige Verspätung;

1 % für eine einmonatliche Verspätung.

Bei einer mehr als zweimonatlichen Verspätung wird der jährliche Zins um 1/4 % erhöht.

Das ganze Kapital wird im Falle einer Verspätung von mehr als drei Monaten fällig.

Art. 79. — Der Schuldner kann bei Darlehen bis zu 5000 Fr. jederzeit das Kapital, ganz oder teilweise, zurückzahlen; der Zins des so getilgten Kapitals wird bis zum Tage der Rückzahlung fällig.

Die vorzeitige Teilzahlung kann die Tilgung im Verhältnis zum zurückbezahlten Kapital aufschieben, nicht aber die Zahlung des Zinses.

Art. 84. — Die Kosten für Untersuchung, Urkundenabfassung, Stempelgebühren, Sachverständige, Einschreibung, Erklärungen, Löschungen und alle andern Nebensachen fallen dem Gesuchsteller zu Lasten.

Die Bank bezahlt den Betrag nur unter Abzug aller Kosten und gegen Uebergabe der stipulierten Urkunde in Begleitung der Freierklärung aus.

Der Notar fertigt die Urkunden auf Kosten und für Rechnung des Darlehensnehmers aus.

Art. 92. — Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat zu jeder Zeit freien Zutritt zu den Geschäftsräumen des Hauptstizes und der Agenturen, mit der Berechtigung, die Kassa, Titel, Bücher und alle Geschäftsverrichtungen zu kontrollieren.

Art. 97 (alt). — Dieser Artikel ist abgeschafft, siehe Art. 92.

Art. 97. — (Unter dem Kapitel: Direktion.)

Die Direktion besteht aus einem vom Staatsrate ernannten Direktor und einem Unterdirektor.

Art. 99. — Der Direktor stellt eine Bürgschaft von 30,000 Fr. und der Unterdirektor eine solche von 15,000 Franken.

Art. 100. — Die Zensoren machen ihre Besuche ohne vorherige Benachrichtigung:

- a) Am Hauptstize wenigstens jedes Vierteljahr einmal;
- b) Bei den Agenturen wenigstens einmal alle vier Monate.

Sie können jedesmal, ganz oder teilweise, von den Buchungen, von allen Büchern und Dokumenten Einsicht nehmen, sie prüfen die Kassa und die Wertpapiere und sehen wenigstens einmal im Jahre alle Dienstzweige der Bank durch.

Sie nehmen jedesmal über ihre Untstätigkeit ein Protokoll auf und stellen davon dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Direktor und dem Staatsrate eine Abschrift zu.

Art. 114. — Der Kassabestand der Bankvertreter darf in der Regel 1000 Franken nicht übersteigen. Jeden Ueberschuß übermitteln sie mit ihren periodischen Abrechnungen dem Hauptstize, und früher, wenn der Kassabestand 2000 Fr. übersteigt.

Art. 115. — Der Bankvertreter erhält ein jährliches und festes Honorar von 100 bis 300 Fr.; der Art. 111 ist außerdem anwendbar.

Art. 117. — Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Bankkommission, die Zensoren, die Angestellten werden in Gemäßheit eines vom Verwaltungsrate auszuarbeitenden Reglementes entlohnt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatsrates.

Art. 118. — Das Gehalt des Direktors beträgt 12,000 bis 15,000 Fr. jährlich, das des Unterdirektors 8000 bis 14,000 Fr. jährlich. Es wird ihnen eine Zulage bis zu 30 % der fixen Besoldung gewährt, sofern das Jahresergebnis es rechtfertigt. Diese Gehälter werden vom Staatsrate, nach Vorschlag des Verwaltungsrates, festgesetzt.

Art. 122. — (Abgeschafft.)

Art. 122. — Die Bank kann kein Geschäft eingehen, welches den persönlichen Kredit eines Mitgliedes ihrer Kontroll- oder Verwaltungsorgane, ihrer Angestellten und Agenten verpflichtet.

Diese Beschränkung betrifft nicht Kredite gegen Realsicherheit.

Art. 123. — Die Direktoren, die Angestellten, die Agenten können nicht im Großen Rate sitzen. Ohne Ermächtigung des Verwaltungsrates können sie kein Handelsgeschäft unternehmen, keinen Beruf ausüben, keine Anstellung, kein Amt irgendwelcher Art, mit öffentlichem oder privatem Charakter, annehmen.

Art. 126. — So lange der Reservefonds nicht 10 % des gegenwärtigen Dotationskapitals erreicht hat, wird der Gewinn nach Tilgung der üblichen Lasten und Auszahlung der Zinsen an den Staat, wie folgt verwendet:

75 % des verfügbaren Salbos an den Reservefonds;

25 % des verfügbaren Salbos dem Staate zur Verfügung.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 21. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarte r. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Die oben erwähnten Abänderungen des Reglementes der Walliser Kantonalbank, die vom Großen Rate angenommen wurden, sollen ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 14. August 1921, veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw.illet.

Beschluß

vom 27. Mai 1921,

betreffend die Vorschriften zur Alpbestoßung und die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 16. März 1921 betreffend die Alpbestoßung;

Eingesehen die Gefahr der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Klauenvieh, das von der Maul- und Klauenseuche angesteckt und am 20. Oktober 1920 nicht geheilt war, kann nicht mit Vieh gesömmert werden, das nicht krank war.

Art. 2. — In Ausnahmefällen kann das eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu einer Abweichung der Vorschriften des Art. 1 bewilligen.

Art. 3. — Diejenigen Tiere, die von der Maul- und Klauenseuche angesteckt und am 20. Oktober 1920 nicht geheilt waren, müssen auf Weiden oder Alpen gesömmert werden, die von der Gemeindebehörde eigens zu bezeichnen sind.

Art. 4. — Die Gemeinden, die verseucht waren oder in denen Vieh aufgenommen werden muß, das krank war und in denen eine Trennung für die Sömmernng der örtlichen Verhältnisse wegen nicht möglich ist, haben ein diesbezügliches Gesuch an das Departement des Innern zu richten, unter Angabe derjenigen Alpen, für die eine Ausnahme gemacht werden soll, und derjenigen Alpen, die nur seuchenfreies oder verseuchtes Vieh aufnehmen sollen.

Art. 5. — Die Gemeinden sind allenfalls beauftragt, um ein Zusammentreffen von krankem und gesundem Vieh zu vermeiden, die Alpen zu bezeichnen, die dazu bestimmt sind, die eine oder die andere Kategorie von Vieh zu sömmern und gegebenenfalls Alprechte zu requirieren, um das Vieh aufzutreiben zu können.

Um die in Art. 4 vorgesehenen Kategorien aufnehmen zu können, kommen nur diejenigen Alpen in Betracht, die sich in der gleichen Gegend befinden und die durchaus benötigt werden.

Wenn keine Alprechte bestehen, stellen die Gemeinden eine Entschädigungsrechnung, die dem Departemente des Innern bis zum ersten September 1921 eingereicht werden muß.

Art. 6. — Die Schwierigkeiten, die betreffend die Alpbestoßung nach den vorgeschriebenen Artikeln 3 und 4 entstehen können, werden vom Departemente des Innern entschieden.

Art. 7. — In den Ortschaften, wo die Maul- und Klauenseuche noch herrscht, müssen die Gemeinden eine oder mehrere Alpen bezeichnen, die nur Vieh füttern, welches verseucht war und die bestimmt sind, geheiltes und desinfiziertes Vieh aufzunehmen. Die Gemeinden übermitteln dem Departemente des Innern einen Bericht betreffend die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen vor der Alpbestoßung.

Art. 8. — Für die Gemeinden, die seuchensfrei sind und die kein Vieh aus andern Gemeinden erhalten, bestehen keine besondere Maßnahmen.

II. Vorschriften betreffend die Inspektoren und

Viehbesitzer oder Mieter von Vieh.

Art. 9. — Jedes Stück Vieh, das von der Maul- und Klauenseuche befallen war, muß sobald als möglich vor der Alpbestoßung und ungefähr 6 Wochen nach der Feststellung der Krankheit, unter der Aufsicht eines Tierarztes, eines Landjägers oder des Viehinspektors, ein zweites Mal desinfiziert und der Klauenbeschneidung unterzogen werden.

In den Gemeinden, in denen Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden, ist eine allgemeine Untersuchung durch den Viehinspektor oder seinen Stellvertreter für jedes Stück Vieh vorgeschrieben um festzustellen, ob solche Fälle nicht angezeigt worden sind. Die Klauen müssen genau untersucht werden. Wenn das zutrifft, werden die Tiere einer zweiten Desinfektion und Klauenbeschneidung unterzogen und die Eigentümer werden dem Departemente des Innern angezeigt werden.

Bis spätestens zum 15. Juni 1921 muß über die Vollziehung dieser Maßregeln ein Bericht an den Kantonstierarzt eingereicht werden.

Die Eigentümer lassen sich von der Person, die mit dieser Aufsicht betraut ist, eine Erklärung ausstellen, die diese Vornahme bescheinigt. Für das Vieh, das von einer Gemeinde weggeht, muß die Bescheinigung dieser Desinfektion, der Reinigung der Klauen und das Datum der Feststellung der Krankheit auf dem Gesundheitschein C erwähnt sein.

Wenn das Vieh in der Gemeinde selbst gesömmert wird, stellt der Viehinspektor nach der Untersuchung jedem Viehbesitzer eine Bewilligung zum Ortswechsel aus und legt für jede Alpe eine Liste an, welche die vorerwähnten Angaben enthält.

Art. 10. — Für das Vieh, das außerhalb des Kantons gesömmert wird, werden die diesbezüglichen Erklärungen dem Gesundheitschein C beigelegt.

Art. 11. — In den Orten, wo die Seuche seit 42 Tagen erloschen, die Desinfektion vollendet ist und die in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sind die Viehinspektoren ermächtigt, Gesundheitscheine für die Sömmernng des Viehes auszustellen, nachdem sie sich über dessen Gesundheitszustand versichert haben.

Wenn die Seuche in der Gemeinde noch herrscht, kann der Viehinspektor Gesundheitscheine für die Sömmernng nur ausstellen, wenn die in Artikel 9 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

In diesen Ortschaften darf das gesund gebliebene Vieh, weil verdächtig, nur mit Bewilligung des Departements des Innern an einen andern Ort geführt werden.

Wenn sich die Tiere infolge der Maul- und Klauenseuche in einem schweren krankhaften Zustande befinden, darf der Inspektor keine Bewilligung zur Sömmernng erteilen, sondern muß diese Fälle dem Kantonstierarzt anzeigen, der damit beauftragt ist, bezüglich der Behandlung oder Abschachtung Maßregeln zu treffen.

Art. 12. — Für das Vieh, das seuchenfrei geblieben ist, erwähnt der Viehinspektor nach vorgenommener Prüfung auf dem Gesundheitschein oder auf der Bewilligung für den Ortswechsel das Wort: „Seuchenfrei“.

Art. 13. — In allen zweifelhaften Fällen verlangen die Inspektoren, daß das Vieh durch einen Tierarzt untersucht werde und fügen die Bescheinigung des Tierarztes dem Gesundheitschein oder ihrer Bewilligung bei.

Art. 14. — Die Viehinspektoren erteilen solche Gesundheitscheine für die Sömmernng nur, wenn der Eigentümer des Viehes oder eine erwachsene Person, die von diesem hiez u ermächtigt ist, durch Beifügung der Unterschrift auf dem Gesundheitscheine oder durch eine besondere Erklärung bescheinigt, daß die Herde seit zwanzig Tagen keiner Veränderung unterworfen war, daß bei dem versuchten Vieh die Klauen vorschriftsgemäß beschnitten wurden und daß die Tiere nicht im Verdachte einer ansteckenden Krankheit stehen.

Art. 15. — Der Viehinspektor führt für das Vieh, das in jeder Alpe seines Kreises gesömmert wird, ein eigenes Register, worin die in den vor- genannten Artikeln 9 und 11 genannten Angaben erwähnt werden. Dieses Register wird dem Kantonstierarte zur Verfügung sein.

Nach dem Tage der Alpbefstokung kann an den Herden ohne schriftliche Ermächtigung des Inspektors keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 16. — Für den Fall, daß eine ansteckende Krankheit ausgebrochen oder Verdacht dazu vorhanden ist, sind die Eigentümer oder Alphirten verpflichtet, dem Viehinspektor unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser trifft die ersten Maßnahmen und benachrichtigt den Kantonstierarzt.

Rauschbrand.

Art. 17. — Das Jungvieh bis zu drei Jahren, das auf den Alpen gemästet wird und bei dem in den letzten Jahren Anzeichen von Rauschbrand festgestellt wurden, muß vorsichtshalber einer Impfung unterzogen werden und zwar, wenn möglich, vor der Alpbestockung. Für das Vieh, das nicht geimpft wurde und das infolge dieser Krankheit zugrunde geht, wird keine Entschädigung gewährt.

Maul- und Klauenseuche.

Art. 18. — Wenn die Maul- und Klauenseuche auf den Alpen ausgebrochen ist, bilden die verseuchten Weiden die Infektionszone. Das Vieh wird auf der Alpe beschlagnahmt werden. Das Kleinvieh muß während des Tages unter Aufsicht stehen und während der Nacht in Hürden eingeschlossen sein.

Keine Verletzung von Personal der Alpe kann stattfinden ohne eine schriftliche Bewilligung des Viehinspektors, des Landjägers oder eines Polizeiagenten und ohne daß eine Desinfektion der Hände und Kleider vorgenommen wurde.

Die angrenzenden Weiden oder Alpen oder solche, die sich in der Nähe der verseuchten Alpen befinden, sind mit dem Bann belegt und bilden die Schutz- oder Sicherheitszone.

Das Vieh dieser Zone kann dieselbe nicht verlassen. Einzig das Schlachtvieh kann auf eine Bewilligung des Kantonsstierarztes und wenn es vor der Abreise von einem Tierarzte oder einem Viehinspektor gesund befunden wurde, einer Veränderung unterzogen werden, um direkt in das Schlachthaus übergeführt und sofort geschlachtet zu werden.

Es ist ausdrücklich verboten, zu Fuß oder zu Wagen auf den Alpen zu verkehren, die beschlagnahmt oder mit dem Bann belegt sind.

Personen, die in amtlicher Angelegenheit gerufen wurden oder die von dem Kantonsstierarzte eine Bewilligung erhalten haben, um sich nach den verseuchten Alpen zu begeben, müssen sich vor dem Verlassen der Alpe mit Hilfe eines Desinfektionsmittels, das sie sich zu verschaffen haben, desinfizieren.

Art. 19. Das Departement des Innern ist auch berechtigt, von den Gemeinden eine besondere Aufsicht über die Alpen und die Einführung von Desinfektionsposten zu verlangen.

Uebrigens kann das Departement die Aenderung der Lagerplätze (Staffel) der Herden verlangen, wie auch die Expropriation von Ställen, Weiden und Futter mittelst einer Entschädigung, die von Experten festgesetzt wird, welche das Departement bezieht, ohne daß gegen diese Lage, die vor und nach der Requisition vorgenommen wird, Rekurs erhoben werden kann.

Es ist berechtigt, auf Rechnung der Gemeinde Futtermittel für den Unterhalt des beschlagnahmten Viehs anzukaufen.

Art. 20. — Die Desinfektionsmaßnahmen werden gemäß den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ausgeführt.

Art. 21. — Nach der Alpbestoßung sind die Viehinspektoren berechtigt, Verkaufsscheine für Nutzvieh auszustellen, jedesmal wenn der Verkäufer von gesundem Vieh eine schriftliche Erklärung einbringen kann, daß dieses Vieh für einen Besitzer eines gesunden Viehstandes bestimmt ist, oder daß die Desinfektion bereits vor drei Monaten geschah oder daß das verseuchte oder bezeichnete Vieh für einen Eigentümer bestimmt ist, dessen Vieh ebenfalls verseucht war.

Art. 22. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut und hat alle andern nicht vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften zu treffen.

Art. 23. — Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Vieh- und Fleischinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten sind mit der Vollziehung der vorstehenden Maßregeln betraut. Ein Drittel der ausgesprochenen Strafen fällt dem Verzeigenden zu.

Art. 24. — Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden mit einer Strafe bis zu Fr. 2000 belegt. Die Strafe wird vom Departemente des Innern ausgesprochen. Die Zuwiderhandelnden sind überdies für den angerichteten Schaden verantwortlich.

Der Zuwiderhandelnde hat innerhalb 10 Tagen Rekursrecht an den Staat.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Mai 1921, um unverzüglich nach Empfang in den Gemeinden des Kantons bekannt gemacht und angeschlossen zu werden, wie auch an allen verseuchten Orten, und um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:
Daw. Milet.

Dekret

vom 2. Juni 1921,

betreffend den Bau der Straße von Daillon.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend den allgemeinen Nutzen, den der Bau einer Wagenstraße, die dazu bestimmt ist, die Dörfer von Daillon zu bedienen, zur Folge hat;

Auf Ersuchen der Gemeinde Gündis;

Eingesehen die Art. 3 und 26 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen, das hierauf Bezug hat;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Bau der Straße von Daillon wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten der in Aussicht genommenen Arbeiten belaufen sich nach dem Voranschlage des Baudepartementes auf Fr. 225,000.

Art. 3. — Die Kosten dieses Baues sind von der Gemeinde Gundis zu tragen, auf deren Gebiet die fraglichen Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 4. Kraft des Art. 26 des vorerwähnten Gesetzes leistet der Staat an diese Kosten einen Beitrag von 50 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 15,000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Veröffentlichung des Dekretes beendet sein.

Die Gemeinde Gundis kann aber die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen, indem sie den Vorschuß für die Kosten entrichtet, die dem Staate zufallen.

Art. 7. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 2. Juni 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 31. Juli 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw.illet.

Beschluß

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß Herr Großrat Adolf Imboden zum Mitglied des Kantonsgerichts ernannt worden ist und daß dieses Amt untereinander ist mit der Ausübung eines Mandates auf den Großen Rat;

Eingesehen, daß von den nicht gewählten Kandidaten der katholisch-konservativen Volkspartei des Bezirkes Visp, bei der Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat vom 6. März 1921 Herr Theophil Zurbriggen, alt-Präsident in Saas-Grund, am meisten Stimmen erhalten hat,

Beschließt:

Herr Theophil Zurbriggen, alt-Präsident in Saas-Grund, wird als Abgeordneter auf den Großen Rat erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. Juni 1921, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Daw. Milet.

Dekret

vom 2. Juni 1921,

betreffend die Eindämmung der Wildbäche von Champéry.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896, betreffend die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Champéry;

Eingesehen die vom Baudepartement gemachten Pläne und Vorschläge, welche vom Staatsrat genehmigt wurden;

Nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 11. April 1921 betreffend Zusage eines Beitrages, der auf 30 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 84,000, d. h. 30 % des schätzungsweise beschlossenen Vorschlages von Fr. 280,000, zur Ausführung dieser Arbeiten beschlossen wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Eindämmung der Wildbäche von Champéry wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Die Kosten sind auf Fr. 280,000 veranschlagt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten sind von der Gemeinde Champéry zu tragen, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3. — Kraft des Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes leistet der Staat an diese Kosten einen Beitrag von 20 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Veröffentlichung des Dekretes beendet sein.

Die Gemeinde Champéry hat den Vorschuß für den Beitrag des Staates und des Bundes zu übernehmen.

Art. 6. — Indem die Gemeinde Champéry diesen Beitrag annimmt, verpflichtet sie sich, innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen Entwurf für die Aufforstung der Abhänge, an denen die Wildbäche entspringen, zu unterbreiten.

Art. 7. — Außer der Gemeinde Champéry wird die Eisenbahngesellschaft Monthey-Champéry, in Ausführung der Art. 3 und 4 des oben erwähnten Gesetzes, zu einem Beitrage an die Kosten dieser Arbeit herangezogen werden mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihr daraus erwachsen.

Die Gemeinde Champéry kann ebenfalls die direkt interessierten Industriellen und Eigentümer zur Beihilfe auffordern, in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1896 und des Dekretes vom 27. Mai 1890, betreffend die Verteilung der Munizipalsteuern.

Art. 8. — Gegenwärtiges Dekret tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 2. Juni 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 31. Juli 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Juli 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 18. Juni 1921,

betreffend die Errichtung der Gemeinde Blatten zu einem eigenen, von Löttschen getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeindebehörde von Blatten vom 9. Februar 1921, das für diese Gemeinde die Errichtung eines eigenen Zivilstandskreises, getrennt von demjenigen von Löttschen, verlangt;

Erwägend, daß die Gemeinde Blatten eine unabhängige Pfarrei bildet;

Eingesehen das Dekret vom 21. Mai 1912 betreffend die Zivilstandsordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Blatten wird vom 1. Januar 1922 an für sich allein einen Zivilstandskreis bilden.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte des neuen Kreises hat sich auf Kosten der Gemeinde Blatten durch den Zivilstandsbeamten von Löttschen einen Auszug aller Eintragungen ausfertigen zu lassen, die auf seinen Kreis seit der Errichtung der Pfarrei Bezug haben.

Erfern die Gemeinde Blatten einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Zivilstands-Urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Zivilstandsbeamte von Löttschen gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Juni, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Beschluß

vom 1. Juli 1921.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des bundesrätlichen Beschlusses vom 27. Mai 1921,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Der Beschluß vom 12. Juni 1917, betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen, ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 1. Juli 1921, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Beschluß

vom 8. Juli 1921,

**betreffend die Gewährung einer Nachsubvention für die
Rindvieh-Versicherungskassen für das Jahr 1920.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die schwierige Lage aller Viehversicherungskassen und die Notwendigkeit, ihnen durch eine stärkere finanzielle Unterstützung zu Hilfe zu kommen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 6. Mai 1921 betreffend die Erhöhung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung;

In der Absicht, die Art der Anwendung des Kredites, welcher ihm vom Großen Räte diesbezüglich gewährt wurde, festzusetzen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Den Kindvieh-Versicherungskassen wird für das Jahr 1920 eine kantonale Nachsubvention von 50 Rappen für jedes versicherte Tier bewilligt.

Art. 2. — Der verfügbare Betrag des Kredites dieser Rubrik wird in den kantonalen Versicherungsfonds eingeschlossen.

Art. 3. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses betraut.

So beschloffen, im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juli 1921, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Wilet.

Beschluß

vom 12. Juli 1921.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die Gefahr, welche die andauernde Trockenheit für die Wälder bildet;

Auf Antrag des Forstdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Es ist verboten: sowohl in privaten als in öffentlichen Wäldern des Kantons zu rauchen und Feuer anzuzünden.

Art. 2. — Jede Uebertretung dieses Verbotes zieht eine Strafe von Franken 20 bis 200 nach sich, die durch den Regierungskathalter auszusprechen ist. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 3. — Die Wild- und Waldhüter, die Revierförster und die Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, über die Befolgung dieses Beschlusses zu wachen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 12. Juli 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 17. Juli veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Nitet.

Beschluß

vom 19. August 1921,

betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1921.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des kantonalen Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1906, abgeändert durch dasjenige vom 21. Mai 1917;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 16. August 1921 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1921;

Beschließt:

Art. 1. — Die Dauer der Jagd ist festgesetzt wie folgt:

- a) die allgemeine Jagd: vom 7. September bis 15. Dezember;
- b) die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere: vom 7. September bis zum 30. September;
- c) die Jagd auf Rehe: vom 7. September bis 15. Oktober 1921.

Art. 2. — Nachstehende kantonale Bannbezirke werden beibehalten:

Im Bezirke Sionis das Gebiet, das im Osten durch die Morse, im Süden durch die Rhone, im Westen durch die Lizerne und im Norden durch den Kanal Sitten-Niddeß begrenzt ist.

Im Bezirke Martinach: das Gebiet, welches begrenzt ist im Osten durch die Straße von Chartrat, von der Kantonsstraße bis zum Weiler Charrat-lez-Chênes, im Süden durch die Straße von Chartrat zum Weiler Guercet, im Westen durch die Straße von Guercet zur Kantonsstraße, im Norden durch die Kantonsstraße Martinach-Chartrat;

Der Bannbezirk, der im letzten Jahre in den Bezirken Visp und Brig errichtet wurde, ist aufgehoben.

Art. 3. — Es wird folgender kantonaler Bannbezirk errichtet: Das Gebiet, das begrenzt ist: im Osten durch die Straße Grabettsch-Bahnhof und Grabettsch-Dorf bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Kanal von Chippis;

im Süden und im Westen begrenzt vom genannten Kanal bis zu seiner Einmündung in die Rhone; im Norden begrenzt von der Rhone bis zum Ausgangspunkt des Bahnhofes von Grabetzsch.

Art. 4. — In den in den vorgehenden Artikeln umschriebenen drei Bannbezirken, sowie in den durch die Verordnung des Bundesrates vom 16. August 1921 über die Bannbezirke für das Hochwild errichteten Freibergen ist die Jagd verboten. (Siehe Beilage.)

Art. 5. — Ferner ist die Jagd verboten auf dem ganzen Rehgebiet der Gemeinde Zully.

Art. 6. — Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirkseinnehmern, den andern Personen von der Staatskasse ausgestellt.

Art. 7. — Die im Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 vorgeschriebene Photographie ist beim Lösen der Patente dem Einnehmer oder dem Staatskassier vorzuweisen und von diesem Beamten auf die Bewilligung anzu-bringen.

Art. 8. — Die Jagd ist in den Gemeinden und Alpen verboten, die in-folge der Maul- und Klauenseuche mit dem Bann belegt sind.

Alle vom Staatsrate oder vom Departemente des Innern erlassenen Ver-fügungen betreffend die von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Ge-genden sind auf die Jäger anwendbar.

Eine Mitteilung, die in den ersten Tagen des Septembers im Amtsblatt erscheinen wird, wird den Beteiligten die Gegenden anzeigen, in denen die Jagd verboten ist.

Art. 9. — Der vorliegende Beschluß beeinträchtigt nicht die Rechte der Talschaft Saas (Bezirk Visp), betreffend die Jagd auf Murmeltiere, welche Rechte durch Urkunde vom 16. Mai 1804 verbrieft und von den Bundes-behörden als zivilrechtlicher Natur anerkannt sind.

Art. 10. — Gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 werden für die Wiederbevölkerung mit Wild und die Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Tieren 25 % von jeder Bewilligung vorweggenommen. Die Aus-zahlung des den Bezirkskommissionen zufallenden Anteils geschieht nur gegen Vorweisung der Rechnungen und der Belegstücke.

Art. 11. — Folgende Prämien werden für die dem Wild schädlichen Vögel ausbezahlt:

a) für die Eistern und die Häher	Fr. 0.50 für jedes Stück,
b) für die Raben	Fr. 1.— für jedes Stück,
c) für die Falken und die Sperber	Fr. 3.— für jedes Stück.

Der Vogel muß auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abgegeben werden.

Art. 12. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den in den Jagdgesetzen vorgesehenen Bußen geahndet.

Art. 13. — Der Beschluß vom 7. September 1920 betreffend die Ausübung der Jagd ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 19. August 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 28. August 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

N. de Preug.

Beilagen zum vorliegenden Beschluß.

Eidgenössische Bannbezirke.

Bezirk 1: Mont-Pleureur.

(Neue Begrenzung des Bezirkes.)

Grenzen: Der Bach bei Frégnoley-Sarreher; der Bec-des-Roses (3225 M.), der Mont-Fort (3330 M.), der Paß von Boubie, der Paß von Cleuson; die Rosa-Blanche (3348 M.), die Kette von Mont-Calme, der Petit-Mont-Calme (3229 M.), der Grand-Mont-Calme (3211 M.), die Monts-Rosets (3056 M.), der Métailler (3216 M.) bis zum Gletscher von Métal, der Wildbach von Métal bis zur Digence. Letzterer nach aufwärts bis zum Durandgletscher, längs dessen östlichem Rand über den Pas de Chevres zur Pigne d'Arolla (3801 M.) über den Col de la Serpentine (3546 M.), zum Mont-Blanc-de-Seillon (3871 M.), über die Ruinette (3879 M.), abwärts des Rammes längs des Gletschers von Brench zur Drance unterhalb von Lancey (2047 M.). Die Drance flussabwärts bis zum Kamm von Pierre-à-Vire und dieselbe bis zum Punkt 3454 M. im Grand-Tabé (3154 M.) und zur Hütte von Panosfière, den östlichen Rand des Gletschers von Corbassière und längs des Baches bis zur Drance und diese bis zum Bach bei Frégnoley.

Bezirk 2: Ferrey (bis anhin Mont Dolent).

(Im Jahre 1920 teilweise abgeändert.)

Grenzen: Vom Hospiz des Großen St. Bernhard hinunter zum See, längs der Grenze bis zum Col du Fourchon, von hier durch die Combe du Fourchon hinunter zur Dranze und dieser folgend bis Praz de Fort, dem Grand Chablé aufwärts folgend bis zur Grathöhe und jenseits in gerader Linie zum Chalet de Babon, dem Weg zum Weiler Vichères und in gerader Linie hinunter zur Vereinigung des Wildbaches La mit der Drance, letzterer aufwärts folgend bis zum Hospiz des Großen St. Bernhard.

Bezirk 3: Haut de Gry.

Grenzen: Von der Frete de Sallès (2599 M.) die Kantonsgrenze gegen Waadt und später diejenige gegen Bern bis in den Weg, der von Gsteig zum Hotel Sanetsch führt; dem Sanetschweg folgend bis zur Brücke von Glareh; die Morges bis zur Einmündung der Rogne, diesem Wildbach aufwärts folgend bis zum Fußweg nach der Combe de Flore, von hier der Weg nach Mappaz bis zu den Mahens d'Eincron, der Weg nach Logo bis auf den Grat und letztem abwärts folgend zur Kapelle St. Bernhard, von hier über den Felsrücken hinunter zur Lizerne, zum Wehr der Wasserleitung von Ardon, die Lizerne bis zum Couloir de Théseura, letzterem nach zum Talweg, der Weg, der nach la Combasse, la Robia und Reimiaz führt, der Fußweg von Reimiaz zur Wasserleitung von Appelhe; von hier die Wasserleitung Pathier bis zu derjenigen von Lehtron, genannt Biedzo. Von dieser Vertikalfahrt die Salence aufwärts bis zur Quelle und hinauf zur Frete de Sallès (2599 M.).

Sitten, den 19. August 1921.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes:
J. v. Chastonah.

Beschluß

vom 23. September 1921,

betreffend den Viehhandel, das Abhalten von Märkten und Viehschauen im Herbst 1921.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die allgemeine Besserung des Gesundheitsstandes des Viehs, der eine Abänderung der Vorschriften verlangt, die in den Beschlüssen vom 15. Juni, 16. November 1920 und 27. Mai 1921 enthalten sind;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Viehhandel nach Möglichkeit zu erleichtern;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Viehschauen, die Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und den Beschluß des Bundesrates vom 7. Januar 1921;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

1. Allgemeine Maßnahmen.

Art. 1. — Die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten Landesteilen anderer Kantone, oder von Tieren, die

die Klauenseuche hatten und seit deren Heilung und Desinfektion noch nicht drei Monate verfloßen sind, ist untersagt.

Art. 2. — Die Einfuhr von Pferden, Eseln und Maultieren und von Schlachtvieh aus dem Auslande ist der Bewilligung des Kantons-tierarztes unterworfen, der allfällig Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben hat.

Art. 3. — Viehhändlern, Metzgern und Viehbesitzern und allen Leuten, die mit Tieren aus verseuchten oder verbotenen Landesteilen in Berührung kommen, ist es untersagt, in seuchenfreien Gebieten herumzugehen oder sich Tieren zu nähern, ohne schriftliche Erlaubnis des Viehinspektors über erfolgte Desinfektion. Dementsprechend ist den Viehhändlern, die in derartigen Gebieten wohnen, der Handel untersagt.

Ebenso ist Viehhändlern, Metzgern, Eigentümern und Personen, die sich mit der Pflege des Viehs abgeben, verboten, sich in verseuchte Gebiete anderer Kantone oder des Auslandes zu begeben.

Art. 4. — Gesunde Tiere dürfen nicht vermengt werden mit verseuchten, deren Heilung nicht drei Monate zurückliegt.

Die Viehinspektoren sind für die Ausübung dieser Maßnahmen in ihrer Gemeinde verantwortlich.

Für das Vieh, das vor mehr als acht Monaten verseucht und geheilt worden ist, können Gesundheitscheine nach überallhin ausgestellt werden. Das Vieh, das vor mehr als sechs Wochen aber weniger als drei Monaten verseucht worden ist, kann nur an Eigentümer verkauft werden, deren Vieh selber verseucht ist. Um den Gesundheitschein zu erlangen, muß der Verkäufer dem Viehinspektor eine amtliche Erklärung vorweisen über den Gesundheitszustand des Viehes jenes Ortes, aus dem der Verkäufer kommt.

In verseuchten Gebieten kann der Viehinspektor Gesundheitscheine für gesundes Vieh nur auf persönliche Feststellung hin ausstellen. In zweifelhaften Fällen wird er den Besuch des Tierarztes verlangen. Dies ist auf dem Gesundheitschein zu bemerken. Der Viehinspektor hat auf den Gesundheitscheinen zu bemerken, ob das Vieh nicht verseucht ist oder verseucht war und in diesem letzteren Fall, zu welcher Zeit.

Gesundes Vieh kann nur an Eigentümer verkauft werden, deren Vieh gesund oder seit mehr als drei Monaten genesen ist.

Bei verseuchten Tieren hat der Eigentümer für die Klauenpflege, falls nötig, vor dem Weggang aus seiner Gemeinde zu sorgen.

Die verseuchten Tiere, bei denen der Haarwechsel noch nicht stattgefunden hat, müssen geschoren werden.

Art. 5. — Die Kosten der Untersuchung und Bewilligung sind zu Lasten des Eigentümers.

Art. 6. — Bevor der Viehinspektor einen Gesundheitschein für ein Tier aus dem Stall eines Händlers ausliefert, soll er sich über seinen Gesundheitszustand versichern und im zweifelhaften Falle eine tierärztliche Untersuchung verlangen.

Art. 7. — Für alle Fälle des Verkehrs (Verkauf, Winterung usw.), die nicht im Art. 4 vorgesehen sind, muß vom Kantonstierarzt eine Bewilligung eingeholt werden.

2. Viehmärkte.

Art. 8. — Unter den im Vorausgehenden vorgeschriebenen Maßregeln sind die Märkte wie folgt festgesetzt:

a) Für unverseuchte Gegenden und für Vieh, das seit mehr als 8 Monaten gesund oder schon genesen ist:

Ernen	10. Oktober
Münster	11. "
Mörel	15. "
Brig	27. "
Rippel (Vötschen)	11. "
St. Niklaus	12. "
Saas-Grund	14. "
St. Moritz	12. "
Monthey	26. "
Sitten	29. "

b) Für die verseucht gewesenen Gegenden und nur für durchseuchtes, seit wenigstens sechs Wochen geheiltes Vieh, das die Klauenreinigung durchgemacht hat. (Kennzeichen am linken Horn oder Ohr.):

Brig	17. Oktober
Bish	18. "
Leuk-Stadt	13. "
Sibers	10. und 24. "
Sitten	15. und 22. "
Martinach-Bourg	17. "
Sembrancher	14. "
Bagnes	25. "

Die Märkte von Orsieres und Stalden und die Novembermärkte werden später festgesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 9. — Märkte können unterdrückt werden, wenn die Klauenseuche für jenes Gebiet, in dem sie gehalten werden sollen, nachgewiesen ist.

Art. 10. — Die Gemeinden, in denen Märkte abgehalten werden, sollen zur Erleichterung der Aufsicht den Marktplatz einfrieden und dem untersuchenden Tierarzt die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung halten. Sie übernehmen die Kosten der Untersuchung und Aufsicht, dürfen aber für die aufgeführten Tiere eine Tage erheben.

Art. 11. — Der Marktplatz steht offen zwischen halb 8 und halb 10 Uhr und wird zwischen 13 und 14 Uhr geräumt.

Art. 12. — Jedes auf den Markt geführte Tier ist mit einem Gesundheitschein zu begleiten, der beim Eingang zum Markt vorzuweisen ist und der den Stempel der Gemeinde und das Datum des Marktes trägt.

Art. 13. — Es ist verboten, an Markttagen Vieh unterwegs vor der Ankunft auf dem Marktplatz zu kaufen.

Art. 14. — Die durch Art. 4 dem Viehinspektor auferlegte Untersuchung kann nicht früher als am Vorabend des Markttages stattfinden.

Art. 15. — Gesundheitscheine gelten vier Tage.

Art. 16. — Vieh wird vor dem Marktplatz zurückgewiesen, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, namentlich:

a) Wenn ein unverseuchtes Tier auf einen Markt geführt wird, der für früher verseuchte Tiere bestimmt ist und umgekehrt, wenn ein früher verseuchtes Tier auf einen Markt für unverseuchte gebracht wird;

b) Wenn ein früher verseuchtes Tier nicht desinfiziert und bezeichnet ist oder wenn es die Klauenpflege nicht durchgemacht hat.

c) Ein nur halbwegs genesenes Tier, das noch unter Eiterung leidet, lamm oder stark abgemagert ist und bei dem der Haarwechsel nicht stattgefunden hat und das nicht geschoren worden ist;

d) Wenn der Gesundheitschein die in Artikel 4 vorgesehenen Vermerke nicht hat.

Art. 17. — Eigentümer von unverseuchtem Vieh dürfen nur unverseuchtes Vieh oder Vieh, das seit mehr als drei Monaten genesen ist, kaufen. Eigentümer von früher verseuchtem Vieh dürfen nur früher verseuchtes, aber mindestens seit sechs Wochen genesenes Vieh kaufen.

Art. 18. — In den Gemeinden, auf deren Gebiet Märkte statthaben dürfen, wird eine Wacht aufgestellt werden, um Leute fern zu halten, die aus verseuchten Gemeinden kommen.

3. Viehschauen.

Art. 19. — Die für Märkte geltenden Maßregeln haben in ähnlicher Weise auf die Viehschauen Anwendung.

Art. 20. — Unverseuchtes und seit mehr als drei Monaten genesenes Vieh wird auf der Viehschau für sich aufgestellt und von früher verseuchtem und noch nicht seit drei Monaten genesenem Vieh getrennt.

Vieh, das nicht vor mindestens sechs Wochen ausgeheilt war, darf nicht aufgeführt werden.

Art. 21. — Unverseuchtes Vieh, das aus früher verseuchten Gemeinden herkommt, muß am Vorabend der Viehschau vom Viehinspektor untersucht und mit einer diesbezüglichen Erklärung begleitet werden.

4. Ausführungs-Bestimmungen.

Art. 22. — Bestimmungen früherer Beschlüsse, die dem gegenwärtigen Beschlüsse widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 23. — Das Departement des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, wie auch mit allen jenen Maßnahmen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 24. — Gemeindebehörden, Tierärzte, Viehinspektoren und Fleischschauer, Diener der Kantons- und Gemeindepolizei sind mit der Ausführung dieser Vorschriften betraut.

Der dritte Teil der Strafe gehört dem Angeber.

Art. 25. — Wer den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses zuwiderhandelt, verfällt einer Strafe, die bis 2000 Fr. gehen kann und vom Departement des Innern auszusprechen ist; er haftet auch für Schadenersatz.

Eine Beschwerde an den Staatsrat ist innert 10 Tagen einzugeben.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. September 1921, um im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons sofort nach Empfang verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgenr.

Der Staatskanzler:

Dm. Mlet.

Beschluß

vom 19. April 1921,

betreffend

Festsetzung der Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien, gemäß Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 22, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung;

Nach Anhörung des Ärztevereins von Wallis und der Vertreter der Krankenkassen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

A. Arztetarif.

I Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Der vorliegende Tarif dient als Grundlage für den Abschluß von Verträgen zwischen Ärzten, Ärztegesellschaften und solchen anerkannten Krankenkassen, die ihren Mitgliedern im Krankheitsfalle ärztliche Hilfe gewähren.

Er bezieht sich nur auf die zu Hause aber nicht in den Spitälern gewährte Hilfe. Er bezieht sich auch nicht auf die Verträge mit Ärzten, die feststehende Gebühren beziehen. Für den Fall, daß Uebereinkommen mit Ärz-

ten bestehen, die neben einer festgesetzten jährlichen Entschädigung für ihre Leistungen Anrecht auf Honorare haben, dürfen die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Tagern höchstens um 50 % herabgesetzt werden.

Art. 2. — Die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern erlassenen Verfügungen sind maßgebend für die von den Krankenkassen im Sinne von Art. 55 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 gewährte ärztliche Hilfe.

Art. 3. — Die Vertragstarife sollen im Rahmen der hiernach bestimmten Minimal- und Maximalbeträge aufgestellt werden.

Art. 4. — Die Tagern gelten für alle Mitglieder der gleichen Kasse. Bei Festsetzung der Vertragstagen ist die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder zu berücksichtigen.

Art. 5. — Die im Tarif nicht besonders aufgeführten Verrichtungen sind nach denjenigen Ansätzen zu berechnen, welche für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

Art. 6. — Instrumente, die nur einmal gebraucht werden können und die im Besitze der Kranken bleiben, sind den Ärzten zum Selbstkostenpreis zu vergüten.

Art. 7. — Die Ausstellung von Anfangs- und Schlußzeugnissen erfolgt kostenlos.

Art. 8. — Die Verträge unterliegen der Genehmigung des Staatsrates. Die gegenwärtig bestehenden Uebereinkommen, deren Verfügungen zum gegenwärtigen Beschluß im Widerspruch stehen, müssen bis spätestens in sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Tarifs revidiert und nach Abänderung dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreitet werden.

II. Kapitel.

Allgemeine Verrichtungen.

In der Besuchs- und Beratungstage sind einbegriffen die Entschädigungen für die gewöhnliche Untersuchung des Kranken für die Verschreibung des Rezeptes und die Extraleistungen untergeordneter Bedeutung, die im Kapitel III nicht erwähnt sind.

1. Tagesbesuch an Werktagen in einem Rahon von einem Kilometer oder in einem Lokalrahon, der in der Konvention zu bestimmen ist: Fr. 3—4.

2. Vom 2. Kilometer an wird pro Kilometer und für jeden angefangenen Kilometer ein Zuschlag von Fr. 1 bis 1.50 berechnet, wenn der Gang in der Ebene oder per Eisenbahn geschieht, und von Fr. 1.50 bis Fr. 2, wenn derselbe auf einer Bergstraße oder auf einem Bergweg geschieht. Berechnet wird nur die wirkliche Straßenstanz (einmaliger Gang und nicht Hin- und Rückgang). Für die Gänge in der Nacht wird diese Kilometertage verdoppelt.

Geschieht der Gang zu Fuß oder zu Pferd, wird außerdem eine Tage von Fr. 0.50 pro 50 Meter oder weniger als 50 Meter Höhenunterschied berechnet.

Der Arzt, der bei demselben Gang mehrere Besuche zu machen hat, kann diese Zuschläge nur einmal berechnen. Bei gewissen Umständen, nämlich bei Gängen nach Gegenden von geringer Wegsamkeit oder unter ungünstigen atmosphärischen Bedingungen, kann die Kilometertage durch eine Verrichtungstage auf Grund von Fr. 3 pro halbe Stunde während des Tages und von Fr. 6 pro halbe Stunde während der Nacht ersetzt werden.

Die Transportkosten des Arztes sind weder in der Kilometertage noch in der Entschädigung für den Zeitaufwand einbegriffen.

Dringlichkeit ausgenommen, wird man nur die billigsten Transportmittel benutzen, und die Kassen sind gehalten, nur dieselben zu bezahlen.

3. Tage für einen Besuch, der zu gleicher Zeit in derselben Ortschaft geschieht (Nahon von 1 Km. oder durch den Vertrag festgesetzten Totalnahon): Fr. 3—4.

4. Dringlichkeitsbesuch oder ein solcher verlangter Besuch außer der vom Arzte gewählten Zeit: Fr. 4—5.

5. Verlangter Besuch an einem Sonn- oder Feiertag: Fr. 4—5.

6. Verlangter Besuch oder der während der Nacht gemacht werden muß (April-Oktober von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens; November-März von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens): Fr. 6—8.

7. Für eine Untersuchung anderer Mitglieder der Familie anlässlich eines Besuchs in der Familie, für jedes Mitglied: Fr. 2—3.

8. Für einen Zeitaufwand bei einem Kranken, welcher länger als eine halbe Stunde dauert: Fr. 2—3 pro halbe Stunde während des Tages und Fr. 4—6 pro halbe Stunde während der Nacht.

Wenn die Zeit nach einer halben Stunde für Extraleistungen, die nach einem besonderen Tarif festgesetzt sind, verwendet wurde, kann die oben erwähnte Tage nicht in Anwendung gebracht werden.

II. Konsultationen im Hause des Arztes.

9. Konsultation während der Sprechstunde: Fr. 2—3.

10. Konsultation außerhalb der Sprechstunde: Fr. 3—4.

11. Konsultation bei Nacht, von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens: Fr. 4—6.

12. Telephonische Beratung: Fr. 1—2; briefliche Beratung: Fr. 3—5; Beratung durch Drittpersonen: Fr. 2.

III. Konsultation mit einem Kollegen.

13. Für den behandelnden Arzt das Doppelte der Tage für Konsultation oder Besuch.

14. Für den konsultierenden Arzt das Doppelte der Besuchstage plus einer Entschädigung von Fr. 5.

IV. Rapporte.

15. a) Mündliche Mitteilung an die Organe der Rasse: Fr. 2;
b) kurzer, schriftlicher Bericht: Fr. 3;
c) ausführlicher Bericht, Bericht über eine Leichenschau oder über eine Expertise: Fr. 5—20.

III. Kapitel.

Extraleistungen.

Die für Extraleistungen festgesetzten Honorare sind der Lage für Konsultation oder Besuch beigelegt.

1. Diagnostische Extraleistungen.

16. Untersuchung mit Beleuchtungsinstrument (Augen, Kehlkopf, Ohren und Nase): Fr. 1—2.
17. Recto-, Uretro-, Chystoskopie: Fr. 5—20.
18. Tracheo-, Broncho-, Oesophagoskopie: Fr. 15—20.
19. Qualitative Urinuntersuchung (Eiweiß- oder Zucker- oder Eiweiß- und Zuckeruntersuchung): Fr. 1.

Die qualitative Eiweißuntersuchung ist in der gewöhnlichen Untersuchung des Kranken einbegriffen und wird nicht extra berechnet, wofern sie außerhalb eines Besuches oder einer Konsultation vorgenommen wird.

20. Quantitative Urinuntersuchung: Fr. 2—3.
21. Mikroskopische Urinuntersuchung ohne Färbung: Fr. 2—3.
22. Ureterenkatheterismus: Fr. 15—20.
23. Funktionelle Nierendiagnostik, inklusive chemischer Untersuchung: Fr. 15 bis Fr. 25.
24. Bestimmung des Blutfarbstoffes: Fr. 1—2.
25. Magensaftuntersuchung inkl. Magenleerung: Fr. 5—10.
26. Untersuchung des Sputums auf Kochbazillen: Fr. 3—10.
27. Andere mikroskopische, bakteriologische, histologische und hämatologische Untersuchungen: Fr. 5—15.
28. Probepunktion ohne Untersuchung der Punktionsflüssigkeit: Fr. 2—3.
Lumbalpunktion: Fr. 8—10.
29. Lumbalpunktion: Fr. 8—10.
30. Probesection eines oberflächlichen Gewebes: Fr. 3—5.
31. Rutane Tuberkulinprobe (Pirquet'sche Methode), Tuberculin nicht einbegriffen: Fr. 2—3.
32. Serodiagnostische Untersuchung: Fr. 5—10.
33. Rectaluntersuchung (inkl. Speculumuntersuchung): Fr. 2—3.
34. Gynäkologische Untersuchung (inkl. Speculumuntersuchung): Fr. 2—3.
35. Untersuchung einer Schwangeren: Fr. 3—5.

36. Untersuchung einer Gebärenden: Fr. 3—5.
37. Eingehende Augenuntersuchung (Funktionsprüfung, Gesichtsfeld, Farben Sinn, Brillenbestimmung inkl. Verordnung der Brille): Fr. 2—6.
38. Eingehende Untersuchung des Gehörorgans: Fr. 2—6.
39. Eingehende Untersuchung der Nase und des Nasenrachenraumes: Fr. 2 bis Fr. 3.
40. Eingehende Untersuchung des Kehlkopfs: Fr. 2—4.
41. Elektrodiagnostische Untersuchung: Fr. 2—5.
42. Vollständige Sektion (von der Krankenkasse verlangt, Bericht nicht eingeschlossen), für jeden Arzt: Fr. 30—40.

2. Extraleistungen.

a) Chirurgische Verrichtungen.

Verbände (Material eingeschlossen) bis zum Werte von Fr. 0.50.

43. Kleiner Sparadrapverband oder andere kleine Leimverbände: Verband an einem Finger oder an einer Zehe: Fr. 1—1.50.
44. Verband an der Hand, am Fuß, am Hals, großer Sparadrapverband oder andere große Leimverbände: Fr. 1.50—2.00.
45. Verband an einem großen Gelenk, am Kopf, an einer Extremität, am Becken, am Rumpf: Fr. 2—4.
46. Zinkleimverband: Fr. 3—5.
47. Unterbindung einer Arterie: Fr. 10—20; Unterbindung eines großen Gefäßes: Fr. 10—20;
48. Wundnaht (1 bis 3 Nähte oder Klammern, inkl. Verbandmaterial): Fr. 2—4.
49. Größere Wundnaht (inkl. Verbandmaterial): Fr. 5—10.
50. Einfache, oberflächliche Inzision: Fr. 1—2.
51. Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses: Fr. 5—10.
52. Zahneraktion, pro Zahn: Fr. 2; Maximum in einer Sitzung: Fr. 15. Für diese Leistung soll die Konsultationsstaxe nicht berechnet werden.
53. Stillung von Blutungen nach Zahneraktion: Fr. 1—2.
54. Punktion der Hydrocele mit event. Injektion (exkl. Material): Fr. 5—10.
55. Punktion der Brust- oder Bauchhöhle: Fr. 8—10.
56. Künstlicher Pneumothorax: Fr. 20—30.
57. Künstlicher Pneumothorax (Nachfüllung): Fr. 10—15.
58. Parafin-Injektion: Fr. 5—10.
59. Einrichtung einer Luxation mit einem Verband (Material nicht inbegriffen) a) Finger, Zehen, Unterkiefer: Fr. 5—10; b) übrige Gelenke: Fr. 10—20.
60. Fraktur mit Einrichtung und einem Verband (exklusive Material): Fr. 5—20.
61. Fixationsverband (exkl. Material): Fr. 5—10.
62. Extensionsverband (exkl. Material): Fr. 5—10'

63. Fixations- oder Extensionsverband bei offenen Frakturen (exkl. Material): Fr. 10—20.
64. Kleine Eingriffe: a) Entfernung einzelner Drüsen, kleiner oberflächlicher Geschwülste, Curetage, Operation eines eingewachsenen Nagels, Exstirpation eines eingeklemmten Bruches, Reposition des Prolapsus: Fr. 5—10; b) Abtragung einer Phalange, Phimosenoperation, Entfernung eines fremden Körpers, Sehnen- oder Nervennaht: Fr. 10 bis Fr. 20.
65. a) Operationen von kleinerer Wichtigkeit, z. B.: leichte Protopoperation, Appendicektomie, Operation eines eingeklemmten Bruches, radikale Bruchoperation, Resektion des Knies: Fr. 30—70.
65. Wichtigere Operationen, z. B.: (Trepanation), Schädelbohrung, Ablösung des Schenkels, Resektion der Schulter, der Hüfte, Bauchoperationen usw.): Fr. 75—150.

b) Geburtshilfe und Gynäkologie.

66. Ueberwachung einer normalen Geburt während der Entbindungsperiode: Fr. 10—20.
67. Äußere Wendung: Fr. 5—10; kombinierte oder innere Wendung: Fr. 10—15.
68. a) Zange im untern Beckeneingang: Fr. 20—30.
b) Zange im obern Beckeneingang: Fr. 30—50.
69. Extraktion (allein): Fr. 20.
70. Wendung mit Extraktion: Fr. 30—50.
71. Normale Zwillingsgeburt: Fr. 15—25.

Für einen besondern Eingriff bei einer Zwillingsgeburt gelten die Tagen, die unter den Artikeln 66 bis 69 aufgeführt sind.

72. Accouchement forcé à terme: Fr. 30—50.
73. Reposition vorgefallener Teile: Fr. 10—15.
74. Digitale oder instrumentale Dilat. des Collum: Fr. 15—25.
75. Polypeuretie oder Metreuretie: Fr. 5—10.
76. Expression der Placenta (Credé): Fr. 5.
77. Manuelle Placentarlösung: Fr. 20—30.
78. Behandlung einer (atonischen) Nachblutung: Fr. 10—20.
79. Naht eines Dammrisses: Fr. 5—10.
80. Naht eines Cervixrisses: Fr. 20—30.
81. Einleitung der künstlichen Frühgeburt: Fr. 20—30.
82. Ausführung des künstlichen Abortes: Fr. 20—30.
83. Gebärmutterausräumung (post partum) nach der Fehlgeburt: Fr. 15—25.
84. Scheide- und Cervixstomponnade (exkl. Material): Fr. 5—8.
85. Uteruspülung: Fr. 5—10.
86. Uterustamponnade (exkl. Material): Fr. 10—20.
87. Behandlung des scheinbaren Todes des Neugeborenen: Fr. 5—15.
88. Reposition eines schwangeren retroflectierten Uterus: Fr. 5—10.
89. Kleine gynäkologische Behandlungen: Aetzung, Pinselung, Sondieren

des Uterus, Reposition eines retroflektierten Uterus, Einlegen eines Tampons oder eines Pessars (evtl. Pessar): Fr. 2—4.

90. Entfernung kleiner Polypen: Fr. 2—5.

91. Dilatation: Fr. 3—5.

92. Diszision: Fr. 10—15.

93. Ausschabung des Uterus, Exkochleation oder Nekung: Fr. 10—15.

94. Mastitisoperation, Verband nicht inbegriffen: Fr. 5—20.

95. Größere Eingriffe: Fr. 30—150.

c) Augenärztliche Verrichtungen.

96. Einstreuen von Pulvern, Eintropfen von Lösungen, Einstreichen von Salben (inkl. Medikamente): Fr. 1.

97. Nekungen der Umschlagfalte (inkl. Medikamente): Fr. 1—3.

98. Augenverband (evtl. Material): Fr. 1—2.

99. Entfernung von Fremdkörpern: a) auf Bindehaut: Fr. 1—3; b) auf Hornhaut: Fr. 4—10.

100. Kauterisation des Ulcus corneae: Fr. 5—10.

101. Operation von Chalazium: Fr. 5—10.

102. Subkonjunktivale Injektion: Fr. 3—5.

103. Spaltung eines Tränenröhrchens: Fr. 3—5.

104. Sondieren oder Spülen eines Tränenröhrchens: Fr. 1—3.

105. Wundnaht an den Lidern, inkl. Verbandmaterial: Fr. 5—20.

106. Naht an der Hornhaut oder an der Sclerotica, inkl. Nähmaterial: Fr. 20—30.

107. Tätowage von Hornhautnarben, pro Sitzung: Fr. 20—30.

108. Pterygiumoperation: Fr. 20—30.

109. Punktion der vorderen Kammer: Fr. 15—30.

110. Spaltung des Ulcus serpens: Fr. 20—30.

111. Punktion der losgerissenen Retina: Fr. 20—30.

112. Abtragung des Irisprolapses: Fr. 30—40.

113. Entropium-, Ectropium-, Ptosisoperation, Lidplastik: Fr. 30—50.

114. Schieloperation: a) Tenotomie: Fr. 20—30; b) Vorlagerung: Fr. 30—50.

115. Nachstaroperation: Fr. 30—50.

116. Entfernung von Fremdkörpern aus der Orbita: Fr. 30—60.

117. Exstirpation des Tränenfades oder der Tränen-drüse: Fr. 30—50.

118. Staphylomabtragung: Fr. 30—50.

119. Sklerotomie: Fr. 30—50.

120. Enukleation oder Evisceration des Auges: Fr. 30—50.

121. Zirkelotomie, präparatorische und optische: Fr. 60—80.

122. Operation des grauen Stars: a) einfache Linear-Extraktion: Fr. 40—80; Lappensextraktion: Fr. 60—100.

123. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Bulbusinnern: Fr. 50—100.

124. Exenteration der Orbita: Fr. 40—80.

125. Einsetzen eines künstlichen Auges, inklusive Prothese: Fr. 15—20.

b) Verrichtungen bei Ohren-, Nasen-, Rachen- und Halskrankheiten.

126. Aussprißung bei Ohrenleiden, inkl. Medikament: Fr. 1—2.
127. Aussprißung bei Ceruminalpfropfen: Fr. 1—3.
128. Einblasen von Luft in die Ohrtrompete: Fr. 1—3.
129. Katheterismus der Ohrtrompete: Fr. 2—4.
130. Parazentese des Trommelfells (inkl. Medikamente): Fr. 4—8.
131. Pinseln des Rachens: Fr. 1—2.
132. Pinseln und Einblasen in Nase und Kehlkopf (inkl. Medikamente): Fr. 1—3.
133. Tamponade bei Nasenbluten: a) vordere: Fr. 1—2; b) hintere: Fr. 3—5.
134. Entfernung von Fremdkörpern und Polypen der Ohren, der Nase und des Rachens: Fr. 3—15.
135. Entfernung von Fremdkörpern auf laryngo-, broncho- und ösophagoskopischem Wege: Fr. 20—60.
136. Intranasale Operationen: Fr. 5—30.
137. Submuköse Resektion des Septums: Fr. 20—40.
138. Endolaryncale Operationen: Fr. 20—60.
139. Tonsillotomie: a) einseitig: Fr. 4—6; b) beidseitig: Fr. 8—15.
140. Adenotomie: Fr. 8—15.
141. Incision von Tonsillenabzessen: Fr. 2—5.
142. Eröffnung von Peritonsillar- und Retropharyngealabzessen: Fr. 5—15.
143. Tonsillektomie: Fr. 10—30.
144. Spülung der Nebenhöhlen, inkl. Medikament: Fr. 3—6.
145. Einfache Operationen (z. B. Eröffnung des Warzenfortsatzes): Fr. 20 bis Fr. 60.
146. Größere Operationen (z. B. Radikaloperationen des Ohres oder der Nebenhöhlen der Nase): Fr. 50—100.
147. Sprachübung: Fr. 2—5.

e) Elektrotherapie und Lichttherapie.

148. Faradisation und Galvanisation: Fr. 2—4.
149. Franklinisation: Fr. 2—4.
150. Kauterisation (Galvano- und Thermokauter): Fr. 2—5.
151. Quarzlampebestrahlung: Fr. 3—10.
152. Röntgenuntersuchungen, Radioskopie und Radiographie, Orthodiagraphie, Röntgenbehandlung: die Tagen der Klassen III und II des Tarifes des schweizerischen Röntgenvereins.
153. Uviolbestrahlung: Fr. 10—20.
154. Finsen-Bestrahlung: Fr. 10—25.
155. Elektrolyse: Fr. 5—10 pro Sitzung.

f) Verschiedene Extraleistungen.

156. Narke (exkl. Medikamente): a) Bromäthylnarke: Fr. 5—10; b) Chloroform- oder Äthernarke: Fr. 10—25.

157. Lokalanästhesie (exkl. Medikamente): a) bei Bahnextraktionen, pro Bahn: Fr. 1—2; bei anderen Operationen (exkl. Medikament): Fr. 3—5.
158. Vibrationsmassage: Fr. 1—3.
159. Schröpfen: Fr. 2—4.
160. Applikation der Bier'schen Saugglocke: Fr. 1—3.
161. Heißluftapplikation: Fr. 1—3.
162. Behandlung mit Kohlensäureschnee: Fr. 3—5.
163. Impfung, exkl. Impfstoff: Fr. 1—2.
164. Einführung einer Bougie, eines Katheters, einer Schlundsonde: Fr. 1 bis Fr. 3.
165. Schwieriger Katheterismus: Fr. 3—5; oder Nichtol-Katheterismus: Fr. 1—3.
166. Instrumentale Behandlung der Urethra: Fr. 2—4.
167. Magen-, Darm-, Blasenpülung, inkl. Medikament: Fr. 3—5.
168. Aderlaß, Venenpunktion: Fr. 2—5.
169. Subkutane Einspritzung, exkl. Medikament: Fr. 1.
170. Intramuskuläre Einspritzung, exkl. Medikamente: Fr. 1—2; intravenöse Einspritzung: Fr. 2—4.
171. Seruminjektion, exkl. Medikament: Fr. 2—3.
172. Einspritzung in die Urethra, exkl. Medikament: Fr. 1—3.
173. Einspritzung in die Körperhöhlen und Gelenke, exkl. Medikamente: Fr. 3—5.
174. Subkutane Infusion: Fr. 5—10.
175. Intravenöse Infusion: Fr. 10—15.
176. Zubereitung der Salvarsanlösung, exkl. Medikamente: Fr. 5—15.
177. Übungs- und Hemmungstherapie, pro Lektion: Fr. 2—4.
178. Psychotherapeutische Behandlung, Suggestion, Hypnose, pro Sitzung: Fr. 3—5.
179. Assistenz bei einer Operation: das Doppelte der Visittage und überdies das Doppelte bis Dreifache der Gebühren, je nach dem Zeitaufwand.

II. Abschnitt.

B. Apothekertarif.

Art. 9. — Die durch den eidgenössischen Arzneitarif festgesetzten Taxen werden als Maximaltarif für die zwischen den Krankenkassen, die ihren Mitgliedern ärztliche Hilfe gewähren und den Apotheken abzuschließenden Verträgen angenommen.

Art. 10. — Die Minimaltaxe wird durch eine Herabsetzung von 10 % aller Posten des eidgenössischen Tarifs erzielt.

Art. 11. — Die im Art. 1 vorgesehenen Verträge sollen im Rahmen der obigen Minimal- und Maximaltaxen abgeschlossen werden.

Sie unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

Der Metzertarif vom 1. Juni 1915 wird durch den gegenwärtigen Tarif aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. April 1921, um im Amtsblatte veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dm. Milet.

Kantonale Ausführungsverordnung des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen vom 29. April 1921]

13. 6. 1917

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

in Ausführung:

a) des eidgenössischen Gesetzes zur Bekämpfung der Viehseuchen vom 13. Juni 1917;

b) der eidgenössischen Ausführungsverordnung des vorgenannten eidgenössischen Gesetzes vom 30. August 1920;

Eingesehen die Artikel 49 desselben eidgenössischen Gesetzes und 278 der vorerwähnten eidgenössischen Verordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Verordnet:

I. Organisation.

Art. 1. — Das Departement des Innern wird als oberste Instanz zur Ueberwachung der Viehgesundheitspolizei bezeichnet.

Es übt diese Gewalt durch Vermittlung des kantonalen tierärztlichen Amtes aus.

Art. 2. — Der Vorsteher dieses Amtes wird vom Staatsrat aus den Walliser Tierärzten ernannt, dessen Sitz in der Hauptstadt ist; er trägt den Titel Kantonstierarzt.

Er handhabt die Viehseuchenpolizei und es stehen ihm überdies die in den Art. 24 und 26 der vorerwähnten Verordnung bezeichneten Vollmachten zu.

Überdies hat er die Ueberwachung der Fleischschau und des Viehhandels als Obliegenheit.

Art. 3. — Der Kantonstierarzt kann zur Aushilfe in seiner Amtsausübung diplomierte Tierärzte, in der Eigenschaft von delegierten Tierärzten, verlangen, die die gleichen Vollmachten wie der Kantonstierarzt besitzen.

II. Sanitätsbeamte.

Art. 4. — Die Polizeilorgane, sowohl die des Kantons als die der Gemeinden, sind verpflichtet, die Sanitätsbeamten in der Ausübung ihres öffentlichen Amtes zu unterstützen.

Die Sanitätsbeamten (amtliche Tierärzte, Viehinspektoren) sind bei Ausübung ihres öffentlichen Amtes berechtigt, zu jeder Zeit in die Viehställe und anderen Lokale, wo verdächtige oder durch Viehseuchen befallene Tiere sich befinden, einzutreten.

III. Tierärzte.

Art. 5. — Die Tierärzte sind unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, sofort das Departement des Innern (kantonales tierärztliches Amt) und den Viehinspektor des Ortes über alle Fälle ansteckender oder infektiöser Krankheiten, die ihnen sowohl im Innern des Kantons als auch von der Grenze her zur Kenntnis gelangen, zu benachrichtigen. Wenn nötig, wenden sie vorläufig die ersten Maßregeln an, um die Verbreitung zu verhüten.

Falls sie von der Amtsbehörde ersucht werden, sind sie verpflichtet, die Leichenschau (das Dessuen der Tierkörper) vorzunehmen, und müssen, wenn es sich um ansteckende oder infektiöse Krankheiten handelt, ohne Verzug einen ausführlichen Bericht an das kantonale tierärztliche Amt einreichen. In diesem Falle sollen sie den Wert des Tieres und den der Häute, wenn selbe verwertbar sind, angeben.

Was die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten anbelangt, so müssen die im Kanton praktizierenden Tierärzte zur Dienstleistung bereit sein, falls sie hiezu vom kantonalen tierärztlichen Amt ersucht werden, und haben sich alsdann den Anweisungen, die ihnen von diesem letztern gegeben werden, zu fügen.

Art. 6. — Es können einzig diejenigen als Tierärzte anerkannt und können den Titel als solche tragen, welche im Besitze eines eidgenössischen Diploms sind.

In der Regel werden ihre Honorare für Verpflegung der Tiere einzig aus der Versicherungskassa, die vom Staate subventioniert wird, bezahlt.

Sie sind allein berechtigt, vorbeugende und heilende Impfungen vorzunehmen, sowie die chirurgische und therapeutische Behandlung des Viehes und der Pferderasse zu handhaben. Uebrigens sind sie allein ermächtigt, den Amts- oder Gerichtsbehörden Berichte, Tatbestandsaufnahmen und Zeugnisse, die zur tierärztlichen Arzneikunde Bezug haben, zuzustellen.

IV. Viehinspektoren.

Art. 7. — In der Regel bildet jede Gemeinde einen Tierinspektionskreis. Immerhin kann der Staatsrat das Gemeindegebiet in mehrere Kreise teilen oder mehrere Gemeinden in einen einzigen vereinigen.

Der Staatsrat ernennt am Anfange jeder Amtsperiode und während deren Dauer, im Einverständniß mit den Gemeinden, einen Viehinspektor und einen oder mehrere Stellvertreter, welche den Inspektor bei seiner Abwesenheit zu vertreten haben.

Das Amt eines Viehinspektors wird vorzugsweise einem Tierarzte, der sich zur Annahme bereit erklärt, anvertraut.

Es wird ebenfalls auf die landwirtschaftlichen Studien der Kandidaten Rücksicht genommen.

Art. 8. — Die ernannten Inspektoren und Stellvertreter können ihr Amt nicht antreten, bevor sie im Besitze des durch Artikel 33 der eidgenössischen Ausführungsverordnung vorgeesehenen Fähigkeitsausweises sind.

Art. 9. — Außer im Falle in dem eine Stelle durch Tod, Abdankung, Entsetzung oder Absetzung frei wird, bleiben die alten Amtsinhaber bis zum Momente, wo die Wahl ihrer Nachfolger amtlich dem Volke zur Kenntnis gebracht wird, in ihrer Stelle. Sie müssen 24 Stunden nach Bekanntgabe ihrer Ersetzung ihrem Nachfolger die ihren Dienst betreffenden Register, Formulare, Gesetze, Verordnungen, die sie erhalten hatten, übergeben.

Art. 10. — Vor ihrem Amtsantritt werden die Viehinspektoren durch den Regierungsstatthalter des Bezirkes beeidigt.

Art. 11. — Weber der Viehinspektor, noch sein Stellvertreter können in den Fällen, wo sie persönlich interessiert sind, ihr Amt ausüben.

Wenn ein Posten frei geworden, so muß die Gemeindebehörde innert 10 Tagen das Departement des Innern davon in Kenntnis setzen.

Im Falle des Verhindertseins des Inspektors und seines Stellvertreters oder einer Vakanz ernennt der Kantons-tierarzt einen provisorischen Stellvertreter.

Art. 12. — Die Befugnisse der Viehinspektoren sind im allgemeinen diejenigen, die durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bezüglich dieses Stoffes vorgesehen sind.

Sie sind vorzüglich beauftragt:

- a) unterzüglich (durch Telegramm, Telephon oder Expressbote) den Kantons-tierarzt vom Auftreten oder selbst vom Verdachte eines Falles einer ansteckenden oder infektiösen Viehkrankheit in ihrer Gemeinde oder im Kreise zu benachrichtigen und die ersten Maßregeln zu verordnen, um den Herd der Ansteckung einzuschränken;
- b) die Kontrollregister über den Viehbestand auf den Tag zu führen;
- c) Gesundheitszeugnisse auszuliefern und die verfallenen zurückzuziehen;

- b) eine Statistik über die Jahr- und Viehmärkte ihrer Gemeinde auszufertigen;
- e) die Viehzählung bei den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden festgesetzten Zeitpunkten angegebenen Formen vorzunehmen;
- f) in Bezug des Gesundheitszustandes das Vieh ihres Kreises zu überwachen;
- g) die Viehverluste zu kontrollieren und die Aufsicht zu führen, daß die Einscharrungen gemäß den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften vorgenommen werden;
- h) die Desinfektion des Viehes, der Ställe, der andern Lokale und der Gerätschaften, wie sie durch die eidgenössische Ausführungsverordnung vorgesehen sind, zu überwachen;
- i) die Geburt der Kälber einzuschreiben und bei Ausfertigung von Verkaufsausweisen die von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Angaben einzutragen;
- j) den Stierschauen beizuwohnen;
- k) die durch die Gesetzgebung in bezug der Viehverversicherung, der Verbesserung und des Viehhandels vorgesehenen Obliegenheiten zu erfüllen und alle von den kompetenten Behörden erlassenen Befehle auszuführen.

Art. 13. — Die Viehinspektoren oder ihre Stellvertreter wachen unter ihrer eigenen Verantwortung darüber, daß die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der kompetenten Behörde bezüglich der Sanitätspolizei, der Verbesserung und des Viehhandels beobachtet werden und zeigen dem Departemente des Innern jede Zuwiderhandlung, die sie bemerkt haben, an.

Art. 14. — Wenn schwere Vergehen zu Lasten der Vieh- oder Fleischschauinspektoren und deren Stellvertreter entdeckt werden, so werden sie bestraft und, wenn nötig, vom Departement des Innern auf begründeten Antrag des Kantonstierarztes entsetzt und abberufen. Der Rekurs an den Staatsrat innert zehn Tagen bleibt vorbehalten.

V. Beschäftigungen. Tarife.

Art. 15. — Für seine Mühewaltung und für die Führung der Register wird der Viehinspektor laut dem vom Staatsrate aufgestellten Tarife von der Gemeinde bezahlt.

Außerdem bezieht er neben den vorgesehenen Gebühren für die Auslieferung von Gesundheitscheinen folgende Nebengebühren:

Für das Formular A: Fr. 0.50; für die Formulare B und C: Fr. 0.30 für das erste Stück: für jedes weitere Stück 10 Rappen mehr, im Maximum, Stempel inbegriffen, Fr. 2. Das Bijum des Inspektors für die Formulare B und C ist zu 30 Rappen festgesetzt. Die Zeugnisformulare müssen vom Viehinspektor bei der Staatskasse gegen Einbezahlung von Fr. 1 per Blatt für das Formular A und 50 Cts. für die Formulare B, C und A für die Kälber, bezogen werden. Jede verlangte und ausgelieferte Erklärung im Be-

rufsrahmen des Inspektors, sowie die Besichtigung eines Stückes Vieh wird zu 50 Rappen berechnet, Verletzungsauslagen nicht inbegriffen.

Art. 16. — Die Inspektoren erhalten von der Gemeindefasse folgende Entschädigungsgebühren:

- a) für 1/2 Tag (Viehschau, Zählung oder Alpenbesichtigung usw.) Fr. 5.—
Rückvergütung des Eisenbahnfahrtausweises 3. Klasse, auswärts schlafen Fr. 4.—
- b) um der Einscharrung eines Stückes Großvieh beizuwohnen Fr. 2.—
- c) um der Einscharrung eines Stückes Kleinvieh beizuwohnen Fr. 1.—
- d) für die Marktstatistik und den Bericht Fr. 1.—3
- e) für das Führen des Kontrollregisters des Viehbestandes, für jede Einschreibung Fr. 0.30
- f) für das Führen des Registers der Kälbergeburten, für jede Einschreibung Fr. 0.20
- g) für das Sammeln, Eintragen und Ordnen der Gesundheits-scheine, per Stück Fr. 0.20
- h) für einen amtlichen Bericht Fr. 0.50 bis Fr. 1.—

Die Auszahlung dieser Entschädigungen findet jährlich nach der Prüfung des Kantonskierarztes statt.

VI. Verkehrskontrolle. Zeugnisse.

Die Kontrollregister über den Viehbestand und dasjenige der Kälbergeburten werden vom Staate den Gemeinden zum Ankaufspreise abgegeben. Diese Register müssen sehr genau laut den Anweisungen des Kantonskierarztes geführt werden. Sie werden alljährlich vom genannten Amte nachgeprüft.

In den Gemeinden oder Kreisen, wo die obligatorische Viehversicherung eingeführt ist, genügt das kombinierte Register über den Bestand und die Versicherung für die Rindviehattung. Es wird ein zweites Register für das nicht versicherte Vieh, für das Kleinvieh und die Pferdeattung angelegt. Der Viehinspektor wird von der Gemeinde nur für das Führen des zweiten Registers entschädigt.

Art. 18. — Alljährlich findet im Monat Dezember eine Viehzählung statt, damit die Register beständig auf den Tag geführt werden können.

Art. 19. — Es ist den Viehinspektoren untersagt, in das Register Tiere einzutragen, welche ohne Gesundheitszeugnis oder Begleitschein in ihren Kreis eingeführt worden sind. Der Inspektor belegt diese Tiere mit Beschlagnahme und zeigt die Zuwiderhandelsnden dem Departement des Innern an.

Art. 20. — Gemäß den Verfügungen der eidgenössischen Verordnung vom 30. August 1920 liefern die Inspektoren oder ihre Stellvertreter auf Verlangen des Eigentümers oder dessen Vertreters Gesundheitszeugnisse aus, nachdem sie sich vergewissert haben, daß das Tier frei von ansteckender Krankheit und im Register im Kapitel des Eigentümers eingeschrieben ist, vorbehaltlich

die in den Artikeln 55 und 56 der vorerwähnten eidgenössischen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefälle. Die Inspektoren sind für die Genauigkeit des ausgestellten Zeugnisses verantwortlich.

Im Falle der Beschlagnahme oder des Bannes des Viehkreises können sie ohne Vollmacht vom Departement des Innern kein Zeugnis ausstellen.

Art. 21. — Wenn ein Tier den Eigentümer wechselt, so verliert das Zeugnis seine Gültigkeit für jeden andern Wechsel, selbst wenn die Dauer der Gültigkeit noch nicht abgelaufen wäre. Im Falle eines neuen Wechsels des Eigentümers muß der Käufer ein neues Zeugnis, das seinen Namen trägt, ausstellen lassen.

Das gleiche Zeugnis kann indessen benützt werden, wenn der Wiederverkauf während eines Marktes durch einen patentierten Händler stattfindet und zwar bevor das Tier an seinen neuen Bestimmungsort geführt worden ist. Das Zeugnis ist auch gültig in dem Falle, wo das Tier direkt ins Schlachthaus abgeführt wird.

Jedes Zeugnis soll mit dem Namen und dem Wohnorte des Verkäufers und des Käufers versehen sein.

Art. 22. — Das Zeugnis soll spätestens am andern Tage nach der Ankunft des Tieres in den Kreis dem Inspektor übergeben werden. Die verjährten Zeugnisse müssen dem Viehinspektor im gleichen Zeitraume abgegeben werden.

Art. 23. — Der Viehinspektor sammelt die hinterlegten Zeugnisse, schreibt sie ein, ordnet sie gemäß den Serien der Formulare und teilt sie laut den Monaten ein. Diese Zeugnisse, sowie die Talons derjenigen, welche sie ausgeliefert haben, werden dem tierärztlichen Amte zur Prüfung vorgewiesen. Sie werden wenigstens zwei Jahre lang aufbewahrt.

Art. 24. — Bei Abwesenheit des Oberinspektors muß dieser die verschiedenen Register und Formulare zur Verfügung des Stellvertreters überlassen.

Art. 25. — Im Einverständnis mit dem Departement des Innern ist der Inspektor ermächtigt, gewisse Stunden für die Auslieferung der Zeugnisse und zur Entgegennahme der durch die gegenwärtige Verordnung vorgesehenen Einschreibungen zu bestimmen. Die bringenden Fälle sind vorbehalten.

Art. 26. — Im Kontrollregister des Effektivbestandes muß das Vieh jedes Eigentümers und die jeweiligen stattfindenden Umänderungen eingetragen werden.

Für die Pferde- und Rindviehgattung erwähnt diese Einschreibung die genaue Beschreibung jedes Tieres und für die anderen Gattungen nur die Stückzahl. In dem Register des effektiven Bestandes werden die Kinder vom Alter von drei Monaten an eingeschrieben.

Art. 27. — Der Eigentümer des in der Gemeinde oder außerhalb derselben verkauften Tieres ist verpflichtet, spätestens am andern Tage beim Inspektor den Namen und den Wohnort des Käufers einschreiben zu lassen. Im

Falle des Verkaufes in der Gemeinde muß dieser letztere dem Inspektor die Beschreibung des Tieres, von einer durch den Verkäufer unterzeichneten Erklärung begleitet, vorweisen. Für die Abschachtung hingegen muß das Gesundheitszeugnis immer verlangt werden.

Art. 28. — Im Falle des Verlustes oder der Abschachtung muß im gleichen Zeitraume ebenfalls durch den Eigentümer dem Viehinspektor die Anzeige gemacht werden.

VII. Kälberkontrolle.

Art. 29. — Das Einschreiben der Geburt der Kälber in ein Spezialregister ist obligatorisch. Die Kälber dürfen für den Verkauf des Fleisches nicht vor dem Alter von 20 Tagen geschlachtet werden. Infolgedessen muß der Eigentümer innert drei Tagen dem Viehinspektor die Geburt, die er einschreibt, anzeigen und das Geschlecht, die Hautfarbe und die besondern Merkmale angeben.

Art. 30. — Das für den Verkauf des Kalbes erforderliche Zeugnis muß auf der Rückseite mit der Nummer des Registers, mit dem Datum der Eintragung und der Angabe des Tages, gegebenen Falles, an welchem Tag das Kalb geschlachtet werden kann, versehen sein.

Art. 31. — Jedes Kalb, dessen Eintragung vom Eigentümer wegen Verkaufs, Verlustes oder Schlachtens nach drei Monaten nicht durchstrichen worden, wird von Amtes wegen im Kontrollregister des effektiven Viehbestandes eingeschrieben.

VIII. Abdeckung.

Art. 32. — Die Gemeinden sind beauftragt, darüber zu wachen, daß die Tierleichen, die Abfälle usw. auf angemessene Weise benützt werden. Im Falle, daß keine Einrichtung für die Verwendung dieser Materien vorhanden ist, müssen sie einen Abdecker und einen Stellvertreter bezeichnen, der die Obliegenheit hat, die verendeten Tiere zu öffnen und einzuscharren. Die benachbarten Gemeinden können sich miteinander vereinbaren, um nur einen einzigen Abdecker zu beanspruchen.

Art. 33. — Am Anfange jeder Amtsperiode müssen die Ernennungen dem kantonalen Veterinärämte für den 15. Januar eingesandt werden. Im Jahre 1922 müssen diese Ernennungen für den 15. Februar stattgefunden haben. Diese Beamten werden aufgefordert werden, gemäß Artikel 109 der vorermähnten eidgenössischen Verordnung einen Kurs von 1—2 Tagen zu besuchen. Sie sind daran gehalten, ein Register über ihre Arbeitsleistungen zu führen. Dieses Register wird vom Kantonstierarzte geprüft werden.

Art. 34. — Jede Gemeinde muß einen geeigneten Platz zur Einscharrung der Tierleichen bezeichnen. Dieser Ort muß dem kantonalen Veterinärämte angegeben werden.

Art. 35. — Die den Abdeckern schulbigen Gebühren werden von den Gemeinden bestimmt und bezahlt, welche sie ihrerseits ganz oder teilweise vom Eigentümer zu erheben berechtigt sind. Die Ueberführung der Leiche zur Einscharrungsöffnung ist zu Lasten des Eigentümers. Dasselbe gilt auch für die Einscharrung für den Fall, daß der Abdecker wegen der Entfernung nicht einschreiten kann.

Art. 36. — In gewissen Fällen, wenn die Wegführung der Leiche nicht stattfinden kann, so bezeichnet der Viehinspektor oder der beauftragte Tierarzt den Einscharrungsort, wenn es sich um einen Fall ansteckender Krankheit handelt.

IX. Hundepolizei.

Art. 37. — Diese Kontrolle wird vom Finanzdepartement gemäß dem kantonalen Beschlusse über diese Sache ausgeübt.

Die Hunde müssen zu jeder Zeit ein Halsband tragen, das mit einer Metallplatte versehen ist, auf welcher der Name und der Wohnort des Eigentümers des Tieres oder seine Kontrollnummer des kantonalen Veterinär-amtes eingraviert sind.

X. Viehhandel, Jahrmärkte, Märkte und Ausstellungen.

Art. 38. — Ein besonderer Beschluß wird die Bedingungen für den Pferde- und Viehhandel bestimmen und festsetzen.

Art. 39. — Die Jahr- oder Viehmärkte können nur in denjenigen Ortschaften abgehalten werden, die im Besitze einer vom Staatsrate zu ihren Gunsten ausgestellten Bewilligung sich befinden und gemäß den Verfügungen der Artikel 76 und 77 der eidgenössischen Verordnung über einen Platz und über eine angrenzende Absonderungs-Stallung verfügen.

Art. 40. — Jedes Tier, das bestimmt ist, auf einen Markt geführt zu werden, muß von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, das bei Ankunft kontrolliert wird und das vermittelt eines Stempels mit dem Namen der Gemeinde und dem Datum des Marktes versehen ist.

Art. 41. — Alle Tiere werden bei Ankunft auf dem Marke durch Tierärzte, die zu diesem Zwecke vom kantonalen Veterinär-amte bezeichnet sind, untersucht.

Art. 42. — Es ist untersagt, an Markttagen Vieh vor Ankunft auf dem Jahrmarkt oder gewöhnlichen Marktplatze auf der Straße zu kaufen.

Art. 43. — Die Gemeinden, in denen Jahr- oder Viehmärkte gehalten werden, müssen über einen entsprechenden Platz verfügen und, wenn nötig, denselben umzäunen lassen. Sie müssen dem tierärztlichen Inspektor das nötige Personal zur Verfügung stellen, um ihm in seiner Amtsausübung behilflich zu sein und um eine wirksame Personen- und Tierkontrolle führen zu können.

Die Kosten für die Gesundheits- und Kontrollinspektion sind zu Lasten der Gemeinden, die ihrerseits Taxen erheben können, um diese Ausgaben zu decken; diese Taxen müssen für jede Tiergattung einheitlich sein.

Art. 44. — Bei den wichtigeren Jahrmärkten muß ein Eingang für das Groß- und ein anderer für das Kleinvieh vorhanden sein.

Art. 45. — Um eine nützliche Kontrolle führen zu können, sind die Ankunftsstunden des Viehes auf den Marktplatz vom November bis April von 7.30 bis 10 Uhr und vom April bis November von 6.30 bis 9 Uhr festgesetzt.

Art. 46. — Die kranken oder verdächtigen Tiere, oder diejenigen, die von einer verdächtigten Gegend herkommen, werden zu Lasten des Eigentümers in der Gegend selbst, wo der Krankheitsfall entdeckt wird, abgesondert und mit Beschlagnahme belegt.

Der tierärztliche Inspektor ist verpflichtet, den Kantonstierarzt per Telegramm davon in Kenntnis zu setzen, und gemäß den Verfügungen der Artikel 80, 81 und 82 der eidgenössischen Verordnung die nötigen Maßregeln zu treffen.

Art. 47. — Das Vieh muß den Marktplatz spätestens um 13 Uhr verlassen. Sein Aufenthalt auf öffentlicher Straße ist untersagt.

Art. 48. — Der Viehinspektor ist gehalten, auf einem speziellen Formulare einen statistischen Bericht abzufassen und denselben andern Tags dem Departement des Innern einzusenden.

Art. 49. — Der tierärztliche Inspektor übersendet dem kantonalen Veterinärämte einen Bericht über jeden Markt, in dem er über den Gesundheitszustand, über den Kassichdienst und über die anzubringenden Verbesserungen in bezug des Platzes, des Hilfspersonals usw. Auskunft gibt.

Art. 50. — Die die Märkte betreffenden Vorschriften finden auch für die Bewerbungen, Ausstellungen und Verkäufe des Viehes Anwendung.

Für die Hunde-, Kaninchen- und Geflügelausstellungen wird das Departement des Innern die nötigen Vorschriften veröffentlichen.

XI. Hausierwesen.

Art. 51. — Das Hausieren mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattung ist untersagt. Das Hausieren mit Geflügel kann, gegebenen Falles, gemäß dem Artikel 120 der eidgenössischen Verordnung vom Kantonstierarzt bewilligt werden.

Dieser wird die Desinfektions- und nötigen Vorbeugungsmaßregeln vorschreiben.

XII. Transport der Tiere auf den Eisenbahnen.

Art. 52. — Das kantonale Veterinäramt ist beauftragt, auf den Bahnhöfen den Transport der Tiere und die Tiermaterien auf der Eisenbahn, sowie die in den Artikeln 62 und 63 der eidgenössischen Verordnung vorge-

sehenen Desinfektionen zu überwachen. Ueberdies muß er die diesbezüglichen Register auf den Bahnhöfen besichtigen. Er kann diesen Auftrag auch den belegierten Tierärzten anvertrauen.

XIII. Ueberwachung der Gerbereien.

Art. 53. — Das gleiche Amt ist gemäß den Artikeln 114, 115 und 116 der eidgenössischen Verordnung beauftragt, die Gerbereien, Leder- und Häutemagazine usw. zu beaufsichtigen.

XIV. Schlachthäuser. Fleischinspektoren. Metzger.

Art. 54. — Die Pläne für den Bau neuer Schlachthäuser und für wichtige Umänderungen bereits bestehender Schlachthäuser müssen von den Gemeinden an das kantonale Veterinäramt eingesandt werden, welches dieselben seinerseits dem eidgenössischen Veterinärämte zur Begutachtung überweist.

Art. 55. — Die Aemter der Fleischschau-Inspektoren werden vorzugsweise den Viehinspektoren übertragen.

Art. 56. — Der Staatsrat wird im Beschlusse bezüglich des Viehhandels die Bedingungen und die Ermächtigungen die Metzger betreffend, bestimmen.

XV. Nachbarverkehr an der Grenze.

Art. 57. — Die Bewohner der an der Grenze liegenden Ortschaften, welche dieselbe mit ihrem eigenen Vieh überschreiten wollen, müssen vor dem 20. März durch Vermittlung des Kantonstierarztes beim eidgenössischen Veterinärämte eine Erlaubnis verlangen.

XVI. Impfungen.

Art. 58. — Einzig die Verluste der Tiere, an denen regelmäßig die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand und den Rotlauf der Schweine vorgenommen worden, können vom Staatsrate entschädigt werden, wenn sie während der gewöhnlichen Dauer der Immunität an den Folgen des Rauschbrandes und des Rotlaufes verenden.

Das Departement des Innern kann diese Verfügungen auf andere ansteckende Krankheiten anwenden und, gegebenen Falles, die Impfungen obligatorisch erklären. Es kann überdies zu Gunsten vorbeugender und heilender Impfungen gegen ansteckende und verpestende Krankheiten Subsidien gewähren.

Art. 59. — Insofern es sich um den Bezug einer Beistener handelt, muß sich der Tierarzt, der die Impfung vornimmt, an den Viehinspektor wenden, der auf Kosten dieses letzteren ein Verzeichnis der geimpften Tiere mit ihrer Wertangabe aufstellt. Ein Doppel dieses Verzeichnisses wird vom Inspektor dem Kantonstierarzte innert acht Tagen nach der Impfung zugestellt.

Art. 60. — Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte machen dem Kantonstierärzte die Anzeige, in welchen Ortschaften und an welchen Gattungen sie die Operationen vorzunehmen haben und welche Art des Impfstoffes sie dazu verwenden. Sie müssen überdies die Artikel 154, 155 und 156 der eidgenössischen Verordnung beachten.

XVII. Krankheitsangabe.

Art. 61. — Jeder Eigentümer oder Besitzer von Tieren ist verpflichtet, ohne Verzug dem Viehinspektor der Ortschaft das Auftreten ansteckender Krankheiten unter seinen Tieren und alle verdächtigen Symptome, die den Ausbruch einer Krankheit dieser Art befürchten lassen, anzuzeigen. Dieser Eigentümer oder Besitzer ist auch gehalten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um soweit als möglich die Uebertragung der Krankheit auf andere Tiere zu verhüten.

Der gleichen Verpflichtung sind auch diejenigen Personen unterworfen, denen die Bewachung oder die Pflege der Tiere anvertraut ist.

Die Verpflichtung zur Anzeige haben ebenfalls die Tierärzte, die Vieh- und Fleischschauinspektoren, die Polizeibeamten des Kantons und der Gemeinden. Dasselbe gilt auch für die Viehhändler, die Hoteliers und die Gastwirte, die Tiere in ihren Ställen oder Pferchen haben.

Folgende viehseuchenartige Krankheiten sind gegenwärtig der obligatorischen Anzeige unterworfen:

1. die Rinderpest;
2. die Lungenseuche des Rindviehs;
3. die Maul- und Klauenseuche;
4. die Rostkrankheit;
5. die Wut;
6. der Milzbrand;
7. der Rauschbrand;
8. der Rotlauf der Schweine;
9. die Schweineseuche und die Schweinepest;
10. die Leberegelseuche der Schafe und Ziegen;
11. die Mäde des Pferdes, des Schafes und der Ziege;
12. die Geflügelcholera und die Hühnerpest;
13. die Faulbrut der Bienen.

Art. 62. — Die Maßregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen sind diejenigen, welche durch die Gesetzgebung über diesen Stoff bezeichnet sind (eidgenössisches Gesetz vom 13. Juni 1917, Ausführungsreglement vom 30. August 1920 und durch die Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung).

XVIII. Allgemeine Maßregeln gegen die Viehseuchen.

Art. 63. — Für die Anzeige der bei den Zahlen 1—5 des Artikels 140 der eidgenössischen Verordnung angegebenen Krankheiten muß der Viehinspektor den Kantonstierarzt mittelst des Telefons benachrichtigen und seine Er-

Klärung per Telegramm oder Expressbrief bestätigen. Fernerhin wird er die Gemeindebehörde und die Viehinspektoren der benachbarten Gemeinden davon in Kenntnis setzen. Für die Krankheitsherde, die in andern Teilen der Gemeinde ausbrechen könnten, wird der Inspektor die gleichen Formalitäten anwenden.

Für die unter den Zahlen 6 und 7 angeführten Krankheiten genügt es, daß er den Kantons-tierarzt per Telefon oder per Telegramm benachrichtigt und für diejenigen, die unter den Nummern 8—12 verzeichnet sind, muß die Anzeige innert der kürzesten Frist vermittelt eines eingeschriebenen Berichtes gemacht werden.

Nach Bekanntgabe durch den Tierarzt wird der Inspektor dem Kantons-tierarzte einen wöchentlichen Bericht erstatten, der Freitags abend eingesandt werden soll.

Art. 64. — Der Viehinspektor verordnet die ersten Maßregeln, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Die Stallungen, wo sich verdächtige oder mit ansteckender Krankheit behaftete Tiere befinden, werden sofort beschlagnahmt, sowie die Ställe und benachbarten Gehöfte. Er stellt sofort die Ausgabe von Gesundheitszeugnissen, bis auf neue Order hin, ein.

Art. 65. — Der Kantons-tierarzt oder der abgeordnete Tierarzt begibt sich ohne Verzug an den Ort. Nach stattgefundenener Inspektion wird er die getroffenen Maßregeln bestätigen oder abändern.

Die Maßregeln der Beschlagnahme werden vom Kantons-tierarzte getroffen.

Art. 66. — Die Maßregeln bezüglich der Desinfektionszone und der Schutzzone werden vom Staatsrate verordnet.

Die Gemeinden müssen dem Kantons-tierarzte oder dessen Delegierten und dem Viehinspektor das nötige Bewachungs- und Aufsichtspersonal zur Verfügung stellen, damit die Maßnahmen zur Beschlagnahme ausgeführt werden können.

Diese Auslagen werden von den Gemeinden bezahlt. Immerhin kann der Staat sie subventionieren.

Art. 67. — Die beschlagnahmten Lokale werden vom Viehinspektor durch Zettel oder recht sichtbar angebrachte Aufschriften bezeichnet.

Die verbotenen Straßen und Durchgänge werden ebenfalls durch Zettel kenntlich gemacht. Das Betreten der beschlagnahmten Gebäulichkeiten und der verbotenen Durchgänge ist nur denjenigen Personen gestattet, die sich im Besitze einer durch den delegierten Tierarzt ausgestellten Erklärung befinden.

Art. 68. — Ohne Nachteil in bezug der Beobachtung der Verfügungen der Artikel 165—168 der eidgenössischen Verordnung kann die Milch, die aus verseuchten oder verdächtigen Stallungen herkommt, nur am Orte benützt werden. Bis nach der ersten Desinfektion des Viehes, der Lokalitäten usw.

kann die Milch weder verkauft, noch in die Sennerei getragen werden. Während diesem Zeitraume muß die aus dieser Milch hergestellte Butter gekostet werden.

Art. 69. — Sobald die Beschlagnahme vollzogen worden, ist es dem Personal, dem die Pflege der beschlagnahmten Tiere anvertraut ist, untersagt, die durch den Kantons-tierarzt oder dessen Delegierten bezeichneten Lokale und Orte zu verlassen.

In dem Falle, wo dieses Personal die Erlaubnis hätte, die beschlagnahmten Lokale zu verlassen, muß es unter Aufsicht des Viehinspektors die Kleider wechseln, die Hände, Kleider und Schuhe desinfizieren lassen und Träger einer Erklärung sein, daß diese Operation stattgehabt.

Art. 70. — Im Falle der Maul- und Klauenseuche oder während der Dauer der Viehpeste im eigentlichen Sinne, d. h. bis nach der ersten Desinfektion, müssen die Glieder der Tiere, die Ställe und ihre Zugänge (Plätze, Wege usw.) und die Dünger, wenn möglich, mehrere Male während des Tages desinfiziert werden.

Art. 71. — Die Arbeitsleistungen bezüglich der Reinigung und der Desinfektion sind zu Lasten der Eigentümer; im Falle, daß es ihnen unmöglich ist, dieselben auszuführen, werden selbe auf ihre Kosten ausgeführt.

Die Wege, Plätze, Brunnen und öffentlichen Lokale werden durch die Gemeinden gereinigt und desinfiziert und das auf ihre Kosten. Die Desinfektionsmittel werden in der Regel vom Staate geliefert. In gleicher Weise liefern die Gemeinden das für die Desinfektion nötige Material und Personal. Der Staat kann gegebenen Falles diese Auslagen mit seinen Geldmitteln decken.

Die Kosten der Ueberwachung der Desinfektion durch den Tierarzt werden vom Staate getragen. Dieser letztere kann für Zerstörung von Gegenständen, Streue usw. und für die Desinfektion im eigentlichen Sinne Entschädigungen gewähren.

XIX. Enteignungen. Töten. Verluste. Entschädigungen.

Art. 72. — Um endlich den Unterhalt der beschlagnahmten Tiere besorgen zu können, kann das Departement des Innern die Verpflegung der Herden verlangen, zur gemeinsamen Enteignung der Lokale, der Weiden und der Futtervorräte schreiten vermittelst Entrichtung einer Taxe, die ohne Aufruf vor oder nach dem Antrage der von ihm bezeichneten Experten geschieht.

Auf gleiche Weise kann er zu gleichem Zwecke für die Rechnung der Gemeinden die nötigen Futterankäufe besorgen lassen.

Art. 73. — Wenn das Abschachten der Tiere durch das eidgenössische oder kantonale Amt verordnet ist, um mit Erfolg die ansteckenden und pestartigen Krankheiten zu bekämpfen, muß vor der Anordnung des Abschachtens durch den Kantons-tierarzt oder dessen Delegierten und durch einen zweiten, durch das Departement des Innern bezeichneten Experten eine Wertschätzung der Tiere vorgenommen werden.

Wenn die bei den Zahlen 1, 2 und 3 des Artikels 140 der eidgenössischen Verordnung verzeichneten Krankheiten zum Ausbruch gelangen, müssen der Viehinspektor und sein Stellvertreter sofort eine vorläufige Schätzung der angesteckten oder verdächtigen Tiere vornehmen und zwar nach Maßnahme des Kaufwertes oder der Versicherungssumme. Es wird am Ende jeder Woche für die neuen Fälle eine Abschrift dieser Schätzung dem Kantons-tierärzte zugesandt, welcher die Schätzungen abändern kann und die Festsetzung normaler Preise beaufsichtigt.

Art. 74. — Der Staat gewährt aus den Viehseuchengeldern oder aber aus dem auf dem Budget festgesetzten Betrage den Eigentümern, die Schaden erlitten haben, eine Entschädigung unter Abzug dessen, was gerettet werden konnte, die 80% des ungefähren Wertes der Tiere für die unter den Zahlen 1 bis 3 vorgesehenen Fälle betragen kann und 90 % für die unter den Zahlen 4 und 5 angeführten nachbezeichneten Fälle:

1. Wenn die durch die Rinderpest, durch Lungenseuche, durch Maul- und Klauenseuche, durch die Wut, durch Milzbrand oder den Rauschbrand angesteckten Tiere (im letzteren Falle nur, wenn die Schutzimpfung an ihnen vollzogen worden ist) diesen Krankheiten erliegen oder abgeschlachtet werden müssen;

2. wenn die durch die Rinderpest, durch Lungenseuche, durch Maul- und Klauenseuche, durch den Rotz, die Wut, durch Milzbrand, durch Rauschbrand, durch den Rotlauf und die Schweineseuche, durch die Schweinepest, durch die Leberegelseuche der Schafe und Ziegen angesteckten Tiere umstehen oder infolge der Behandlung, der sie auf Verordnung der tierärztlichen Gesundheitsbehörde unterzogen werden müssen, abgeschlachtet werden sollen;

3. wenn gesunde Tiere, die krank geworden sind oder wegen der Gefahr der Ansteckung auf Befehl der tierärztlichen Gesundheitsbehörde abgeschlachtet werden müssen, um die Verschleppung einer der unter Nr. 2 bezeichneten Krankheiten zu verhüten;

4. wenn gesunde Tiere umstehen oder infolge einer vorbeugenden Behandlung (z. B. Schutzimpfung) auf Befehl der tierärztlichen Gesundheitsbehörde abgeschlachtet werden müssen;

5. wenn Tiere auf Befehl der tierärztlichen Gesundheitsbehörde abgeschlachtet werden müssen, um die Verbreitung einer unter der Nummer 2 verzeichneten Krankheiten zu verhüten.

Art. 75. — Der Staat gewährt den Eigentümern zerstörter Gegenstände und für die zwecks Verhütung der Verbreitung einer der im vorigen Artikel angeführten Viehseuchen verursachten Schäden eine Entschädigung bis zu 80 % des Wertes dieser Gegenstände oder des verursachten Schadens.

Art. 76. — Die in den zwei vorgehenden Artikeln vorgesehene Entschädigung wird nicht entrichtet:

- a) wenn der Eigentümer teilweise Ursache des Auftretens der Krankheit ist;
- b) wenn diese nicht oder zu spät angezeigt worden;

- c) wenn der Eigentümer die Befehle und Anweisungen der tierärztlichen Gesundheitsbehörde nicht strenge befolgt hat oder wenn er die von den Tierärzten verordnete Pfllege vernachlässigt hat.

Art. 77. — Die unter den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 des Artikels 74 vorgesehene Entschädigung wird ebenfalls nicht entrichtet:

1. für Tiere und Gegenstände von belanglosem Werte; für Hunde, Katzen, Geflügel und getötetes Wild;
2. für Tiere zoologischer Gärten, der Menagerien und ähnlicher Unternehmungen;
3. für das Schlachtvieh von fremder Herkunft;
4. für Tiere, die in der Fremde wohnenden Personen gehören und die nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten (Sommerung oder Winterung);
5. für die Tiere des Landes, die sich in den Schlachthäusern oder in den diesen Geschäften gehörenden Gehöften oder Stallungen befinden;
6. für die Pferde und das der Ueberwachung unterstellte Vieh von fremder Herkunft, welche Eigentum der in der Schweiz wohnenden Personen sind, außer man könne den Beweis erbringen, daß die Ansteckung nach der Einfuhr zu Tage getreten sei.

Art. 78. — Es wird eine Ordnungsbuße von 10 bis 40 % auferlegt werden, die von der dem Eigentümer zugesprochenen Entschädigungssumme abgezogen wird für den Fall eines leichten Vergehens, die Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorschriften betreffend, oder wenn dem Vieh nicht die nötige Pfllege angedeiht worden ist.

Art. 79. — Die Häute der abgestandenen oder abgeschlachteten Tiere werden vom abgeordneten Tierarzte gekauft oder aber vom Viehinspektor und in der Regel dem Eigentümer übergeben oder der Versicherungs-genossenschaft zugespielt; der Preis wird von der ihm gewährten Entschädigungssumme abgezogen.

Das Gleiche geschieht im Falle des Verkaufs dieser Häute. Der Wert muß unverzüglich durch den Inspektor oder durch den delegierten Tierarzt dem Kantontierarzt angezeigt werden.

Art. 80. — Die Schätzung der aus Dringlichkeitsgründen abgeschlachteten Tiere oder solchen, die wegen der Maul- und Klauenseuche umstehen, muß durch den Kantontierarzt oder einen delegierten Tierarzt vorgenommen werden.

Art. 81. — Einzig die durch den Kantontierarzt oder durch einen delegierten Tierarzt verordneten Abschlachtungen sind als Abschlachtungen aus Dringlichkeitsgründen betrachtet. Für den aus der nach eigenem Ermessen des Eigentümers geschehenen Abschlachtung entstandenen Schaden wird keine Entschädigung entrichtet. Immerhin, im Falle einer drohenden Gefahr und

wenn die Entfernung des Tierarztes es rechtfertigt, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Abschachtung vornehmen zu lassen, um die Häute zu retten, nachdem er den Gesundheitszustand des Tieres durch den Viehinspektor oder, im Falle seiner Abwesenheit, durch seinen Stellvertreter hat bestätigen lassen. Im Falle des gänzlichen Verlustes der Häute wird die Entschädigung vermindert, ausgenommen es sei der Beweis erbracht, daß von Seite des Eigentümers keine Verschuldung vorliegt.

Art. 82. — Die Entschädigung muß nur entrichtet werden, wenn die Abschachtung innert den 42 Tagen nach der Krankheitserklärung stattgefunden hat. Gleichfalls wird eine Entschädigung nur zugesprochen für infolge der Maul- und Klauenseuche umgestandene Tiere, wenn sie innert den drei Wochen, vom Tage an, wo die Krankheit angezeigt worden, zu Grunde gegangen sind.

Zimmerhin kann der Staat selbst nach dem Zeitraume von 42 Tagen den Versicherungskassen reduzierte Entschädigungen gewähren, wenn sie infolge der Maul- und Klauenseuche zu stark in Anspruch genommen würden.

Die Entschädigung wird nur dann verabsolgt werden, wenn der schriftliche Beweis vorgewiesen werden kann, daß diese Tiere beständig die vom Tierarzt verlangte Pflege genossen und daß die Ursache der Abschachtung einzig der Folge der Maul- und Klauenseuche zuzuschreiben ist.

Art. 83. — Die Kosten für die Behandlung des kranken Viehes, für Autopsie, für den Transport der Häute, für den Verkauf und, gegebenen Falles, für die Einscharrung sind zu Lasten des Eigentümers. Zimmerhin kann der Staat für die auf Befehl des Kantontierarztes verursachten Auslagen Hülfsgelder gewähren.

Art. 84. — Die Eigentümer haben ein Rekursrecht an den Staatsrat, der in letzter Instanz gegen die Schätzung der Experten entscheidet. Unter Strafe der Nichtigkeit muß der Rekurs innert 5 Tagen seit dem Datum der Angabe des Tierwertes eingereicht werden.

XX. Kantonaler Geldfonds der Viehseuchen.

Art. 85. — Es ist ein kantonaler Geldfonds konstituiert worden, genannt „Der Viehseuchensfonds“, zum Zwecke der Deckung der sanitätspolizeilichen Auslagen und der durch die ansteckenden Krankheiten verursachten Schäden. Im Falle des ungenügenden Vorhandenseins dieses Geldfonds wird der Ausgabenüberschuß durch die Staatskasse bezahlt. Dieser Geldfonds wird genährt:

1. durch das Nettoprodukt der an die Viehinspektoren verkauften Gesundheitszeugnisse, im Verhältnis von Fr. 1 per Zeugnis des Formulars A und von 50 Cts. der Formulare B und C und des Formulars A für Küster;

2. die Strafen des Viehhandels;

3. die Patente der Vieh- und Pferdehändler;

4. die im Budget aufgenommenen Subventionen des Staates;

5. die Zinse der Kapitalien usw.;

6. die eventuellen Gaben.

Art. 86. — Dieser Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet.

Art. 87. — Die Geldentnahme aus diesem Fonds wird auf Antrag des Departements des Innern durch den Staatsrat beschlossen.

XXI. Allgemeine und strafrechtliche Verfügungen.

Art. 88. — Die Sanitäts- und Polizeibeamten nehmen in zwei Doppelu das Protokoll der Zuwiderhandlungen, die sie bezüglich der Gesetzesverfügungen und der Ausführungsverordnung zur Bekämpfung der Viehsenden, sowie derjenigen der gegenwärtigen Verfügung beobachtet oder infolge einer Untersuchung entdeckt haben, auf.

Die Protokolle und Berichte müssen ohne Verzug dem Departement des Innern zugesandt werden.

Art. 89. — Die Strafen werden amtlich vom Departement des Innern gemäß den strafrechtlichen Verfügungen des Gesetzes und der vorerwähnten eidgenössischen Ausführungsverordnung festgesetzt. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, ohne jedoch das durch das Gesetz und die eidgenössische Verordnung, diesen Stoff behandelnd, vorgegebene Maximum zu überschreiten. Die Uebertreter sind überdies für die aus der Zuwiderhandlung entstandenen Schäden verantwortlich. Will man nicht des Rechtes Verluſtig gehen, muß der Refurs eventuell innert 10 Tagen nach Zustellung des Protokolls an den Staatsrat gerichtet werden.

Im Falle eines groben Vergehens oder der Wiederholung kann das vorerwähnte Departement den Zuwiderhandelnden dem Kantonsgerichte überweisen, um von diesem gemäß den strafrechtlichen Verfügungen der Gesetze und der vorerwähnten eidgenössischen Verordnungen abgeurteilt zu werden.

Die Urteile müssen unverzüglich zur Vollstreckung dem Staatsrate mitgeteilt werden.

Art. 90. — Der Drittel der Strafgebühr wird dem Anzeiger zugesprochen.

Art. 91. — Im Falle der Nichtbezahlung kann die Strafe in Verhaftungsstrafe umgewandelt werden und zwar im Verhältnis von einem Tage Haft für je Fr. 5 Geldstrafe.

Art. 92. — Bezüglich der Zuwiderhandlungen vonseite der Sanitätsbeamten, Vieh- und Fleischschauinspektoren, der Abdecker usw. können diese überdies ihrer Beamtungen enthoben werden.

Das Patent kann den Vieh- und Pferdehändlern ohne Nachteil der gefällten Strafe, je nach der Wichtigkeit des Falles, während einer bestimmten Zeitdauer oder endgültig entzogen werden.

Art. 93. — Der Betrag der auferlegten Strafen und die endgültig ausgesprochenen Urteile betreffs Anwendung der Artikel 40 bis 46 des Gesetzes und 269 bis 275 der Verordnung werden dem Bundesrate, ohne Rücksicht auf die im Artikel 214 der eidgenössischen Verordnung vorgesehene Mitteilung speziell und kostenlos unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

XXII. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 94. — Es werden die kantonalen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse, die dem eidgenössischen Gesetze vom 13. Juni 1917, der eidgenössischen Ausführungsverordnung vom 30. August 1920, sowie der gegenwärtigen Verordnung entgegengesetzt sind, aufgehoben.

Art. 95. — Das Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung wird sofort nach deren Bestätigung durch den Bundesrat stattfinden.

Sie wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am ersten Sonntage nach der Empfangnahme veröffentlicht werden.

Also verordnet im Staatsrate zu Sitten, den 19. April 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Die vorerwähnte Ausführungsverordnung wurde vom Bundesrate in der Sitzung vom 14. Oktober 1921 bestätigt.

Die Staatskanzlei.

Dekret

vom 12. Mai 1921,

betreffend Ausrichtung von kantonalen Beisteuern an die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften für Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse, das die Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene für den Kanton bieten;

Eingesehen die bedeutende Erhöhung der Arbeitslöhne und die Verteuerung aller Baumaterialien;

Eingesehen die Zuschlagsbeiträge, die von der Bundesversammlung bereits bewilligt worden sind;

Willens, den Gemeinden, welche diese Arbeiten unternommen, wirksam zu Hilfe zu kommen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Kantonsbesteuer, die den Entwässerungsunternehmungen in der Rhoneebene:

Bisp-Maron,
Sitten-Ribbes,
Saillon-Fully und
Ribbes-Martinach

geschuldet sind, werden im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten ausbezahlt.

Art. 2. — Um den Vollzug dieses Dekretes zu ermöglichen, wird der Staat eine Anleihe von Fr. 2,500,000 aufnehmen.

Art. 3. — Die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften übernehmen einen Zins von 3 % der jährlichen Vorschüsse, die den zehnten Teil der wirklichen Gesamtausgaben des Unternehmens überschreiten sollten.

Art. 4. — Die Dekrete vom 19. Mai 1910, betreffend Entsumpfung der Rhoneebene auf dem Gebiet der Gemeinden Saillon und Fully;

13. November 1915, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene von Ribbes nach Martinach;

19. Mai 1917, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene Bisp-Maron, auf Gebiet der Gemeinden Chholz, Bisp, Baltshieder, Niedergesteln und Maron;

22. November 1919, betreffend die Entwässerung der Rhoneebene von Sitten nach Ribbes, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Gundis, Betroz, Ardou, Chamousson, Lehtrou und Saillon, sind im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes abgeändert.

So gegeben im Großen Rat, zu Sitten, den 12. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Valais

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 20., 27. November und 4. Dezember 1921, in allen Gemeinden

des Kantons veröffentlicht werden, um am 4. nächsten Dezember der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 7. November 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. B u r g e r.

Der Staatskanzler:

D w. M e t.

Beschluß

vom 30. September 1921,

betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 20. September 1921 betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;

Eingesehen die Vollziehungsverordnung des erwähnten Bundesratsbeschlusses;

Eingesehen die Notwendigkeit, daß unverzüglich neue Arbeiten anzufangen sind, um Arbeitslose zu beschäftigen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Mit Unterstützung der Eidgenossenschaft kommt der Kanton Wallis den Gemeinden zu Hilfe inbezug auf die Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit treffen. Er gewährt zu diesem Zwecke, in den Grenzen der von Bund und Kanton vorgesehenen Kredite, folgende außerordentliche Beisteuern:

- a) für den Bau und den Umbau von Wohnhäusern bis zu 5 % des Kostens der Arbeiten;
- b) für den Bau anderer Gebäude und an bau-, kultur-, und forsttechnische Arbeiten bis zu 10 % des Kostens der Arbeiten und außerdem 10 % des Kostens der Arbeitslöhne, die an die Arbeitslosen ausbezahlt werden.

Art. 2. — Die Arbeiten, die schon der ordentlichen Beisteuer von Bund und Kanton teilhaftig werden, bilden Gegenstand von Nachtragsbeisteuern, die bis 10 % des Gesamtbetrages gehen, der den beschäftigten Arbeitslosen ausbezahlt wurde.

Die eidgenössischen und kantonalen Beisteuern, die Nachtragsbeisteuern auf den Betrag der Arbeitslöhne berechnet nicht inbegriffen, übersteigen in der Regel nicht 70 % der Arbeiten.

Art. 3. — Die Beisteuern, die in den vorstehenden Artikeln vorgesehen sind, werden in der Regel nur für Arbeiten gewährt, deren Ausgaben 1000 Fr. überschreiten.

Art. 4. — An die Gewährung der Beisteuern ist die Bedingung geknüpft, daß die Arbeiten mit Material ausgeführt werden, das schweizerischer Herkunft ist, und daß Personal beschäftigt werde, das in der Schweiz ansässig ist.

Art. 5. — Die Arbeitgeber, die der vorgenannten Beisteuer teilhaftig werden wollen, müssen sich an die Arbeitsämter der Gemeinden wenden, um die Arbeitslosen zu dingen, die ihnen bezeichnet werden.

Art. 6. — In allen Fällen ist die Beisteuer des Kantons abhängig von der Beteiligung der Gemeinde an den Gesamtkosten der Arbeiten oder an den Baukosten und zwar muß der Gemeindebetrag dem des Staates mindestens gleichkommen. Der Bund gewährt Beisteuern, die denen des Staates und der Gemeinde gleichkommen.

Art. 7. — Die Beisteuern, die allenfalls von Drittpersonen gewährt werden, können die Beisteuern der Gemeinden ersetzen.

Art. 8. — Der Staat kann handwerklichen Kursen oder Ausbildungskursen, die den Arbeitslosen offen stehen, besondere Beisteuern gewähren, ebenso für andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen.

Art. 9. — Die Höhe der Beisteuern wird nach der Natur und den Vorteilen bestimmt, die die unternommenen Arbeiten für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bieten.

Art. 10. — Die in den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Beisteuern werden nur gewährt, wenn die zur Ausführung des Projektes notwendigen finanziellen Hilfsmittel sichergestellt sind.

Art. 11. — Jedes Gesuch, das die Erlangung von Beisteuern in vorgenanntem Sinne zum Zwecke hat, muß bis spätestens zum 25. Oktober dem Departement des Innern eingereicht werden. Jedem Gesuch müssen folgende Belegstücke beigelegt sein:

- a) Die Pläne der auszuführenden Arbeiten;
- b) Detaillierter Voranschlag;
- c) Technischer Rapport;
- d) Erklärung der Gemeinde, daß die finanziellen Hilfsmittel zur Ausführung des Projektes zugesichert sind;
- e) Ansaß der Beteiligung von Seite der Gemeinde für die bewilligten Beisteuern;

f) Allenfalls Beitrag der ordentlichen Beisteuer von Seite des Bundes und des Kantons;

g) Zahl der Arbeiter, die beschäftigt werden.

Art. 12. — Der gegenwärtige Beschluß kann auf die Kredite angewendet werden, die dem Staate kraft des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 und durch den Großen Rat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 21. Mai 1921 gewährt wurden.

Art. 13. — Das Departement des Innern ist mit der Ueberwachung bezüglich der Anwendung vorstehender Bestimmungen beladen und wird zur Vollziehung die notwendigen Maßnahmen treffen.

Art. 14. — Der gegenwärtige Beschluß muß in der nächsten November-Session dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 30. September 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 4. Oktober 1921.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die Gefahr der Waldbrände mit der Periode der anhaltenden Trockenheit verschwunden ist;

Auf Antrag des Forstdepartementes,

Beschließt:

Einzigster Artikel. — Der Beschluß vom 12. Juli 1921, gemäß welchem es verboten ist in sämtlichen Wäldern des Kantons zu rauchen und Feuer anzuzünden, ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Oktober 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 9. Oktober veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 8. Oktober 1921,

betreffend die Handänderungen zur Errichtung und Revision der Register der Kapital- und Einkommensteuer.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 5 des Finanzdekretes vom 15. Januar 1921;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Die in Art. 16 des Gesetzes vom 24. November 1891 betreffend Errichtung und Revision der Kapital- und Einkommensteuer vorgesehenen Handänderungen müssen im ganzen Kanton jährlich vom 1. Dezember des laufenden bis zum 1. Februar des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Der Beschluß tritt vom 1. Dezember 1921 bis zum 1. Februar 1922 erstmals in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Oktober 1921, um ins Amtsblatt eingedruckt und am Sonntag den 23. Oktober in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 8. Oktober 1921,

betreffend die Abhaltung von Herbstmärkten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Möglichkeit, den Beschluß vom 23. September 1921 betreffend das Abhalten von Märkten zu ergänzen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Märkte für unverseucht gebliebenes Vieh sind für folgende Orte festgesetzt worden:

St. Martin	17. Oktober
Orsières	28. Oktober
Stalden	27. Oktober

Art. 2. — Auf diesen Märkten können nur Tiere aufgeführt werden, die unverseucht geblieben sind und solche, die seit mehr als 8 Monaten, d. h. seit dem 28. Februar 1921 geheilt sind.

Art. 3. — Die Besitzer von unverseucht gebliebenem Vieh können dort nur solches Vieh kaufen, das die Maul- und Klauenseuche nicht gehabt hat oder solches, das seit mehr als 8 Monaten geheilt ist.

Art. 4. — Abweichungen von diesem Beschlusse können durch den Kantons-tierarzt zum Ankauf von Schlachtvieh gewährt werden.

Art. 5. — Für die Bestimmung des Datums seit der Heilung gilt die Bezeichnung am Horn oder allenfalls die Bemerkung des Viehinspektors auf dem Gesundheitschein.

Art. 6. — Die übrigen Maßnahmen und Strafbestimmungen, die im Beschluß vom letzten 23. September vorgesehen sind, bleiben in gleicher Weise anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Oktober 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und am ersten Sonntag nach Empfang in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

vom 19. Oktober 1921.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Abgeordneten Vogel Meinrad, in Unterbäch;

Eingesehen den Art. 24 des Gesetzes vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen, daß Herr Theiler Augustin, in Außerberg, bei der Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat vom 6. März 1921 am meisten Stimmen erhalten hat,

Beschließt:

Herr Theiler Augustin, in Auserberg, wird als Abgeordneter auf den Großen Rat erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Oktober 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Daw. Millet.

Beschluß

vom 22. Oktober 1921,

betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Gemeinden Martinach-Burg, Martinach-Stadt, Leukerbad (Dorfgebiet allein) und Siders.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen

den Art. 950 des Z. G. B., sowie die Artikel 38, 39, 40 und 41 des Schlußtitels;

den Bundesbeschluß vom 13. April 1910, betreffend Beteiligung des Bundes an die Kosten der Grundbuchvermessungen;

die bundesrätliche Verordnung vom 15. Dezember 1910, betreffend die Grundbuchvermessungen;

das kantonale Dekret vom 22. Mai 1914, betreffend die Grundbuchvermessungen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes, nach Einbernahme der betreffenden Gemeindebehörden,

Beschließt:

Art. 1. — Die Grundbuchvermessungen der Gemeinden Martinach-Burg, Martinach-Stadt, Leukerbad (Dorfgebiet allein) und Siders beginnen sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses.

Art. 2. — Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 3. — Der vorliegende Beschluß wird in das Amtsblatt eingerückt und in den betreffenden Gemeinden veröffentlicht werden.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, den 22. Oktober 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener

Der Staatskanzler:

Dsw. Mlet.

Beschluß

vom 11. November 1921,

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Abgeordneten Paul Reichtrh, in Erschmatt;

Eingesehen den Art. 24, M. 3, des Gesetzes vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen, daß Herr Oskar Burkard, in Gampel, bei der Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat vom 6. März 1921 am meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat,

Beschließt:

Herr Oskar Burkard, Vize-Präsident in Gampel, wird als Abgeordneter auf den Großen Rat erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. November 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener

Der Staatskanzler:

Dsw. Mlet.

Beschluß

vom 18. November 1921,

betreffend die Korrektur der Gemeindefraße 1. Klasse von Sitten nach Brämis auf Gebiet der Gemeinde Sitten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den schlechten Zustand dieser Straße, die den heutigen Anforderungen des Verkehrs nicht mehr genügt;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten;

Eingesehen die Artikel 3 und 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation, Bau und Unterhalt der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Korrektur der Straße von Sitten nach Brämis, von der Abzweigung der Kantonsstraße Sitten-Ber bis zur Brücke der Borgne, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß den vom Baudepartement aufgestellten Plänen und Kostenberechnungen sind die Ausgaben für diese Arbeiten auf Fr. 90,000 veranschlagt.

Art. 2. — In Anwendung des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 beteiligt sich der Staat an die Kosten dieser Korrektur mit 50 %.

Art. 3. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens 10,000 Franken und sofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 4. — Die Arbeiten müssen innert der Frist von fünf Jahren, oder bis zum 31. Dezember 1926, vollendet sein.

Wenn die Gemeinde Sitten für den dem Staate zufallenden Kostenanteil den Vorschuß macht, kann sie die Arbeiten vor dem genannten Zeitpunkt ausführen lassen.

Art. 5. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 8. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Dezember 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Dekret

vom 21. November 1921,

betreffend die Korrektio n der Vispe in Zermatt.

Der Große Rat des Kantons Wallis, ,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896, betreffend die Korrektio n der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartement gemachten Pläne und Voranschläge welche von der eidgenössischen Behörde und vom Staatsrate genehmigt werden für die Korrektio n der Vispe, auf der Strecke zwischen der Mündung des Findexbachs, flussaufwärts, und der Brücke auf dem Wege zum Gornergrat, flussaufwärts;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1896, der für diese Arbeiten eine Bundesbesteuer von 40% der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 12,000 zusichert, d. h. 40% des Kostenvoranschlages, der Fr. 30,000 beträgt;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Gemeinde Zermatt wird für die Korrektio n der Vispe, aufwärts des Flussüberganges nach dem Gornergrat, die in Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Besteuer bewilligt, d. h. 20 % der wirklichen Kosten, die im Maximum Fr. 30,000 betragen.

Art. 2. — Die Arbeiten werden nach den Verordnungen des Baudepartementes und unter seiner Leitung ausgeführt werden.

Art. 3. — Die Auszahlung der Beisteuer des Staates erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens dieser Arbeiten, in Jahresraten von höchstens Fr. 2000, von denen die erste im Jahre 1921 zahlbar ist.

Art. 4. — Das Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 21. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 8. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Dezember 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Dekret

vom 22. November 1921,

**betreffend die Korrektion des Täschbaches auf dem Gebiete
der Gemeinde Täsch.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartement entworfenen Pläne und Voranschläge, die vom Staatsrate für die Korrektion des Täschbaches vom Schluchtausgang bis zur Einmündung in die Biße genehmigt wurden und für welche Arbeiten der Bund eine Beisteuer zusichert;

Gingesehen die Notwendigkeit, diese Arbeiten so bald als möglich auszuführen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Gemeinde Täsch wird für die Korrektur des Täschbaches die in Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Beisteuer, d. h. 20% der wirklichen Kosten, bewilligt.

Die Kosten dieser Arbeit betragen nach den vom Baudepartement entworfenen Plänen und Voranschlägen Fr. 140,000.

Art. 2. — Die Arbeiten werden nach den Verordnungen des Baudepartementes und unter seiner Leitung ausgeführt werden.

Art. 3. — Die Auszahlung dieser Beisteuer geschieht ausnahmsweise in Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinde Täsch im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten.

Art. 4. — Der Staat Wallis und die Eisenbahngesellschaft Visp-Bermatt werden entsprechend dem Gesetze zur Beisteuer an diese Kosten herbeigezogen.

Art. 5. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 22. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 15. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

F. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 22. November 1921,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und einer Kapelle in der Irrenanstalt von Malévoz.

Der Große Rat des Kantons Valais,

Eingesehen das Dekret vom 21. Mai 1920, das den Bau einer Kapelle, eines Verwaltungsgebäudes und eines Schweinestalles in Malévoz, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 300,000, vorsieht;

Erwägend, daß die gegenwärtige Finanzlage diese ganze Ausgabe nicht gestattet;

In Anbetracht anderseits, daß der Bau eines Verwaltungsgebäudes mit einer Küche für die Gesamtanstalt, Vorratskammern und einer Wohnung für das Personal dringend ist;

In Anbetracht, daß der Bau einer Kapelle ebenfalls nicht länger verschoben werden kann, da die gegenwärtige zu eng ist;

Nach Einsicht der Pläne und des Kostenvoranschlages;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird ein Kredit von Fr. 180,000 bewilligt für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in der Anstalt von Malévoz, enthaltend die Küche, die nötigen Vorratskammern, die Wohnkammern für das Personal, sowie eine Kapelle.

Art. 2. — Das Dekret vom 21. Mai 1920 wird aufgehoben.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 22. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:
G. Tabin.

Die Schriftführer:
L. Gallenbacher. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 8. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Dezember 1921.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Dekret

vom 25. November 1921,

betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das begründete Gesuch des Verwaltungsrates der Kantonalbank, das Dotationskapital von Fr. 5,000,000 auf Fr. 10,000,000 zu erhöhen;
Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Das Dotationskapital der Kantonalbank wird von Fr. 5,000,000 auf Fr. 10,000,000 erhöht.

Art. 2. — Der Staatsrat wird ermächtigt, zu diesem Zweck eine Anleihe von Fr. 5,000,000 aufzunehmen.

Art. 3. — Das zweite Alinea des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1916 betreffend die Errichtung einer Kantonalbank ist widerrufen.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 25. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 16., 23. und 30. nächsten April in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen werden, um am 30. April 1922 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsm. Allet.

Dekret

vom 25. November 1921,

betreffend den Bau einer Fahrstraße von Visp nach Stalden.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse an dem Bau einer Wagenstraße von Visp nach Stalden;

Eingesehen das Begehren, welches der Bezirksrat von Visp im Namen der interessierten Gemeinden gestellt hat;

Eingesehen den Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über den Bau und Unterhalt der Straßen;

Eingesehen die Klassifikation der Straßen, welche dieses Gesetz vorge-
nommen hat;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Bau einer Fahrstraße von Visp nach Stalden wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Der Kostenboranschlag beläuft sich nach den Plänen des Baudepartementes auf Fr. 800,000.

Art. 2. — Die Baukosten für diese Straße werden durch die Gemeinden Visp, Stalden, Gisten, Balen, Saas-Grund, Allmager, Saas-Fee, Törbel, Emdb, Grächen, St. Niklaus, Randa, Täsch, Zermatt, Visperterminen und Staldenried getragen.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an den Baukosten mit 50 %.

Art. 4. — Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeit in Jahresraten von höchstens Fr. 50,000 und insoweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 25. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Labin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 15. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsm. Niket.

Dekret

vom 25. November 1921,

betreffend die Beisteuer für die Ausbesserungsarbeiten der Wasserleitung von Heremence, auf dem Gebiete der Gemeinde Heremence und Ver.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Eingabe der beteiligten Genossenschaft;

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1917 über die Bodenverbesserungen;

Eingesehen die Pläne und Voranschläge, die das kulturelle Bureau des Departementes des Innern ausgearbeitet und der Staatsrat genehmigt hat;

Erwägend, daß die projektierten Arbeiten den Zweck der Bodenverbesserung haben und dem Sinne des Gesetzes entsprechen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gesellschaft der Wasserleitung von Bez, von Heremence-Bey, ist ermächtigt, die Arbeiten sofort zu beginnen, die in den Plänen vorgesehen sind, welche das kulturtechnische Bureau des Departementes des Jura ausgearbeitet hat.

Art. 2. — Der obgenannten Gesellschaft wird eine Beisteuer von 22 % der wirklichen Kosten, veranschlagt zu Fr. 140,000, d. h. Fr. 30,800 zugesichert.

Art. 3. — Diese Arbeiten müssen auf Ende 1923 vollendet und anerkannt sein.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 25. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

V. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 15. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Allet.

Dekret

vom 25. November 1921,

zur Korrektur der Ramohlstraße über Aigent im Sittnertale.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Erwägung des allgemeinen Interesses, das die Korrektur des Abschnittes der Ramohlstraße über Aigent dem Sittnertale entlang bietet;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten;

Eingesehen die Art. 3 und 26 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation und Bau der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Korrektur der Gemeindestraße 1. Klasse des Ramohl über Aigent, auf der Strecke dem Sittnertale entlang, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß dem vom Baudepartement ausgearbeiteten Vorschlag belaufen sich die Kosten der in Aussicht genommenen Arbeiten auf Fr. 130,000.

Art. 3. — Die Kosten dieser Arbeiten fallen der Gemeinde Sitten zur Last, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 4. — Kraft des Art. 26 des vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat mit 50 % an den dadurch verursachten Kosten.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innert der Frist von drei Jahren, nach Veröffentlichung des Dekretes, ausgeführt werden.

Die Gemeinde Sitten hat demnach für den dem Staate zukommenden Kostenanteil den Vorschuß zu machen.

Art. 7. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 25. November 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 15. Januar 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dm. Mlet.

Beschluß

zur Ergänzung des kantonalen Beschlusses vom 2. Dezember 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

(Vom 17. Dezember 1921.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 30. September 1921 über Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung;

Eingesehen die Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1921 zu diesem Beschlusse;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Der kantonale Beschluß vom 2. Dezember 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, der durch Entscheid des Staatsrates am 12. Februar 1921 (Art. 9) abgeändert wurde, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 1. — Die Gemeinden sind ermächtigt, die unterstützten Arbeitslosen zu zwingen, Gewerbe- und Fortbildungsschulen zu besuchen.

Die Eidgenossenschaft trägt einen Drittel der Kosten, die durch diese Kurse verursacht wurden. Der Rest der Ausgaben fällt zu gleichen Teilen zu Lasten des Kantons und der Gemeinde, welche die Kurse organisiert.

Streitigkeiten, die zwischen den Gemeinden und den Arbeitslosen bei der Anwendung dieser Bestimmung entstehen, werden durch das kantonale Einigungsamt entschieden werden.

Art. 2. — Bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung gilt für die Gemeindebehörden der Normalgewinn als Grundlage, d. h., was der Beteiligte selbst in der Zeit, in der er unterstützt wird, gewinnen könnte, wenn er Arbeitsgelegenheit hätte.

Im Falle von Streitigkeiten setzt das kantonale Einigungsamt die Unterstützung fest.

Art. 3. — Die Gemeinden sind ermächtigt, die Unterstützung an Varschaft durch Unterstützungen in Naturalien bis zu einem Betrage von höchstens 50 % zu ersetzen, indem sie den Bedürfnissen der Familie des Arbeitslosen Rechnung tragen.

Art. 4. — Betrieben können auf Grundlage des Art. 9-bis des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1921, Beisteuern gewährt werden.

Diese Gesuche müssen an die Gemeindebehörden gerichtet werden. Diese leiteten die Gesuche mit ihrer Vormeinung an das Departement des Innern weiter.

Die Entscheidungen zur Gewährung dieser Beisteuern werden vom Staatsrate auf Antrag des Departementes des Innern getroffen, das allenfalls Experten zu Rate zieht.

Diese Beisteuern werden zwischen Bund und Kanton verteilt. Der Kanton überträgt die Hälfte seines Anteils an der Beisteuer der Gemeinde, in welcher das Unternehmen seinen Sitz hat.

Art. 5. — Die Arbeitslosenunterstützung wird im Zeitraum eines Jahres während 60 Arbeitstagen gewährt.

Gestützt auf ein begründetes Gesuch kann die Arbeitslosenunterstützung in der Zeit eines Jahres bis höchstens 120 Arbeitstagen verlängert werden.

Die Entscheidungen werden, gestützt auf die Vormeinung der Gemeindebehörden, durch das kantonale Amt für die Arbeitslosenunterstützung getroffen.

Art. 6. — Die Beschäftigung Arbeitsloser bei Arbeiten, welche von Bund, Kanton oder Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgeführt werden, wird auf die Dauer der Unterstützung angerechnet werden.

Art. 7. — Arbeiter aus dem Auslande haben Anrecht auf die Arbeitslosenunterstützung, wenn sie aus einem Lande stammen, in dem die Unterstützung von Arbeitslosen schweizerischer Nationalität gewährt wird. Diese Unterstützung ist auf 60 Tage beschränkt.

Art. 8. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Art. 9. — Das Departement des Innern, kantonales Amt für Arbeitslosenunterstützung, ist mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Dezember 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 25. Dezember 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
J. Kunzichen.

Der Staatskanzler:
Osw. Milet.

Vollziehungsgegesetz

zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914, betreffend die Arbeiten in den Fabriken.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken, abgeändert im Kapitel II, Art. 40 bis 46, durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken;

Eingesehen die bundesrätliche Verordnung vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeiten in den Fabriken ist dem Staatsrate übertragen.

Art. 2. — Ueber die Fabriken werden Verzeichnisse geführt: von dem mit der Industrie betrauten Departemente für den Kanton; vom Regierungstatthalter für den Bezirk, von der Gemeindebehörde für die Gemeinde.

Art. 3. — Auf Antrag des mit der Industrie betrauten Departementes entscheidet der Staatsrat über die Genehmigung der Erstellungs- und Einrichtungspläne von Fabriken und über die Genehmigung zur Eröffnung neuer Betriebe. Nach Anhörung des Departementes genehmigt er auch die Fabrikreglemente und die Statuten von Kassen, die in den Fabriken für die Arbeiter errichtet werden, in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Gesetz, Art. 14 und folgende.

Art. 4. — Ein besonderes Reglement bestimmt die Befugnisse des kantonalen Fabrikinspektors.

Dieses Reglement ist dem Großen Räte zur Genehmigung zu unterbreiten.

II. Kapitel.

Bivilstreitigkeiten.

Art. 5. — Ueber Bivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältniß in den Fabriken entscheidet:

- a) Der Regierungsstatthalter des Bezirkes, wenn der streitige Wert zweihundert Franken übersteigt. Die Entscheide des Regierungsstatthalters können an das Schiedsgericht weitergezogen werden;
- b) ein Schiedsgericht, wenn der streitige Wert zweihundert Franken übersteigt.

Dieses Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus dem Vorsteher des mit der Industrie betrauten Departementes, als Vorsitzender, und aus zwei ständigen Mitgliedern des Einigungsamtes.

Art. 6. — Die Einleitung und Beurteilung der Zwistigkeiten hat auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens in der Regel innert 7 Tagen zu geschehen.

Mit dem Versöhnungsversuch und der Einleitung kann das Schiedsgericht eines seiner Mitglieder betrauen. Dieses beruft die Parteien durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck der Zusammenkunft. Berufsmäßige Prozeßvertretung ist unzulässig, insofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse als gerechtfertigt erscheint.

Der Bevollmächtigte sucht vorerst die Parteien auszuöhnen. Kommt die Ausöhnung zustande, so ist sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Bevollmächtigten und den Parteien zu unterschreiben ist. Im Falle der Nichtversöhnung fordert der Bevollmächtigte die Parteien auf, den Grund ihrer Beschwerde genau anzugeben. Von Amtes wegen erforscht er die für den Entscheid erheblichen Tatsachen.

Findet er das Gutachten durch Sachverständige als notwendig, verordnet er dessen Vornahme und stellt in diesem Falle die Punkte fest, worüber die Sachverständigen sich auszusprechen haben.

Der Entscheid wird durch das Schiedsgericht gefällt, das an die Beweis- anträge der Parteien nicht gebunden ist und die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen würdigt.

Der Entscheid ist den Parteien innert drei Tagen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren ist auch anwendbar auf die in der Zuständigkeit des Regierungsstatthalters liegenden Streitigkeiten.

Art. 7. — Das Verfahren ist kostenlos. Die Kosten werden vom Staate getragen.

Art. 8. — In Fällen von mutwilliger Prozeßführung sind der Regierungstatthalter oder das Schiedsgericht befugt, gegen die fehlbare Partei Bußen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Art. 9. — Die Gebühren der Regierungstatthalter und des Schiedsgerichtes für die Entschiede gemäß Art. 5 werden vom Staatsrate festgesetzt.

III. Kapitel.

Kantonale Einigungsstelle.

Art. 10. — In Vollziehung von Art. 30 des Bundesgesetzes wird eine kantonale Einigungsstelle (K. E. St.) errichtet. Diese Stelle umfaßt:

- a) als ständige Mitglieder: den Vorsteher des mit der Industrie betrauten Departementes und zwei vom Staatsrate für eine Amtsperiode ernannte Mitglieder;
- b) als nicht ständige Mitglieder: ein oder zwei Fabrikhaber und ein oder zwei Arbeiter oder Angestellte, die von den Parteien in gleicher Zahl für jede einzelne Streitigkeit bezeichnet und aus der Berufsgruppe oder einer analogen Gruppe, wo Streitigkeit entstanden ist, bezeichnet werden;
- c) die Anzahl der Mitglieder und die Art der Wahl und Zeit ist durch ein Ausführungsreglement zu bestimmen.

Art. 11. — Die kantonale Einigungsstelle wird von dem mit der Industrie betrauten Departemente innert einer Wochenfrist einberufen. Sowohl die Einigungsstelle als das Departement können von Amtes wegen oder auf Begehren einer Behörde oder von Beteiligten in Tätigkeit treten.

Die Beschwerden sind schriftlich an das Departement zu richten. Sie müssen kurz das gestellte Begehren enthalten und von der oder den Parteien unterzeichnet sein. Diese Beschwerde ist der Gegenpartei sofort mitzuteilen. Vor der Konstituierung und Einberufung der kantonalen Einigungsstelle kann das Departement, wenn ihm dies für zweckdienlich erscheint oder wenn es darum angehalten wird, von sich aus eine vorläufige Einigung anstreben.

Art. 12. — Die kantonale Einigungsstelle hat nachstehende Befugnisse:

- a) Sie vermittelt Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern oder Angestellten und Geschäftsinhabern, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen;
- b) sie entscheidet gegebenenfalls durch Schiedsspruch über Kollektivstreitigkeiten, gemäß Art. 34 des Bundesgesetzes;
- c) die Befugnisse erstrecken sich auf Kollektivstreitigkeiten, die zwischen Arbeitern und Arbeitgebern entstehen können, sei es in ganz oder nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten industriellen Unternehmen oder Gewerbe- und Handelsgeschäften.

Art. 13. — Alle eingetragten Personen sind gehalten, unter Strafe von von Fr. 5 bis 100 zur Auskunfterteilung zu erscheinen, höhere Gewalt vorbehalten.

Art. 14. — Im Falle der Abwesenheit einer Partei bei den Verhandlungen verhört der Obmann des Schiedsgerichtes die anwesende Partei. Er ladet die Parteien innert 8 Tagen zu einer neuen Sitzung ein und gibt ihnen gleichzeitig bekannt, daß er, im Falle nochmaliger Abwesenheit der Partei, sein Urteil aus den Tatsachen schließen werde, die ihm zur Verfügung standen, und daß dieses Urteil im Amtsblatti bekannt gegeben werde.

Art. 15. — Die Einigungsstelle ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden; sie trifft vielmehr alle geeigneten Maßnahmen, um die Streitigkeit zu verhindern, aufzuklären und beizulegen.

Art. 16. — Nach Abschluß der Untersuchung versucht die Einigungsstelle, die Parteien zu versöhnen. Werden die Anträge der Einigungsstelle nicht angenommen, so kann diese ihre Schlüsse durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt geben.

Art. 17. — Solange die Parteien die im vorliegenden Gesetze zulässigen Beweismittel nicht erschöpft haben, wird jeder Aufruf an das Publikum durch Anschlag oder durch andere Bekanntgabe zur gänzlichen oder teilweisen Arbeitseinstellung mit Polizeibußen bestraft.

Herausgeber und Drucker können ebenfalls zu Bußen verurteilt werden.

Art. 18. — Die Mitglieder der Einigungsstelle werden von der Staatskassa entschädigt.

Art. 19. — Das Verfahren für Einigung und Schiedsgericht ist kostenlos.

IV. Kapitel.

Freie Einigungsstelle.

Art. 20. — Fabrikhaber und Arbeiter desselben Industriezweiges können gemeinsam eine Einigungsstelle errichten, die ihnen gegenüber an Stelle der kantonalen Einigungsstelle tritt.

Die freie Einigungsstelle ist an die bindenden Vorschriften der Art. 30 und ff. des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht gebunden.

Sie kann sich frei organisieren und verbindliche Schiedssprüche fällen. Diese Schiedssprüche sind dem mit der Industrie betrauten Departemente mitzuteilen.

V. Kapitel.

Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Art. 21. — Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt der im Art. 154 der bundesrätlichen Verordnung vorge-

fehenen Fälle, die Bewilligung erteilen, ausnahmsweise für höchstens zehn Arbeitstage und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern die Dauer der Arbeit um höchstens zwei Stunden zu verlängern. Handelt es sich um Bewilligung zur Verlängerung der Arbeit von mehr als zehn Tagen, so ist das Gesuch an das mit der Industrie betraute Departement zu richten, welches dasselbe mit seiner Vormeinung an den Staatsrat weiterleitet.

Art. 22. — Der Regierungstatthalter kann unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 159 und 162 der bundesrätlichen Verordnung ebenfalls den Fabrikhabern die Bewilligung erteilen, bei nachgewiesenem Bedürfnis höchstens sechs Nächte oder bei zwingenden Gründen einen Sonntag arbeiten zu lassen. Die Ermächtigung für eine längere Dauer wird vom Staatsrat erteilt.

Art. 23. — Der Regierungstatthalter hat dem Departement unverzüglich jede erteilte Ermächtigung zur Kenntnis zu bringen und sie muß in den Fabriken angeschlagen werden.

Art. 24. — Nachfolgende Ferientage gelten als Sonntage: Neujahr, Aufahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten.

VI. Kapitel.

Anstellung jugendlicher und weiblicher Personen.

Art. 25. — Es ist den Fabrikhabern verboten, während der Schulzeit junge Leute einzustellen, die noch die Primarschule besuchen müssen.

Art. 26. — Alle in einer Fabrik angestellten Personen unter 18 Jahren, die nicht im Besitze eines Lehrvertrages sind, sind verpflichtet, wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit die beruflichen oder Fortbildungskurse zu besuchen, wenn solche in der Gemeinde oder im Kreise bestehen.

Art. 27. — Das mit der Industrie betraute Departement ist gegebenenfalls mit der Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der weiblichen und jugendlichen Personen in den Bergwerken und Steinbrüchen beauftragt.

VII. Kapitel.

Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 28. — Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz und gegen das vorliegende Gesetz werden mit Bußen oder Gefängnis geahndet, die vom Staatsrat ausgesprochen werden.

Wenn die Geldbuße Fr. 50 übersteigt oder wenn die Gefängnisstrafe ausgesprochen ist, kann der Delinquent an die ordentlichen Gerichtshöfe appellieren:

Art. 29. — Sind widerrufen:

das Reglement vom 6. Februar 1906 betreffend die Befugnisse des kantonalen Fabrikinspektors;

der Beschluß vom 1. März 1918 betreffend die Errichtung einer kantonalen Einigungsstelle.

Art. 30. — Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung des Kapitels III durch die Bundesbehörde, in Kraft.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 20. Mai 1921.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz, dessen III. Kapitel vom Bundesrat am 29. Juli 1921 genehmigt wurde, soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Dezember 1921, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. Januar 1922 in Kraft zu treten.

So beschossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Dezember 1921.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzchen.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Vollziehungsverordnung

zum Konkordat vom 7. April 1914, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Wallis.

(Vom 17. Dezember 1921.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das vom Bundesrate am 7. April 1914 genehmigte interkantonale Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

Eingesehen die vom Großen Räte in der Sitzung vom 22. Mai 1912 erteilte Zustimmung zu diesem Konkordate,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat bezeichnet die für den Automobilverkehr geöffneten Straßen. Die besondern Bewilligungen werden von dem mit der Aufsicht der Automobile beladenen Departemente ausgestellt; die Bewilligungen können von der Entrichtung einer Gebühr, sowie von andern bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 2. — Das Justiz- und Polizeidepartement ist die im Konfordate vorgeordnete Amtsstelle. Die Anwendung der Art. 50, 59 und 60 des Konfordates betreffend die Fahrräder liegt in den Befugnissen des Finanzdepartementes.

Art. 3. — Im Einverständnisse mit dem Baudepartemente für die klassifizierten Straßen und mit den Gemeindeverwaltungen für die übrigen Straßen bezeichnet das Justiz- und Polizeidepartement die Brücken und Straßen, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der im Art. 51 des Konfordates festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Der Verkehr mit Lastautos kann während der Tauwetterperiode eingestellt werden.

Art. 4. — Alle Fahrzeuge mit Motorantrieb sind der Verordnung über den Automobilverkehr unterworfen.

Art. 5. — Die Verkehrs- und Fahrbewilligungen werden jeweilen für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt und müssen alljährlich erneuert werden.

Zu diesem Behufe haben die Eigentümer und Führer von Automobilen und Motorfahrrädern ihre Begehren um Erneuerung der Bewilligung vor dem 31. Januar jedes Jahres einzureichen.

Diejenigen, die an diesem Datum ihre Bewilligung nicht erneuert oder ihre Kontrollschilde nicht eingeliefert und ihre Streichung nicht verlangt haben, werden von Amtes wegen eingeschätzt und mit einer Buße von 10% der zu entrichtenden Gebühr belegt.

Verändert der Eigentümer sein Motorrad oder seinen Motorwagen, so hat er innert acht Tagen dem Justiz- und Polizeidepartemente hiervon Mitteilung zu machen.

Art. 6. — Die Bewilligungen sowie die Schilde können zeitweilig oder ganz zurückgezogen werden, wenn seit deren Erteilung festgestellt ist, daß ein Verweigerungsfall oder eine Bedingung vorliegt, wie sie in den Art. 12 und 13 des Konfordates vorgesehen sind.

Sie können auch für eine bestimmte Zeit dem Eigentümer entzogen werden, der sein Fahrzeug einer Person anvertraut, die keine Fahrbewilligung besitzt.

Art. 7. — Die Kontrollschilde werden für den Eigentümer der Fahrzeuge persönlich abgegeben; sie sind nicht übertragbar.

Wenn sie aus irgend einem Grunde (Veräußerung des Fahrzeuges, Weggang vom Kanton, Verzicht auf die Bewilligung usw.) nicht benutzt werden, müssen sie dem Justiz- und Polizeidepartement zugestellt werden.

Der für den Schild bezahlte Betrag wird nicht vergütet; der Schild bleibt jedoch zur weiteren Verfügung des Betreffenden.

Art. 8. — Für Probefahrten können provisorische Verkehrsbewilligungen für eine Dauer von 15 Tagen ausgestellt werden; die Gebühr für diese Bewilligungen beträgt Fr. 10 für ein Auto und Fr. 3 für ein Motorrad.

Mit dieser Bewilligung werden rot durchstrichene Schilder abgegeben, die nur im Kanton und für Probefahrten gültig sind. Die Schilder werden gegen Hinterlage von Fr. 5 verabsolgt, die rückvergütet werden, wenn der Betreffende den Schild spätestens zwei Tage nach Ablauf der Bewilligung zurückerstattet.

Art. 9. — Die Eigentümer oder Führer von Motorwagen haben innert der Frist von 15 Tagen beim Justiz- und Polizeidepartement den Wechsel ihres Wohnortes oder ihrer militärischen Einteilung anzugeben und berichtigen zu lassen.

Art. 10. — Die jährliche Gebühr, die der Staat von jedem Fahrzeug mit Motorantrieb bezieht, ist festgesetzt wie folgt:

Motorfahrräder	Fr. 30
Motorfahrräder mit Schlepper	Fr. 40
Dreiräder (bis 5 HP.)	Fr. 50
Automobile (bis 5 HP.)	Fr. 50
Für jede weitere Pferdekraft	Fr. 10

Art. 11. — Von der Gebühr sind entbunden:

- die Motorwagen und Motorfahrräder, die in Fabriken oder in Magazine untergebracht sind, die zu Reparaturwerkstätten oder als Verkaufsstelle für solche Fahrzeuge bestimmt sind;
- die Fahrzeuge, die Privateigentum sind und nicht gebraucht werden; solche Fahrzeuge sind zu plombieren;
- die Fahrzeuge, die zu einem öffentlichen, vom Staate anerkannten Verkehrsdienst bestimmt sind.

In diesen drei Fällen haben die Eigentümer der Fahrzeuge das Departement vor dem 31. Januar davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 12. — Die Untersuchung der Fahrzeuge und die Prüfung der Fahrer werden ausschließlich vom kantonalen Automobilinspektor vorgenommen.

Art. 13. — Die Prüfungs- und Untersuchungsgebühren sind festgesetzt wie folgt:

Untersuchung eines Automobils	Fr. 15
Untersuchung eines Motorfahrrades	Fr. 5
Prüfung eines Automobilführers	Fr. 10
Prüfung eines Motorradfahrers	Fr. 5

Ueberdies sind dem Experten, gegebenen Falls, von dem Beteiligten die Reisekosten und Auslagen rückzuerbürgen.

F a h r r ä d e r.

Art. 14. — Die Fahrkarten und Schilder für Fahrräder ohne Motorantrieb werden jährlich vom Finanzdepartemente nach den Bestimmungen eines vom Staatsrate jedes Jahr zu erlassenden Beschlusses verabsolgt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden mit einer Buße von Fr. 3 bis 500 belegt.

Unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, werden diese Bußen vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgesprochen.

Art. 16. — Bei wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen, kann dem Betroffenen die Fahrbewilligung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

Der Entzug des Rechtes zur Führung hat für das ganze Konfordatsgebiet Gültigkeit. Der Recurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 17. — Bei Entzug der Fahrkarte oder des Schildes hat der Inhaber kein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr oder auf Entschädigung.

Art. 18. — Wenn der Wagenführer sich einer schweren Zuwiderhandlung schuldig macht, so kann das Fahrzeug (Motowagen, Motorfahrrad oder Fahrrad ohne Motorantrieb) von der Polizei in Beschlag genommen werden. Das gleiche ist der Fall bei schweren Unfällen oder bedeutendem Schaden, die von einem Motorfahrzeug oder einem Fahrrad verursacht werden.

Die Beschlagnahme kann vom Regierungsstatthalter oder nötigenfalls vom Justiz- und Polizeidepartemente gegen Bürgschaft oder Hinterlage von höchstens Fr. 500 oder auch gegen Abgabe des im Art. 11 des Konfordates vorgeschriebenen Versicherungsvertrages aufgehoben werden.

Art. 19. — Die Kantons- und Gemeindepolizeibeamten, sowie die Straßenaufseher sollen für die Beobachtung der Bestimmungen des Konfordates und des vorliegenden Beschlusses sorgen, nehmen für von ihnen festgestellte Uebertretungen Strafverbal auf, und können, je nach Umständen (Vergehen, Uebertretungen, Unfälle), die geeigneten Maßnahmen treffen.

Art. 20. — Die Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1920 ist aufgehoben.

So angenommen vom Staatsrate zu Sitten, den 17. Dezember 1921, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Daw. Allet.

Beschluß

vom 10. Januar 1922,

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 57, 58 und 59 des schweizerischen interkantonalen Konfordates vom 7. April 1914;

Nach Einsicht des Art. 15 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1919, zum Konfodate betreffend den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem numerierten Kontrollschilde versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich tragen, die seinen Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort, sowie die Nummer des Fahrrades angibt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1921 verabsolgtten Kontrollschilde sind vom 1. Februar weg nicht mehr gültig und müssen von diesem Zeitpunkte an durch neue, stahlgraufarbige Schilde ersetzt werden.

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konfodatskantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweiskarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von drei Franken direkt von den Landjägerposten von Brig, Visp, Leuf-Stadt, Siders, Sitten, Saxon, Martinach-Stadt, St. Moritz, Monthey und Bouveret verabsolgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten besonders jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzenwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegen genommen.

Art. 4. — Der Einklösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind enthoben:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidg. Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Alle Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungsstatthalter des Bezirkes auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken belegt.

Es beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Beschluß

vom 10. Januar 1922,

betreffend den Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Vieh und Schlachtvieh.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen die Art. 2, 39, 57 und 86, Ziffer 3, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. April 1921 zum vorgenannten Gesetze;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

1. Pferde- und Viehhändler.

Art. 1. — Jede im Wallis wohnhafte Person, die im Kanton Vieh- und Pferdehandel betreiben will, muß ihr Gesuch an die Gemeindebehörde richten, die dasselbe dem Departemente des Innern übermittelt.

Wer Vieh und Tiere der Pferdegattung zu einem andern Zwecke als für die Bedürfnisse seines landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebes (oder für seine Mehlgerei) kauft oder tauscht, wird als Viehhändler betrachtet.

Die Bewilligung für den Handel mit Pferden, Eseln und Maultieren ist vorbehalten von derjenigen für den Viehhändler und muß Gegenstand eines besondern Gesuches bilden.

Art. 2. — Das Bewilligungsgeuch, das der Gesuchsteller an die Gemeinde seines Wohnsitzes richtet, muß begleitet sein von zwei Photographien und den Namen, Vornamen, Alter, Heimatort und Wohnort, Art und Sitz des Handels angeben. Er muß in seinem Gesuche ferner die Zahl der Stücke von Groß- und Kleinvieh oder von Pferden, Eseln und Maultieren angeben, die er im Laufe des Jahres zu kaufen gedenkt.

Art. 3. — Die Gemeinde übermittelt dem Departement des Innern (Kantonales Veterinäramt) die Bewilligungs-gesuche, die sie erhält. Sie fügt dem Gesuche ein Leumundszeugnis und ihre Vormeinung sowohl über die Verchfolgung der Bewilligung als auch über die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers zu. Die Gemeinde bleibt für die Erklärung betreffend Zahlungsfähigkeit, die sie verabsolgt hat, verantwortlich. Sie ist gehalten, dem kantonalen Veterinärämte rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn die Garantien für die Zahlungsfähigkeit nicht mehr genügend sind.

Art. 4. — Der außer Kanton wohnhafte Viehhändler richtet sein Gesuch direkt an das Departement des Innern (Veterinäramt). Er führt die Zahl der Stücke von jeder Art an, die er zu kaufen oder verkaufen gedenkt, und legt zwei Photographien, ein Leumundszeugnis von der Behörde seines Wohnsitzes wie auch einen Auszug aus dem Strafregister bei und gibt die verlangten Garantien.

Garantie oder Bürgschaft können ersetzt werden durch eine gegenseitige Versicherung, durch eine regelmäßig und durch den Staatsrat gutgeheissene Vereinigung von Viehhändlern.

Art. 5. — Das Departement des Innern stellt eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr fest, die zwischen Fr. 20 bis 50 variieren kann. Nebst dieser Gebühr hat der Händler dem Finanzdepartement eine der Bedeutung seines Handels angemessene Steuer zu entrichten, gemäß dem Dekret vom 15. Januar 1921. Das Minimum der Tage wird folgendermaßen berechnet: Fr. 5 pro Pferd oder Maulesel über drei Jahre alt; Fr. 3 pro Füllen; Fr. 3 pro Stück Großvieh; Fr. 0.50 pro Stück Kleinvieh.

Die im Laufe eines Jahres erteilte oder annullierte Bewilligung ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

Wird der Verzicht auf die Bewilligung nicht mit eingeschriebenem Brief vor dem 15. Dezember dem Departement des Innern eingereicht, so ist das Patent für das folgende Jahr zu bezahlen.

Art. 6. — Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden an Personen, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gesundheitspolizei oder des gegenwärtigen Reglementes zuwidergehandelt haben, oder die nicht die für die Erlangung der Bewilligung erforderlichen Zahlungsfähigkeitsbedingungen erfüllen.

Art. 7. — Die Bewilligung enthält nur ein persönliches Recht für deren Inhaber. Es kann jedoch der Titular, mit vorheriger Bewilligung des Departementes des Innern, Unterhändler oder Verwalter beschäftigen, für welche er zivilrechtlich haftbar bleibt und die vom besagten Departement genehmigt werden müssen.

Dem Bewilligungsbegehren sind zwei Photographien und ein Leumundszeugnis der Wohnortbehörde der Unterhändler oder des Verwalters beizufügen.

Art. 8. — Ein jeder Unterhändler oder Verwalter muß im Besitze eines durch das Departement des Innern ausgestellten Ausweises sein. Die Gültigkeit dieses Ausweises erlischt gleichzeitig wie das Patent des Arbeitsgebers.

Der Preis dieses Ausweises wird im Verhältnis der Bedeutung des Handels festgestellt.

Art. 9. — Jeder Viehhändler, der in andern Inspektionskreisen als in jenem seines Haupthandels, eine oder mehrere Filialen, Depots oder sonstige Zweigniederlassungen besitzt, hat für eine jede derselben eine Bewilligung einzuholen.

Art. 10. — Aus dem Auslande eingeführte Pferde, Maultiere oder Esel können nur mit Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes in den Kanton importiert werden. Das gleiche gilt für Tiere, die aus verseuchten Gegenden kommen. Eine Gebühr von Fr. 10 pro Stück Vieh ist vorab an die Staatskasse einzubezahlen, zur Deckung der Kontrollkosten oder um dem kantonalen Viehseuchensonds einbezahlt zu werden.

Art. 11. — Die Inhaber von Bewilligungen haben eine genaue, täglich zu führende Kontrolle ihrer Operationen (Ein- und Ausgänge von Vieh), sowie derjenigen ihrer Unterhändler zu führen, und zwar in einem Register, welches dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formular entspricht.

Das Departement des Innern kann zu jeder Zeit die Inspektion dieses Registers verordnen.

Art. 12. — Die Tierärzte sind verhalten, einen 2 Zentimeter tiefen Einschnitt am linken Ohr der kastrierten Kühe vorzunehmen.

2. Metzger.

Art. 13. — Es wird von den Metzgern eine Spezialbewilligung für den Einkauf des für den Betrieb ihrer Metzgerei nötigen Viehes gefordert. Sie können dieses Vieh nicht wiederverkaufen, ohne im Besitze einer Bewilligung für Viehhändler zu sein.

Zu diesem Behufe haben sie dem kantonalen Veterinäramt ein Gesuch einzureichen mit Angabe der Anzahl Stücke Groß- und Kleinvieh, die sie im Laufe des Monats zum Abchlachten zu kaufen gedenken, sowie das Quantum Fleisch, das sie zu kaufen oder zu importieren gedenken.

Die Bewilligung wird nur erteilt, insofern die Schlacht- oder Verkaufsfakale den Bedingungen der eidgenössischen Verordnung betreffend Fleischinspektion und -Handel etc. vom 29. Januar 1909 entsprechen, ferner, daß die Gemeinden deren Zahlungsfähigkeit garantieren, und daß das Gesuch von einem bejahenden Gutachten der Gemeindebehörde der Ortschaft, wo sich der Betrieb der Metzgerei befindet, begleitet sei.

Die Pferdeschlächter müssen im Besitze einer ähnlichen Bewilligung sein.

Art. 14. — Die Metzger sind zu einer täglich auf dem Laufenden zu führenden Kontrolle ihrer Operationen verhalten und zwar in einem Register, das dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular entspricht.

Dieses Register ist am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen, zu datieren und zu unterschreiben, vom Fleischinspektor zu prüfen und zu visieren und bis am 15. Januar des folgenden Jahres dem kantonalen Veterinäramt einzusenden.

Art. 15. — Was die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch aus dem Auslande anbetrifft, so sind die Gesuche an das kantonale Veterinäramt zu richten, welches dieselben an das eidgenössische Veterinäramt weiterleitet, mit befürwortendem Gutachten, insofern deren Notwendigkeit bewiesen ist und der Zustand der Lokalitäten es erlaubt.

In diesem Falle ist der Staatskasse eine Gebühr im voraus durch den Importeur zu entrichten. Diese Gebühr dient zur Deckung der Kontrollkosten oder wird dem kantonalen Tierseuchensfonds einverleibt und beträgt Fr. 3 per Stück Großvieh, Fr. 1 per Stück Kleinvieh (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) und Fr. 30 pro Bahnwagen Fleisch.

Art. 16. — Die Gemeinden sind befugt, nach Anhörung der Interessenten, die Fleischpreise festzusetzen. Die Fleischqualitäten sind im Verkaufsortal öffentlich anzuschlagen (Schaf, Kuh, Hind), 1., 2., 3. Qualität. Das Fleisch importierten Viehes ist ebenfalls als solches zu bezeichnen.

Gefrierfleisch kann nur in Räumlichkeiten verkauft werden, die mit den nötigen und vom kantonalen Veterinäramt anerkannten Gefrierinstallationen versehen sind.

Die Qualitäten dieses Fleisches sind öffentlich anzuschlagen.

Die Kilopreise dieser verschiedenen Fleischsorten sind in der Metzgerei anzuschlagen und mittels Etikette auf den zum Verlaufe angebotenen Fleischvierteln anzubringen.

Die Einfuhr von Schlachtvieh ins Wallis aus den mit der Maul- und Klauenseuche behafteten Kantonen hängt von einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes ab, welches die allfälligen erforderlichen Maßnahmen vorschreiben wird. Die an die Staatskasse zu entrichtende Kanzleigegebühr ist die im vorherigen Artikel vorgezeichnete.

3. Strafbestimmungen.

Art. 17. — Die Polizei- und Sanitätspolizeiorgane haben gegen die Zuwiderhandlungen des gegenwärtigen Beschlusses, die sie wahrgenommen haben oder die infolge Untersuchung entdeckt werden, ein Strafverbal in zwei Doppelten aufzunehmen.

Die Strafverbale und Rapporte sind unverzüglich an das Departement des Innern zu senden.

Art. 18. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit Bußen von Fr. 10 bis 2000 belegt und können eventuell dem Rückzug der in Art. 6 und 13 vorgesehenen Bewilligung nach sich ziehen. Die Delinquenten sind ferner haftbar für die durch die Zuwiderhandlungen verursachten Schäden.

Art. 19. — Die Bußen werden durch das Departement des Innern ausgesprochen. Bleibt vorbehalten der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafverbals.

Art. 20. — Der Ertrag der Bewilligungsgebühren und der kraft des gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochenen Bußen werden dem in Art. 86, Ziffern 2 und 3, der kantonalen Verordnung vom 19. April 1921 vorgesehenen kantonalen Tierseuchenfonds zugewiesen.

Art. 21. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses betraut. Dieser Beschluß tritt in Kraft nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1922, um in allen Gemeinden des Kantons nach Zustellung und im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Met.

Ausführungsreglement

vom 7 Februar 1922,

zum kantonalen Vollziehungs-gesetz zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das kantonale Vollziehungs-gesetz zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 20. Mai 1921;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, vom 19. Oktober 1919;

Auf Antrag des mit der Industrie betrauten Departementes,

Beischließt:

1. Kapitel.

Allgemeines.

Art. 1. — Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken übt der Staatsrat durch sein mit der Industrie betrautes Departement aus.

Art. 2. — Die Führung des Fabrikregisters hat gemäß den eidgenössischen Verordnungen zu geschehen und hat u. a. zu enthalten die Firma der Fabrik, den betriebenen Industriezweig, das Datum, an welchem sie dem Gesetze unterworfen wurde, sowie sämtliche Angaben über die Bedeutung der Fabrik, und über die Abänderungen, die vorkommen könnten.

Art. 3. — Das mit der Industrieabteilung betraute Departement wird die Regierungsstatthalter und die Gemeinden auf dem Laufenden halten über die in den Fabrikregistern vorzunehmenden Eintragungen.

2. Kapitel.

Zivilrechtliche Streitigkeiten.

Art. 4. — Die Regierungsstatthalter haben innert 8 Tagen dem mit der Industrieabteilung betrauten Departement die Entscheide mitzuteilen, die sie gemäß Kapitel 2 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetze betreffend die Arbeiten in den Fabriken getragen haben.

Art. 5. — Die dem Regierungsstatthalter zu entrichtenden Gebühren für die von ihm gemäß Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes getragenen Urteile sind wie folgt festgesetzt:

a) für Urteile Fr. 5;

b) für Untersuchungen Fr. 10 pro 1/2 Tag.

Art. 6. — Rekurse gegen die Entscheide des Regierungsstatthalters haben innert 8 Tagen nach der Urteilszustellung an das Industriedepartement zu gelangen.

3. Kapitel.

Kantonales Einigungsamt.

Art. 7. — Die nichtständigen Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes werden wie folgt ernannt:

a) Handelt es sich um eine Kollektivzwistigkeit, wird jene Partei durch eingeschriebenen Brief durch das mit der Industrie betraute Departement eingeladen, innert 48 Stunden drei Kandidaten vorzuschlagen. Je nach Bedeutung des Zwistes bezeichnet der Staatsrat einen oder

zwei der von jeder Partei vorgeschlagenen Kandidaten, als nichtständige Mitglieder des Amtes. Die Amtstätigkeit dieser Mitglieder erlischt sofort nach Beilegung des Zwistes.

- b) Handelt es sich, gemäß Art. 27 des Bundesratsbeschlusses betreffend Unterstützung der Arbeitslosen, vom 29. Oktober 1919, um Zwistigkeiten betreffend Arbeitslosenunterstützung, bezeichnet der Staatsrat unmittelbar einen Arbeitgeber und einen Arbeiter, um als nichtständige Mitglieder des Amtes zu funktionieren. Das Amt dieser Mitglieder erlischt nach Beilegung der auf der Tagesordnung figurierenden Zwistigkeiten.

Art. 8. — Die Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes erhalten Fr. 15 per Sitzung eines halben Tages und Fr. 25 per Sitzung eines ganzen Tages. Die Reiseentschädigung beträgt Fr. 0.60 pro Kilometer auf den Bundesbahnen und Fr. 1.20 pro Km. auf irgend einer andern Strecke.

4. Kapitel.

Freie Einigungsstelle.

Art. 9. — Die freien Einigungsstellen, die durch gemeinsames Einverständnis zwischen Fabrikanten und Arbeiter eines selben Industriezweiges bestellt werden, haben innert 8 Tagen nach ihrer Sitzung dem mit der Industrie betrauten Departemente, die getroffenen Schiedssprüche mitzuteilen unter gleichzeitiger Angabe der den Beschlüssen zugrunde liegenden Erwägungen.

5. Kapitel.

Nacht- und Sonntagsarbeit.

Art. 10. — Mit Ausnahme von außerordentlichen Verhältnissen sind die Bewilligungsgesuche für Verlängerung der Arbeitszeit, für Sonntags- oder Nachtarbeit mindestens 2 Tage vorher vom Fabrikanten einzureichen. Die zugestandenen Bewilligungen sind in der Fabrik anzuschlagen.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Februar 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Frey.

Genehmigt vom Großen Räte zu Sitten, den 16. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Ausführungsreglement wird im Amtsblatt und in allen Gemeinden des Kantons den 25. d. Juni veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Puntschen.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preur.

Dekret

vom 14. Februar 1922,

betreffend Abänderung des Art. 3 des Dekretes vom 19. Mai 1915, das die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetze vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörden festsetzt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß der Bundesbeschluß vom 22. Juni 1920 die Kompetenz des Einzelrichters des eidgenössischen Versicherungsgerichtes für alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 1000 nicht erreicht, erhöht hat;

Erwägend, daß infolgedessen die Kompetenz des Einzelrichters des kantonalen Versicherungsgerichtes in gleichem Maße zu erhöhen ist;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Artikel 3 des Dekretes vom 19. Mai 1915 betreffend die Organisation des Versicherungsgerichtes wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 1000 nicht erreicht, liegen in der Zuständigkeit des Vorsitzenden der Abteilung als einzige kantonale Instanz.“

Art. 2. — Eingesehen Art. 30 der Verfassung wird das gegenwärtige Dekret nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

Die Genehmigung des Bundesrates bleibt vorbehalten.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 14. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:
G. Labin.

Die Schriftführer:
L. Hallenbarter. — Chr. Gärde.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes, vom Bundesrate laut Schreiben vom 28. Juni 1922 genehmigte Dekret soll im Amtsblatt veröffentlicht und Sonntag den 16. Juli 1922 in allen Gemeinden des Kantons verlesen werden, um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 1. Juli 1922.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Kuntzchen.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Preug.

Vollziehungsverordnung

**zum Dekret vom 19. Mai 1915 und vom 14. Februar 1922
betreffend die Organisation des kantonalen Versicherungs-
gerichtes und die Prozeßordnung dieses Gerichtes.**

Das Kantonsgericht von Wallis,

In Vollziehung des Art. 4 des vorgenannten Dekretes vom 19. Mai 1915;

Eingesehen die weiteren Bestimmungen dieses Dekretes und desjenigen vom 14. Februar 1922, sowie diejenigen der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,

Beschließt:

1. Kapitel.

Organisation und Zuständigkeit.

Art. 1. — Daß im Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1911 vorgesehene Versicherungsgericht wird durch eine Abteilung des Kantonsgerichtes, verbeistündet von einem Aktuaren, gebildet.

Art. 2. — Diese Abtheilung, die den Namen „Kantonales Versicherungsgericht“ annimmt, ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und zwei Mitglieðern, die vom Kantonsgerichte bezeichnet werden.

Im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle eines Mitgliedes der Abtheilung wird sie von einem Richter oder Richter-Stellvertreter des Kantonsgerichtes ergänzt.

Art. 3. — Im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.

Streitigkeiten jedoch, deren Streitwert tausend Franken nicht übersteigt, fallen ausschließlich in die Kompetenz des Vorsitzenden der Abtheilung.

Art. 4. — Der Streitwert wird durch die von den Parteien in Klage und Antwort angebrachten Rechtsbegehren bestimmt.

Im Falle einer teilweisen Anerkennung der Forderung ist für die Bestimmung des Streitwertes einzig die überbleibende Differenz maßgebend.

Die Widerklagen fallen für die Kompetenzbestimmung nur insofern in Betracht, als sie bei der Antwort der Gegenpartei auf die Grundfrage des Prozesses geltend gemacht worden sind (Art. 8 der B. P. O.).

Art. 5. — Das Gericht, beziehungsweise der Vorsitzende, erkennt selbst und von Amtes wegen über seine Kompetenz in allen ihm unterbreiteten Händeln.

Art. 6. — Nach Hängigmachung der Klage ist das Gericht, beziehungsweise der Vorsitzende, kompetent zur Anordnung aller erforderlichen Vorkehren bezüglich Festsetzung des Tatbestandes und Beweisaufnahme.

2. Kapitel.

Verfahren.

Art. 7. — Das Verfahren ist summarisch und beschleunigt; es wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem zur Instruktion bestimmten Richter durchgeführt.

Art. 8. — Nachstehende Regeln gelten für die Einleitung des Handels:

- a) Ein Vermittlungsversuch findet nicht statt;
- b) die Klage ist mittelst einer beim Aktuaren hinterlegten Denkschrift anzubringen, die den ausführlichen Sachverhalt mit Angabe aller Beweismittel enthalten soll. Die angerufenen Titel und Urkunden sind beizulegen und die zu verhörenden Zeugen anzugeben.

Innerst fünf Tagen soll die Klage der beklagten Partei zugestellt werden;

- c) die Antwort hat in der peremptorischen Frist von 20 Tagen von dieser Zustellung an gerechnet zu erfolgen.

Sie ist den gleichen Bestimmungen wie die Klage unterworfen und hat sich über alle vorgebrachten Punkte auszusprechen und alle Gegenbeweismittel anzuführen;

- b) weder die Klage noch die Antwort darf rechtliche Erwägungen enthalten;
- c) alle Zwischenfragen werden gleichzeitig mit dem Haupthandel durchgeführt, mit Ausnahme derjenigen betreffend die Ablehnbarkeit des Richters, die Unzuständigkeit des Gerichtes und die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, welche in laufender Sitzung und endgültig entschieden werden, unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen in Art. 120 und 121 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917;
- f) Widerklagen werden nur angenommen, wenn sie die Verrechnung eines Schuldtitels zum Gegenstand haben;
- g) die Entscheide des Vorsitzenden oder des Gerichtes sind endgültig. Wenn der Entscheid Gegenstand der Berufung an die Bundesinstanz bilden kann, so hat die Berufung die Einstellung des Verfahrens zur Folge;
- h) die Wiedereinsetzungsklage (Erstellung des frühern Rechtszustandes) ist nur im Falle absoluter Notwendigkeit und gerechtfertigter Ursachen zulässig;
- i) Vorkabungen, Anzeigen und Mitteilungen müssen mittels eingeschriebenen Briefes gemacht werden.

Art. 9. — Nach Zustellung der Antwort werden die Parteien vorgeladen, um ihre Bemerkungen über das Beweissthema anzubringen. Dieses wird vom Vorsitzenden oder delegierten Richter wiedergegeben. Es werden nur die Beweismittel wiedergegeben, die als notwendig und nützlich betrachtet werden.

Der Vorsitzende kann von Amtes wegen den Tatsachenbeweis anordnen, der ihm zwingend scheint.

Der Entscheid wird auch bei Fernbleiben von der Sitzung der einen oder beider Parteien erlassen.

In dieser Tagfahrt können die Parteien diejenigen Beweismittel noch angeben, die in dem Klagebegehren oder in der Antwort zu bezeichnen sie nicht in der Lage gewesen wären.

Art. 10. — Der Aktuar teilt den Parteien das Beweissthema mit und bestimmt ihnen eine Frist von 10 Tagen, innert welcher sie die Fragebogen für das Parteiverhör, für die Zeugen und die Sachverständigen einzugeben haben.

Innert der gleichen Frist haben sie auch die im Beweissthema angeführten Titel und Schriftstücke zu hinterlegen, die aus begründeten Ursachen noch nicht beigebracht werden konnten.

Die Fragebogen für die Zeugen und Sachverständigen werden der Gegenpartei unverzüglich zugestellt, die in der Sitzung ihre Gegenfragen stellen kann.

Der Vorsitzende oder delegierte Richter kann von sich aus Fragen stellen und solche unterbrechen, die er als unnütz oder verhänglich erachtet.

Die von Drittpersonen zurückbehaltenen und von den Parteien angekauften Schriftstücke werden direkt vom Richter eingefordert.

Art. 11. — Der Vorsitzende oder delegierte Richter tagt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen ein. Vor der Abhörung beeidigt er die Zeugen. Gegebenen Falles beeidigt er auch die Sachverständigen und gibt ihnen Aufschluß über ihren Auftrag.

Art. 12. — Der Aktuar führt ein Protokoll über die Sitzungen, das Parteiverhör und die Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, über die Ortsschau und im allgemeinen über alle Untersuchungsverhandlungen.

Art. 13. — Die Eintagungsfristen dürfen acht aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten.

Fristerklärungen und Sitzungsverschiebungen werden nur ausnahmsweise und aus begründeten Ursachen erlaubt und gestattet.

Art. 14. — Der Richter würdigt die Beweise nach freiem Ermessen; er ist durch die Frage des gesetzlichen Beweises nicht gebunden.

Art. 15. — Nachdem die Beweise beigebracht sind, erklärt der Vorsitzende oder delegierte Richter die Untersuchung als geschlossen und die Aussagen der Zeugen werden den Parteien mitgeteilt. Diese können, innert 5 Tagen von der Mitteilung an, das Begehren stellen, daß die Zeugen bei der Urteilsitzung nochmals einvernommen werden, und ihnen ferner durch den Vermittler des Vorsitzenden Ergänzungsfragen stellen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Parteien zu den Verhandlungen und zum Urteil vorgeladen. Die Rededauer kann beschränkt werden. Das Urteil wird in gleicher Sitzung und ohne öffentliche Beratung ausgefällt, und das Dispositiv den Parteien unverzüglich mitgeteilt.

Art. 16. — Innert den 20 auf den Urteilspruch folgenden Tagen ist das Urteil den Parteien vom Aktuaren anzuzeigen. Das Urteil soll die im Art. 271 der B. P. O. erforderlichen Angaben enthalten. Es erwähnt zudem die Frist auf Berufung und das Gericht, bei welchem die Erklärung dieser Berufung niedergelegt werden muß.

Art. 17. — Wenn die eine oder beide Parteien an dem für die mündlichen Verhandlungen angesetzten Tage nicht erschienen sind, trägt der Vorsitzende beziehungsweise das Gericht auf Grund der vorliegenden Aktenstücke und der beigebrachten Beweise sein Urteil. Innert 2 Tagen ist das Dispositiv der nicht erschienenen Partei vom Aktuaren zuzustellen.

Innert der Frist von 5 Tagen seit Zustellung kann die Wiedereinsetzungsfrage durch eine schriftliche Erklärung beim Aktuarate geltend gemacht werden.

Unterbleibt dies, wird das Urteil rechtskräftig und den Parteien im Wortlaut zugestellt.

Art. 18. — Die Wiedereinsetzungsflagge (Erstellung des frühern Rechtszustandes) umfaßt die Zahlung der Prozeßkosten bis und mit denjenigen der für die Wiedereinsetzung vom Präsidenten anberaumten Sitzung. Diese Kosten sind in der gleichen Sitzung zu bezahlen, es sei denn, daß das Säumnis zu Lasten fällt:

- a) einer unter Behormundung gestellten und mit einem Vormund nicht versehenen Person;
- b) der Kranken, die unfähig sind, ihren Wohnort zu verlassen;
- c) desjenigen, der infolge von höherer Gewalt oder anderer gerechtfertigter und genügend festgestellter Gründe, am Erscheinen verhindert gewesen ist.

In diesen Fällen wird über die Kosten mit dem Haupthandel geurteilt.

Erscheint die Partei, die die Wiedereinsetzungsflagge angerufen hat, an der Sitzung nicht, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Gesah die Zustellung des Kontumazurteils mittelst Einrücken im Amtsblatt, ist die Wiedereinsetzungsflagge innert der Frist von 30 Tagen seit der Veröffentlichung anhängig zu machen.

Art. 19. — Der Rekurs an das eidgenössische Versicherungsgericht bleibt in den durch die Bundesgesetzgebung bestimmten Fällen vorbehalten.

3. Kapitel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 20. — Die Fristen laufen nur während den Sommerferien nicht.

Art. 21. — Die Aktenhefte sollen gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und dem Ausführungsreglement vom 26. August 1920 geführt werden.

Art. 22. — Der unbemittelten Prozeßpartei ist auf ihr Begehren die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1889 zuzuerkennen.

Eine vorgängige Prüfung auf die voraussichtliche Unbegründetheit der Klage hat jedoch nicht zu erfolgen.

Die Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand erhält einen Rechtsbeistand von Amtes wegen; sie ist zu keinem Kostenvorschuß gehalten und zahlt keine Gerichts- und Stempelgebühren und keine Expertisenkosten. Immerhin ist sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet, zu denen sie verurteilt wird.

Das Kostenverzeichnis wird auf dem Urteil erstellt und gilt als vollstreckbarer Titel.

Art. 23. — Eintretenden Falles und insofern sie der vorliegenden Verordnung nicht zuwiderlaufen, sind auch anwendbar:

a) die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes;

b) in deren Ermangelung die Bestimmungen der B. P. O.

Art. 24. — Das Versicherungsgericht hat seinen Sitz in Sitten. Es kann aber, den Umständen entsprechend, sei es für die Instruktion oder für das Urteil, an einem andern Orte seine Sitzung abhalten.

4. Kapitel.

Gerichtskosten und Gebühren.

Art. 25. — Anwendbar sind die Verfügungen des Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten, besonders die Art. 36 und 43, lit. d.

So beschloffen vom Kantonsgerichte im Stadthause zu Sitten, in der Sitzung vom 24. Oktober 1921, um dem Großen Räte zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Der Aktuar:
D. de Chastonay.

Der Präsident:
J. Marcilh.

Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1922 vorstehender Vollziehungsverordnung seine Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates:
G. Tabin.

Die Schriftführer:
L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenträrtige Vollziehungsverordnung soll ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons Sonntag, den 16. ff. Juli, veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

So beschloffen im Staatsräte zu Sitten, den 1. Juli 1922.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:
H. de Preur.

Dekret

vom 15. Februar 1922,

betreffend die Korrektion des Dorfbaches von Lar.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartement entworfenen Pläne und Voranschläge, die sowohl von der eidgenössischen Behörde als auch vom Staatsrate für die Korrektion des Dorfbaches von Lar genehmigt wurden;

Eingesehen den Bundesbeschuß vom 20. September 1920, der für diese Arbeiten eine Beisteuer von $33 \frac{1}{3}$ % des Voranschlages für die wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 7000 zusichert, d. h. $33 \frac{1}{3}$ % des Kostenveranschlages, der Fr. 21,000 beträgt;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Gemeinde Lar wird für die Korrektion des Dorfbaches die in Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Beisteuer bewilligt, d. h. 20 % der wirklichen Kosten, die im Maximum Fr. 21,000 betragen.

Art. 2. — Die Arbeiten werden nach den Verordnungen des Baudepartementes und unter seiner Leitung ausgeführt werden.

Art. 3. — Die Auszahlung der Beisteuer des Staates erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens dieser Arbeiten, in Jahresraten von höchstens Fr. 2000.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 15. Februar 1922.

Der 2. Vizepräsident des Großen Rates:

F. Escher.

Die Schriftführer:

L. Gallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 16. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Reglement

betreffend

das obligatorische Inventar bei Todesfall.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Völlziehung des Artikels 14 des Finanzdekretes vom 15. Januar 1921:

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

I. Kapitel.

Die Verpflichtung zum Inventar.

Art. 1. — Beim Tode einer jeden Person, die im Kanton der Mobiliensteuer unterworfen ist, wird ein Inventar der Werttitel und Kapitalien ihrer Hinterlassenschaft aufgenommen.

In diesem Sinne müssen inventarisiert werden: Schuldforderungen, alle Staats- und Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Spargelber, Kontokorrent-Guthaben, Anteils- und Beitragscheine von Gesellschaften, Lebensversicherungspolice, im allgemeinen alle Portefeuille-Werte und das Bargeld.

Art. 2. — Das Inventar ist obligatorisch für jede Hinterlassenschaft. Immerhin wird es nicht aufgenommen:

- a) beim Tode einer Person, die im Steuerregister nicht eingetragen ist, insofern ihre Eintragung in besagtes Register nicht aus Versehen unterblieben;
- b) im Falle, daß das Inventar bei Todesfall durch das Gesetz vorgesehen ist oder durch einen Erben nebst der Siegelung verlangt wird;

- c) beim Tode einer Person, die unter Vormundschaft stand und deren Vermögen durch die vormundschaftlichen Organe verwaltet worden ist;
- d) für verheiratete Personen, die nicht unter dem Stande der Gütertrennung leben, findet die Inventaraufnahme nur beim Tode des Ehemannes statt, bezieht sich aber dann auf alle Titel und Kapitalien, deren Verwaltung dem Ehegatten oblag.

Art. 2 bis. — Ueber das Vermögen der Witwe wird nur dann das Inventar aufgenommen, wenn sie nicht wieder verheiratet ist und ihr Ableben nicht 5 Jahre nach dem Tode des Gatten erfolgt.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des nachstehenden Artikels 17.

II. Kapitel.

Anzeige des Todesalles.

Art. 3. — Jeder Todesfall muß innerhalb 24 Stunden dem Gemeinderichter des Wohnsitzes des Verstorbenen angezeigt werden. Diese Anzeige hat in erster Linie durch die Erben des Verstorbenen oder in ihrer Abwesenheit durch jede andere Person zu geschehen, die im gleichen Haushalt lebt.

Art. 4. — Der Zivilstandsbeamte zeigt dem Gemeinderichter und dem Bezirkseinnnehmer der Wohnsitzgemeinde jeden Todesfall an, der in seinem Kreise eingetreten ist. Diese Anzeige geschieht auf einem besondern Formular.

Im Falle einer wichtigen Hinterlassenschaft oder wenn eine Verzögerung in der Uebermittlung zu befürchten ist, muß der schriftlichen Anzeige eine mündliche, telephonische oder telegraphische Mitteilung vorausgehen.

Art. 5. — Die Erben und die Zivilstandsbeamten müssen unverzüglich den Gemeinderichter des Wohnortes vom Tode von Personen, die außerhalb des Kantons gestorben, aber im Kantone wohnhaft waren, einberichten.

III. Kapitel.

Siegelung.

Art. 6. — Der Gemeinderichter des Wohnortes des Verstorbenen ist das zuständige Organ, um die Siegel für Hinterlassenschaften anzulegen, die dem obligatorischen Inventar unterworfen sind.

Der Richter muß in Ausstand treten, wenn er mit dem Verstorbenen oder einem mutmaßlichen Erben bis zum 4. Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist.

Im Falle der Verhinderung oder Ablehnung wird er ersetzt durch den Vize-Richter, welcher allenfalls durch den Richter oder den Vize-Richter der nächstliegenden Gemeinde ersetzt wird.

Der Richter soll sich verbeistanden lassen durch seinen Aktuaren oder in dessen Abgang durch den Schreiber des Waisenamtes.

Art. 7. — Jede Hinterlassenschaft, für die die Inventaraufnahme obligatorisch ist, wird versiegelt.

Art. 8. — Der Gemeinderichter nimmt spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem Tode die Versiegelung vor und zwar ohne die Anzeige des Zivilstandsbeamten abzuwarten.

Art. 9. — Die Versiegelung wird folgendermaßen vorgenommen:

a) der Richter forscht nach, ob die Hinterlassenschaft Titel und irgendwelche Kapitalien enthält. Er läßt sich alle Lokale und Möbel öffnen, die solche vermuten lassen.

Die Erben, die Personen, die im gleichen Haushalt mit dem Verstorbenen gelebt haben, und die Angestellten dieses letztern sind gehalten, dem Richter alle Auskunft über die Werte zu erteilen, welche auf die Hinterlassenschaft Bezug haben;

b) die Werte, Titel, Rechnungs- und Kassabücher, Bargeld und alle Dokumente betreffend das Mobiliarvermögen werden in einem Behältnis niedergelegt, das mit einem Schlüssel verschlossen wird. Der Richter nimmt von diesem Besitz und legt die Siegel an;

c) der Richter läßt, nachdem er davon Kenntnis genommen, die notwendigen Summen für die ersten Bedürfnisse, zur Verfügung der Ueberlebenden, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, wie auch die Dokumente, deren Entziehung die gerechtfertigten Interessen der Ueberlebenden beeinträchtigen würde.

Art. 10. — Die Siegelung erfolgt mittelst eines amtlichen Siegels. Der Richter bringt die Siegelbänder und den notwendigen Lack mit.

Art. 11. — Das erwähnte Verfahren findet statt in Gegenwart eines Mitgliedes oder eines Vertreters der Familie des Verstorbenen oder von Personen, die mit diesem letztern lebten oder wohnten.

Der Richter macht diese Personen auf die Pflichten aufmerksam, die ihnen kraft des gegenwärtigen Reglementes obliegen.

Art. 12. — Das Verfahren wird in einem Protokoll, das nach dem Muster, dem Formular oder den vom Finanzdepartement gegebenen Angaben geführt wird, niedergelegt. Dieses Protokoll wird von den Beamten und den Personen, die dem Verfahren beigewohnt haben, unterzeichnet. Im Falle der Weigerung einer von ihnen wird von dieser Weigerung Erwähnung getan.

Art. 13. — Das Protokoll wird unverzüglich dem Bezirkseinnnehmer übermittelt.

Art. 14. — Der Gemeinderichter führt ein Repertorium der erhaltenen Todesanzeigen. Dieses Repertorium soll kurz Erwähnung tun von der Folge, welche der Anzeige gegeben wurde.

IV. Kapitel.

Vom Inventar.

Art. 15. — Frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach dem Hinschiede des Steuerpflichtigen wird das Inventar aufgenommen.

Auf Ersuchen der Erben kann das Inventar sofort gemacht werden.

Art. 16. — Dieses Inventar findet nicht statt beim Tode von Personen, von denen offenkundig bekannt ist, daß sie weder Titel noch Kapitalien besitzen.

Der Bezirkseinnnehmer entscheidet, nach Anhörung der Vormeinung des Richters, über die Fälle, in denen ein Inventar nicht aufzunehmen ist.

Wenn der Einnnehmer sich gegen die Vormeinung des Richters weigert das Inventar aufzunehmen, wird der Fall vom Finanzdepartement entschieden.

Art. 17. — Wenn ein Inventar kraft anderer gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden muß oder wenn der Verstorbene unter Vormundschaft stand und seine Güter durch die Vormundschaftsorgane verwaltet wurden, wird die Bilanz des Inventars oder die Schlußrechnung des Vormundes oder des Beistandes dem Bezirkseinnnehmer, insoweit sie Werte enthält, die dem obligatorischen Inventar unterworfen sind, übermittelt.

Art. 18. — Das obligatorische Inventar wird vom Bezirkseinnnehmer aufgenommen, der in wichtigen Fällen einen Beamten der kantonalen Steuerverwaltung zu Hilfe nimmt.

Wenn es sich um ein Inventar handelt, dessen Werttitel und Kapitalien vermutlich Fr. 5000 nicht übersteigen, kann der Bezirkseinnnehmer mit dessen Aufnahme den Gemeinderichter beauftragen, der in diesem Falle die Kompetenz des Einnnehmers besitzt.

Der Einnnehmer muß in Ausstand treten, wenn er mit dem Verstorbenen oder einem Erben bis zum 4. Grade einschließlich verwandt oder verwandt ist.

Im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Einnnehmers ersetzt ihn das Finanzdepartement durch den Einnnehmer eines benachbarten Bezirkes.

Art. 19. — Der Gemeinderichter oder sein Stellvertreter, der die Siegel angelegt hat, nimmt in Gegenwart des Einnnehmers ihre Prüfung und Entfernung vor. Wenn eine Erbrechung der Siegel oder Anzeichen von Betrug festgestellt werden, wird darüber ein Protokoll aufgenommen und der Richter macht unverzüglich die notwendigen Feststellungen.

Art. 20. — Nach der Abnahme der Siegel schreitet der Einnnehmer zur Aufnahme des Inventars mit Mitwirkung des Richters und in Gegenwart der Erben und ihrer Stellvertreter.

Wenn der Richter vom Einnnehmer beauftragt ist, das Inventar aufzunehmen, wird er verbeiständet durch seinen Aktuaren oder den Aktuaren des Waisenamtes.

Art. 21. — Die Erben, die Personen, die in gemeinsamem Haushalt mit dem Verstorbenen gelebt haben, wie auch die Angestellten dieses letztern sind gehalten, dem Einnehmer alle Bestände und Empfangsbescheinigungen von Titeln auszuhandigen, die dem Verstorbenen gehört haben, ebenso alle Kontorrente oder andere Rechnungen betreffend das dem Einnehmer vorgegangene Jahr und ihm vom Testamente Kenntnis zu geben, wenn ein solches existiert.

Die mitbeteiligten Personen werden auf die Verpflichtungen aufmerksam gemacht, die ihnen auferlegt sind und auf die Folgen ihrer Weigerung.

Art. 22. — Nachdem alle Feststellungen gemacht sind schreitet der Einnehmer zur Aufstellung des Inventars und nimmt darüber ein Protokoll auf.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- a) den Namen der Behörde, durch die es angefertigt wird;
- b) die Bezeichnung des Erblassers, der bekannten oder vermutlichen Erben (und Legatäre) und der Personen, die bei der Aufnahme des Inventars anwesend sind;
- c) die Bezeichnung der Schuldforderungen und aller übrigen Werte, mit allen nützlichen Angaben, um deren Wert zu bestimmen, besonders Kennwert, Zinsfuß, Fälligkeit usw.;
- d) das Bargeld, eingeschlossen dasjenige, das der Familie bei der Auflegung der Siegel gelassen wurde;
- e) einen zusammenfassenden Bestand.

Art. 23. — Das Inventar wird von den Personen, die ihm beigezogen haben, sowie von den Beamten, die es aufgenommen haben, unterzeichnet. Wenn einer oder mehrere Mitbeteiligte die Unterschrift verweigern, wird von dieser Weigerung im Inventar Erwähnung getan.

Art. 24. — Das Inventar wird dem Finanzdepartement übermittelt.

Art. 25. — Das Finanzdepartement nimmt die Schätzung der inventarisierten Werte vor.

Die Erben können innerhalb 15 Tagen seit der Mitteilung dieser Schätzung wider dieselbe beim Staatsräte Rekurs erheben.

Art. 26. — Dem Inventar kommt ein streng vertraulicher Charakter zu. Es können davon nur die interessierten Organe des Fiskus und die Erben (und Legatäre) Kenntnis nehmen.

V. Kapitel.

Strafbestimmungen.

Art. 27. — Die Erben, Hausgenossen des Verstorbenen, seine Angestellten und alle Drittpersonen, welche sich weigern, die Räumlichkeiten und Behälter zu öffnen und die verlangte Auskunft zu erteilen oder falsche Angaben

machen, werden mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 5000 bestraft, je nach der Schwere des Falles; dies unter Vorbehalt des Ersatzanspruches für den dem Fiskus daraus erwachsenen Schaden.

Art. 28. — Die Erbrechung der Siegel wird mit einer Strafe von Fr. 1000 bis Fr. 10,000 bestraft; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 29. — Die Zivilstandsbeamten und die Erben, die die Anzeige eines Todesfalls unterlassen oder verzögern, laufen eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 200 ein.

Die mit der Siegelung und Inventaraufnahme beauftragten Organe, die sich einer Verletzung der Pflichten schuldig machen, welche ihnen kraft des gegenwärtigen Dekretes auferliegen, sind strafbar mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 1000.

VI. Kapitel.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 30. — Die Bußen werden vom Finanzdepartement ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat. Diese Rekurse müssen innerhalb 15 Tagen nach der Mitteilung des Entscheides des Departementes an den Staatsrat gerichtet werden.

Art. 31. — Die mit der Siegelung und Inventaraufnahme betrauten Organe müssen in der Ausübung ihres Amtes jede Verletzung der Gefühle und der Interessen der Ueberlebenden vermeiden.

Sie sind an die strengste Verschwiegenheit gebunden.

Art. 32. — Die Kosten der Siegelung und Inventaraufnahme, die durch gegenwärtiges Reglement vorgesehen sind, sind zu Lasten des Fiskus.

Art. 33. — Der Staatsrat wird den Tarif der Gebühren und Entschädigungen für die Organe der Inventaraufnahme festsetzen.

Art. 34. — Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglementes betraut.

Es erteilt an seine Organe die notwendigen Weisungen und liefert ihnen das nötige Material.

Art. 35. — Alle Beschwerden bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Reglementes fallen in die Zuständigkeit des Staatsrates.

Ein angehobener Rekurs vermag die Maßnahmen der Dringlichkeit nicht zu hindern.

Art. 36. — Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. April 1922 in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Oktober 1921, um in

das Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons nach der Genehmigung durch den Großen Rat veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Genehmigt vom Großen Räte zu Sitten, den 15. Februar 1922.

Der 2. Vizepräsident des Großen Rates:

J. Escher.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Cyr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Reglement wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 19. lauf. März, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 11. März 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Milet.

Dekret

vom 16. Februar 1922,

betreffend die Abänderung der kantonalen Veisteuer für den Bau einer Fahrstraße nach dem Löffschental, von Goppenstein bis nach Blatten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des allgemeinen Interesses der Erstellung einer Fahrstraße von Goppenstein bis Blatten;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Ferden, Kippel, Wyler und Blatten;

Eingesehen den Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über den Bau und den Unterhalt der Straßen;

Nach Einsicht der durch dieses Gesetz aufgestellten Klassifikationstabelle der Straßen;

Erwägend, daß der Kostenvoranschlag von Fr. 285,000 auf Fr. 900,000 erhöht wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — In Abänderung der Art. 1 und 4 des Dekretes vom 19. Mai 1914 wird die Staatssteuer an die Erstellung der 10 Km. langen und auf Fr. 800,000 veraanschlagten Lötschentalstraße in Jahresraten von Fr. 50,000 ausbezahlt, insofern die im Laufe des Jahres ausgeführten Arbeiten sich auf Fr. 100,000 beziffern und insofern die notwendigen Einnahmequellen des Staates es gestatten. Widrigenfalls wird die Jahresrate verhältnismäßig reduziert.

Art. 2. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt dieses Dekret sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben in Sitten, den 16. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 16. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Millet.

Dekret

vom 17. Februar 1922,

betreffend Erstellung von Pumpenanlagen zur Bewässerung, in Chamoson.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Chamoson;

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Be schließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Chamoson ist ermächtigt, die in den vom Departemente des Innern hinterlegten Plänen vorgesehenen Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen.

Art. 2. — Es wird der Gemeinde Chamoson für die Ausführung dieser Arbeiten ein Beitrag von 22 % der wirklichen, auf 220,000 Franken veranschlagten Kosten, nämlich 48,400 Franken bewilligt.

Art. 3. — Diese Arbeiten müssen Ende 1924 vollendet sein.

Art. 4. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 17. Februar 1922.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Be schließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Dekret

vom 17. Februar 1922,

betreffend die Verbanung des untern Laufes der „Gamja“, Gebiet der Gemeinde Glis.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die Pläne und Kostenvoranschläge, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrate genehmigt worden sind;

Eingesehen den Beschluß des Bundesrates vom 12. Juli 1921, einen Beitrag von 40 % an die Ausführung dieser Arbeiten, deren Kostenaufschlag sich auf Fr. 152,000 beläuft, auszurichten;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Glis vom 10. November 1921;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Eindämmungsarbeiten des untern Laufes der Gamja, notwendig gemacht durch die Ueberschwemmung vom September 1920, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — In Gemäßheit des Artikels 2 des obervähnten Gesetzes trägt der Staat an die Ausführung dieses Werkes 20 % der wirklichen Kosten bei.

Art. 3. — Außer der Territorialgemeinde werden zur Bestreitung der Kosten dieser Verbanung herbeigezogen: die Dynamitfabrik „Gamja“, die Bundesbahnen und der Kanton für die Kantonsstraße.

Art. 4. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 17. Februar 1922.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:
M. Trottet.

Die Schriftführer:
L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 16. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 17. Februar 1922,

betreffend die außerordentliche Beteiligung des Staates an den Ausgaben, die durch die Wiederherstellungsarbeiten der Rhonedämme infolge der Ueberschwemmungen vom Jahre 1920 in den Gemeinden Brigerbad, Zalden und Baltischieder verursacht wurden.

Der GröÙe Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Petition, die von den Gemeinden Brigerbad, Zalden und Baltischieder eingereicht wurde, um eine Herabsetzung der gesetzlich festgesetzten Verteilung der Ausgaben zu erlangen, welche durch die Wiederherstellung der Rhonedämme infolge der Ueberschwemmungen vom September 1920 verursacht wurden;

Erwägend, daß die Hilfsmittel, über welche diese drei Gemeinden verfügen, ihnen nicht gestatten, außerordentliche Ausgaben von solcher Höhe gerecht zu werden, ohne ihre finanzielle Lage zu gefährden;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Ueber die Beisteuer von 20 %, die durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1896 über die Korrektion von Flüssen und ihren Seitengewässern vorgesehen ist, übernimmt der Staat zu seinen Lasten einen außerordentlichen Anteil auf folgender Grundlage:

a) zu Gunsten der Gemeinde Brigerbad	25 %
b) zu Gunsten der Gemeinde Zalden	20 %
c) zu Gunsten der Gemeinde Baltischieder	20 %

Die Beteiligung der drei Gemeinden an den Ausgaben für die Wiederherstellungsarbeiten der Rhonebänne, die infolge der Ueberschwemmung vom September 1920 verursacht wurden, wird demnach herabgesetzt:

- a) für die Gemeinde Brigerbad auf 10 % der Gesamtausgaben;
- b) für die Gemeinde Salden auf 15 % der Gesamtausgaben;
- c) für die Gemeinde Baltischieder auf 15 % der Gesamtausgaben;

Art. 2. — Die Beteiligung der Gemeinde Brigerbad an den Kosten der Wiederherstellungsarbeiten der Sporen und der Brücke von Brigerbad ist ebenfalls auf 10 % der Gesamtkosten herabgesetzt.

Die Differenz zwischen dem Betrage, welchen die Gemeinde auf Grund des Gesetzes zu leisten hätte, und demjenigen, den sie wirklich zu tragen hat, fällt zu Lasten des Staates.

Art. 3. — Die außerordentliche Beteiligung des Staates, die durch Anwendung des gegenwärtigen Dekretes erfolgt, wird aus dem Fonds erhoben, der vom Anleihen von Fr. 1,400,000 für die Ueberschwemmungen herrührt.

Art. 4. — Das Baudepartement ist besonders mit der Anwendung des gegenwärtigen Dekretes betraut.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 17. Februar 1922.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:

M. Trottel.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 23. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Millet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend die Ermächtigung des Staatsrates, die Ausführung der Arbeiten der Kanäle für die Entsumpfung der Rhoneebene von St. Leonhard, Turtmann-Susten und Gampel zu beschließen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht der Notwendigkeit, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Baupläne zu schaffen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Be sch l i e ß t :

Art. 1. — Der Staatsrat ist zur Ausführung der Bauarbeiten folgender Entsumpfungskanäle ermächtigt:

Entsumpfung der Rhoneebene von St. Leonhard;

Entsumpfung der Rhoneebene von Turtmann-Susten;

Entsumpfung der Rhoneebene von Gampel.

Der Beschluß darf aber erst, nachdem die Bundesbehörde die Beisteuern bewilligt oder die Ermächtigung zur Ausführung der Arbeiten erteilt hat, und auf Grund eines Berichtes von dem kantonalen Arbeitslosenunterstützungsamt erfolgen.

Art. 2. — Es werden dem Großen Rat in der nächsten Session nach Erlangung der Bundesbeisteuer Dekretsentwürfe betreffend die verschiedenen Projekte unterbreitet.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 3. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsm. Millet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend die Korrektur der Bisse im Ackerland, auf dem Gebiete der Gemeinde Stalden.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartement entworfenen Pläne und Voranschläge, die vom Staatsrate genehmigt wurden:

Eingesehen den Beschluß des eidgenössischen Departementes des Innern, zur Ausführung dieser Arbeiten, deren Voranschlag sich auf Fr. 240,000 beläuft, eine Beisteuer von 40 % zu gewähren;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Eindämmungsarbeiten der Bisse im Ackerland, die durch die Ueberschwemmungen vom September 1920 verursacht und in Anbetracht ihrer Dringlichkeit zum Teil schon ausgeführt wurden, werden als ein Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß auf Art. 5 des oben erwähnten Gesetzes, wird der Staat 20 % der wirklichen Kosten zur Ausführung dieses Unternehmens beisteuern.

Art. 3. — Neben der Gemeinde des Gebietes (Stalden) werden die Biss-Bermatt-Bahn-Gesellschaft und die „N. & O. Elektrizitätswerk Lonza“ zur Beisteuer an die Kosten dieser Korrektur herbeigezogen werden.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Millet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend den Bau der Straße von Veysonnaz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des allgemeinen Interesses, das der Bau einer Straße zur Bedienung des Dorfes Veysonnaz bietet;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Veysonnaz;

Eingesehen die Art. 2, 3 und 26 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 betreffend Erstellung und Klassifikation der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Erstellung der Straße von Veysonnaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser unter die Gemeindestraßen erster Klasse eingeteilten Straße werden auf Fr. 180,000 veranschlagt.

Art. 3. — Die Erstellungskosten sind zu Lasten der Gemeinden Betschonnaz, Salins und Agettes, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 4. — Auf Grund des Art. 26 des vorerwähnten Gesetzes beteiligt sich der Staat an diesem Werke im Verhältnis von 50 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 5. — Die Auszahlung dieser Beisteuer erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 15,000, insofern der Staat über die nötigen Gelder verfügt.

Art. 6. — In Anbetracht einerseits der kurzen Straßenstrecke, die auf Gebiet der Gemeinde Betschonnaz ausgeführt wird, und anderseits der Vorteile, die die Gemeinde Mendaz für die Weiser Clebes und Berrey aus diesem Werke ziehen wird, werden die Gemeinden Betschonnaz und Mendaz gemäß Art. 9 des vorerwähnten Gesetzes verhalten, sich an den Kosten der auf Gebiet Salins und Agettes auszuführenden Arbeiten zu beteiligen, und zwar im entsprechenden Verhältnis der respektiven Interessen.

Art. 7. — Die Arbeiten sind in einem Zeitraum von 4 Jahren seit der Veröffentlichung des Dekretes zu vollenden. Jedoch ist die Gemeinde Betschonnaz befugt, das Werk innert einer kürzeren Frist auszuführen, insofern sie den Vorschuß der Staatsbeisteuer leistet.

Art. 8. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt gegenwärtiges Dekret sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

F. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend Bewässerungsanlagen der Gemeinde Gundis.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Gundis;

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Gundis ist ermächtigt, die in den hinterlegten Plänen vorgesehenen Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen.

Art. 2. — Es wird der Gemeinde Gundis ein Beitrag von 22 % der wirklichen, auf 272,000 Franken veranschlagten Kosten, nämlich 59,840 Franken, bewilligt.

Art. 3. — Die Arbeiten müssen Ende 1924 vollendet sein.

Art. 4. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend den Bau der Straße von Levron.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Erwägung des allgemeinen Interesses, welches der Bau einer Wagenstraße nach Levron bietet;

Auf Begehren der Gemeinde Vollèges;

Eingesehen die Art. 2, 3 und 26 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über den Bau und die Klassifikation der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Be schließt:

Art. 1. — Die Erstellung der Straße von Levron wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Der vom Baudepartement aufgestellte Voranschlag beläuft sich auf Fr. 280,000.

Art. 3. — Die Kosten dieser Erstellung sind zu Lasten der Gemeinde Vollèges, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 4. — Gemäß Art. 26 des vorerwähnten Gesetzes beteiligt sich der Staat an dem Bau dieser in die Gemeindestraßen erster Klasse eingeteilten Straße im Verhältnis von 50 % der wirklichen Kosten.

Art. 5. — Die Auszahlung dieser Beisteuer erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 20,000, insofern der Staat über die erforderlichen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Arbeiten sind in einem Zeitraum von 5 Jahren seit der Veröffentlichung des Dekretes zu vollenden.

Insofern die Gemeinde Vollèges den Vorschuß der Staatsbeisteuer übernimmt, ist sie befugt, die Arbeiten in kürzerer Frist zu vollenden.

Art. 7. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt dieses Dekret sofort in Kraft.

So vom Großen Räte gegeben zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:
/ G. Tabin.

Die Schriftführer:
L. Gallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschießt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Mett.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend die Eindämmung der Dranse in Bovernier.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 18. November 1920 enthaltend die Verpflichtung, die durch die Ueberschwemmungen vom September 1920 notwendig gewordenen Eindämmungen in Angriff zu nehmen;

Eingesehen die Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Ableitung und Eindämmung der Dranse am unmittelbaren Ausgang des Dorfes Bovernier wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten der durch Bundesratsbeschuß vom 2. Dezember 1921 subventionierten Arbeiten werden auf Fr. 220,000 veranschlagt.

Art. 3. — Außer dem Staate Wallis haben gemäß Art. 3 und 6 des erwähnten Gesetzes an die Kosten dieses Unternehmens beizusteuern, die Gemeinde Bovernier, die Eisenbahngesellschaft Martinach-Orsières, welche unmittelbare Vorteile aus der Ausführung der geplanten Arbeiten ziehen.

Art. 4. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt dieses Dekret sofort in Kraft.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

B. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 9. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 18. Februar 1922,

betreffend die Ableitung der Wasser des Mattmarksees.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1896 über die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und durch die Bundesbehörden genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge für die Ableitung der Gewässer des Mattmarksees im Saastale;

Eingesehen den Beschluß des Bundesrates vom 19. November 1921, der für diese Arbeiten einen Bundesbeitrag von 45 % der wirklichen Kosten, bis Fr. 180,000 des Kostenvoranschlages, der sich auf Fr. 400,000 beläuft, bewilligt;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Den Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Almagel und Valen wird für die Ausführung der Arbeiten für die Ableitung der Gewässer des Mattmarksees die im Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Beisteuer bewilligt, d. h. 20 % der wirklichen Ausgaben bis zum Höchstbetrage von Fr. 80,000.

Außer den Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, können die Gemeinden Visp, Stalden, Eisten, Bipperterminen, Zeneggen und Staldenried, die Eisenbahngesellschaft Visp-Zermatt und die Aktiengesellschaft Bonza zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten herbeigezogen werden.

Art. 2. — Die Arbeiten sind gemäß den Verordnungen des Bundesdepartementes auszuführen und zwar in einem Zeitraum von drei Jahren.

Art. 3. — Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt in vier Jahresraten von je Fr. 20,000, wovon die erste im Jahre 1923 fällig wird, insofern der Staat über die nötigen Gelder verfügt.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Februar 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Tabin.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Ward.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt, um Sonntag den 18. Juni 1922 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Muntzchen.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preux.

Beschluß

vom 3. März 1922,

betreffend die Errichtung der Gemeinde Ugarn zu einem eigenen, von Leuk getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeindebehörde von Ugarn vom 16. Januar 1922 um Errichtung eines eigenen, von Leuk getrennten Zivilstandsamtes für die Gemeinde Ugarn;

Erwägend, daß die Gemeinde Ugarn eine unabhängige Pfarrei bildet;

Eingesehen das Dekret vom 21. Mai 1912 betreffend die Zivilstandsordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Ugarn wird vom 1. Juli 1922 an für sich allein einen Zivilstandskreis bilden.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte des neuen Kreises hat sich auf Kosten der Gemeinde Ugarn durch den Zivilstandsbeamten von Leuf einen Auszug aller Eintragungen ausfertigen zu lassen, die auf seinen Kreis seit der Errichtung der Pfarrei Bezug haben.

Eofern die Gemeinde Ugarn einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Zivilstands-urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Zivilstandsbeamte von Leuf gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift derselben einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 3. März 1922, um im Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Mlet.

Beschluß

vom 28. März 1922,

durch welchen der Gebührentarif für die mit der Siegelung und Inventaraufnahme betrauten Organe festgesetzt wird.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Artikels 33 des Reglementes vom 22. Februar 1922 betreffend das obligatorische Inventar bei Todesfall;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Gemeinderichter, sein Schreiber und der Bezirkseinnnehmer beziehen für die Siegelung und die Inventaraufnahme je Fr. 3 für die erste Stunde und Fr. 1.50 für jede weitere Stunde.

Art. 2. — Der Gemeinderichter, sein Schreiber, sowie der Bezirkseinnnehmer beziehen als Reisevergütung für Hin- und Rückfahrt:

- a) auf den Bundesbahnen Fr. 0.60 durch Kilometer;
- b) auf jeder andern Strecke Fr. 1.20 durch Kilometer.

Art. 3. — Die Kostenrechnungen der Richter, für sich und ihre Schreiber, und diejenigen der Einnnehmer sollen dem Finanzdepartemente je auf Ende eines Trimesters zugestellt werden. Jede Protokollaufnahme soll mit der Kostenrechnung versehen sein.

Art. 4. — Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Mitteilungen keine Entschädigung. Es werden ihnen dagegen ihre Auslagen vergütet.

Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 28. März 1922.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Burgener.

Der Staatskanzler:
Osw. Allet.

Beschluß

vom 1. April 1922,

bezüglich der Volksabstimmung über :

1. das Dekret vom 25. November 1921, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank ;
2. das Dekret vom 15. Februar 1922, betreffend die Abänderung des Dekretes vom 22. Mai 1875 zur Bestimmung des Tarifs der Verwaltungsakte.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 30. April 1922, um 10.30 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der vorgenannten gesetzlichen Erlasse auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzuwenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzetteln sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 16., 23. und 30. lauf. April, in allen Gemeinden des Kantons versehen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

Dsw. Milet.

Beschluß

vom 18. April 1922,

betreffend die Führung der Genossenschafts-Zuchtbücher und die Ausstellung der Eidgenössischen Belegscheine.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Kantons-Regierungen zugestellten Kreis Schreiben vom 20. April 1920 und 20. April 1921 betreffend die eidg. Stammzuchtbücher und die Ausstellung der eidg. Belegscheine;

Eingesehen die Vorschriften dieses Departementes bezüglich der Führung der Zuchtbücher und ihrer regelmäßigen Inspektion durch die Organe der Schweiz. Rindviehzuchtverbände;

Eingesehen die Vollziehungs-Verordnung vom 18. Mai 1915 betreffend das Gesetz vom 24. November 1884 über die Verbesserung des Groß- und Kleinviehes;

Eingesehen den Wert, welchen die eidg. Belegscheine bei den Züchtern der Schweiz und des Auslandes haben;

Erwägend, daß für die Ausfuhr von Zuchtvieh diese Scheine verlangt werden und es somit angezeigt ist, selbe im Kantone zu verbreiten;

Erwägend, daß andererseits Belegscheine nur für Kühe oder Rinder, welche im Zuchtbuch einer Genossenschaft eingetragen sind, ausgestellt werden dürfen und ausschließlich die Zuchtbuchführer diese Scheine abgeben können;

Erwägend, daß die regelmäßige Inspektion der Zuchtbücher und die Eintragung der Tiere in die eidg. Stammzuchtbücher Sache der Schweiz. Viehzucht-Organisationen sind;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die eidg. Belegscheine können nur für Kühe und Rinder ausgestellt werden, welche an der Gruppenschau des vorigen Herbstes prämiert wurden und infolgedessen durch einen Hornbrand gekennzeichnet und im Zuchtbuch einer Genossenschaft eingetragen sind.

Art. 2. — Für die Kühe und Rinder, welche noch nicht prämiert sind, deren Eigentümer aber Mitglieder einer Genossenschaft sind, darf später ein eidg. Belegschein abgegeben werden, unter der Bedingung, daß das Tier an der folgenden Gruppenschau angenommen wird und es beim Belegakte ein Kennzeichen trägt; dieses Zeichen muß im Stallbüchlein angegeben werden.

Art. 3. — Die Führung der eidg. Belegscheine hat ausschließlich durch die Zuchtbuchführer der Rindviehzucht-Genossenschaften zu geschehen.

Art. 4. — Für belegscheinberechtigte und als solche richtig gekennzeichnete Genossenschaftstiere hat der Zuchttierhalter sofort nach dem Belegakte die Beleg- und Geburtskarte (blaue Karte) auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Begleiter des Tieres zu übergeben. Diese Karte gilt als provisorischer Schein bis zum Kalben.

Art. 5. — Gleich nach dem Abkalben eines Belegscheintieres hat dessen Besitzer, insofern er die Martierung des geworfenen Kalbes wünscht, den auf der blauen Karte für die Geburt vorgesehenen Teil auszufüllen und demjenigen Zuchtbuchführer zuzustellen, dessen Adresse auf der Karte angegeben ist.

Art. 6. — Die Zuchtbuchführer der Rindviehzucht-Genossenschaften sind zum Bezuge von folgenden Gebühren berechtigt:

- a) Für die eidg. Belegscheine: Fr. 0.50 für jeden ausgestellten Schein;
- b) Für Eintragung der Abstammung auf der Rückseite der Scheine: Fr. 0.50 für jede einzelne Generation, mit einem Maximum von Fr. 2 pro Schein;
- c) Für Ausstellung eines Zuchtbuchauszuges: Fr. 0.50;
- d) Für die Führung der Zuchtbücher der Genossenschaft ein Minimum von Fr. 1 pro eingeschriebenes Tier und pro Jahr.

Art. 7. — Die Genossenschaften sind verpflichtet, dem schweiz. Verbands der respektiven Rasse anzugehören. Diese Verbände sind folgende:

Verband schweizerischer Fleckviehzucht-Genossenschaften, mit Sitz in Muri bei Bern;

Verband schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften, mit Sitz in Luzern;

Verband schweizerischer Gringerviehzucht-Genossenschaften, mit Sitz in Sitten.

Art. 8. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben vom Staatsrate in Sitten, am 18. April 1922, um ins Amtsblatt eingedruckt und am Sonntag, den 23. April 1922 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

J. Muntzsch.

Der Staatskanzler:

Daw. Milet.

Beschluß

vom 5. Mai 1922,

betreffend das Tragen von Militärkleidern außerhalb des Dienstes.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 91 der Militärorganisation vom Jahre 1907 und des Art. 3 der Bundesverordnung vom 29. Juli 1910 über die Ausrüstung der Truppen;

Auf Antrag des Militärdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das Tragen von ordonnanzmäßigen Uniformstücken und Ausrüstungs-Gegenständen außer Dienst ist untersagt und wird mit einer Buße von 5–50 Franken oder mit 3–8 Tagen Arrest bestraft.

Für besondere Anlässe können Ermächtigungen durch das Militärdepartement bewilligt werden.

Art. 2. — Die Sektionschefs, Landjäger, Agenten der Gemeindepolizei, Wildhüter, Waldhüter und Flurhüter sind besonders beauftragt, die Übertretungen des vorgenannten Artikels durch Verbal dem Militärdepartement anzuzeigen.

Art. 3. — Auf Verlangen stellt das Militärdepartement den im Art. 2 bezeichneten vereidigten Beamten die notwendigen Formulare für die Verbalprozesse zur Verfügung.

Art. 4. — Die Verbalprozesse werden in zwei Doppelten ausfertigt und direkt an das Militärdepartement gesandt, das die Buße oder die Arreststrafe ausspricht. Der Verzeiger hat Anrecht auf den Drittel der auferlegten Strafe.

Art. 5. — Wenn der Beamte des Zeughauses, der mit Inspektion beauftragt ist, anlässlich einer Inspektion oder eines Truppenaufgebotes eine abnormale Abnutzung von Militäreffekten feststellt, setzt er das Militärdepartement davon in Kenntnis, das laut Art. 1 dieses Beschlusses verfügt.

Art. 6. — Die Gemeindebehörden geben den im Art. 2 bezeichneten Beamten zur strengen Durchführung dieses Beschlusses genaue Anweisungen.

Art. 7. — Der sachbezügliche Beschluß vom 26. Januar 1892 ist widerufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Mai 1922, um ins Amtsblatt eingetragen und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Frey.

Beschluß

vom 5. Mai 1922,

betreffend die Ausführung der Triangulation 4. Ordnung von Gemeinden der Rhoneebene, zwischen Leytron und Siders und Gampel und Brig gelegen und betreffend die Grundbuchvermessung der Gemeinde Saillon.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 95a des Z. G. B., sowie die Art. 38, 39, 40 und 41 des Schlußtitels;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 13. April 1910, betreffend Beteiligung des Bundes an die Kosten der Grundbuchvermessungen;

Eingesehen die bundesrätliche Verordnung vom 15. Dezember 1910, betreffend die Grundbuchvermessungen;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 22. Mai 1914, betreffend die Grundbuchvermessungen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Triangulationsarbeiten 4. Ordnung folgender Gemeinden sind sofort in Angriff zu nehmen. Es sind diejenigen:

des Bezirkes Martinach; des Bezirkes Gubis; des Bezirkes Sitten; des Bezirkes Ering (ausg. Heremence, St. Martin und Evolène); des Bezirkes Siders (ausgenommen Aher, Chippis, Grimentz, St. Jean, St. Luc, Siders und Bissoie); des Bezirkes Westlich-Maron; von Baltshieder, Enholz, Grünben, Balben, Bisp, Bisperterminen (s. L.) und Reneggen; des Bezirkes Brig (ausg. Gondo und Simplon).

Art. 2. — Die Vermessungsarbeiten der Gemeinde Saillon sind sogleich anzufangen.

Art. 3. — Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 4. — Der vorliegende Beschluß wird in das Amtsblatt eingerückt und in den betreffenden Gemeinden veröffentlicht werden.

Also beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 5. Mai 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

M. de Preur.

Dekret

vom 9. Mai 1922,

betreffend den Bau einer Fahrstraße von Basse-Mendaz nach Haute-Mendaz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des allgemeinen Interesses, das der Bau einer Fahrstraße zwischen den Dörfern Basse-Mendaz und Haute-Mendaz bietet;

Auf Begehren der Gemeinde Mendaz;

Eingesehen die Artikel 3 und 26 des Straßengesetzes vom 1. Dezember 1904 und nach Einsicht der bezüglichen Klassifikationstabelle;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Bau einer Fahrstraße zwischen den Dörfern Basse-Mendaz und Haute-Mendaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten der geplanten Arbeiten belaufen sich laut dem vom Baudepartement aufgestellten Kostenvoranschlag auf Fr. 320,000.

Art. 3. — Die Erstellungskosten sind zu Lasten der Gemeinde Mendaz, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 4. — Gemäß Art. 26 des vorerwähnten Gesetzes beteiligt sich der Staat an der Ausführung dieser Arbeiten mit einer Beistener im Verhältnis von 50 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 5. — Die Auszahlung dieser Beistener erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 20,000, insofern der Staat über die erforderlichen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Arbeiten sind innert einem Zeitraume von 4 Jahren seit der Veröffentlichung des Dekretes zu vollenden. Jedoch ist die Gemeinde Mendaz befugt, die Arbeiten innert kürzester Frist zu vollenden, insofern sie den Vorschuss der Staatsbeiträge übernimmt.

Art. 7. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt dieses Dekret sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 9. Mai 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 25. H. Juni, in allen Gemeinden veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preux.

Gesetz

vom 11. Mai 1922,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Wildddieberei zunimmt und das Wild notwendigerweise geschützt werden muß;

Eingesehen die Notwendigkeit, dem Staate neue Einnahmequellen verschaffen zu müssen, um die Aufsicht über die Jagd vermehren zu können;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Einziger Artikel. — Das 1. Alinea des Art. 2 des Gesetzes über die Jagd ist abgeändert wie folgt:

a) für Schweizer-Bürger, die während drei Monaten niedergelassen sind, Fr. 45.—.

Gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 11. Mai 1922.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Trottet.

Die Schriftführer:
L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das vorstehende Gesetz soll in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen, ins kantonale Amtsblatt eingerückt und am 11. Juni 1922 der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Kuntzjen.

Der Vize-Staatskanzler:
R. de Preug.

Gesetz

vom 11. Mai 1922,

betreffend die Abänderung der Artikel 4 und 5 der Zivilprozeßordnung des Kantons Wallis.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 über die Gerichtsorganisation;

Eingesehen den Art. 30, Abs. 3, lit. b der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Artikel 4 und 5 der Zivilprozeßordnung sind widerrufen und werden durch folgende Verfügungen ersetzt:

Kompetenz des Instruktionsrichters.

Art. 4. — Der Instruktionsrichter ist mit dem Vorbereitungsverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten beladen, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderichters liegen.

Er erledigt endgültig alle Zwischenfragen, die im Verlaufe des Verfahrens sich ergeben, und, unter Vorbehalt der Weiterziehung in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, wenn der Haupthandel dem Kantonsgerichte unterbreitet werden kann.

Er beurteilt in einziger Instanz die Rechtsstreitigkeiten, deren Wert Fr. 100 überschreitet, aber Fr. 500 nicht erreicht, und, unter Vorbehalt der Weiterziehung, diejenigen, deren Wert Fr. 4000 nicht erreicht, sowie die Streitfragen wegen Dienstbarkeiten.

Er hat die Befugnisse, die dem Einleitungsrichter und dem Kreisgerichte durch das Einführungs-gesetz zum Schweizerischen Z. O. B. durch das Gesetz betreffend die Einführung des Sch. R. O. und durch die kantonalen Gesetze überwiesen sind, welche dem Einleitungsrichter und den Kreisgerichten Kompetenzen in Zivilsachen zuerkennen.

Er entscheidet endgültig über Beschwerden wegen Richtigkeit oder offensichtlicher Gesetzesverletzung gegen die Urteile der Gemeinderichter in den im Art. 285 aufgezählten Fällen.

Er amtiert überdies als Aufsichtsbehörde der Gemeinderichter im Sinne der Art. 295 und 301.

Kompetenz des Kantonsgerichtes.

Art. 5. — Das Kantonsgericht erkennt in erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten, deren Wert Fr. 4000 erreicht, über diejenigen, deren Wert nicht bestimmt werden kann, und diejenigen, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können, und als Appellationsgerichtshof über die von den Einleitungsrichtern getragenen Urteile, wenn der Streitwert Fr. 500 übersteigt, oder wenn der Rechtsstreit eine Dienstbarkeit zum Gegenstand hat.

Es amtiert überdies als Kassationsgerichtshof in Fällen von Nichtigkeitsklagen gegen die Urteile der Einleitungsrichter.

In der Zuständigkeit des Einleitungsrichters bleiben die Handel, deren Streitwert nicht bestimmt werden kann und die ihm durch das Einführungs-gesetz zum Zivilgesetzbuch zugewiesen sind, insoweit sie nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden können.

Art. 2. — Die vorstehenden Gesetzesbestimmungen treten, da sie zur Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1921 notwendig sind, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 11. Mai 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Cyr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 9. Juli 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 24. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzchen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preux.

Beschluß

vom 11. Mai 1922,

betreffend die Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 über:

1. das Volksbegehren betreffend Aufhebung des zweiten Abjages von Art. 44 der Bundesverfassung und Ersetzung durch einen Artikel 44 bis (Einbürgerungsweise);
2. das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 70 der Bundesverfassung (Ausweisung wegen Gefährdung der Landesicherheit);
3. das Volksbegehren betreffend Abänderung des Art. 77 der Bundesverfassung (Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher

jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 19. April 1922, welcher die Volksabstimmung am Sonntag, den 11. Juni 1922 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und derjenigen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Be sch l i e ß t :

Art. 1. — Die Versammlungen sind am Sonntag den 11. Juni 1922, um 10.30 Uhr, einzuberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der obgenannten Volksbegehren auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnfähiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffsbeamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 4 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1920 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklich wohnhaft hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungssitzthaler des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenfassung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreffs der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und dem Abänderungsgesetze vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. Mai 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 28. Mai, 4. und 11. Juni 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Breug.

Dekret

vom 13. Mai 1922,

betreffend die Kostenverteilung bezüglich der Beschaffung der Lokale und des Mobiliars für den Einleitungsrichter der Bezirke Ering und Gundis.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 19. November 1920, das die Gerichtsbarkeit der Einleitungsrichter bestimmt, speziell die desjenigen der Bezirke Ering und Gundis;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Kosten bezüglich der Beschaffung der Lokale und des Mobiliars für den Einleitungsrichter der Bezirke Ering und Gundis werden getragen wie folgt:

50 % von der Stadt Sitten;

25 % von dem Bezirk Ering; und

25 % von dem Bezirk Gundis.

Art. 2. — Das gegenwärtige Dekret, das keine allgemeine Tragweite enthält, tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom Grossen Räte zu Sitten, den 13. Mai 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 25. H. Juni, in allen Gemeinden veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Puntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preur.

• Dekret

vom 13. Mai 1922,

betreffend die Korrektio n der Straße des Gringtales durch das Dorf Veg.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des schlechten Zustandes dieser den heutigen Verkehrs-
anforderungen nicht mehr entsprechenden Straße im Innern des Dorfes Veg;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Veg;

Eingesehen den Art. 27 des Gesetzes vom 1. Dezember 1914 über Klas-
sifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektio n der Gringtalstraße im Innern des Dorfes Veg
wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Laut den durch das Baudepartement aufgestellten Plänen und Kosten-
voranschlägen belaufen sich die Kosten dieser Arbeiten auf Fr. 34,000.

Art. 2. — Gemäß Gesetz vom 1. Dezember 1904 beteiligt sich der Staat
mit 40 % an den wirklichen Ausgaben.

Art. 3. — Die Arbeiten sind bis 31. Dezember 1923 zu vollenden.

Art. 4. — Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt im Verhältnis
des Vorrückens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens je Fr. 4000, in-
sofern der Staat über die erforderlichen Geldmittel verfügt.

Art. 5. — Weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt gegenwärtiges
Dekret sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 13. Mai 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trotet.

Die Schriftführer:

L. Gallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag den 9. Juli 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 24. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preug.

Dekret

vom 15. Mai 1922,

betreffend die Besteuer an die Kinder-Krankenkassen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung;

Willens, die Kinder-Krankenkassen, die in den Gemeinden eingeführt worden sind, zu fördern;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinden sind ermächtigt, die Kinder-Krankenkassen für alle Kinder, welche die Primarschulen besuchen oder im Alter sind, um die Primarschulen zu besuchen, obligatorisch zu erklären.

Art. 2. — Der Staat beteiligt sich an der obligatorischen Kinder-Krankenkasse mit einer jährlichen Besteuer von Fr. 1.20 für jedes versicherte Kind.

Art. 3. — Die fakultativen Schülerversicherungen, welche von den Gemeinden organisiert wurden, sowie auch die Privattrankenkassen genießen den Vorteil einer kantonalen Besteuer von Fr. 1 für jedes versicherte Kind.

Art. 4. — Die in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Leistungen des Staates werden jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Gemeinden beziehungsweise Drittpersonen ihrerseits Beiträge entrichten, die mindestens die Hälfte der vom Staate gemachten Zuwendungen betragen.

Art. 5. — Die Statuten und Reglemente betreffend die Organisation der obligatorischen oder fakultativen Kinder-Krankenkassen werden dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das gleiche betrifft die Zulassung von Kindern zu Privatkassen.

Art. 6. — Die Schulinspektoren sind beauftragt, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Erziehungsdepartemente die Zahl der versicherten Kinder anzugeben.

Art. 7. — Das vorliegende Dekret ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 15. Mai 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

E. Hallenbarter. — Chr. Ward.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 10., 17. und 24. nächsten September, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und aufgeschlagen werden, um am 24. September 1922 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. August 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Frey.

Beschluß

vom 19. Mai 1922,

betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 16. Dezember 1919 über das gesetzliche Pfandrecht für Sparkasseneinlagen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Art. 235 und folgende des Einführungsgesetzes zum B. G. B.;

Erwägend, daß sich aus der Praxis die Notwendigkeit der Abänderung der Verordnung vom 16. Dezember 1919 ergeben hat;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Einziges Artikel. — Die Verordnung vom 16. Dezember 1919 betreffend das gesetzliche Pfandrecht für Sparkasseneinlagen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Art. 5-bis. — Die unbeschränkte Verantwortlichkeit der Mitglieder einer Gesellschaft mit gegenseitiger unbeschränkter Garantie kann für die Sparkasseneinlagen als genügende Garantie betrachtet werden.

Zimmerhin muß jeder Fall Gegenstand eines Entscheides des Staatsrates bilden.

b) Im Art. 7 sind die Worte „durch eine schweizerische Treuhandgesellschaft zu ersetzen durch „einen vom Staatsrate bezeichneten Experten“.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Mai 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Nuntjchen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preuz.

Beschluß

vom 23. Mai 1922,

bezüglich der Volksabstimmung über das Gesetz vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 11. Juni 1922, um 10.30 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen den 28. Mai, 4. und 11. Juni 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Frey.

Beschluß

vom 23. Mai 1922.

betreffend die Vorschriften zur Alpbestockung, die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Impfungen gegen Rauschbrand und Rotlauf der Schweine.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 236 und 237 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917, betreffend die Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 11. April 1921, betreffend die Alpbestockung;

Eingesehen die Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. April 1921;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

1. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Klauenvieh, das von der Maul- und Klauenseuche angesteckt und das am 1. Oktober 1921 nicht geheilt war, kann nicht mit Vieh gesömmert werden, das nicht krank war; es muß auf besondern Alpen gesömmert werden, die von der Gemeindebehörde bezeichnet werden.

Art. 2. — In Ausnahmefällen und mit der Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde kann das Departement des Innern Abweichungen zu den Vorschriften des Art. 1 bewilligen.

Das Vieh, das verseucht war, kann sich erst nach der Alpe begeben, nachdem die Bestockung mit dem unverseucht gebliebenen Vieh stattgefunden hat und zwar an einem Tage und auf Wegen, die von der Gemeindebehörde festgesetzt wurden und unter Aufsicht des Viehinspektors.

Art. 3. — Die Gemeinden, die verseucht waren oder in denen Vieh aufgenommen werden muß, das krank war und in denen eine Trennung für die Sömmernng der örtlichen Verhältnisse wegen nicht möglich ist, haben ein begründetes Ausnahmegesuch an das Departement des Innern zu richten, unter Angabe derjenigen Alpen, für die eine Ausnahme gemacht werden soll, und derjenigen Alpen, die nur seuchenfreies oder verseuchtes Vieh aufnehmen sollen.

Die Viehinspektoren der Gemeinden, in welchen sich seit dem 1. Oktober 1921 verseuchtes Vieh findet, sind gehalten, bis spätestens zum 3. Juni

1922 einen Bericht an das kantonale Veterinäramt zu richten, der einen genauen Stand dieses Viehes, die Namen der Eigentümer mit Angabe der Alpen; auf welchen dieses Vieh entsprechend dem Art. 1 gesömmert werden könnte, enthalten.

Art. 4. — Die Gemeinden sind allenfalls beauftragt, um ein Zusammenreffen von krankem und gesundem Vieh zu vermeiden, die Alpen zu bezeichnen, die dazu bestimmt sind, die eine oder andere Kategorie von Vieh zu sömmern und gegebenenfalls Alprechte zu requirieren, um das Vieh aufzutreiben zu können.

Wenn die Alprechte nicht auf dem Wege des Austausches entschädigt werden, stellen die Gemeinden diesbezüglich eine Entschädigungsrechnung, die dem Departemente des Innern bis zum ersten Oktober 1922 eingereicht werden muß.

Art. 5. — Die Schwierigkeiten, die betreffend die Alpbestoßung nach den Artikeln 3 und 4 entstehen können, werden vom Departemente des Innern entschieden.

Art. 6. — In den Ortschaften, wo die Maul- und Klauenseuche noch herrschen könnte, müssen die Gemeinden eine oder mehrere Alpen bezeichnen, die nur Vieh sömmern, welches verseucht war, und die bestimmt sind, geheiltes und desinfiziertes Vieh aufzunehmen, und die Wege bezeichnen, welche zu gehen sind. Diese Behörden übermitteln dem Departemente mindestens 8 Tage vor der Alpbestoßung einen Bericht betreffend die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen und verjügen darauf nach den Entschieden des Departementes.

Art. 7. — Für die Gemeinden, die seuchenfrei geblieben sind oder die vor mehr als 8 Monaten verseucht waren und in denen das Vieh bezeichnet und die zweite Desinfektion und die Reinigung der Klauen im Jahre 1922 spätestens 15 Tage vor der Alpbestoßung vorgenommen wurde, und in denen kein fremdes Vieh sömmert, bestehen keine besondere Vorschriften.

2. — Vorschriften betreffend die Desinfektion und die Reinigung der Klauen. Pflichten der Inspektoren, der Viehbesitzer und der Verwalter oder Mieter von Alpen.

Art. 8. — Jede Art von Vieh, seien es Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe, die seit dem 1. Januar 1921 von der Maul- und Klauenseuche befallen war und die sich gegenwärtig in der Gemeinde oder im Inspektionskreis befindet, muß sofort und auf alle Fälle vor der Alpbestoßung einer neuen Desinfektion unterzogen werden, und zwar auf Kosten der Gemeinden und unter Aufsicht eines Tierarztes oder allenfalls eines hiezu bestimmten Landjägers oder Viehinspektors. Unter Klauenbeschneidung versteht man die Entfernung der Hornhautstellen, die sich infolge der Klauenseuche losgelöst haben.

Die Gemeindebehörden sind mit der Vollziehung dieser Maßnahmen beauftragt. Sie benachrichtigen das kantonale Veterinäramt rechtzeitig und unter genauem Datum, damit es gegebenenfalls diese Arbeit kontrollieren kann.

Die Rinder, bei denen der Haarwechsel noch nicht stattgefunden hat, d. h. die die Winterbehaarung noch nicht gewechselt haben, müssen geschoren werden. Die Abfälle, seien es solche von der Haarschur oder solche, die von der Klauenbeschneidung herrühren, müssen verbrannt oder eingescharrt werden. Dasjenige Vieh, bei dem sich die Klauenreinigung noch nicht vollzogen hat, kann selbst 8 Monate nach der Heilung nicht mit unverseuchtem Vieh gesömmert werden.

Die Viehinspektoren sind eingeladen, vom kantonalen Veterinäramt die notwendige Menge Desinfektionsstoff zu verlangen. Sie senden ihm hiezu die Behälter.

Die Eigentümer lassen sich von der Person, die mit dieser Aufsicht betraut ist, eine Erklärung ausstellen, welche die vorgenannte Operation bescheinigt. Für das Vieh, das von einer Gemeinde weggeht, muß die Bescheinigung dieser Desinfektion der Reinigung der Klauen und das Datum der Feststellung der Krankheit auf dem Gesundheitschein C erwähnt sein.

Wenn das Vieh in der Gemeinde selbst gesömmert wird, stellt der Viehinspektor nach der Untersuchung jedem Viehbesitzer eine Bewilligung zum Ortswechsel aus und legt für jede Alpe eine Liste an, welche die vorerwähnten Angaben enthält.

Die Inspektoren sind gehalten, dem kantonalen Veterinäramt bis spätestens zum 15. Juni 1922 einen Bericht über den Vollzug dieser Maßnahmen einzuhandigen.

Art. 9. — Für das Vieh, das außerhalb des Kantons gesömmert wird, werden die diesbezüglichen Erklärungen dem Gesundheitschein C beigelegt.

Art. 10. — In den Orten, wo die Seuche seit 2 Monaten erloschen, die Desinfektion vollendet ist und die in Art. 9 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sind die Viehinspektoren ermächtigt, Gesundheitscheine für die Sömmernng des Viehes auszustellen, nachdem sie sich über dessen Gesundheitszustand versichert haben; und Gesundheitscheine für dasjenige Vieh, das verseucht war und das für Alpen bestimmt ist, die ausschließlich solches Vieh aufnehmen.

Wenn die Seuche in der Gemeinde noch bestehen sollte, kann der Viehinspektor Scheine zur Sömmernng für verseucht gewesenes Vieh nur ausstellen, wenn die im Art. 8 verlangten Bedingungen erfüllt sind.

In diesen Ortschaften wird die Bewilligung für das Vieh, das seuchenfrei geblieben ist, für den Ortswechsel außerhalb der Gemeinde vom Departemente des Innern verlangt.

Wenn sich die Tiere infolge der Maul- und Klauenseuche in einem schweren, krankhaften Zustande (Lähmung, Erschöpfung) befinden, darf der Inspektor

keine Bewilligung zur Sömmernng erteilen, sondern muß diese Fälle dem Kantons-tierarzt anzeigen, der damit beauftragt ist, bezüglich der Behandlung oder Abschachtung Maßregeln zu treffen.

Art. 11. — Für das Vieh, das seuchenfrei geblieben ist, erwähnt der Viehinspektor nach vorgenommener Prüfung auf dem Gesundheitschein oder auf der Bewilligung für den Ortswechsel das Wort: „Seuchenfrei“.

Für das Vieh, das verseucht war, bemerkt der Viehinspektor: „Verseucht im Monat 192..“.

Art. 12. — In allen zweifelhaften Fällen verlangen die Inspektoren, daß das Vieh durch einen Tierarzt untersucht werde und fügen die Bescheinigung des Tierarztes dem Gesundheitschein oder ihrer Bewilligung zum Ortswechsel bei.

Art. 13. — Die Viehinspektoren erteilen solche Gesundheitscheine für die Sömmernng nur, wenn der Eigentümer des Viehes oder eine erwachsene Person, die von diesem hiezü ermächtigt ist, durch Beifügung der Unterschrift auf dem Gesundheitscheine oder durch eine besondere Erklärung bescheinigt, daß die Herde seit zwanzig Tagen keiner Veränderung unterworfen war, daß bei dem verseuchten Vieh die Klauen vorschriftsgemäß beschnitten wurden und daß die Tiere nicht im Verdachte einer ansteckenden Krankheit stehen.

Art. 14. — Der Viehinspektor führt für das Vieh, das in der Alpe seines Kreises gesömmert wird, ein eigenes Register, worin die in den vorgenannten Artikeln 8 und 10 genannten Angaben erwähnt werden. Dieses Register wird dem Kantons-tierarzte zur Verfügung sein. Nach dem Tage der Alpbestoßung kann an den Herden ohne schriftliche Ermächtigung des Inspektors keine Veränderung vorgenommen werden.

Die Kosten für den Besuch und die Bewilligung fallen zu Lasten der Besuchsteller.

Art. 15. — Nach der Alpbestoßung sind die Viehinspektoren ermächtigt, jedesmal Gesundheitscheine für Zuchtvieh auszustellen, wenn der Verkäufer von unverseuchtem Vieh schriftlich erklären kann, daß dieses Vieh für einen Eigentümer von unverseuchtem Vieh bestimmt ist oder daß die Desinfektion vor mehr als 8 Monaten stattgefunden hat, oder daß das verseuchte Vieh bezeichnet und für einen Eigentümer bestimmt ist, dessen Vieh ebenfalls verseucht war.

3. — Anzeige der Krankheitsfälle.

Art. 16. — Für den Fall, daß eine ansteckende Krankheit ausgebrochen oder Verdacht dazu vorhanden ist, sind die Eigentümer oder Alpkhirten verpflichtet, dem Viehinspektor unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser trifft die ersten Maßnahmen und benachrichtigt den Kantons-tierarzt.

4. — Maul- und Klauenseuche.

Art. 17. — Wenn die Maul- und Klauenseuche auf den Alpen ausgebrochen ist, bilden die versuchten Weiden die Infektionszone. Das Vieh wird auf der Alpe beschlagnahmt werden. Das Kleinvieh muß während des Tages unter Aufsicht stehen und während der Nacht in Hürden eingeschlossen sein.

Keine Verletzung von Personal der Alpe kann stattfinden, ohne eine schriftliche Bewilligung des Viehinspektors, des Landjägers oder eines Polizeiagenten und ohne daß eine Desinfektion der Hände und Kleider vorgenommen wurde.

Die angrenzenden Weiden oder Alpen oder solche, die sich in der Nähe der versuchten Alpen befinden, sind mit dem Bann belegt und bilden die Schutz- oder Sicherheitszone.

Das Vieh dieser Zone kann dieselbe nicht verlassen. Einzig das Schlachtvieh kann auf eine Bewilligung des Kantonsstierarztes, und wenn es vor der Abreise von einem Tierarzte oder einem Viehinspektor gesund befunden wurde, einer Veränderung unterzogen werden, um direkt in das Schlachthaus übergeführt und sofort abgeschlachtet zu werden.

Es ist ausdrücklich verboten, zu Fuß oder zu Wagen auf den Alpen zu verkehren, die beschlagnahmt oder mit dem Bann belegt sind.

Personen, die in amtlicher Angelegenheit gerufen wurden oder die von dem Kantonsstierarzte eine Bewilligung erhalten haben, um sich nach den versuchten Weiden zu begeben, müssen sich vor dem Verlassen der Alpe mit Hilfe eines Desinfektionsmittels, das sie sich zu verschaffen haben, desinfizieren.

Art. 18. — Das Departement des Innern ist auch berechtigt, von den Gemeinden eine besondere Aufsicht über die Alpen und die Einführung von Desinfektionsposten zu verlangen.

Ueerdies kann das Departement, auf Kosten der Eigentümer des beschlagnahmten Viehs, die Uenderung der Lagerplätze (Staffel) der Herden verlangen, wie auch die Expropriation von Ställen, Weiden und Futter mittelst einer Entschädigung, die von Experten festgesetzt wird, welche das Departement bezeichet, ohne daß gegen diese Taxe, die vor und nach der Requisition vergenommen wird, Refurs erhoben werden kann.

Es ist ebenfalls berechtigt, auf Rechnung der Gemeinde Futtermittel für den Unterhalt des beschlagnahmten Viehs anzukaufen.

Art. 19. — Die Desinfektionsmaßnahmen werden gemäß den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ausgeführt.

5. — Impfung gegen Maulbrand und Rotlauf der Schweine.

Art. 20. — Das Jungvieh bis zum dritten Jahre, das auf Alpen gemästet wird, auf denen Fälle von Maulbrand festgestellt wurden, muß vor der Alpbestellung vorsichtshalber einer Impfung unterzogen werden.

Uebrigens wird für Tiere, die nicht geimpft und die von dieser Krankheit befallen waren, keine Entschädigung gewährt. Für die Impfung gegen Rauschbrand werden Beistuern gewährt.

Da die Präventivimpfung gegen den Rotlauf der Schweine ein wirksames Mittel gegen diese Krankheit ist, wird für die geimpften Tiere, die während der normalen Dauer der Immunität unterliegen, eine Entschädigung gewährt. Immerhin werden die Entschädigungen nur insoweit bezahlt, als die Vorschriften der Art. 58, 59 und 60 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen, vom 19. April 1921, beobachtet worden sind.

Was die Tagen der geimpften Tiere betrifft, muß in den Listen das Alter und das Lebendgewicht angegeben werden.

6. — V o l l z i e h u n g s m a ß n a h m e n.

Art. 21. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut und hat alle andern nicht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Art. 22. — Die Gemeindebehörden, die Tierärzte, die Vieh- und Fleischinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten sind im Rahmen ihrer Befugnisse mit der Vollziehung der vorstehenden Maßnahmen betraut.

Art. 23. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden mit einer Strafe bis zu Fr. 2000 belegt, und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbestimmungen, die vorgesehen sind durch das Bundesgesetz und die die Vollziehungsverordnung des gleichen Gesetzes betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Viehseuchen vom 30. August 1920. Diese Strafen werden vom Departemente des Innern festgesetzt. Die Zuwiderhandelnden sind überdies für den angerichteten Schaden verantwortlich.

Der Zuwiderhandelnde hat innerhalb 10 Tagen Rekursrecht an den Staatsrat.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1922, um unverzüglich nach Empfang in den Gemeinden des Kantons bekannt gemacht und angeschlagen zu werden, wie auch an allen versuchten Orten, und um ins Amtsblatt eingetrückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vizestaatskanzler:

H. de Preux.

Beschluß

vom 30. Mai 1922,

betreffend die teilweise Abänderung des Artikels 15 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Viehseuchengesetze vom 19. April 1921.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die zahlreichen Beschwerden der Viehinspektoren bezüglich der Anwendung des Artikels 15 der vorerwähnten Vollziehungsverordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Folgende Bestimmung des Artikels 15 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. April 1921, lautend:

„Die Zeugnisformulare müssen vom Viehinspektor bei der Staatskasse gegen Einzahlung von Fr. 1 per Blatt für das Formular A und 50 Cts. für die Formulare B, C und A für Kälber, bezogen werden“,
wird abgeändert wie folgt:

„Bis auf weitere Anzeige sind die vom Viehinspektor zu beziehenden Formulare erst bei einer neuen Bestellung zu bezahlen.“

Für die letzte Bestellung des Jahres muß die Zahlung auf alle Fälle Ende Dezember erfolgen.“

Im Uebrigen bleibt der Tarif unverändert.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 30. Mai 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und sofort nach Empfang in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Nuntsch.

Der Vize-Staatskanzler:

R. de Preux.

Beschluß

vom 10. Juni 1922,

betreffend die Organisation des Strafenregisters.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird für den ganzen Kanton ein Strafenregister geschaffen, das der Leitung und Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes unterstellt ist.

Art. 2. — Im Strafenregister werden auszugsweise erwähnt:

- a) die Verurteilungen zu Gefängnis oder zu einer Buße für Delikte, die von den Instruktionsrichtern und den Korrekptions- und Kriminalgerichten des Kantons ausgesprochen wurden;
- b) die Verurteilungen, die in andern Kantonen oder im Auslande gegen Walliser oder im Kantone wohnhafte Personen ausgesprochen wurden;
- c) die Verurteilungen der schweizerischen Militärgerichte betreffend Walliser oder Schweizer anderer Kantone, die im Kanton Wallis wohnhaft sind;
- d) die Entscheide der Behörden, welche eine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte oder die Gnade aussprechen.

Art. 3. — Die den Ausschub des Strafvollzuges verfügenden Urteile, soweit sie nicht vollstreckbar sind, sowie die Urteile, durch welche der Angeklagte freigesprochen, aber der Aufsicht der Verwaltungsorgane unterstellt wird, werden in das Strafenregister eingetragen, wobei davon aber bloß auf den der Gerichtsbehörde zuzustellenden Auszügen Meldung geschieht.

Art. 4. — Die Zettel des Strafenregisters werden in Übereinstimmung mit den Auszügen der Urteile hergestellt.

Sie enthalten folgende Rubriken:

- a) Name und Vorname des Verurteilten;
- b) Vorname des Vaters, Vorname der Mutter und deren Familienname vor ihrer Heirat;
- c) Datum und Ort der Geburt des Verurteilten;
- d) seinen Zivilstand;
- e) seine Bürgergemeinde (Gemeinde, aus der er stammt), Bezirk, Kanton oder Provinz;
- f) seinen Beruf;

- g) seinen Wohnort im Augenblick der Verurteilung;
- h) das Datum des Urteils;
- i) die Natur des Deliktes;
- j) die hauptsächlich Verurteilung;
- k) den Entzug der bürgerlichen Rechte und die Dauer des Strafaufschlusses, wenn ein solcher stattfindet.

Art. 5. — Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone können unentgeltlich Auszüge aus dem Strafenregister erhalten.

Art. 6. — Die Walliser oder diejenigen Personen, die im Kanton Valais geboren oder wohnhaft sind, haben das Recht, sich aus dem Strafenregister einen Auszug machen zu lassen. Dieser Auszug auf Stempelpapier wird zu einer Gebühr von Fr. 2 verabsolgt.

Art. 7. — Der Gesuchsteller muß seine Identität zur Erlangung des Auszuges nachweisen.

Der Auszug kann ohne besondere Ermächtigung in keinem Falle einer Drittperson verabsolgt werden.

Art. 8. — Im Strafenregister wird Erwähnung getan von dem Datum der Verabsolgtung eines Auszuges und von der Behörde und der Person, die einen solchen empfangen hat.

Art. 9. — Der Beschluß vom 17. Januar 1912 ist widerrufen.

Art. 10. — Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Er wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preux.

Beschluß

vom 17. Juni 1922,

betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Bürgerarchive.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Erwägend die Notwendigkeit, die in den Gemeindearchiven sich vorfindenden öffentlichen Urkunden zweckmäßig zu klassifizieren, aufzubewahren und

zur Verfügung der Interessenten zu halten, um zum öffentlichen Wohle benutzt zu werden;

Eingesehen die Art. 53 und 82 der Kantonsverfassung;

Beschließt:

Art. 1. — Die Archive der Gemeinden und der Burgerschaften stehen unter der Aufsicht des Erziehungsdepartementes, das diese vermittelt des Kantonsarchivars ausübt.

Art. 2. — Sie werden durch den Gemeindearchivar verwaltet, der in der Regel Gemeindefschreiber ist.

Art. 3. — Sie sind in zwei verschiedene Abteilungen getrennt, nämlich:

a) die alten Archive, d. h. jene vor 1815;

b) die neuen Archive, d. h. jene nach 1815.

Immerhin gehören Publikationen, die die Verwaltung betreffen, wie Amtsblatt und Staatskalender, zu den neuen Archiven.

Art. 4. — Die alten Archive und, soweit es möglich ist, auch die neuen Archive, umfassen hauptsächlich zwei Rubriken:

A) die Manuskriptbücher und die Drucksachen jeder Art (Bücher, Zeitschriften, Blätter);

B) die Manuskripte, die nicht Bücher bilden:

a) die Faszikel, die nach Materien klassifiziert sind;

b) die vereinzeltten Dokumente, die chronologisch geordnet sind.

Art. 5. — Jedes Dokument, das endgültig in die Archive einverleibt wurde, kann nur im Bureau des Gemeindefschreibers oder im Einverständnis mit dem Kantonsarchivar auf dem Bureau dieses letztern benutzt oder kopiert werden. Kein Dokument kann unter irgend einem Vorwand aus diesen Lokalen ausgeliehen werden.

Art. 6. — Zur Ausbildung der Gemeindearchivare werden durch das Erziehungsdepartement praktische Kurse organisiert.

Jede Gemeinde wird gehalten, auf ihre Kosten eine geeignete Person an den Kursen teilnehmen zu lassen.

Art. 7. — Was die alten Gemeindearchive betrifft, übernimmt der Staat die Auflegung des Inventars zu seinen Lasten.

Die Gemeinden erhalten gegen Bezahlung ein Doppel des Inventars ihrer Archive.

Art. 8. — Es steht den Gemeinden frei, ihre Archive unter ihrer eigenen Verantwortung selbst zu verwalten oder die Aufsicht dem Kantonsarchiv zu übertragen, das in der Regel immerhin nur das Depot von Dokumenten übernimmt, die über das Jahr 1874 zurückreichen.

Wenn der Staat als Verwahrer von Gemeindearchiven bestellt wird, übernimmt er unentgeltlich die Aufbewahrung, Klassifizierung und Verwaltung in gleicher Weise wie für das Kantonsarchiv und übernimmt dafür die volle Verantwortung.

Die Hinterlegungen können immerhin nicht geschehen für eine Dauer von weniger als 20 Jahren.

Art. 9. — Die Akten, die nicht im Kantonsarchiv hinterlegt werden, wie z. B. Aktenstöße der Betreibungsämter, der Gerichte, der Zivilstandsämter usw., können in den Bezirksarchiven eingereiht werden.

Art. 10. — Die von Korporationen, Gesellschaften, Familien und Einzelpersonen hinterlegten Archive werden den Gemeindearchiven gleichgestellt und genießen die gleichen Vorrechte.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Juni 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preug.

Beschluß

vom 17. Juni 1922,

betreffend die Entwicklung und die Förderung der Baumnutzung.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend die Wichtigkeit und die große Möglichkeit, die Baumnutzung im Wallis zu entwickeln;

Wissend, die Baumnutzung durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen und zu fördern;

Eingesehen Artikel 12, 2. Alinea, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

I. Kapitel.

Organisation.

Art. 1. — Die Fragen betreffend die Baumnutzung berühren das Departement des Innern.

Art. 2. — Das Departement des Innern wird diesbezüglich im beratenden Sinne verbeiständet von einer kantonalen Baumzucht-Kommission, die besteht aus dem Vorsteher des Departementes des Innern als Vorsitzendem und fünf bis sieben andern Mitgliedern, die auf vier Jahre vom Staatsrat ernannt und aus den verschiedenen Landesgegenden erwählt werden.

Diese Kommission versammelt sich mindestens einmal jährlich. Sie gibt ihre Vormeinung ab über die Fragen, die ihr unterbreitet werden und macht Vorschläge, die im Interesse der Baumzucht und allenfalls des Gartenbaus liegen.

Art. 3. — Der Staatsrat ernennt, auf Antrag des Departementes des Innern, für jede Verwaltungsperiode Kreisinspektoren für die Baumzucht und zwar für den französisch sprechenden und für den deutsch sprechenden Kantonsteil.

Sie haben folgende Befugnisse:

1. den Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses wie auch der Verordnungen und Entscheide des Departementes des Innern betreffend die Baumzucht zu überwachen;
2. die Tätigkeit der Baumannseher, die von den Gemeinden ernannt werden, zu prüfen;
3. Die Baumschulen der Obstbäume zu besichtigen;
4. die Zählung der Bäume in ihrem Kreise zu leiten;
5. der Abteilung für Landwirtschaft über ihre eigenen Beobachtungen wie über jene der Aufseher Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen.

Art. 4. — Die Gemeinden, in denen die Baumzucht eine gewisse Entwicklung gemacht hat oder im Begriffe ist eine solche zu machen, sind gehalten, einen oder mehrere Baumannseher zu ernennen. Diese sind vorzugsweise aus solchen Bürgern zu wählen, die mit Erfolg eine Landwirtschaftsschule oder Zentralkurse für Baumzucht besucht haben.

Ihre Befugnisse sind im allgemeinen untergeordneter Natur für ihre jeweiligen Gegenden, jene der Inspektoren für ihren Kreis.

Sie sind besonders beauftragt, jedes Jahr zweimal die Obstbäume und Baumschulen ihrer Gemeinde oder ihres Kreises zu besichtigen, diejenigen Bäume, die von der Blatlaus oder von andern Krankheiten oder Schmarotzern befallen oder nicht gereinigt sind, zu verzeichnen und zu kennzeichnen.

Die erste Inspektion muß für den 15. März und die zweite für den 15. Juli beendet sein.

Art. 5. — Innerhalb acht Tagen nach jeder Inspektion übermachen die Aufseher der Gemeindebehörde für ihr Gebiet einen allgemeinen Bericht, der die Zahl der besichtigten Bäume, die Zahl der angegriffenen Bäume, die Art der angewandten Behandlung, die Namen der Eigentümer, auf deren Rechnung eine Behandlung vorgenommen werden mußte und den Kostenanteil enthält, der ihnen vergütet werden kann.

II. Kapitel.

Maßnahmen zur Förderung.

Art. 6. — An der kantonalen Landwirtschaftsschule wird eine Abteilung für Versuche und für Auskunft betreffend die Baumzucht errichtet. Diese Abteilung wird vorläufig vom Personal der Schule übernommen.

Diese Abteilung ist beauftragt, der kantonalen Abteilung für Landwirtschaft das Auftreten von Schmaröckern und Krankheiten der Bäume anzuzeigen, Behandlungsversuche zu machen, die besten Behandlungsmöglichkeiten anzugeben, wie auch die günstigste Zeit, in der sie angewandt werden können.

Diese Beschlüsse werden sofort veröffentlicht werden.

Art. 7. — Die Bekämpfung der Insekten und Schmaröcker, die für die Baumzucht als schädlich erkannt werden, wie auch des Maitäfers und seiner Larve (Engerling), der Blattlaus, der Raupen und der andern Schmaröcker der Obstbäume wird obligatorisch erklärt.

Maitäfer.

Art. 8. — In den Maitäferjahren verordnen die Gemeinderäte zu Anfang des Auftretens auf dem Wege der Publikation das Sammeln dieser Insekten, und zwar:

- a) für alle Haushaltungen eine bestimmte Menge;
- b) für alle Eigentümer von Immobilien, die nicht in Gebäuden bestehen, eine bestimmte Menge, entsprechend dem Vermögen und auf Grund eines Maßstabes, der vom Staatsrat bestimmt wird.

Art. 9. — Die Gemeinderäte lassen über das Einbringen von Maitäfern eine Kontrolle ausüben und dasselbe bezahlen. Sie stellen die Tagelohn für das nicht vollzogene Einbringen fest.

Art. 10. — Das Sammeln von Maitäfern ist an jedem Orte erlaubt, ausgenommen in Höfen, Gärten und Einfriedigungen, die zu Wohnungen gehören und unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden.

Art. 11. — Die Anwendungsmaßnahmen werden bei jedem Ausbruch durch einen besondern Beschluß oder durch eine Verordnung festgesetzt.

Blattlaus, Raupen und andere Insekten.

Art. 12. — Die Gemeinderäte erlassen zu Anfang jedes Jahres mittelst Publikation an die interessierten Eigentümer die Verordnung, für Ende des Monats Februar, die Vernichtung der Blattlaus und der andern Insekten vorzunehmen, die den Obstbäumen schädlich sind.

Art. 13. — In der ersten Hälfte des Monats März lassen die Gemeinderäte durch die Baumaufseher auf Kosten der Eigentümer, die es nicht getan

haben, die Zerstörungen vornehmen und sprechen gegen diese eine Strafe aus, die im Verhältnis steht zur Zahl und zur Entwicklung der nicht behandelten Bäume.

Auf gleiche Weise wird für die Behandlungen des Sommers vorgegangen.

Art. 14. — Die Gemeinden verschaffen den Baumausssehern die notwendigen Bestandteile für die Behandlung. Sie halten sich an den Eigentümern schadlos und zwar im Verhältnis der Kosten, die auf diese fallen.

Art. 15. — Zweck einer allgemeinen Vorbeugung und auf die begründete Vormeinung der Aufseher haben die Gemeindeverwaltungen das Recht, ohne Entschädigung die Bäume umzufällen, die von der Blattlaus allzusehr angegriffen sind, um das Heilverfahren zu ermöglichen.

Art. 16. — Die Gemeindebehörden übermachen der kantonalen Abteilung für Landwirtschaft vor dem 31. August die Rechnungen für die durch die Bekämpfung der schädlichen Insekten verursachten Ausgaben und fügen ein tretenden Falls die Belegstücke bei.

Vogelschutz.

Art. 17. — Die Gemeinden haben die Verpflichtung, den Schutz der Nistvögel zu überwachen:

- a) durch die umsichtige und strenge Unterdrückung der Jagd oder anderer Vernichtungsmöglichkeiten, des Einfangens oder des Ausnehmens aus Nestern (Ausnehmen von Eiern oder Nistvögeln);
- b) durch das Anlegen von künstlichen Nestern;
- c) durch die Errichtung oder das Erhalten von Schutzstätten (Buschholz, Didicht, Dornbüsche, alte Bäume usw.).

III. Kapitel.

Förderungsmittel.

Art. 18. — Der jährliche Kredit zu Gunsten der Baumzucht wird verwendet:

- a) zur Errichtung einer großen kantonalen Baumschule für Obstbäume und zur Unterstützung anderer Baumschulen, die den vom Departemente des Innern aufgestellten Vorschriften entsprechen;
- b) an die Kosten für Studien, Versuche und Untersuchungen auf dem Gebiete der Baumzucht und des Gartenbaus;
- c) zur Organisation zeitweiliger Kurse und theoretischer und praktischer Ausbildungskurse für Baumzucht, Gartenbau und Obstkunde;
- d) für Preisbewerbungen für das Anpflanzen von Obstbäumen, Anlegen von Obstgärten und Gärten;

- e) für zeitweilige Ausstellungen von Früchten, die sich für den Handel empfehlen, von Gartenprodukten und von Verpackungsmaterial, das zur Ausfuhr verwendet wird;
- f) zur Schaffung und Unterstützung von Versuchsfeldern, die zum vergleichenden Studium der besten Sorten dienen und allenfalls zur Züchtung von Pflanzensorten;
- g) zur Anlegung einer Statistik von Fruchtbäumen, die zehn Jahre umfaßt;
- h) zur allfälligen Unterstützung der Bekämpfung der schädlichen Insekten, insoweit der Voranschlag es gestattet, und des Vogelschutzes durch den Ankauf von künstlichen Nestern durch die Gemeinden;
- i) zur Unterstützung einer kantonalen Gesellschaft für Baumzucht und Obstkunde und eines Auskunftsamtes für den Verkauf von Früchten.

IV. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. — Die Anfangsgründe der Baumzucht, die im Gesetze über den landwirtschaftlichen Fachunterricht vorgesehen sind, werden während den zwei letzten Jahren in den Knaben-Primarschulen (Schüler von 14 bis 16 Jahren) und in den Wiederholungsschulen in allen Gemeinden des Kantons erteilt, wo die Baumzucht möglich und ertragsfähig ist.

Art. 20. — Diese Gemeinden können gehalten werden, für die Kurse Baumschulen zur Verfügung zu stellen.

Art. 21. — Dem Lehrpersonal werden besondere Kurse für Baumzucht und Obstkunde gegeben, um es zu diesem Unterricht vorzubereiten.

Art. 22. — Ueber den Früchtehandel kann durch das Departement des Innern eine allgemeine Kontrolle ausgeübt werden, um den Verkauf und die Ausfuhr von Früchten zu verhindern, die ungenügend reif oder in schlechtem Zustand sind.

Die Einzelheiten dieser Kontrolle werden durch Verordnungen bestimmt.

Art. 23. — Die Regierungstatthalter, die Preisinspektoren und die Baumaufscher, die Agenten der kantonalen Polizei und der Gemeindepolizei sind gehalten, die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu überwachen und Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Art. 24. — Die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 4, 5, 8, 9, 14 und 20 verfallen Bußen von Fr. 20 bis 200, die vom Departement des Innern auszusprechen sind, mit Rekurs an den Staatsrat innerhalb zehn Tagen.

Art. 25. — Die Beschlüsse vom 25. März 1913 betreffend Vertilgung von der Landwirtschaft (Baumzucht) schädlichen Insekten, vom 20. Februar 1914

betreffend Festsetzung des Verwendungs- und Verteilungs-Modus der zugunsten der Baumzucht und der Gärtnerei bewilligten Kredite und vom 3. Juli 1917 betreffend die Kontrolle über den Handel mit einheimischen Früchten sind widerrufen.

Art. 26. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten den 17. Juni 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preug.

Beschluß

vom 10. August 1922,

bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Mai 1922 betreffend die Besteuer an die Kinder-Krankenkassen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 24. September 1922, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufbrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. August 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 10., 17. und 24. September 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Frey.

Beschluß

vom 10. August 1922,

betreffend die Volksabstimmung vom 24. September 1922 über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1906 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 12. Oktober 1920, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 24. September 1922 festsetzt;

Nach Einsicht der kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und derjenigen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 24. September 1922, 10 1/2 Uhr, bezw. am Vorabend, den 23. September, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesbeschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, sofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügendes Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbalis eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbalis an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. August 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 10., 17. und 24. September 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preuz.

Beschluß

vom 22. August 1922,

betreffend die Wahl eines Ersatzmannes für den Großen Rat.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die Demission des Herrn Benjamin Meizoz in Monthey als Ersatzmann der liberal-radikalen Partei des Bezirkes Monthey;

Eingesehen die Art. 24 und 25 des Wahlgesetzes vom 20. November 1920;

Erwägend, daß Herr Bussien Gustav, Präsident in Port-Valais, derjenige nicht gewählte Kandidat der liberal-radikalen Partei von Monthey ist, der am meisten Stimmen erhalten hat,

Beschließt:

Herr Gustav Bussien, Präsident in Port-Valais, wird als Ersatzmann des Großen Rates erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. August 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. August 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

H. de Preug.

Beschluß

vom 22. August 1922,

betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1922 im Kanton Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das kantonale Jagdgesetz vom 27. Oktober 1906, abgeändert durch dasjenige vom 21. Mai 1917;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Dauer der Jagd ist festgesetzt wie folgt:

- a) die allgemeine Jagd: vom 7. September bis 15. Dezember;
- b) die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere: vom 7. September bis zum 30. September;
- c) die Jagd auf Rehe: vom 7. September bis zum 30. September.

Art. 2. — Nachstehende kantonale Bannbezirke werden beibehalten:

Im Bezirke Gündis: das Gebiet, das im Osten durch die Morse, im Süden durch die Rhone, im Westen durch die Vigerne und im Norden durch den Kanal Sitten-Midbes begrenzt ist.

Im Bezirke Martinach: das Gebiet, welches begrenzt ist im Osten durch die Straße von Charrat, von der Kantonsstraße bis zum Weiler Charrat-les-Chenes, im Süden durch die Straße von Charrat zum Weiler Guercet, im Westen durch die Straße von Guercet zur Kantonsstraße, im Norden durch die Kantonsstraße Martinach-Charrat;

Im Bezirke Siders: das Gebiet, das begrenzt ist: im Osten durch die Straße Grabetsch-Bahnhof und Grabetsch-Dorf bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Kanal von Chippis; im Süden und im Westen begrenzt vom genannten Kanal bis zu seiner Einmündung in die Rhone; im Norden begrenzt von der Rhone bis zum Ausgangspunkt des Bahnhofs von Grabetsch.

Art. 3. — Es werden folgende zwei kantonale Bannbezirke errichtet:

Im Bezirke Visp: das Gebiet, das begrenzt ist im Süden durch die Eisenbahnlinie, im Norden durch das linke Ufer der Rhone, im Osten durch das linke Ufer der Vispe und im Westen durch das Zusammentreffen der Eisenbahnlinie mit dem Rhonedamm bei der untern Brücke von Baltischieder.

Im Bezirke Entremont: das Gebiet, das begrenzt ist im Westen durch den gegenwärtigen eidgenössischen Bannbezirk, im Süden durch die Drance von Siddeß vom gegenwärtigen eidgenössischen Bannbezirk bis zum Zusammentreffen der beiden Drance; von diesem Punkte nach Norden von der Drance de Ferret bis zur Grenze des eidgenössischen Bannbezirktes.

Art. 4. — In den in den vorgehenden Artikeln unschriebenen fünf Bannbezirken, sowie in den durch die Verordnung des Bundesrates vom 16. August 1921 über die Bannbezirke für das Hochwild errichteten Freibergen ist die Jagd verboten. (Siehe unten.)

Art. 5. — Ferner ist die Jagd verboten auf dem ganzen Rehgebiet der Gemeinde Fullh.

Art. 6. — Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirksbeamten, den andern Personen von der Staatskasse ausgestellt.

Art. 7. — Die im Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 vorgeschriebene Photographie ist beim Lösen der Patente dem Einnehmer oder dem Staatskassier vorzuweisen und von diesem Beamten auf die Bewilligung anzubringen.

Art. 8. — Der vorliegende Beschluß beeinträchtigt nicht die Rechte der Talschaft Saas (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere, welche Rechte durch Urkunde vom 16. Mai 1804 verbrieft und von den Bundesbehörden als zivilrechtlicher Natur anerkannt sind.

Art. 9. — Gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 werden für die Wiederbevölkerung mit Wild und die Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Tieren 25% von jeder Bewilligung vorweggenommen. Die Auszahlung des den Bezirkskommissionen zufallenden Anteils geschieht nur gegen Vorweisung der Rechnungen und der Befestigte.

Art. 10. — Folgende Prämien werden für die dem Wild schädlichen Vögel ausbezahlt:

a) für die Elstern und die Häher	Fr. 0.50 für jedes Stück,
b) für die Raben	Fr. 1.— für jedes Stück,
c) für die Falken und die Sperber	Fr. 3.— für jedes Stück.

Der Vogel muß auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abgegeben werden.

Art. 11. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den in den Jagdgesetzen vorgesehenen Bußen geahndet.

Art. 12. — Der Beschluß vom 19. August 1921 betreffend die Ausübung der Jagd ist widerrufen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 22. August 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. August 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

M. de Preux.

Beilagen zum vorliegenden Beschluß.

Eidgenössische Bannbezirke.

Bezirk 1: Mont-Pleureur.

(Neue Begrenzung des Bezirkes.)

Grenzen: Der Bach bei Frégnoley-Sarreher; der Bec-des-Roses (3225 M.), der Mont-Fort (3330 M.), der Paß von Louvie, der Paß von Cleuson; die Rosa-Blanche (3348 M.), die Kette von Mont-Calm, der Petit-Mont-Calm (3229 M.), der Grand-Mont-Calm (3211 M.), die Monts-Rosets (3056 M.), der Métailler (3216 M.) bis zum Gletscher von Métal, der Wildbach von Métal bis zur Digence. Weiterer nach aufwärts bis zum Durandgletscher, längs dessen östlichen Rand über den Paß de Chevres zur Pigne d'Urolla (3801 M.) über den Col de la Serpentine (3546 M.), zum Mont-Blanc-de-Seillon (3871 M.), über die Ruinette (3879 M.), abwärts des Rammes längs des Gletschers von Breney zur Drance unterhalb von Vancey (2047 M.). Die Drance flussabwärts bis zum Ramm von Pierre-à-Vire und dieselbe bis zum Punkt 3454 M. im Grand-Lavé (3154 M.) und zur Hütte von Panossière, den östlichen Rand des Gletschers von Corbassière und längs des Baches bis zur Drance und diese bis zum Bach bei Frégnoley.

Bezirk 2: Ferrex (bis anhin Mont Dolent).

(Im Jahre 1920 teilweise abgeändert.)

Grenzen: Vom Hospiz des Großen St. Bernhard hinunter zum See, längs der Grenze bis zum Col du Fourchon, von hier durch die Combe du Fourchon hinunter zur Drance und dieser folgend bis Praz de Fort, dem Grand Tyable aufwärts folgend bis zur Grathöhe und jenseits in gerader

Linie zum Chalet de Babon, dem Weg zum Weiler Vichères und in gerader Linie hinunter zur Vereinigung des Wildbaches La mit der Drance, letzterer aufwärts folgend bis zum Hospiz des Großen St. Bernhard.

Bezirk 3: Haut de Cry.

Grenzen: Von der Frete de Sallès (2599 M.) die Kantonsgrenze gegen Waadt und später diejenige gegen Bern bis in den Weg, der von Gsteig zum Hotel C. etich führt; dem Sanetschweg folgend bis zur Brücke von Glareh; die M. ges bis zur Einmündung der Rogue, diesem Wildbach aufwärts folgend bis zum Fußweg nach der Combe de Flore, von hier der Weg nach Mappaz bis zu den Mahens d'Eincron, der Weg nach Loko bis auf den Grat und letztem abwärts folgend zur Kapelle St. Bernhard, von hier über den Felsrücken hinunter zur Lizerne, zum Wehr der Wasserleitung von Ardon, die Lizerne bis zum Couloir de Théseura, letztem nach zum Talweg, der Weg, der nach la Combasse, la Nobia und Reimiaz führt, der Fußweg von Reimiaz zur Wasserleitung von Appelhe; von hier die Wasserleitung Pathier bis zu derjenigen von Leutron, genannt Diebzo. Von dieser Vertikale die Salence aufwärts bis zur Quelle und hinauf zur Frete de Sallès (2599 M.).

Sitten, den 22. August 1922.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes:
J. v. Chastonay.

Beschluß

vom 7. Oktober 1922,

**betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrat
für die Legislaturperiode 1922 bis 1925.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen und dasjenige vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates;

Eingesehen die bundesrätliche Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1919 und das Kreis Schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 11. August 1922;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Begünstigungsvorschriften für Militärs;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 27. September betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den Nationalratswahlen;

Eingesehen die kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und 20. November 1912 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 29. laufenden Oktober, um 10 1/2 Uhr morgens, behufs Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat einberufen.

Art. 2. — Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat sechs Abgeordnete zu wählen.

Art. 3. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 4. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht an seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgestellte Aufenthaltserlaubnis vorzuweisen.

Art. 5. — Die Abstimmung für die im Militärdienst befindlichen Wähler geschieht gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1919.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen sein.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muß von Amtes wegen auf die Wahllisten dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden insofern die zuständige Behörde nicht den Beweis beibringt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Wahlregister müssen während zwei Wochen vor der Abstimmung ausgestellt werden, damit die Wähler davon Kenntnis nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Um gültig zu sein, müssen die gedruckten Wahllisten aller politischen Parteien aus Papier von gleicher Farbe, gleicher Qualität und gleichem Format sein.

Die Staatskanzlei wird den politischen Parteien und auf deren Kosten die von den Vertretern derselben verlangte Anzahl gedruckter Wahlzettel zur Verfügung halten. Die Begehren müssen dem Staatsrate spätestens bis zum 20. Jf. Mts. eingegeben werden.

Art. 10. — Leere Wahlzettel stehen den Stimmberechtigten im Stimmungslokal zur Verfügung.

Art. 11. — Das Wahlbureau hat die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die von ihm vorgenommenen Streichungen einen amtlichen Charakter haben und sofort erkennbar sind.

Art. 12. — Die Nummerierung der veränderten Wahlzettel sowie die vom Bureau vorgenommenen Streichungen müssen mit roter Tinte gemacht werden. (Art. 11, Abs. 1, der Verordnung vom 8. Juli 1919.)

Art. 13. — Alle Abstimmungsformulare sind von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den vier Stimmzählern des Bureaus zu unterzeichnen.

Die Umschläge, in denen die Wahlzettel gelegt werden, müssen am Schlusse der Abstimmung in Gegenwart aller Mitglieder des Wahlbureaus versiegelt werden und die Unterschrift dieser Mitglieder tragen.

Art. 14. — Die politischen Parteien sind eingeladen, sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze von höchstens zwei Delegierten vertreten zu lassen, deren Namen dem Departemente des Innern vorher mitzuteilen sind. Diese Feststellungen beginnen Montag den 30. Oktober, um zwei Uhr, im kantonalen Wahlbureau.

Art. 15. — In Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, haben die Hilfsbureaus die Ergebnisse in die Formulare Nr. 1, 2 und 3 einzutragen; dagegen wird die Zusammenstellung der Parteistimmenzahl in Formular 4 auf dem Zentralbureau der Gemeinde vorgenommen.

Art. 16. — Die Vorsitzenden der Wahlbureaus haben sofort nach Schluß der Abstimmung, am Tage nach der Abstimmung selbst, die auf jeder Liste und auf jeden Kandidaten entfallene Stimmzahl dem Departemente des

Innern telegraphisch mitzuteilen. Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich an das nächstgelegene Bureau zu wenden. In Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, ist das Resultat für jede Sektion telegraphisch bekannt zu geben, wenn die Zusammenstellung am Wahltage selbst nicht hat vorgenommen werden können.

Art. 17. — Die Abstimmungsverbale und die Wahlzettel sind möglichst am Wahltage selbst der Post zu übergeben, spätestens aber an dem den Wahlen folgenden Tage.

Art. 18. — Die Präsidenten der Wahlbureaus sind persönlich für die Uebermittlung der Ergebnisse verantwortlich; im Unterlassungsfalle können sie mit einer Buße bis auf Fr. 100 belegt werden.

Die Gemeinde-Wahlbureaus, welche die vom Gesetze vorgesehenen Streichungen nicht vornehmen oder hiefür nicht rote Tinte verwenden, verfallen in eine Buße von Fr. 5 bis 50. Mit gleicher Buße werden die Mitglieder der Gemeinde-Wahlbureaus bestraft, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht genau nachkommen.

Art. 19. — Beschwerden, die in betreff der Wahlen sich ergeben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, vom Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat eingegeben werden.

Nach der festgesetzten Frist eingegangene Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20. — Für alle im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908, sowie nach denjenigen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen zu richten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Oktober 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 15., 22. und 29. d. Oktober in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dém. Millet.

Beschluß

vom 7. Oktober 1922,

**betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat
für die Legislaturperiode 1922 bis 1925.**

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen den Art. 85 bis der Kantonsverfassung, vom 11. November 1920;

Eingesehen die Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 29. laufenden Oktober, um 10 1/2 Uhr morgens, behufs Ernennung der Abgeordneten auf den Ständerat einberufen.

Art. 2. — Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Art. 3. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigen vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 4. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht an seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgestellte Aufenthaltbewilligung vorzuweisen.

Art. 5. — Die im Militärdienst befindlichen Wähler stimmen auf dem Waffenplaze, auf welchem sie sich befinden.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 Gebrauch machen.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen sein.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muß von Amtes wegen auf die Wahl Liste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die zuständige Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Wahlregister müssen während zwei Wochen vor der Abstimmung ausgestellt werden, damit die Wähler davon Kenntnis nehmen können. Diese Register werden drei Tage vor der Wahl geschlossen.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 10. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich an das nächstgelegene Bureau zu wenden.

Art. 12. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden. Die nach der bezeichneten Frist eingelaufenen Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 13. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Oktober 1922, um an den Sonntagen, den 15., 22. und 29. Oktober 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:

Dav. Milet.

Verordnung

vom 10. Oktober 1922,

betreffend Verbot des Weidganges für Kleinvieh im Mettschwald.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse, das der Mettschwald vom Standpunkt des Forstwesens als auch in ästhetischer Hinsicht bietet, wie auch Art. 19 des Forstgesetzes und Art. 186 des Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz) betreffend den Schutz der Landschaft;

Eingesehen den Bericht des Forstamtes, wonach Maßnahmen zu treffen sind, um dieses Naturdenkmal, das auf schweizerischem Gebiete einzigartig ist, zu schützen;

Eingesehen die Opfer, welche von den Gemeinden Ried-Mörel und Bittsch, den Miteigentümern des genannten Waldes, gebracht wurden;

Eingesehen anderseits die Weigerung der Gesellschaft für Naturschutz, wonach diese trotz dringendem Ersuchen eine finanzielle Hilfe ablehnt,

Verordnet:

Der Weibgang für Kleinvieh ist in dem Aletschwald, von der Niederfurka aufwärts, strengstens verboten.

Für die Gemeinden Nied-Mörel und Bitsch wird, entsprechend dem Art. 21 des Forstgesetzes, eine Ziegenherde gebildet, die unter die Aufsicht eines verantwortlichen Hirten gestellt wird.

Die Lasten dieser Aufsicht (jährlicher Gehalt des Hirten) werden vom Staate getragen und zwar bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.

Das Forstdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung betraut.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Oktober 1922, um beim Beginn des Weibganges im Frühjahr 1923 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osm. Milet.

Beschluß

vom 27. Oktober 1922,

über die Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1911 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des oben angeführten Gesetzes und ganz besonders seiner Artikel 6 und 15;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Insofern zwischen den Beteiligten nicht ein besonderes Uebereinkommen besteht, sind den Ortsexperten für Lebensmittel folgende Entschädigungen zu entrichten:

- a) Eine tägliche Entschädigung von Fr. 6 pro Tag und Fr. 3 pro halben Tag;

- b) Die Inspektionen, die weniger als einen halben Tag in Anspruch nehmen, werden mit Fr. 1 pro Stunde entschädigt;
- c) wenn die Amtsverrichtungen einen Ortsexperten zwingen, sich von seinem Wohnorte zu entfernen, erhält er neben der täglichen Entschädigung, die unter litt. a) vorgesehen ist, eine Reiseentschädigung von 50 Rappen pro Km. für die Hin- und Rückreise.

Art. 2. — Der Präsident der Gesundheitskommission einer Ortschaft hat das Recht, von dem Ortsexperten einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu verlangen.

Art. 3. — Die Gemeinden sind gehalten, sich das notwendige Material für die Lebensmittelkontrolle zu verschaffen.

Art. 4. — In der Regel muß jeder Handel wenigstens jährlich einmal und so oft die Notwendigkeit es erheischt, besichtigt werden.

Art. 5. — Die den Eigentümern verabfolgten Gutscheine für den Wert der Muster können während 6 Monaten, nachdem die Ware durch das kantonale Lebensmittelamt als normal anerkannt wurde, diesem zur Unterschrift unterbreitet werden, das sie der Staatskasse zur Ausbezahlung übermittlelt.

Art. 6. — So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. Oktober 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden und um am 1. Januar 1923 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dsm. Milet.

Beschluß

vom 3. November 1922,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Advokaten Franz Borgeat, in Siders, Abgeordneter der konservativ-demokratischen Partei des Bezirkes Siders;

Eingesehen die Art. 24 und 25 des Wahlgesetzes vom 20. November 1920;

Erwägend, daß Herr Adolf Rey, Richter in Siders, derjenige nicht gewählte Kandidat der konservativ-demokratischen Partei von Siders ist, der am meisten Stimmen erhalten hat,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Herr Rey Adolf, Richter in Siders, wird als Abgeordneter auf den Großen Rat erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. November 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. November 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 8. November 1922,

betreffend die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922 über das Volksbegehren betreffend Erhebung einer Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 6. Oktober 1922, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 3. Dezember 1922 festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und derjenigen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 3. Dezember 1922, 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Volksbegehrens auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 30. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberrwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorge schriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal aus gefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keine Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. November 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 19., 26. November und 3. Dezember 1922, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Runtzen.

Der Staatskanzler:
Dsw. Allet.

Vorstehendes Gesetz wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. nächsten Februar in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und verlesen werden, um am 18. Februar 1923 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzsch.

Der Staatskanzler:

Dav. Allet.

Gesetz

vom 14. November 1922,

**zu einer teilweisen Revision des Gesetzes vom 8. März 1907
über die Viehversicherung.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Notwendigkeit, die Viehversicherungskassen durch Erhöhung des kantonalen Beitrages zu unterstützen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1921 betreffend Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung;

Willens, einerseits die kantonale Gesetzgebung mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen, und andererseits den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Einziger Artikel. — Der Artikel 37 des Gesetzes vom 8. März 1907 betreffend die Viehversicherung wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

Art. 37. — Die Versicherungskassen werden gespeist durch:

- a) den Bundesbeitrag;
- b) einen kantonalen Beitrag, der wenigstens dem Bundesbeitrage gleichkommt und auf gleicher Grundlage berechnet wird;
- c) den Beitrag der Versicherten, der durchschnittlich pro Stück Vieh nicht geringer sein darf als die Bundes- und Kantonsbeiträge zusammen.

Die Höhe des kantonalen Beitrages wird durch Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

Wenn die finanzielle Lage einer Kasse es gestattet, die Beiträge der Versicherten derart herabzusetzen, daß sie die Höhe der Bundes- und Kantonsbeiträge nicht erreichen, so wird der Ueberschuß derselben zugunsten des im Artikel 38 vorgesehenen kantonalen Versicherungsfonds zurückbehalten.

Die Zählung des Rechnungsjahres ist maßgebend für die zu leistenden Beiträge.

Diese Beiträge werden nach erfolgter Prüfung und endgültiger Genehmigung der Rechnungen durch das Departement des Innern und das eidgen. Landwirtschaftsdepartement ausgerichtet.

Art. 2. — Das gegenwärtige Gesetz, das zur Vollziehung eines Bundesgesetzes notwendig ist, wird laut Art. 30, Ziffer 3, Litt. b), der Kantonsverfassung nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 14. November 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trottel.

Die Schriftführer:

E. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 7. nächsten Januar in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 12. Dezember 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Gesetz

vom 14. November 1922,

**betreffend die Revision des Artikels 14 des Gesetzes über
die Verteilung der Municipallasten in den Gemeinden, vom
29. November 1886.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Erfahrung die Zweckmäßigkeit einer Revision des Art. 14 des Gesetzes vom 29. November 1886 betreffend die Verteilung der Municipallasten in den Gemeinden bewiesen hat;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Einziger Artikel. — Der Artikel 14 des genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die auf die Haushaltungen zu verteilende Taxe, ohne Unterschied des Vermögens, wird festgesetzt auf 2 bis 25 % des Gesamtbetrages der Steuer, welche für die zweite Kategorie erhoben wird, ohne daß diese Haushaltungs-taxe Fr. 25 übersteigt.“

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 14. November 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trottet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Ward.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. nächsten Februar in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und verlesen werden, um am 18. Februar 1923 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dr. Milet.

Gesetz

vom 14. November 1922,

betreffend die Revision des Art. 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß der in Art. 55 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei festgesetzte Beitrag in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr genügend ist;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Einziger Artikel. — Die Versicherungsgesellschaften gegen Feuer Schaden haben an die Kosten der Feuerpolizei und der Schutzmaßnahmen gegen Brandfälle jährliche Beiträge zu leisten, welche für jede Gesellschaft in der Einzahlung einer Tage von mindestens 2 Rappen von je 1000 Franken des Versicherungskapitals an die Staatskasse bestehen sollen.

Der Staatsrat wird jährlich diesen Beitrag festsetzen.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 14. November 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trotet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Ward.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. nächsten Februar in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und verlesen werden, um am 18. Februar 1923 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 16. November 1922,

betreffend die Korrektio:n der GemeindeftraÙe 1. Klasse Sitten—Brämis—Grone auf dem Gebiete der Gemeinde Brämis.

Der GroÙe Rat des Kantons Wallis,

Erwägend den schadhaf:ten Zustand dieses Verkehrsweges in den Zugängen
und im Innern des Dorfes Brämis;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Brämis;

Eingesehen die Artikel 3, 26 und 27 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904
über die Klassifikation, den Bau und den Unterhalt von Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektio:n der StraÙe Sitten—Brämis—Grone bei den
Zugängen und im Innern des Dorfes Brämis wird als Werk öffentlichen
Nuzens erklärt.

Die Kosten dieser Arbeit belaufen sich nach dem Plan und Kostenvoranschlag,
der vom Baudepartement ausgearbeitet wurde, auf Fr. 18,000.

Art. 2. — Der Staat beteiligt sich, in Anwendung des Art. 27 des Ge-
setzes vom 1. Dezember 1904, an den Kosten dieser Korrektio:n mit 30 % der
Ausgaben.

Art. 3. — Die Auszahlung dieser Beisteuer geschieht in Jahresraten von
höchstens Fr. 2000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 4. — Die Arbeiten werden in einer Frist von zwei Jahren, d. h. bis
zum 31. Dezember 1924, ganz vollendet sein.

Die Gemeinde Brämis wird die Vorschüsse für die dem Staate zufallen-
den Ausgaben machen.

Art. 5. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner
Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im GroÙen Rate zu Sitten, den 16. November 1922.

Der Präsident des GroÙen Rates:

M. Trotter.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 3. nächsten Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. November 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dsm. Milet.

Dekret

vom 18. November 1922,

betreffend die Verschmelzung von Gründen mit der Gemeinde Außerberg.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 26 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 10. Dezember 1921;

Eingesehen die topographische Lage der genannten Gemeinden;

Eingesehen den förmlich ausgedrückten Willen der Beteiligten;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Gemeinde Gründen wird vom Bezirke Bipp abgetrennt und demjenigen von Naron einverleibt; sie wird mit der Gemeinde von Außerberg verschmolzen, um unter dem Namen Gemeinde von Außerberg eine einzige und gleiche Gemeinde zu bilden.

Art. 2. — Die Bürgerchaft von Gründen wird im Sinne des vorstehenden Artikels jener von Außerberg einverleibt.

Art. 3. — Das alte Gebiet der Gemeinde Gründen bildet mit jenem von Außerberg das neue Gebiet der Gemeinde Außerberg.

Art. 4. — Die Bürger der ehemaligen Gemeinden Gründen und Außerberg werden von Rechts wegen Bürger von Außerberg. Die Güter, welche

jede der beiden Bürgerchaften vor der Verschmelzung von Gründen mit Außerberg besaß, werden Eigentum der neuen Bürgerchaft.

Art. 5. — Die gegenwärtigen Räte von Gründen und Außerberg bleiben bis zur periodischen Erneuerung des Rates in ihren Ämtern und bilden unter dem Vorstehe des Präsidenten von Außerberg den Gemeinderat von Außerberg.

Art. 6. — Die neuen Grenzen zwischen den Bezirken Karon und Visp sind jene der neuen Gemeinde Außerberg.

Art. 7. — Jede Schwierigkeit, die sich dieses Dekret betreffend bieten wird, wird vom Staatsrate unter Vorbehalt des Rekurses an den Großen Rat entschieden.

Art. 8. — Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 18. November 1922.

Der Präsident des Großen Rates:
M. Trottet.

Die Schriftführer:
L. Hallenbarter. — Chr. Gard.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 3. nächsten Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. November 1922.

Der Präsident des Staatsrates:
J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:
Osw. Millet.

Dekret

vom 18. November 1922,

betreffend die Ausbezahlung außerordentlicher kantonaler Beisteuern für die Vermarkung der Gemeinden, deren Arbeiten für die Katastervermessungen im Jahre 1922 und 1923 beginnen müssen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Kreis Schreiben vom 10. März 1922 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantonsregierungen betreffend die Klassifikation der Vermarkung, die den Katastervermessungen vorangeht und als Maßnahme dient, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen;

Eingesehen die außerordentlichen Bundesbeisteuern, die für diese Arbeiten gewährt werden und die 30 % der Gesamtkosten betragen können, einbegriffen die 20 % des Gesamtbetrages der Löhne, die an die Arbeitslosen, welche für die Vermarkung beschäftigt werden, ausbezahlt werden;

Eingesehen die Gesuche der beteiligten Gemeinden von Martinach-Burg, Monthey, Leuterbad, Leut-Stadt, Siders, Vouvry, Sitten, Saillon, Saxon und Troistorrens, welche diese Arbeiten bereits mit 15 % subventioniert haben, um von der Eidgenossenschaft einen gleichen Betrag zu erhalten, unter Vorbehalt, daß der Staat sich zur Erleichterung mit einer Beisteuer von 7,5 % beteilige;

Willens, den Arbeiten, die von öffentlichem Nutzen sind, zu Hilfe zu kommen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Eine kantonale Beisteuer von 7,5 % (höchstens Fr. 39,752) wird gewährt für die Vermarkung, welche den Katastervermessungen vorausgeht, die im Jahre 1922 und 1923 auszuführen sind und welche Arbeiten auf Fr. 530,030 veranschlagt sind.

Art. 2. — Diese Beisteuer wird auf die wirklichen Ausgaben bezahlt.

Art. 3. — Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes betraut, daß, neil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft tritt.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. November 1922.

Der Präsident des Großen Rates:

M. Trotet.

Die Schriftführer:

L. Hallenbarter. — Chr. Garb.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 3. nächsten Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. November 1922.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Beschluß

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die soeben eingetretenen starken Schneefälle;

Eingesehen den Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 betreffend die Jagd und den Vogelschuß, mit den durch das Gesetz vom 21. Mai 1917 vorgenommenen Änderungen;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Sämtliche Jagd ist vom 2. Dezember 1922 an bis auf weiteres im ganzen Kanton verboten.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 29. November 1922, um den verschiedenen Sandjägerposten mitgeteilt, ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag den 3. Dezember 1922 verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dsm.illet.

Beschluß

vom 9. Dezember 1922,

betreffend eine außerordentliche Hilfsaktion zugunsten der Rindviehzüchter.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 12. Oktober 1922 betreffend eine außerordentliche Hilfsaktion zugunsten der schweizerischen Rindviehzüchter;

Eingesehen das diesbezügliche Kreis Schreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Oktober 1922;

In Vollziehung der vom Großen Räte in der Sitzung vom 16. November 1922 getroffenen Beschlüsse;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Um die Krise, die gegenwärtig auf den Rindviehzüchtern lastet, zu mildern und um den Bestand unserer Viehherde aufrecht zu erhalten, werden vorübergehend Beisteuern bis zum Höchstbetrage des außerordentlichen Kredites von Fr. 30,000 erteilt, der vom Großen Räte den momentan bedrängten Rindviehzüchtern gewährt wurde, um ihnen den Ankauf von Futtermitteln zu herabgesetztem Preise zu ermöglichen.

Es wird dabei der besondern Lage der Gebirgsgegenden Rechnung getragen werden.

Art. 2. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 17. Dezember 1922, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:

Osw. Wiet.

Reglement

betreffend Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe bloß die öffentlichen Apotheken berechtigt sind, sowie der Substanzen, deren Verkauf freigegeben ist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Artikel 24 und 42 des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des Departementes des Innern und nach Einbernahme des Sanitätsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Zubereitung der Rezepte und der Kleinverkauf von Arzneien kann nur in einer gemäß dem Gesetze errichteten Apotheke stattfinden (Art. 23 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei).

Art. 2. — Zum Kleinverkauf von chemischen und pharmazeutischen Produkten, sowie der in der vom Kanton Wallis angenommenen Pharmakopöa Nr. 4 aufgezählten Drogen sind, unbeschadet der im Art. 4 des gegenwärtigen Reglementes vorgesehenen Ausnahmen und vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei, ausschließlich die öffentlichen Apotheken ermächtigt.

Art. 3. — Der Verkauf von giftigen Substanzen (Gift), derjenige der gewöhnlichen Medikamente und der Substanzen, die keiner Einschränkung unterliegen, ist durch folgende Tabelle bestimmt.

Regulativ-Tabelle I,

umfassend die giftigen Substanzen, d. h. die Gifte, deren Abgabe nur den öffentlichen Apotheken gestattet ist und zwar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln, sowie auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Präsidenten der Wohnortsgemeinde des Käufers:

- a) Arsenit und seine Zusammensetzungen;
- b) Blausäure;
- c) Phosphor und seine Präparate;
- d) Chansaures Kali;
- e) Sublimat;
- f) Strichnin und seine Salze.

Regulativ-Tabelle II,

umfassend die giftigen Substanzen, welche die öffentlichen Apotheken ohne ärztliche Verordnung an die patentierten Hebammen abgeben dürfen:

- a) Zhsol und Zhsiform;
- b) Sublimat-Pastillen à 1 Gramm;
- c) Mutterkorn in Pulver;
- d) Protargol und Silbernitrat (Höllenstein) in Lösung von 1 %.

Regulativ-Tabelle III,

betreffend die gewöhnlichen Arzneimittel, welche die von den im Wallis praktizierenden Apotheken errichteten Ablagen im Kleinen an das Publikum abgeben dürfen. Sämtliche Substanzen müssen eine gut leserliche Etikette tragen (Art. 24 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei):

- 1. Alle Substanzen, deren Verkauf frei ist;
- 2. Acetylsalicylsäure in Tabletten von 0.50;
Alkohol;
Minzengeist;
Ammoniaklösung;
Kampfer;
Römisches Wasser;
Melissen-Geist (Carmeliter-Wasser);
Sedativ-Wasser;
Ätherweingeist oder Hoffmannstropfen;
Pflaster;
Blasenpflaster (Mailänder Spanischfliegenpflaster);
Sennesblätter;
Kamillen;
Zhsol;
Zhsiform;
Senfblätter;
Quecksilberöl für tierärztlichen Gebrauch;
Altheaöl;
Boröl;
Zinköl;
Tierarzneimittel;
Mannasirup;
Rhabarbersirup;
Brusttee;
Natriumsulfat oder Glaubersalz;
Vaseline;
Verband-Artikel;

Art. 4. — Der Verkauf der in der nachstehenden Regulativ-Tabelle aufgestellten Substanzen ist freigegeben.

Regulativ-Tabelle IV.

Die im Geterbe und Handwerk in Mengen von einem Liter oder mehr verwendeten Säuren:

Salzsäure oder Salzgeist;
Schwefelsäure oder Vitriolgeist;
Salpetersäure;
Salmiakgeist und Ammoniak;
Minzengeist als Spezialität, aber nicht im Kleinhandel;
Kristallisierter oder pulverisierter Alaun;
Uzurin;
Baume tranquille, gemäß der helvetischen Pharmacopöa;
Benzin;
Borax;
Ceresin;
Nichtgiftthaltige Parfümerien und kosmetische Artikel;
Anilin-Farben;
Farben für Oel-Anstriche, nämlich:

Bariumcarbonat;
Bariumchlorid;
Bleißweiß;
Mennig;
Calciumchlorid;
Kolophonium;
Rölnisch-Wasser;
Zavelle-Wasser;
Weihrauch;
Terpentinöl;
Essigessenz;
Gewürze (Nellen, Zimmt, Kümmel, Koriander, Kardamome, weißer und schwarzer Pfeffer);
Reinmehl;
Fenchel;
Wachholder;
Speise- und technische Oele, nämlich Alaunöl, Erdnußöl, Sesamöl, rohes und gekochtes Leinöl, Fischtran);
Färbestoffe (Campêche-Holz, Catechu);
Bech;
Gewöhnliche Pottasche;
Schmierseife;
Soda in Kristallen;
Schwefel in Stangen und Pulver;

Kupfersulfat, kiloweise und im Großen;

Eisensulfat;

Aether und Petrol;

Ammoniumchlorid;

Essigsäure;

Gerbstoff;

Weinstein säure;

Ammoniumcarbonat;

Minzwasser;

Ungelöschter Kalk;

Kalciumcarbonat;

Blattlauskäfer (Cochenille);

Panamaholz;

Dextrin;

Arnika blüten;

Kamillenblüten;

Bavendelblüten;

Holunderblüten;

Bindenblüten;

Wollkrautblüten;

Weidenblüten;

Geißbartblüten;

Capillärblätter;

Sibisch- (Althea-) Blätter;

Malvenblätter;

Orangenblätter;

Minzblätter;

Heidelbeeren;

Galläpfel;

Gummi arabicum;

Schafgarbe;

Quendel;

Stiefmütterchen;

Orangenblütenessenz;

Bergamotteessenz;

Rosenessenz;

Flüssiges Paraffinöl;

Saccharin;

Talkpulver;

Arnikatinktur;

Gummitraganth;

Mineralwässer, mit Ausnahme der Arsen-, Eisen-, Jod- und Abführwässer;

Verbandgaze und Watte ohne Arzneistoffe, aber nur in einer Distanz von
5 Km. oder 1 Stunde von einer öffentlichen Apotheke.

Art. 5. — Der Verkauf der pharmazeutischen Spezialitäten ist untersagt. Diese Spezialitäten können aber in den öffentlichen Apotheken verkauft werden, nachdem sie durch die interkantonale Stelle für die Untersuchung der pharmazeutischen Produkte in Zürich analysiert und beurteilt worden sind.

Die Regulativ-Tabellen werden in den Verkaufsstellen angeschlagen werden.

Art. 6. — Die Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden in Gemäßheit des Gesetzes über die Gesundheitspolizei bestraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1922, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Dkt. Milet.

Beschluß

vom 15. Dezember 1922,

betreffend die Maßnahmen für das Darlehen zu herabgesetztem Zinsfuß, das von der Eidgenossenschaft zu Gunsten der Weinproduzenten gewährt wird, die ihre Ernte nicht absetzen konnten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 15. November 1922, wodurch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt wird, zum Zwecke einer Hilfsaktion, zu Gunsten der Weinproduzenten, die gegenwärtig durch den schlechten Verkauf der Weinernte des Jahres 1922 bebrüht sind, Darlehen zu einem herabgesetzten Zinsfuß zu gewähren;

Erwägend, daß die Anordnung dieser Hilfsaktion den Kantonen überlassen ist, die die Garantie für die Rückzahlung der Darlehen und der Zinsen übernehmen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der dem Kanton Wallis zufallende Anteil der Summe, die für die Weinproduzenten bestimmt ist, um die Krise zu lindern, die durch den

schlechten Verkauf des Weines verursacht wurde, wird auf der Walliser Kantonalbank deponiert und von dieser verwaltet werden.

Art. 2. — Die Kantonalbank macht diese Darlehen durch Vermittlung der Gemeinden entsprechend der Verteilungstabelle, die durch das Departement des Innern aufgestellt und vom Staatsrate genehmigt wurde.

Der Gesamtbetrag dieser Darlehen kann den dem Kanton Wallis zu diesem Zwecke zuerkannten Anteil nicht übersteigen.

Art. 3. — Die Darlehen werden gewährt an Rebbergbesitzer, an Weinbaugenossenschaften, an Weinbaugesellschaften und Syndikate und allenfalls an die Händler, an die Besitzer von Walliser Wein des Jahrganges 1922, der unverkauft geblieben und der ihnen gehört, dessen Einschreibung innerhalb der nützlichen Frist bei der Kantonsbehörde durch die in Frage kommende Gemeinde geschehen.

Der Betrag der Darlehen kann höchstens 40 Rappen pro Liter nicht übersteigen. Der Zinsfuß ist auf 2 % festgesetzt. Der Kanton übernimmt zu seinen Lasten die Hälfte dieses Zinses. Die Rückbezahlung muß im Verhältnis der gemachten Verkäufe geschehen und spätestens bis zum 30. November 1923.

Art. 4. — Die Gemeinden bieten gegenüber dem Kantone Garantie für die Rückbezahlung der Darlehen, einschließlich der Zinse, für die sie das Gesuch gestellt haben.

Als Entschädigung für diese Garantie können die Gemeinden den Wein in Verwahr behalten oder die Zinsen anderer Pfänder oder Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen.

Art. 5. — Jede falsche Erklärung oder jeder Versuch zum Betrug macht den Betrag des Darlehens unverzüglich rückzahlbar, unbeschadet der allfälligen strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 6. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschloßen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Dezember 1922, um in allen Gemeinden des Kantons, in denen sich Weinproduzenten befinden, veröffentlicht und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzgen.

Der Staatskanzler:

Dsm. Millet.

Beschluß

vom 23. Dezember 1922,

betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 14. November 1922 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;

Unter Vorbehalt der Bundesverordnungen, die durch den Art. 11 des Beschlusses vom 14. November 1922 vorgesehen sind;

Eingesehen die Notwendigkeit, auf den Arbeitsplätzen neue Arbeiten zu schaffen, um die Arbeitslosen zu beschäftigen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. -- Der Kanton Wallis beteiligt sich mit Unterstützung der Eidgenossenschaft an den durch die Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Er gewährt zu diesem Zwecke, in den Grenzen der bestimmten Kredite und unter Vorbehalt der Prüfung jedes einzelnen Falles, außerordentliche Beisteuern in folgendem Umfang:

- a) an Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 4 % der Baukosten;
- b) an andere Bauarbeiten (Bau öffentlicher Gebäude, Reparatur- und Renovationsarbeiten, Straßen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Wasserversorgungen, ländliche Siedelungswerke, Bodenverbesserungen, Gewässertorrekturen, Ausräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluß- und Bachbetten, Vermarkungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen, Erdbewegungen, Riss- und Schotterrüstung und dergleichen) bis zu 7,5 % der Baukosten.

Der Beitrag ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. Ausnahmsweise kann der unter lit. b) vorgesehene Prozentsatz auf 10 % erhöht werden für die Arbeiten, die durch die Gemeinden selbst ausgeführt werden und wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Der Staat kann ferner einen Zuschlag bis zu 10 % des an die Arbeitslosen ausbezahlten Lohnbetrages gewähren für Arbeiten, die unter lit. b) erwähnt sind oder für Arbeiten, die die ordentlichen Bundesbeisteuern genießen.

Art. 2. — Die Arbeiten, die durch den ordentlichen Gesetzesweg Bundessteuern genießen, können, in Anwendung des Art. 1, lit. b) nur Gegenstand der außerordentlichen Steuern bilden, wenn die Notwendigkeit für die öffentliche Wohlfahrt oder besondere Umstände es rechtfertigen.

Die für solche Arbeiten gewährten außerordentlichen Steuern dürfen im allgemeinen 10 % und den Gesamtbetrag der Bundes- und Kantonssteuern, 70 % der Gesamtkosten, nicht übersteigen.

Art. 3. — Die in den vorausgehenden Artikeln vorgesehenen Steuern werden nur für Arbeiten gewährt, die eine Ausgabe von mehr als Fr. 3000 aufweisen.

Art. 4. — In allen Fällen ist die Steuer des Kantons abhängig von der Beteiligung der Gemeinde an den Gesamtkosten der Arbeiten oder an den Baukosten und zwar muß der Gemeindebeitrag dem des Staates mindestens gleichkommen. Der Bund gewährt Steuern, die denen des Staates und der Gemeinde gleichkommen.

Art. 5. — Die kantonale Leistung kann ganz oder zum Teile durch die Steuern von Gemeinden, Korporationen oder Anstalten öffentlichen Nutzens gebildet werden.

Art. 6. — Die Beiträge sind an die Bedingung geknüpft, daß bei der Ausführung der Arbeiten ausschließlich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge (halbfertig und Fertigfabrikate) schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte angestellt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig, wo die Schweiz auf ausländisches Material und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Für die Vergabe von Arbeiten, welche die Bundes- und Kantonssteuern genießen, wird der Vorzug bei gleichen Preisen den Unternehmen des Kantons gegeben.

Art. 7. — Der Kanton kann mit der Unterstützung des Bundes handwerklichen Kursen oder Ausbildungskursen, die den Arbeitslosen offenstehen, Steuern gewähren, wie auch für andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen.

Art. 8. — Der Kanton kann, in Verbindung mit dem Bund, durch die Gewährung von Steuern besondere Maßnahmen treffen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelehrten und künstlerischen Berufen. Die Steuern können bis zu 50 % die Gesamtkosten folgender Arbeiten decken:

- a) Plankonkurrenzen und Projekte über Bauwerke von öffentlichem Nutzen;
- b) künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen u. dgl.

Art. 9. — Die in dem Artikel 1 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Steuern werden nur gewährt, wenn die zur Ausführung des Projektes notwendigen finanziellen Hilfsmittel sichergestellt sind.

Art. 10. — Jedes Gesuch, das die Erlangung von Beisteuern entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zum Zwecke hat, muß bis spätestens zum 20. Januar 1923 dem Departemente des Innern durch die Gemeinde eingereicht werden. Jedem Gesuch müssen folgende Belegstücke in einem Exemplar beigelegt sein:

- a) die Pläne der auszuführenden Arbeiten;
- b) detaillierter Voranschlag;
- c) Erklärung der Gemeinde, daß die notwendigen finanziellen Hilfsmittel zur Ausführung des Projektes zugesichert sind;
- d) Ansaß der Beteiligung von Seite der Gemeinde für die bewilligten Beisteuern;
- e) allenfalls Betrag der ordentlichen Beisteuer von Seite des Bundes und des Kantons.

Art. 11. — Das Departement des Innern ist mit der Ueberwachung bezüglich der Anwendung vorstehender Bestimmungen beladen und wird zur Vollziehung die notwendigen Maßnahmen treffen.

Art. 12. — Der gegenwärtige Beschluß wird dem Großen Räte in der nächsten Session zur Genehmigung unterbreitet werden.

So beschlossen im Staatsräte zu Sitten, den 23. Dezember 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Dm. Allet.

Beschluß

vom 29. Dezember 1922,

bezüglich der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über :

1. das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei;
2. das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 14 des Gesetzes über die Verteilung der Munizipallasten in den Gemeinden, vom 29. November 1886.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 18. Februar 1923, um 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der vorgenannten Gesetze auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegten Fragen einzeln mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten sind.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzuhändigen hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufbrüchen des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Unfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20 November 1912 und 20. November 1920 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. Dezember 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. Februar 1923, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Edm.illet.

Beschluß

vom 29. Dezember 1922,

betreffend die Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über:

- 1. das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend Schutzhaft;**
- 2. den Bundesbeschluß vom 29. März 1922 betreffend das Zonen-Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 8. Dezember 1922, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 18. Februar 1923, festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908 und derjenigen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 18. Februar 1923, 10 1/2 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der obgenannten Volksbegehren auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der obernährten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklich wohnsitzig hat, muß von Amtse wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbal eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbal an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912 und 20. November 1920 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. Dezember 1922, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 4., 11. und 18. Februar 1923, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
F. Runtjen.

Der Staatskanzler:
Osw. Nitet





Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

XXVII. Bandes

A

Seite

Abgeordnete (Nationalrat). — Beschluß vom 30. April 1924 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat . . .	49
Beschluß vom 7. Oktober 1922 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode 1922—1925 . . .	362
Abgeordnete (Großer Rat). — Dekret vom 14. Januar 1921 betreffend Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für jeden Bezirk für die Legislaturperiode 1921—1925 . . .	143
Beschluß vom 26. Januar 1921 betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode 1921—1925 . . .	161
Beschluß vom 22. August 1922 betreffend die Wahl eines Ersatzmannes für den Großen Rat	358
Beschluß vom 3. November 1922 betreffend die Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat	370
Agarn. — Beschluß vom 3. März 1922 betreffend die Errichtung der Gemeinde Agarn zu einem eigenen, von Leuk getrennten Zivilstandskreise	318
Archive. — Beschluß vom 17. Juni 1922 betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Bürgerarchive	347
Altschwald. — Verordnung vom 10. Oktober 1922 betreffend Verbot des Weidganges für Kleinvieh im Altschwald	368
Alpbestockung. — Beschluß vom 23. Mai 1922 betreffend die Vorschriften zur Alpbestockung	339
Alpenflora. — Beschluß vom 2. März 1920 betreffend den Schutz der Walliser Alpenflora	14

Anleihen. — Dekret vom 4. September 1920 betreffend ein Anleihen von Fr. 2,000,000	87
Dekret vom 18. November 1920 betreffend die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,400,000 zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten	120
Beschluß vom 20. November 1920 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 18. November 1920 betreffend die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,400,000 zur Deckung der durch die Ueberschwemmungen vom 23., 24. und 25. September 1920 verursachten Kosten	121
Arbeitslosigkeit. — Beschluß vom 30. April 1921 betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	192
Beschluß vom 30. September 1921 betreffend die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	254
Beschluß vom 23. Dezember 1922 betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	390
Arbeitslosenunterstützung. — Beschluß zur Ergänzung des kantonalen Beschlusses vom 2. Dezember 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung	271
Arbeitsverhältnis. — Beschluß vom 17. Februar 1920 betreffend die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 17. Juni 1919 betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses	9
Arbeitszeit. — Beschluß vom 25. September 1920 bezüglich die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten	97
Arztetarif. — Beschluß vom 19. April 1921 betreffend die Festsetzung des Arztetarifs für die Versicherten der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt	188
Beschluß vom 19. April 1921 betreffend Festsetzung der Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien, gemäß Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung	226
Arzneimittel. — Reglement betreffend Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe bloß die öffentlichen Apotheken berechtigt sind, sowie der Substanzen, deren Verkauf freigegeben ist	384
Automobile. — Verordnung vom 7. Mai 1920 betreffend den Verkehr mit Automobilen und Motorfahrzeugen auf den Alpenstraßen	63

III

Seite

Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1920 zum Konkordat vom 7. April 1914, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Wallis	135
Beschluß vom 27. April 1921 betreffend die Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 über den Bundesbeschluß vom 14. Februar 1921 betreffend die Aufnahme eines Art. 37-bis und eines Art. 37-ter in die Bundesverfassung (Automobil- und Fahrradverkehr, Luftschiffahrt) . .	189
Vollziehungsverordnung zum Konkordat vom 7. April 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kt. Wallis	278

B

Baumzucht. — Beschluß vom 17. Juni 1922 betreffend die Entwicklung und Förderung der Baumzucht	349
Betreibungs- und Konkursbeamte. — Dekret vom 15. November 1920 betreffend Ausrichtung einer Entschädigung an die Betriebs- und Konkursbeamten	113
Blatten-Lötschen. — Beschluß vom 18. Juni 1921 betreffend die Errichtung der Gemeinde Blatten zu einem eigenen, von Lötschen getrennten Zivilstandskreise	216
Brennstoffe, kant. Amtsstelle. — Beschluß vom 9. April 1920 betreffend Bezeichnung einer kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe	23
Beschluß vom 28. Dezember 1920 betreffend Aufhebung der kantonalen Amtsstelle für Brennstoffe	135
Bergwerke und Steinbrüche. — Verordnung vom 21. Januar 1920 zum Gesetz vom 21. November 1856 über die Bergwerke und Steinbrüche	3
Verordnung vom 21. Januar 1920 betreffend Festsetzung der Amtsbefugnisse des kantonalen Inspektors der Fabriken, Bergwerke und Steinbrüche	6

D

Dailon. — Dekret vom 2. Juni 1921 betreffend den Bau der Straße von Dailon	312
Einleitungsrichter. — Dekret betreffend die teilweise Abänderung des Dekretes vom 19. November 1920, welches die Gerichtsbarkeit der Einleitungsrichter festsetzt	201

IV

E

Seite

Dekret vom 13. Mai 1922 betreffend die Kostenverteilung bezüglich der Beschaffung der Lokale und des Mobiliars für den Einleitungsrichter der Bezirke Ering und Gundis	333
Entwässerungsarbeiten. — Dekret vom 12. Mai 1921 betreffend Ausrichtung von kantonalen Beisteuern an die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften für Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene	195
Dekret vom 12. Mai 1921 betreffend Ausrichtung von kantonalen Beisteuern an die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften für Entwässerungsarbeiten in der Rhoneebene	252
Entsumpfung der Rhoneebene. — Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend die Ermächtigung des Staatsrates, die Ausführung der Arbeiten der Kanäle für die Entsumpfung der Rhoneebene von St. Leonhard, Turmann-Susten und Gampel zu beschließen . . .	310

F

Fabriken. — Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeiten in den Fabriken	273
Ausführungsreglement vom 7. Februar 1922 zum kantonalen Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken	287
Fahrrad-Kontrolle. — Beschluß vom 7. Januar 1921 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	142
Beschluß vom 10. Januar 1922 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	282
Fahrstraßen. — Dekret vom 16. Februar 1922 betreffend die Abänderung der kantonalen Beisteuer für den Bau einer Fahrstraße nach dem Löffchental, von Goppenstein bis Blatten	304
Dekret vom 9. Mai 1922 betreffend den Bau einer Fahrstraße von Basse-Rendaz nach Haute-Rendaz	326
Dekret vom 25. November 1921 betreffend den Bau einer Fahrstraße von Bipp nach Stalden	267
Feuerpolizei. — Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Art. 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei . . .	377

Beschluß vom 29. Dezember 1922 bezüglich der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Artikels 55 des Gesetzes über die Feuerpolizei . .	393

C

Gamsa-Verbauung. — Dekret vom 17. Februar 1922 betreffend die Verbauung des untern Laues der Gamsa, Gebiet der Gemeinde Glis	307
Gemeindestraßen-Korrektion. — Dekret vom 16. November 1922 betreffend die Korrektion der Gemeindestraße 1. Klasse Zitten-Brämis-Grone auf dem Gebiet der Gemeinde Brämis	378
Gehaltszulagen an das Lehrpersonal. — Dekret vom 20. November 1920 betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal	122
Beschluß vom 9. Dezember 1920 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 20. November 1920 betreffend Ausrichtung von Gehaltszulagen an das Lehrpersonal	133
Gesundheitspolizei. — Beschluß vom 7. April 1920 betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh	21
Beschluß vom 15. Juni 1920 in Ergänzung desjenigen vom 7. April 1920 betreffend die Gesundheitspolizei und den Handel mit Vieh	71
Gerichtsbehörden, Gehaltsaufbesserung. — Dekret vom 4. September 1920 betreffend Bewilligung einer Gehaltsaufbesserung an die Gerichtsbehörden für das Jahr 1920	89
Dekret vom 15. Januar 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten	145
Genossenschafts-Zuchtbücher. — Beschluß vom 18. April 1922 betreffend die Führung der Genossenschafts-Zuchtbücher und die Ausstellung der eidgenössischen Befegscheine	322
Grundbuch. — Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches	30
Dekret vom 10. November 1920 betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerte zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches	106
Grundbuchvermessung. — Beschluß vom 28. Februar 1920 in Ausführung des Art. 44 des Dekretes vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen	12

Beschluß vom 22. Oktober 1921 betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Gemeinden Martinach-Burg, Martinach-Stadt, Leukerbad (Dorfgebiet allein), und Siders	259
Gründen. — Dekret vom 18. November 1922 betreffend die Verschmelzung von Gründen mit Außerberg	379
Gundis. — Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend Bewässerungsanlagen der Gemeinde Gundis	314
Großer Rat, Geschäftsordnung. — Dekret vom 20. Mai 1921 betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Großen Rat vom 20. Mai 1915	199

H

Herbstmärkte. — Beschluß vom 19. Oktober 1920 betreffend Vorsichtsmaßnahmen für die Abhaltung der Herbstmärkte	103
Beschluß vom 8. Oktober 1921 betreffend die Abhaltung von Herbstmärkten	257
Hochbautätigkeit. — Beschluß vom 23. März 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit	16

I

Impfung. — Beschluß vom 9. April 1921 betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1921	187
Inventar. — Reglement betreffend das obligatorische Inventar bei Todesfall	298
Beschluß vom 28. März 1922, durch welchen der Gebührentarif für die mit der Siegelung und Inventaraufnahme betrauten Organe festgesetzt wird	319
Instruktionsrichter. — Dekret vom 19. November 1920 betreffend Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit der Instruktionsrichter	117

J

Jagd. — Beschluß vom 7. September 1920 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1920	91
Beschluß vom 19. August 1921 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1921	219

Gesetz vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917	327
Beschluß vom 23. Mai 1922 bezüglich der Volksabstimmung über das Gesetz vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz, mit den Abänderungen vom 21. Mai 1917	337
Beschluß vom 22. August 1922 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1922 im Kanton Valais	359

K

Kantonalbank. — Abänderung des Reglementes der Walliser Kantonalbank	203
Dekret vom 25. November 1921 betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank	266
Beschluß vom 1. April 1922 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 25. November 1921 betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank	320
Kantonsstrasse. — Dekret vom 21. Mai 1921 betreffend die auszuführenden Arbeiten und den Unterhalt der Kantonsstrasse Sembrancher—Bagnes	202
Kapital- und Einkommensteuer. — Beschluß vom 8. Oktober 1921 betreffend die Handänderungen zur Errichtung der Revision der Register der Kapital- und Einkommensteuer	257
Kinder-Krankenkassen. — Dekret vom 15. Mai 1922 betreffend die Beisteuer an die Kinder-Krankenkassen	335
Beschluß vom 10. August 1922 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Mai 1922 betreffend die Beisteuer an die Kinder-Krankenkassen	354
Kollegium von Brig. — Beschluß vom 3. Januar 1920 bezüglich die Volksabstimmung über das Dekret vom 13. November 1919 betreffend Neubau und Ausbau des Kollegiums von Brig	1
Kranken- und Unfallversicherung. — Dekret vom 14. Februar 1922 betreffend Abänderung des Art. 3 des Dekretes vom 19. Mai 1915, das die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetze vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörden festsetzt	290

Kriegssteuer. — Ausführungsreglement zum Bundesbeschluß betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer	178

L

Landwirtschaftlicher Fachunterricht. — Ausführungsreglement vom 4. Mai 1920 zum Gesetze vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes	50
Laz. — Dekret vom 15. Februar 1922 betreffend die Korrektur des Dorfbuches von Laz	297
Lebensmittelkontrolle. — Dekret vom 18. Mai 1920 betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Lebensmittelkontrolle	67
Lebensmittelhandel. — Beschluß vom 27. Oktober 1922 über die Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1911 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	369
Leseholz. — Beschluß vom 30. November 1920 in Aufhebung der Artikel 16 und 17 des Beschlusses vom 19. Oktober 1917 betreffend Sammeln von Leseholz	132
Levron. — Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend den Bau der Straße von Levron	315
Liebesgaben Sammlung. — Beschluß vom 8. Oktober 1920 betreffend Anordnung einer Liebesgaben Sammlung zugunsten der vom Hochwasser vom 24. und 25. September 1920 betroffenen Opfer	100
Libdes. — Dekret vom 11. Mai 1920 betreffend die Verbauung der Drance bei Libdes	64

M

Mattmarksee. — Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend die Ableitung der Wasser des Mattmarksees	317
Maikäfer. — Beschluß vom 17. April 1920 betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1920	27
Makévoz. — Dekret vom 22. November 1921 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und einer Kapelle in der Irrenanstalt von Makévoz	265
Martinach-Stadt. — Dekret vom 4. September 1920 betreffend Erweiterung und Verbesserung der Simpsonstraße beim südöstlichen Eingang von Martinach-Stadt	90

Maul- und Klauenseuche. — Beschluß vom 11. August 1920 in Ergänzung der Beschlüsse vom 7. April und 15. Juni 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche Beschluß vom 16. November 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	78 114
Beschluß vom 23. November 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und denjenigen vom 16. November 1920 ergänzend	131
Beschluß vom 27. Mai 1921 betreffend die Vorschriften zur Abbestoßung und die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	208
Beschluß vom 23. Mai 1922 betreffend die allgemeinen Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	339
Militärjustiz. — Beschluß vom 31. Dezember 1920 betreffend die Volksabstimmung über das Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 58-bis in die Bundesverfassung betreffend Aufhebung der Militärjustiz	139
Militärkleider. — Beschluß vom 5. Mai 1922 betreffend das Tragen von Militärkleidern außerhalb des Dienstes	324
Mobilarsteuer. — Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobilarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt	153
Beschluß vom 23. März 1921 bezüglich der Volksabstimmung über das Dekret vom 15. Januar 1921, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobilarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt	186
Morge. — Dekret vom 20. Mai 1920 betreffend die Verbauung der Morge bei St. Gingolph	68
Municipallasten. — Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Art. 14 des Gesetzes über die Verteilung der Municipallasten in den Gemeinden vom 29. November 1886	376
Beschluß vom 29. Dezember 1922 bezüglich die Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über das Gesetz vom 14. November 1922 betreffend die Revision des Art. 14 des Gesetzes über die Verteilung der Municipallasten in den Gemeinden, vom 29. November 1886	393

P

Seite

Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke. — Beschluß vom 22. Januar 1921 betreffend Bezeichnung der im Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1920 vorgesehenen einzigen Instanz im Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke	160
Pfandreht für Sparkasseneinlagen. — Beschluß vom 19. Mai 1922 betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 16. Dezember 1919 über das gesetzliche Pfandreht für Sparkasseneinlagen	336
Pumpenanlagen Chamson. — Dekret vom 17. Februar 1922 betreffend Erstellung von Pumpenanlagen zur Bewässerung, in Chamson	306

R

Rauschbrand. — Beschluß vom 23. Mai 1922 betreffend die Vorschriften gegen Rauschbrand und Kotlauf der Schweine	339
Rhonebrücke, Neubau. — Dekret vom 17. Mai 1921 betreffend den Neubau der Rhonebrücke in Plyn, auf der Kantonsstrasse St. Gingolph—Brig	196
Rindviehversicherung. — Beschluß vom 8. Juli 1921 betreffend die Gewährung einer Nachsubvention für die Rindviehversicherungskassen für das Jahr 1920	217
Gesetz vom 14. November 1922 zu einer teilweisen Revision des Gesetzes vom 8. März 1907 über die Viehversicherung	374

S

Schlafkrankheit. — Beschluß vom 7. Februar 1920 betreffend Maßnahmen gegen die Schlafkrankheit	8
Spielbanken. — Beschluß vom 17. Februar 1920 betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 22. November 1919 über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken)	9
Staatsbeamte, Gehälter. — Abänderung vom 4. Mai 1920 zum Reglement vom 4. November 1918 betreffend die Anstellung, die Dienstverhältnisse und die Gehälter der Beamten und Angestellten in den Staatsbüreau	61.

Ständerat. — Beschluß vom 7. Oktober 1922 betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat für die Legislaturperiode 1922—1925	176
Steuerregister. — Beschluß vom 30. März 1920 betreffend Festsetzung der Gebühren der Steuerregisterhalter in den Gemeinden	19
Straßen-Klassifikation. — Dekret vom 19. November 1920 betreffend Abänderung der Klassifikation der Straße Sitten—Baillendaz	119
Straßen-Korrektion. — Dekret vom 17. Mai 1920 betreffend die Korrektion der Kantonsstraße des Bagnetales im Innern und beim Eingang des Weilers Billele	65
Dekret vom 18. November 1921 betreffend die Korrektion der Gemeindestraße 1. Klasse von Sitten nach Brämis auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	261
Dekret vom 25. November 1921 betreffend die Korrektion der Kavalstraße über Nyon im Sittuertale	270
Dekret vom 13. Mai 1922 betreffend die Korrektion der Straße des Gringtales durch das Dorf Bex	331
Stunden-zählung. — Beschluß vom 26. Juni 1920 betreffend Einführung der Stunden-zählung 0—24	73
Straf-vollzug. — Beschluß vom 10. August 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 24. September 1922 über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die versammlungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs	356
Strafenregister. — Beschluß vom 10. Juni 1922 betreffend die Organisation des Strafenregisters	346

T

Täschbach. — Dekret vom 22. November 1921 betreffend die Korrektion des Täschbaches auf dem Gebiete der Gemeinde Täsch	263
Triangulation. — Beschluß vom 5. Mai 1922 betreffend die Ausführung der Triangulation 4. Ordnung von Gemeinden der Rhoneebene, zwischen Lechtron und Sitten und Gampel und Briglegen	325

Unterstützung an junge Leute. — Beschluß vom 2. März 1920 betreffend Zuwendung von Unterstützungen an junge Leute und Ausrichtung von Beiträgen an gelehrte Gesellschaften, literarische und künstlerische Werke	12

Vermerkung. — Dekret vom 18. November 1922 betreffend die Auszahlung außerordentlicher kantonaler Beisteuern für die Vermerkung der Gemeinden, deren Arbeiten für die Katastervermessungen im Jahre 1922 und 1923 beginnen müssen	381
Vermögensabgabe. — Beschluß vom 8. November 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922 über das Volksbegehren betreffend Erhebung einer Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung)	371
Verfassungsrevision, teilweise. — Teilweise Verfassungsrevision vom 11. November 1920	110
Vernahaz. — Beschluß vom 13. August 1920 betreffend Errichtung der Pfarrei Vernahaz zu einem eigenen, von Salvan getrennten Zivilstandskreise	83
Vesjonnaz. — Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend den Bau der Straße von Vesjonnaz	312
Viehhandel. — Beschluß vom 7. April 1920 betreffend die Gesundheitspolizei und Handel mit Vieh	21
Beschluß vom 23. September 1921 betreffend den Viehhandel	222
Beschluß vom 10. Januar 1922 betreffend den Handel mit Pferden, Eseln, Mauktieren, Vieh und Schlachtvieh	283
Viehshauen. — Beschluß vom 23. September 1921 betreffend Viehshauen etc.	222
Viehseuchen. — Kantonale Ausführungsverordnung des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen vom 29. April 1921	235
Beschluß vom 30. Mai 1922 betreffend die teilweise Abänderung des Art. 15 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Viehseuchengesetz vom 19. April 1921	345

Viehsperrc. — Beschluß vom 30. Juli 1920 betreffend die Viehsperrc in der Gemeinde Zwischbergen und Vorsichtsmaßnahmen auf der Grenze Italien, Frankreich und Tessin	74
Beschluß vom 6. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Thermen	76
Beschluß vom 6. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Vionnaz. (Wird auf den französischen Band XXVII verwiesen.)	
Beschluß vom 6. August 1920 betreffend die teilweise Widerrufung des Beschlusses, der die Viehsperrc über die Gemeinde Champéry verhängt. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)	
Beschluß vom 11. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Bernavaz und vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)	
Beschluß vom 11. August 1920 in Ergänzung der Beschlüsse vom 7. April und 15. Juni 1920 betreffend vorsorgliche Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	78
Beschluß vom 11. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Brig	81
Beschluß vom 20. August 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Monthey. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)	
Beschluß vom 18. September 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Bouvery. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)	
Beschluß vom 22. September 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Port-Balais. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)	
Beschluß vom 10. November 1920 betreffend Verhängung der Viehsperrc über die Gemeinde Giffen und Saas-Alben	101
Beschluß vom 10. November 1920 betreffend teilweise Aufhebung der Beschlüsse vom 30. Juli 1920, die Viehsperrc über die Gemeinde Zwischbergen verhängend, vom 6. August 1920, die Viehsperrc über die Gemeinde Thermen verhängend, und vom 20. August 1920, die Viehsperrc über Nied-Brig verhängend	105
Beschluß vom 10. November 1920 betreffend Aufhebung des Beschlusses vom 30. August 1920, die Viehsperrc über die Gemeinde Champéry verhängend und betreffend teilweise Aufhebung der Beschlüsse vom	

6. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Bionnaz verhängend, vom 20. August 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Monthey verhängend, vom 22. September 1920, die Viehsperre über die Gemeinde Port-Palais verhängend. (Wird auf den franz. Band verwiesen.)

Vispe, Korrektion. — Dekret vom 21. November 1921 betreffend die Korrektion der Vispe in Vermatt	262
Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend die Korrektion der Vispe im Aderfand, auf dem Gebiet der Gemeinde Stalden	311
Völkербund. — Beschluß vom 9. April 1920 betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkербund	25
Vollmachten. — Dekret vom 19. Mai 1920 betreffend Aufhebung der unumschränkten Vollmachten	68

W

Währungsentwertung. — Ausführungsbeschluß zum Bundesratsbeschluß betreffend die Folgen der Währungsentwertung für * Aktiengesellschaften und Genossenschaften. (Vom 27. Januar 1920.)	8
Wahlart der Abgeordneten. — Beschluß vom 3. Januar 1920 bezüglich der Volksabstimmung über die Revision vom 20. November 1919 des Art. 84 der Verfassung betreffend die Wahlart der Abgeordneten auf den Großen Rat	1
Wahlen und Abstimmungen. — Gesetz vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen	123
Beschluß vom 9. Dezember 1920 bezüglich die Volksabstimmung über das Gesetz vom 20. November 1920 betreffend Abänderung der Gesetze von 1908 und 1912 über die Wahlen und Abstimmungen .	133
Wasserleitung, Ausbesserung. — Dekret vom 25. November 1921 betreffend die Beisteuer für die Ausbesserungsarbeiten der Wasserleitung auf dem Gebiete der Gemeinden Héremence und Vevey . . .	268
Weibel. — Dekret vom 20. Mai 1920 betreffend die Entschädigungen an die Weibel, sowie an die Zeugen und Personen, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht geladen werden, in Abänderung der Art. 17 und 23, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Dezember 1883 .	70
Widerruf von Beschlüssen. — Beschluß vom 26. März 1920 betreffend Widerruf verschiedener Beschlüsse	18

Wiederherstellungsarbeiten der Rhonedämme. — Dekret vom 17. Februar 1922 betreffend die außerordentliche Beteiligung des Staates an den Ausgaben, die durch die Wiederherstellungsarbeiten der Rhonedämme infolge der Ueberschweemmungen vom Jahre 1920 in den Gemeinden Brigerbad, Valden und Batschieder verursacht wurden	308
Wildbäche, Eindämmung. — Dekret vom 2. Juni 1921 betreffend die Eindämmung der Wildbäche von Champéry	214
Dekret vom 18. Februar 1922 betreffend die Eindämmung der Drance bei Bovernier	316

Z

Zivilprozeßordnung. — Beschluß vom 9. April 1920 betreffend die Volksabstimmung über die vom Großen Rat am 22. November 1919 angenommene Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis	24
Beschluß vom 20. August 1920 betreffend Veröffentlichung der Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis, vom 22. November 1920	84
Ausführungsreglement zur Zivilprozeßordnung der Republik und des Kantons Wallis	165
Gesetz vom 11. Mai 1922 betreffend die Abänderung der Art. 4 und 5 der Zivilprozeßordnung des Kantons Wallis	328
Zonenabkommen. — Beschluß vom 29. Dezember 1922 betreffend die Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 über den Bundesbeschluß vom 29. März 1922 betreffend das Zonenabkommen zwischen Schweiz und Frankreich	395

